



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Zwey und Zwanzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

Summarischer Inhalt

des

Zwey und Zwanzigsten Buchs.

- I. Schwäbische Crayß-Stände Klagen über die ergehende Executiones: des Ulmischen Abgeordneten deshalb ein gegebenes Memorial.
- II. Gräfflich Erpachische Differenz mit dem Grafen zu Löwenstein, wegen Occupation des Schlosses Breuberg. N. I. Erpachisches Memorial, die Occupation des Schlosses Dyruberg betreffend, cum Adjunctis A. & B.
- III. Der verwittweten Gräfin zu Sayn Gravamina. N. I. Memoriale, Sessionem & Votum wegen der Grafschaft Sayn betreffend. N. II. Gravamen über Graf Christian von Sayn und Wittgenstein. N. III. Gravamen contra Chur-Cöln. N. IV. Gravamen contra Chur-Trier. N. V. Gravamen contra den Abt zu Laach, und Heinrichen Freyherrn von Metternich.
- IV. Sayn-Wittgensteinische Protestation dagegen.
- V. Fürstlich Brandenburgische Erinnerung wegen Ritzingen etc.
- VI. Vorstellung der Böhmischen Exulanten. N. I. Derselben Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten. N. II. Eorundem Memoriale ad eosdem, mit Bevilagen A. B. C. D. E. F. G. it. Kayfers RU-DOLPHI Majestät-Brief, den Ständen des Königreichs Böhmen gegeben.
- VII. Memoriale vor Nassau-Sarbrück und Sarwerden.
- VIII. Ursachen, weshalb dem Administratori Marggraf Christian Wilhelm die Aliment-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg verweigert worden. N. I. Erz-Bischöflich Magdeburgischen Gesandten, darüber eingegebenes Memorial, cum Adjunctis A. B. C.
- IX. Pfälz-Sulzbachische Gravamina, contra Pfalz-Neuburg. N. I. Memoriale mit Adjunctis 1. 2. 3. und dreien Subadjunctis.
- X. Chur-Sächsische Gesandten kommen in Osnabrück an, verlangen aber den Titel *Excellentz* nicht.
- XI. Chur-Pfälzische Protestation gegen das Kayserliche Project Instrumenti Pacis. N. I. Der Chur-Pfälzischen Gesandten Memoriale, an die Reichs-Ständische Gesandten. N. II. Der Königin in Schweden Schreiben an den Churfürsten Carl Ludwig, dessen Restitution betreffend. N. III. Schwedische Vorstellungen an den Französischen Hof, die Pfälzische Restitution betreffend.
- XII. Pfälz-Lauterische Protestation gegen den in dem Kayserlichen Project Instrumenti Pacis allzu enge gesetzten Terminum Amnistia. N. I. Memoriale.
- XIII. Von der Anhaltischen Prætenzion auf die Grafschaft Alcanien. N. I. Memoriale. N. II. Manifest wegen der Grafschaft Alcanien.
- XIV. Erz-Bischöflich Magdeburgische Vorstellung gegen die Brandenburgische Aliment-Gelder. N. I. Des Erz-Bischoffs ausführliches Schreiben. N. II. Wiederholte Protestation desselben wegen.
- XV. Des Reichs-Hof-Raths-Agenten, Barcharde Beschwerde wegen seines Exilii. N. I. Schreiben desselben, an die Evangelische Gesandten auf dem Congress.
- XVI. Beschwehrung der Gronbergischen und Zygelischen Erben aus Böhmen, gegen die dafige Königliche Regierung. N. I. Memoriale derselben.
- XVII. Der Herzog von Lothringen erscheint durch den Verdunischen Gesandten bey dem Congress. N. I. Creditif vor solchen Gesandten. N. II. Des Herzogs von Lothringen Protestation gegen seine Ausschließung vom Frieden.
- XVIII. Von des Cammer-Gerichts Sicherheit und Bezahlung der rückständigen Salarien, mittelst einer Juden-Capitation. N. I. Des Cammer-Gerichts Memorial. N. II. Königliche Französische Ordre, das Cammer-Gericht zu Speyer betreffend. N. III. Conclusum im Fürsten-Rath zu Münster, dasselbe Gericht betreffend. N. IV. Brandenburg-Culmbachisches Votum, im Fürsten-Rath zu Münster, wegen des Cammer-Gerichts. N. V. *Sessio Publica* XXVIII. im Fürsten-Rath zu Osnabrück, selbiges Gericht betreffend.
- XIX. Fortsetzung der Deliberation zu Osnabrück, das Cammer-Gericht zu Speyer betreffend. N. I. *Sessio Publica* XXX. im Fürsten-Rath zu Osnabrück. N. II. Der Reichs-Stände Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, des Cammer-Gerichts Securität und Unterhalt betreffend.
- XX. Sessen-Darmstädterische Vorstellung gegen die Französische in favorem Domus Castellanae geschickte Declaration. N. I. Formalia solcher Vorstellung.
- XXI. Des Wetteravischen Grafen-Standes Vorstellung gegen das von Schwarzenburg prä-tendirte Votum Singulare. N. I. Memoriale.
- XXII. Des Erz-Sciffes zu Maynz Territorial-Superiorität über die Stadt Erfure betreffend. N. I. Deduction darüber, samt Bevilagen Lit. A. bis Lit. K.
- XXIII. Württembergische Deduction, wegen der Herrschaften Blaubeyern, Hohenstauffen, Achalm und Hohentwiel.
- XXIV. Nachricht, wie ferne der Churfürst von Trier sich in Französische Protection begeben habe.
- XXV. Vorstellung, weshalb wegen der Herzog von Lothringen aus dem Universal-Frieden nicht ausgeschlossen werden könne.

- §. XXVI. Der Reichs-Städte Vorstellung in puncto Præcedentia vor der Reichs-Ritterschafft.
 XXVII. Der Wetterauschen Grafen Contradiction gegen die verweirbte Gräfin zu Sayn zc. die Saynische Succession betreffend.
 XXVIII. Gräflich-Zanausche und Leiningische Vorstellung, ihre Immediat in dem Essaischen betreffend.
 XXIX. Chur-Bayrische Vorstellung gegen die Alternation des Electorats mit Pfalz.
 XXX. Von der Præcedenz der Reichs-Ritterschafft vor den Reichs-Städten. N. I. Des Churfürsten zu Mainz Schreiben an Graf Crautmansdorff. N. II. Graf Crautmansdorff Antwort-Schreiben an den Churfürsten zu Mainz. N. III. Des Grafen von Sarsfeld Schreiben an den Chur-Mainzischen Ober-Amtmann zu Höchst. N. IV. Erz-Hertzogs Leopold Wilhelms Intercession-Schreiben, an die Kayserliche Majestät, die Præcedenz der Reichs-Ritterschafft betreffend.
 XXXI. Hessen-Casselsche Vorstellung die Puldigung der Professoren und Geistlichen zu Marburg betreffend. N. I. Der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Schreiben an die Evangelische Gesandten, mit Subadjunctis N. 1. bis 7.
 XXXII. Schwarzburgisches Memorial die Herrschafft Hohenstein betreffend, cum Adjunct. A. Deductio Jurium der Grafen zu Schwarzburg, und Subadj. N. 1. & 2.
 XXXIII. Der Evangelischen Gesandten Vorstellung an die Kayserlichen Plenipotentiarios, vor die Stadt Ulm und andere Schwäbische Reichs-Städte, in Puncto Moderationis & Justitia.

1646.
April.

Zwey und Zwanzigstes Buch.

1646.
April.

§. I.

Sachdem wir seithero vorgestellt, was in puncto Satisfactionis beyder Cronen, ingleichen über die Religions-Gravamina gehandelt worden: so müssen wir abermahl der Ordnung halber, zurück gehen, und Meldung thun, was inmittelst und da diese nur bemeldte drey wichtige Puncten disceptiret worden sind, von

Zeit zu Zeit auf dem Congress weiters vorgegangen.

Die bitteren Klagen der Schwäbischen Crantz-Stände, sonderlich derer in selbigem Crantz gelegenen Reichs-Städte über die erlittenen Kriegs-Pressuren und erlangende Executiones ihrer Creditorum sind aus nachstehendem Memorial zu ersehen.

Dictat. d. 2. April.
Anno 1646.

Des Ulmischen Abgesandten Memorial an des Römischen Reichs Fürsten und Stände Abgesandten zu den Friedens-Tractaten, die Executiones im Schwäbischen Crantz betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Fürsten und Stände zc.
Fürtreffliche Herren Abgesandten zc.

Hoch- und Wohl-Eble zc.

Hochgeehrte Herren.

Wann unsers Herz-geliebten Vaterlandes des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation vortreffliches und herrliches Wesen, worinnen selbiges vor mehr dann etliche und 20. oder längst 30. Jahren bestanden, gegen istiger leidigen ungestalten facie Imperii gehalten und conferiret würde, so befindet sich wegen deren durch diese langwierige blutige innerliche Krieges-Morus ganz unerhörter massen erlittenen Trüb- und Drangsalen erstandenen fast unzählbaren Ausplünderungen ganzer Städte, Dörffer und Gebiet, unbarmherziger Torquirung der armen Leute, obgehabten fast immer-währenden und unaufhörlichen Winter-Sommer- und Refrechir-Quartier, auch der imperirten Contributionen und Executionen eine solche Contrariedad, daß gleichwie jener glückseliger Stand mit Worten nicht wohl gnugsam zu describiren, also hingegen der istige sich erzeigende Ubel-Zammer- und Nothstand mit blutigen Zähren nicht wohl der Gnüge nach zu deploriren, und überdas noch das größte gebrand-

1646
April.

gebrandte Leid ist, daß, nachdem die allergehorfamsten Stände des Heiligen Römischen Reichs, in hoc malo publico, Ihrer Kaiserlichen Majestät zum Besten, ihr und der Ihrigen aller-äusserstes mit Darfschiffung vieler Millionen Goldes aufgewendet, und dahero in ihrem Erario mit ihren lieben Bürgern und Unterthanen in die gängliche Extrema gerathen, mit denen unerschwinglichen und sub poena executionis säuselnden und andringenden unvermögligen Exactionibus und Contributionibus, nicht allein auf dato rigidissime adque saccum & peram continuiet und executiret, sondern zugleich auch das aller-wenigste, so truculentia & calamitas belli allein zu jedens unentbehrlicher Conservation und Sustentation übrig gelassen, per rigorem juris, durch die an dem Kaiserlichen Hofe, auch Hochlöblichen Cammer-Gericht zu Speyer ausgefallene, und den Ständen hinc inde insinuirte Mandata de solvendo vel dimittendo hypothecas sine clausula, Paritori-Bescheid, Executoriales & Arctiores sub poena & executionis Banni den Ständen, ohne einige Consideration deren von ihnen einreichenden und in allen Rechten fundirten erheblichen Exceptionum, entzogen, und sie vollend von Land und Leuten verjaget, vertrieben, und also die jura severiora armis seyn wollen.

1646
April.

Wann dann Großgünstige und Hochgeehrte Herren, meine Herren Committenten, wie auch andere des Löblichen Schwäbischen Crayses Reichs-Städte in vorher allein summarie berührten Bedrängnissen durchaus tam in puncto militiae quam justitiae, leider so tief stecken, daß ja anders nichts, weils selbige bey den aller- und höchsten Orten einige Remedirung nicht erhalten, sondern vielmehr an statt der Hülfsmittel die Lateres in beyden Punctis gemeinglich dupliciret werden, dann totalis dissolutio Reipublicae zu befahren: Gleichwohl sie aber der zuversichtlichen Hoffnung leben, falls diese Begegnissen entweder an die Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern selbst, quoad punctum militiae, per intercessionales generales der Schwäbischen bedrängten Crays-Stände, oder aber an Ihre Hoch-Gräfliche Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorff, durch der Hoch- und Löblichen Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte per Deputationem mündlich beweglichst gebracht, und Sr. Excellenz um schriftliche Intercessionales an die Römisch-Kaiserliche Majestät besprochen werden solte, vielleicht diese lang unerträgliche Beschwerissen in puncto militiae, durantibus hilfe Tractatibus um etwas moderiret, sonderlich aber dem Hoch-Löblichen Reichs-Hoff-Rath in puncto justitiae dermassen allergnädigst inhibiret werden, daß meinen Herren und Obren, wie auch andern Städten diese beyde Incompatibilia nicht länger zu tragen zugemuthet, sondern etwas Erleichterung hierdurch empfinden und erlangen dürfften: Als ist an meine Großgünstige und Hochgeehrte Herren mein, nomine quo supra, gangdienflich Anlangen und Bitten, meinen Herren und Obren, auch andern obgedachten Schwäbischen Crays-Städten, insonderheit aber der Stadt Schwäbisch-Halle bey nächster Deputation in ihrem Petito großgünstig zu gratificiren und alles Fleisses dahin zu cooperiren, damit die affligirte nicht furters affligiret und per cursum justitiae, quem alias arma sistere assolent, gar zu Boden geseget, sondern selbige vielmehr, Gott zu Ehren und dem Heiligen Römischen Reich zum Besten, noch in etwas conserviret werden möchten. Den hierinnen erzeigenden hohen Favor werden um der Hoch- und Löblichen Fürsten und Stände Herren Abgesandten meine Herren und Obren auf alle erzeigende Occasiones reciproce und nach Vermögen willigst demeriren, ich aber für meine particulier werde zu jeden Zeiten erweisen, daß ich sey

Ew. Gestrengen und Herrlichkeiten

Osnabrück, den 26sten Martii

Anno 1646.

Präsent. d. 27. Martii 1646.

dienst-beflissen-willigster

SEBASTIAN OTTO, Dr.

§. II.

1646.
April.

Gräflich-Erbachische Differenz mit dem Grafen zu Löwenstein ic. wegen Occupation des Schlosses Breuberg.

S. II.

Nachdem Graf Georg Albrecht zu Erbach, das Schloß Breuberg, ex jure Con-Dominii, am 23. Mart. 1644. occupirt, dagegen aber Graf Ferdinand Carl, zu Löwenstein und Wertheim, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, ein Mandatum de Restituendo; und

nachgehends Paritorium erhielt; So wurde dieser Casus, als vor den Friedens-Congress gehörig, von Gräflicher Erbachischer Seite nach dem Memorial sub N. I. cum Adjunctis A. & B. angebracht.

N. I.

Gräflich Erbachisches Memorial die Occupation des Schlosses Breuberg betreffend.

Des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandten,

Hoch-und Wohl-Edle,

Gestrenge Best-und Hochgelahrte, Großgünstige hochgeehrte Herren.

Ab beyliegender Copia geruhen dieselben mit mehrern großgünstig zu verstehen, was für eine beschwehliche Paritoria in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Erbach, das von Löwensteinischer Seiten erpracticirte Ober-Commando auf dem gemeinschaftlichen besten Hause Breuberg betreffend, ergangen. Wann dann gleichwohl die düsseltige Befugsam aus denen distribuirten gedruckten Prodromo manifeste und darauf erfolgter fernerer gründlichen Anzeige handgreiflichen erhellet; diese Sache auch, als occasione belli entsprungen, zu gegenwärtiger General-Friedens-Handlung zumahl gehörig, und dabey periculum in mora: Alß gelanget an meine hochgeehrte Herren hiermit mein dienstliches Bitten, die geruhen sich derselben großgünstig anzunehmen und an die Römisch-Kayserliche Majestät dem hochlöblichen Gräflichen Hause Erbach mit einer nachdrücklichen Intercession beförderlich zu erscheinen, damit obgemeldte Urtheil rescindiret, restitutio in integrum erkandt, und also durch ein oder die andere Execution man Gräflicher Erbachischer Seiten nicht übereilet, sondern gnugsam gehdret werden möge. Das wird der Hochwohlgebohrne, mein gnädiger Graf und Herr, Herr Georg Albrecht zu Erbach, gegen meine hochgeehrte Herren in allen occurrentien zu erwiebern sich besten Fleißes angelegen seyn lassen. Signat. Dßnabrück den 27. Aprilis Anno 1646.

Meiner großgünstigen hochgeehrten Herren

dienst-und bereitwilligster

Prasent. d. 16. April
1646.

Johann Geißel Doctor.
Gräflicher Hanauischer Rath.

Adjunctum A.

Ursachen der Gräflichen Erbachischen Occupation des Schlosses Breuberg.

Welchergestalt dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Albrechten, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg ic. von weyland Grafen Johann Dieterichen zu Löwenstein Wertheim ic. und dessen ältern Herrn Sohn Grafen Ferdinand Carolt, samt ihren Helffern und Helffers-Helffern, sonderlich ihren hierzu besonders lieben und getreuen Adam Kurzen, an der Mitherschafft des besten Hauses und zugehöriger ganzer Herrschafft Breuberg, gewaltthätiger Weise, und zwar unter dem Vorwand und Mißbrauch eines von der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ihnen, den Herrn Grafen zu Löwenstein ic. aufgetragenen,

1646.
April.

nen, aber durch allerhand gefährliche Inſimulationes erpraeticirten Ober-Comman-
daments, darzu ſie auch mit gebührender Vorzeigung der Ordre in originali ſich nie-
maln bey der Mitherschaſt legitimiret, etliche Jahr hero unleidentliche, allen Rech-
ten, ſonderlich der heilsamen und ſo hoch verpndenten Conſtitution von dem Land-Frie-
den, wie auch in ſpecie den alten Verträgen, an Eydeſtatt gelobten Breuberg-
Burg-Frieden und löblichen Compactaten ſchurstracks zuwieder laufſſenden Beein-
trächtigungen beſtehen, Ihre Gräſliche Gnaden Verſohn ſchmählig traduciret, dero
Beamten auf Breuberg in Arrest genommen, mit ſchrecklichen Bedrohungen von
denen Geld erpreſſet, die ganze Gräſſchaft Erpach in den Grund ausgeplündert, die
Unterthanen von Haus und Hoff feindlich verjaget, geſchlagen und gefährlich verwun-
det, und über das noch Ihre Gräſliche Gnaden herſtebſte Gemahlin, wegen beſchehe-
nen feindlichen Einfals in das an dero Reſidenz Fürſtenau nechſtgelegene Dorff zu ge-
fährlicher ſchmerzhafter Aborjirung eines ſchön lebhaften Gräſlichen männlichen Lei-
bes-Erben, mit gleichmäßiger periclitirung dero eigenen Lebens gebracht, leglich auch
gemeldter Graſe Ferdinand Carl ſich gelüſten laſſen, in eigener Gegenwart den Er-
bachſchen Amtmann auf beſagtem Breuberg, nur, weil derſelbige aus empfangenen
Befehlich von ſeiner gnädigen Herrſchaſt, den Edwenſteinſchen wieder die Verträge
laufſſenden Attentatis conſtraciren müſſen, in ſeinem erlebten 60. jährigen Alter,
ohne einige rechtmäßige Urſache, auf einem heiligen Advents-Sonntag, war der 3.
Decembris Anno 1641. morgens unter der Früh-Predigt, durch ſeines Herrn Vaters
und ſeine eigene Diener biß zu dem Galgen prügeln, daſelbſt ſchmählich anbinden und
mit dreyen des vorigen Tages zu dieſer Tyranniſchen Tragödie abſonderlich bereiteten
ſtarcken Prügeln ohn alle Gnade und Barmherzigkeit biß auf den Tod haſtoniren-laſ-
ſen, und ſolchem Spectacul, welches auch einem Türckiſchen Herz erbarmen ſollen,
neben dem Galgen in eigener Verſohn bengewohnet, ſolches iſt Land- und Reichskündig,
auch bey allen-höchſtſtmeldter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, Dero hochlöblichen Gene-
ralität, wie ingleichen bey dem hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht unterſchied-
liche mahl klagend vor- und angebracht worden.

Ob nun wol vorvolgedachter Graſ zu Erbach in Hoffnung geſtanden, es würde
auf jüngſt erfolgten tödtlichen Hintritt weyland gedachten Graſ Johann Dietrichs
zu Edwenſtein-Wertheim des älttern, die Sach in andern und den Verträgen beſſer ge-
meſſenen Stand gerathen; ſo haben dieſelbe jedoch ſchmerzſich vernehmen müſſen, daß die
junge Herren Graſen zu Edwenſtein u. an ſtatt denenſelbigen gebühret hätte, die Deſnung
des gemeinſchaftlichen Hauſes Breuberg von Ihrer Gräſlichen Gnaden von Erbach,
als dem älttern regierenden Herrn, zu begehren, und dem gemeldten Burg-Frieden vor-
hero ein Gnügen zu thun, wie ſie auch in ungewöhnlicher Form eines Patents zwar
gleichſam pro forma darum angeſucht, und auch an Erbachſcher Seiten willfährige
Antwort erfolget, doch aber zuvor des Hauſes ſich ſelbſten verſichert gemacht, und
eine Anzahl von ihren Wertheimſchen Muſquetieren beneben einem Unter-Officirer
(welche an den Kayſerlichen Fendreich nicht gewieſen geweſen) und gedachten Adam Kur-
ſen, welcher ſeiner unantwortlichen Unthaten halber hievor aus Verordnung der
hochlöblichen Generalität, von dem Hauſe Breuberg ab- und in Arrest genommen
worden, nacher Breuberg abgefertiget, ihme Kurſen aber Befehlich ertheilet, Ihre
Gräſliche Gnaden von Erpach mit mehr als 4. 5. oder auf das höchſte 6. Pferden und
Verſohnen nicht einzulaſſen, und wie der Edwenſteinſche Amtmann ſelbſt berichtet, ihme
der Kurſ in ſolcher Amtesſtelle ſuccediren ſolle.

Wann er, Kurſ, dann durch ſolches Mittel die beſte und gewünſchete Gelegen-
heit erlangt, ſeine vorige gegen Erpach verübte feindſelige Actiones zu continui-
ren, und Ihre Gräſliche Gnaden die künſtliche Gefahr und endliche Ruin ihres Landes
vor Augen geſehen, darbey auch reifflich erwogen, daß ihre bey ſo vielfältigen ohnlei-
dentlichen Verſchimpfungen, alſo lang getragene Gedult, faſt zu diſreputation ge-
reichen wolte, und ihrer mit habenden Gerechtfame an der Beſetzung und Hauſe Breu-
berg, anderer geſtalt nicht geſichert ſeyn können; So haben Ihre Gräſliche Gnaden
die nothdringliche Reſolution ergriffen, ermeldten Hauſes Breuberg, als ein Mitherr,
ſich ſelbſten zu impatroniren, und darauf Dingſtags den 22. Martii des iſtlaufſſen-
den

Dritter Theil.

LII

den

1646.
April.

den 1644. Jahrs mit etlichen der Römisch-Kaiserlichen Majestät auch verpflichteten Officirern, in allen 14. Versöhnen, gleich Nachmittags um 1. Uhr daselbst ankommen, durch Hälfte Edtlichen Beystandes die in vollem Gewehr mit brennenden Lanten angetroffene Edwenssteinische Partheyische Knechte disarmiren, und nachgehends ausschaffen lassen, bey welcher abgedrängten Action und gesundern starcken Gegenwehr, wie in solchen Fällen pfleget herzugehen, einer todt geblieben und etw. drey verwundet worden, den Kaiserlichen Fendrich aber samt seinen untergebenen, welche doch gleichfalls in guter Positur sich befunden, haben Ihre Gräßliche Gnaden selbst salvirer, dieselbe auch allerdings bey ihrem vorigen Weisen ohnbeeinträchtiger gelassen.

1646
April.

Und weil gegen mehr Allerhöchstgemelte Ihre Kaiserliche Majestät noch einigen Stand des Reichs Ihre Gräßliche Gnaden jemahln das geringste verbrochen oder sich verdächtig gemacht, daß deroelbigen nicht eben sowol die Burg-Hut oder Ober-Commando des Hauses Breuberg anvertrauet werden möchte, sondern hingegen sich dahin erbieten, allen von Edwenssteinischer Seiten zu einseitig gesuchtem Vortheil und Unterdrückung der Ritherschafft vor- und angebrachten niedrigen Insimulacionen und Verfleinerungen, gnugsame warhafft und gründliche Wiederlegung zu erstatten, auch ditsfalls auf der benachbahrten Chur-Fürsten und Stände des heiligen Reichs unpartheyisches Zeugniß sich beziehen, sonderlich auch diese Impatronicung des Hauses Breuberg zu keinem andern Ende, als zu Conservacion ihres habenden Rechtes und Vorkommung grösserer Beschwehlichkeiten, welche durch neue Einführung des feindseligen Adam Kurzen gnugsam für Augen gestanden, hierinnen auch den Breuburger Burg-Frieden (als welcher ausdrücklich vermag, das keiner von den Gan-Erben oder deren Erben jemand in dem vorgenannten Schloß wieder die andern samt oder sonderlich häufen, hebergen, enthalten oder einigen Vorschub noch Beforderung thun solle) auf das neue zuwieder gehandelt worden, diese Action abgedrängener Weise vorgenommen und der Ritherschafft an ihren habenden Rechten, doch nach beisehener Satisfaction der zugesügten Schaden und Beschwehlichkeiten, nichts benommen seyn, sonst auch keinem benachbahrten Stand des heiligen Reichs oder dessen Unterthanen einiges Präjudiz hieraus erwachsen solle: So versehen sich Ihre Gräßliche Gnaden, alle unpassionirte redliche Leute Sie dessen in ungunen nicht verdencken, sondern vielmehr ein jeder an seinem Ort Ihre Gräßliche Gnaden und dero Gräßlichen Successores bey ihrer rechtmäßigen Befugniß nach allem Vermögen schützen und erhalten helfen werde. Wie sie dann alles der ganzen ehrbahren Welt hiemit zu vernehmen geben und zu fernerer weitläufftiger Deduction dieser Sach sich erbietig machen. Signat. den letzten Tag Martii Anno 1644.

Adjunctum B.

Reichs-Hoff-Raths Conclulum wegen Breuberg, die Martis
den 20. Martii 1646.

Breuburger Schloß und Vestung sive Ferdinand Carl, Graf zu Edwensstein und Wertheim, contra Georg Albrechten Grafen zu Erbach in puncto Mandati penalialis sine clausula de restituendo &c. de Präsent. den 12. hujus überreicht per Doctorem Gansen keine Replicas & petit declarationem poenae & arctiores processus, apponit Numeros 2. 3. 4. 5. 6.

Econtra nomine des Herrn Grafens zu Erbach Jeremias Pistorius de presentato hodierno petit communicationem dictarum Replicarum & congruum terminum ad respondendum.

Die beehrte Communication als unndthig abgeschlagen & fiat paritoria rejectis exceptionibus sub termino 2. Mensium.

§. III.

1646.
April.

S. III.

1646.
April.Der verweir-
tichten Grä-
fin zu Sayn
Gravamina.

Wohin sich die verwitte Gräfin zu Sayn, LOUISA JULIANA, gebohrne Gräfin zu Erbach, so wohl in puncto Sessionis & Voti wegen der Graffschafft Sayn, als auch sonst wider ihren Schwager, Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein, puncto diversorum Gravaminum; sodann contra Chur-

Cölln und Chur-Trier wegen verweirgerter Investitur der Erb-Lehen, in gleichen wider den Abt zum Laach, dann den Freyherrn von Metternich, wegen des entwehreten Fleckens Bendorff, beschwehret, und ben dem Congress gehaltenen, ergeben die Memorialien sub N. I. II. III. IV. & V.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 13. Apr.

Anno 1646.

Memoriale der verwitte Gräfin zu Sayn, Sessionem & Votum wegen der Graffschafft Sayn betreffend.

N. I.
Der Gräfin
zu Sayn
Wittve Me-
morial in
puncto Selli-
onis & Voti.

Obwohl wir Louisa Juliana, Gräfin und Fräulein zu Sayn, gebohrne Gräfin zu Erbach, Wittve und Vormünderin, des gänzlich Vorhabens gewesen, in Vormundschaft unser geliebten Fräulein Tochter, als gebohrne Gräfin zu Sayn, die Reichs-Session, wie vorhin allezeit und sonderlich nechsthin zu Regensburg auch geschehen, bey diesen Friedens-tractaten einnehmen, und also darneben unsere anliegende Privata beobachten zu lassen, als sofern, daß ob es gleich an deme, daß uns das leidige langwierige Krieges-Verderbniß, sonderlich aber durch unser Schwagers, Heren Graf Christians zu Sayn und Wittgenstein Liebden, unbillige Proceuduren, alle Mittel darzu entzogen worden, wir uns dennoch solche Session und Votum nichts desto weniger hiermit ausdrücklich reserviret haben, und so es uns je möglich, an noch selbsten zu Werke richten wollen: Gestalt wir auch, da vielleicht jemand, der sey gleich wer er immer wolle, sich entweder hiernächst anmassen wolte, oder aber bereits angemasset hätte, wegen obgemeldter unserer Tochter Graffschafft Sayn, einige Session zu nehmen, oder Vota zu führen, derentwegen hiemit per expressum solennissime protestiret, solches alles vor null und nichtig halten, und obgemeldten unsern Fräulein Töchtern alle und jede Nothdurfft bester massen darwider reserviret haben, unterdessen aber nicht unterlassen wollen, unsere und unser Fräulein Töchtere Beschwerde den sämtlichen Herren Chur- auch Fürsten und Ständen durch unseren Gewalthaber vorzutragen, massen wir auch ist wohl-ermeldte Herren Gesandte samt und sonders darneben höchstes Fleisses und in Gebühr hiemit ersuchen und bitten, uns als einer betrübtten fast allenthalben wider Gott und Recht bedrängten Wittwen und Waisen, vermöge Göttlichen Befehls und starker Anmahnung, in unser billigmäßigen Befugniß behülflich zu seyn.

Und obschon bey diesen Friedens-tractaten von etlichen daffür gehalten werden will, als ob alle vom Jahr 1618. anhero ergangene Urtheil, Mandata und Befehle zu calliren und aufzuheben seyn; so halten jedoch Wir unser Orts uns gleichsam versichert, daß diejenigen, welche sich in ist-berührter Meynung befinden, dieselbe nicht ohne Unterscheid, sondern mehr von denen Urtheiln und Mandaten ic. verstanden haben werden (wann derselben etwa vorhanden seynd) welche ihren Ursprung ex causa belli haben, und also wegen des entstandenen Krieges gefallen seyn möchten: dann sonst weniger nicht wir, als viele andere Evangelische Stände mehr, denen die Römisch-Kaiserliche Majestät, als ein gerechtigster Vater und Schützer der Wittwen und Waisen und Bedrängten, mit Mandatis, Jussionibus und Urtheilen Ihr Kayserlich Amt rechtmäßig ertheilet hat, uns über eine solche illimitirte Meynung hoch-schweret befinden würden, massen wir dann auch aus anderen Ursachen mehr je nicht hoffen wollen, daß dieses auf dasjenige, was von Kayserlicher Majestät ohne Respect der Partheyen rechtmäßig geurtheilet worden, ist wieder ungestossen, und also

Dritter Theil.

LII 2

so

1646
April.

so wir und unsere geliebte Fräulein Töchter von ihrer Reichs-Gravamina verdrungen, dieselbe aber hergegen Ihre Hoch-Fürstlichen Durchlaucht und Gnaden zu Eöln und Trier, wie auch anderen mehr, also in die Hände gespielt, und consequenter wir unsers Juris quæfici unverschuldeter Weise entsetzt werden solten. Signatum Friedewald den 21. Martii 1646.

1646
April.

LOUISA JULIANA,
Gräfin zu Sayn &c.

N. II.

Diſat. Osnab. d. 13. April.
Anno 1646.

Gravamina der Gräflich-Saynischen Frau Wittwen und Vormünderin &c.
über Herrn Graf Christian von Sayn und Witgenstein &c.

N. II.
Ejusd. Gra-
vamina wie-
der Graf Chri-
stian von
Sayn.

Ob wir wohl nach Absterben unsers in Gott ruhenden Edhnlings, Graf Lud-
wig, des letzten Saynischen Manns-Stammes, nicht weniger seine hinterlassene Al-
lodialia als Feuda hereditaria, in Vormunds Namen unserer geliebter beider
Töchter, als unabweisliche Erb- auch respective Lebens-Folger, in würdlichen
Besitz gehabt, und darüber mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät Protectorio als
lernädigst begnadiget gewesen:

Ob auch wohl wir, nachdem unser Schwager, Herr Graf Christian von
Sayn und Witgenstein, uns darin wider alle Rechte ganz Land-Fried brüchiger Wei-
se, mit Occupation des Amts Alten-Kirchen turbiret, in Aula Cæsarea am 19ten
Martii 1645. nicht allein Citationem ad videndum se declarari in pœnas fra-
ctæ Pacis Publicæ, annexo Mandato de non offendendo & restituendo &c.
wie nicht weniger Citation ad videndum se declarari in pœnam Protectorio
insertam, erhalten und ihm insinuiret:

Ob auch wohl ferners, nachdem ermeldter Herr Graf Christian noch über die-
sen begangenen Land-Fried-Bruch uns in unserm Wittwenthum, mit Wegnehmung
unserer wenigen zum Hof Schönberg gehdriger Wiesen und Felder, und Sperrung
uns gebührender Dienten, wie auch gewaltsamer Erpressung verschiedener Contri-
butionen ganz indignè tractiret, nicht allein am 22. Martii und 26. Augusti
zwey verschiedene Kaiserliche Rescripta de non offendendo ac turbando, nicht
weniger am 24. Julii Anno 1645. arctius Mandatum restitutorium & Inhibi-
torium sine clausula erhalten:

Ob wir auch wohl, nachdem ermeldter Herr Graf Christian mit ungegründet-
ten und ungereimten Duplicis einkommen, vorlängst unsere zu Recht beständige Schluß-
Schrift dargegen eingeliefert, und darauf des Kaiserlichen rechtlichen Ausschlags
in Possessorio mit höchstem Verlangen in aller-unterthänigster Demuth sehnlich er-
wartet haben, wie noch: Jedoch und nachdem immittelst ermeldter Herr Graf Chri-
stian einen als den andern Weg mit wider-rechtlicher Usurpation und Detentation
immer fortfähret, alsofern, daß er unsere Vormundschafts-Bediente zu Wege und
Stege mit schießen, hauen und stechen feindlich anfället, auch nachdem er uns und
den Unserigen noch darzu alle Alimenta abgestricket, sich ganz ungescheuet verlauren
läßt, uns gar aus unserm Wittwenthum Friedewald zu jagen, und zwar mit solchem
Trog und vormahls unter Reichs-Ständen unerhörten Insolenz, daß er auch der
Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allerhöchsten Ober-Hauptes, allernädigstes
erstes Rescriptum de dato Wien am 22. Martii offen wieder zurück gewiesen, das
zweyte Kaiserliche Rescriptum aber durch seines angemasten Amtmanns Sohn ins
Feld in die öffentliche Land-Strasse wegwerffen lassen, und es dabeneben an deme ist,
daß wir uns, wo ihm in unser geliebten Töchter Väterlichem Erbe, dergestalt ferner
zu grassiren länger nachgesehen würde, alsdann alles des uns zugefügten Schaden
und Ungemachs an ihm heut oder morgen nicht im wenigsten zu erholen wissen:

1646.
April.

Als beschweren wir uns derentwegen hiermit zum allerhöchsten, mit angeheffter demüthiger Bitte, es wollen der hochlöblichen Chur- auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räthe und Bottschafften, wegen unsers Wittventhums uns, und dann auch unseren freundlichen geliebten Töchtern, wegen ihrer Erb- und Eigenthums, wie auch gebührender Kunkel-Lehen halben, aus welchen allen ermeldeter Herr Graf Christian omnem succum & sanguinem sauget, unbeschwert befordersam erscheinen, damit wir samt und sonders aus solchen Land- Fried- brüchigen Trost und Gewalt unverlängert gerettet werden, und unsers notorischen Rechts in geschlossenem Possessorio ehest würrlich genießen mdgen. Signatum Friedewald, den 20. Februarii Anno 1646.

1646.
April.

LOUISA JULIANA,
Gräfin zu Sayn &c.

N. III

Diktat. Dsnabrück, den 14.
Aprilis Anno 1646.

Gravamina der Gräfflichen Saynischen Frau Wittwen und Vormünderin, contra Ihro Chur- Fürstlichen Durchlaucht zu Eöln &c.

N. III.
Eind. Gravamina gegen Chur-Eöln.

Obwohl das uhralte Geschlecht der Herren Grafen zu Sayn, ihr eigenthümliches Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, samt allen zugehörenden Pertinentiis dem Erb- Stifte Eöln, vor etlich hundert Jahren zu Lehen aufgetragen, und von demselben hinwieder von Fälln zu Fälln, und noch letztlich in Anno 1594. am 7. Aprilis auf Eöln und Töchter zu Erb-Lehen empfangen, auch mit solcher Qualität von besagter Zeit an, in würrlichem ruhigen Besiß, biß außs Jahr 1636. inclusive ihnen gehabt:

Ob auch wohl, nachdem der gängliche Manns- Stamm obgedachter uhralter Herren Grafen zu Sayn, nach Absterben unsers in GÖtt ruhenden herzoggeliebten Eölnleins, Graf Ludwigs zu Sayn, als des Letzten von solchem Stamm, in Anno 1636. am 6. Julii, erloschen, und dennoch obgedachte aufgetragene Feuda, unseren freundlichen geliebten beyden minderjährigen Töchtern, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, gebornen Gräfin zu Sayn, nach besagten darüber habenden alt und neuen Investituren, notoriè heimgefallen, und wir derohalben deren Besiß, wie auch die Landes- Hulbigung eingenommen, und also ohne männligliches Contradiction in ruhiger Possession gewesen:

Ob auch wohl, nachdeme die Chur- Fürstliche Durchlaucht zu Eöln unter dem grundlosen Prætext einer Caducität, ermeldte unsere beyde Töchtere nicht allein solcher Erblichen, sondern auch des Kirspels Hannen, beneden vielen anderen uns freitigen Allocien und deren gehaltenen Besißes, wieder GÖtt und Recht armata manu verstorffen, und hergegen des Herrn Bischoffs zu Dsnabrück Fürstliche Gnaden, und Dero Herren Gebrüdere (Grafen zu Bartenberg) damit wiederrechtlich investiret, die Römisch- Kayserliche Majestät und des Reichs Cammer- Gericht, Anno 1636. am 14. Octobris per Mandatum penale de restituendo & amplius non turbando &c. wider Chur-Eöln, auch Bischoff zu Dsnabrück, und dessen Gebrüdere, und zwar bey Pen 10. Mark Goldes erkannt, die geklagte Invasion und Besetzung durchaus zu cassiren, die eingenommene Possession ohne einige Verweigerung oder Ausflucht wieder abzutreten und zu weichen, und als tuerici oft angebeutes Schloß, Stadt und Amt Hachenburg cum omnibus pertinentiis ac fructibus perceptis & percipiendis, unverzüglich zu restituiren, und wieder uns keine fernere Gewalt that zu verüben noch zu attentiren, sondern uns und unsere Töchter, bey ruhiger Possession und Besiß dessen allen, ohne Eintrag oder Hinderniß, immer so lang und

1646. viel beständig gewehren und verbleiben zu lassen, biß ein anders mit Urthel und Recht
 April. impetiret und erhalten seyn würde:

1646.
 April

Ob auch wohl Hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät und des Reichs Cammer-Gericht, in folgenden 1637. Jahr am 9. Januarii, wiederum ein neu und schärffer Mandatum & quidem sine clausula erkannt, darin den Beklagten nochmalts bey Pcen 10. Marc Goldes auferleget worden, daß sie offtbesagtes Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, auch das ganze Kirspel Flammerfeld, Hann, Croppach, Alstadt, Kirburg, Alperode und alles andere cum omnibus pertinentiis & fructibus perceptis & percipiendis, atque omni causa, uns als Vormündern stracks ansehts würcklich erstatten und restituiren, die Possession unweigerlich wieder zu cediren, desgleichen auch alle und jede Beamte und Unterthanen der abgepresten Huldigung erlassen, die eingelegte Besatzung zu Ross und Fuß abduciren, die Eölnische Wapen allenthalben wieder abbrechen, und darentgegen die Sannische wieder anschlagen, alle causirte Kosten und Schaden, ohne einigen Entgelt resarciren, wieder uns und die Unsrige nicht das geringste ferner accentiren oder verüben, sondern uns und die Unsrige, auch dero künftigen Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts in infinitum (den Investituren gemäß) bey ruhiger Possession dessen allen, ohne einigen Eintrag und Hinderniß bleiben lassen solten:

Ob auch wohl ferners, nachdem obiges alles bey Chur-Eöln und dero Wirbeln nichts gefruchtet, die Römisch-Kaiserliche Majestät selbst die Chur-Fürstliche Durchlaucht, vermittelt eines Kaiserlichen Manutenez-Befehlises am 14. Julii Anno 1637. ermahnet, uns mit unseren Töchtern, auch Dienern und Beamten von berührtem Schloß, Stadt und Amt Hachenburg, und andern Mandatis begriffenen Orten keines weges zu verdringen:

Ob auch wohl überdieß die Römisch-Kaiserliche Majestät, Ihre Durchlaucht von Eöln am 20. Decembr. 1637. abermals und zum zweyten befehliget, auch ernstlich ermahnet, uns und unseren Töchtern mehrberührtes Amt Hachenburg ohne allen Verzug allerdings wieder abzurücken und zu restituiren, auch daß solchem allen also gehorsamlich nachkommen, in Zeit zweyer Monat zu dociren, oder aber der Actiorum und anderer Erkenntniß zu erwarten:

Ob auch wohl die Römisch-Kaiserliche Majestät am 6. Augusti 1638. die Chur-Fürstliche Durchlaucht von Eöln zum dritten befehliget, uns und unseren Töchtern (den vorigen Verordnungen gemäß) nicht allein das Amt Hachenburg und was darzu gehörig, alsbald wieder zu restituiren, und der Gefällen, Renthen und Einkommen nutzen und genießen zu lassen, sondern auch mit Registrir- und Separirung des Archivi und andern Thätlichkeiten ganz inzuhalten und in Ruhe zu stehen:

Ob auch wohl allerhöchstgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät am 18. Octobris 1639. zum vierten mahl befehliget, auch Kaiserliche Paritiori-Urthel wieder Chur-Eöln ertheilet, denen in dieser Sach ergangenen und insinuirten Kaiserlichen Verordnungen und Rescriptis mit würcklicher Restitution und Abtretung obbenannten Amtes Hachenburg und deren Pertinentien alles Innhaltts vollkomm- und sattfamlich zu geleben:

Ob auch wohl Allerhöchstgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät zum fünften am 19. Martii 1640. nachdem von Ihre Durchlaucht zu Eöln à Caesare male informato ad melius informandum, vel Principes Electores anmaßlich appelliret worden, nicht allein solche Appellation als unzulässig verworffen, und den Notarium, welcher das Eölnische Appellations-Instrument aufgerichtet, seines Amtes suspendiret, sondern auch abermahlige zweyte Paritoriam sefterwehnter massen ertheilet:

Ob

1646.
April.

Ob auch wohl zum sechsten allerhöchst-gedachte Ihre Majestät verhoffet, die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Eöln durch mündliche Remonstraciones zur Parition zu bringen, und durch Dero Kayserlichen und Reichs-Hoff-Rath, Herrn Graff Johann Ludwigen von Nassau, vermittelt Kayserlicher Credentialis de dato Regensburg am 30. Septembr. 1640. Ihre Durchlaucht Insug zu aller Gnüge ausführlich anmelden lassen:

Ob auch wohl zum siebenden allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät über solches alles sub dato Regensburg am 30. Maji 1641. wider Chur-Eöln behrliche Executoriales dieses Inhalts ergehen lassen, daß Ihre Durchlaucht bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und Strafe den Paritori-Urtheilen ein gänglich und vollkommenes Gnügen und schuldige Parition leisten, und sich darwider keines weges setzen, oder solches verziehen und weigern solle, als lieb deroeselben sey Kayserliche schwere Ungnade und Poen zu vermeiden:

Ob auch wohl zum achten allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät am 12. Octobr. 1641. abermahliges Decret wider Ihre Durchlaucht zu Eöln ertheilet, denen in dieser Sache ergangenen und infinuirten Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheilen und Executorialen mit würcklicher Restitution mehr benannten Ampts Hachenburg und dessen Pertinentien, alles ihres Inhalts innerhalb 6. Wochen vollkommlich zu geleben und ein fattes Gnügen zu leisten:

Ob auch wohl zum neunenden allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät solche 6. Wochen am 11. Februarii 1642. auf 6. Wochen prolongiret, dabey aber alles Eölnischen Gegen-Informirens und Excipirens ungeachtet, abermahls decretiret, den Kayserlichen Verordnungen, Paritori-Urtheilen und Executorialen mit würcklicher Restitution und Abtretung obbenannten Ampts Hachenburg und dessen Pertinentien alles Inhalts vollkommlich zu geleben und ein fattes Gnügen zu leisten, mit dem ausdrücklichen Anhang, wo Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht solchem also in prorogirter Frist nicht nachkommen würden, daß sie ist alsdann und dann als ist, in die Poen der Kayserlichen Executorialen einverleibet, erkläret und uns die Gerichts-Kosten, so darentwegen aufgelauffen, zu entrichten und zu bezahlen fällig seyn solten:

Zedoch und weil aller solcher nicht nur zweyer Cammer-Gerichtlichen, sondern auch neun Kayserlicher Mandaten, Decreten, Paritoriarum und Executorialium, sodann angebränter Straffe und Kayserlicher schwerer Ungnade allerdings ungeachtet, wir und unsere freundliche geliebte Töchtere und Pupilla, dennoch des Unfrigen nach wie vor (dessen sich dann der Allerhöchste, als ein Richter der Wittwen und Waisen vermähleinsten erbarmen wird) wieder Gott und Recht destituiret bleiben; und aber es sowohl bey ausländischen Cronen und Potentaten ein ungleiches Aussehen gewinnen, als auch dem gangen Römischen Reich und dessen heilsamer Verfassung verächtlich, zumahl der Römisch-Kayserlichen Majestät selbst und deren Hoheit verkleinerlich fallen, dann auch ohne das res mali exempli & detestanda consequentia seyn würde, wann man lange viel Urtheil fällen, aber deren keines exequiren solte, zumahl aber in dieser unserer bey allen Völkern hochbegnadigten causa pupillari toties totiesque decisa:

Als beschweren wir uns vorangeregter wieder-rechtlicher Invasion und so viel-jähriger gewaltsamer Derentation nochmahls zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, uns, als einer verlassenen Trost-losen Wittwen und Vormünderin, in dieser unser gerechten so oftmahls abgeurtheilten klaren Sachen um Gottes und der Barmherzigkeit willen beforderfam und behülflich zu seyn, damit wir vermähleinst zu dem unfrigen wieder gelangen, und vorangeregter eilff Kayserlicher Urtheile, vermittelt durchdringlichere Wege, würcklichen Genuß empfinden mögen. Datum Friedenwald den 20. Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,
Gräfin zu Sayn ic.

N. IV.

1646.

April. Dictat. Osnabrug. d. 14.
April. 1646.

N. IV.

1646.
April.Gravamen der Gräflichen Sannischen Frau Wittwen und Vormünderin zc.
contra Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier zc.N. IV.
Ejusd. Gra-
vamina con-
tra Chur-
Trier.

Demnach der hochwürdigste Herr LOTHARIUS, Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier, vor etlichen Jahren, das uhralte Gräflische Sannische Stamm-Haus und Amt Sann (welches die Grafen zu Sann, Erz-Bischoff HILLINO in Anno 1152. zu Lehen aufgetragen, und von demselben hinweg auf Sohn und Töchter zu Erb-Lehen empfangen) samt allen dessen Pertinencien, unter dem unerfindlichen Prætext einer Caducität, gewaltthätig invadiret und zu sich gezogen, auch nicht allein den Pfortner erschossen, sondern auch alle Mobilia darab und hinweg nehmen lassen, welche sich gleichwohl höher als einer Tonnen Gold werth erstreckt gehabt: förders auch Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Successor, Herr Philips Christoff, jeziger Zeit Erz-Bischoff und Chur-Fürst zu Trier über solches alles, und noch dazu nicht allein das Sannische Schloß und Amt Freusberg unter ebenmäßigen, aber doch unbegründeten Vorgeben, sondern auch die darin gelegene eigenthümliche Güter und Höfe, so sich noch weit höher als hundert tausend Gulden belausen, de facto und mit Gewalt eingezogen, unerachtet die qualitas solcher auf Sohn und Töchter gehen der Erb-Lehen notori, wie auch wegen unserer vom Gräflichen Sannischen Stand noch übriger zweyer minderjährigen Töchter und Pupillen, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, ein Kayserlich Mandatum de restituendo, und förters ein Paritorium erhalten, dennoch aber bis dato zu keiner Restitution bey des beklagten Herrn Erz-Bischoffs Chur-Fürstlicher Gnaden gelangen können, alsoferne daß auch uns und wolerweldten unsern geliebten beyden minderjährigen Töchtern, nachdem uns solchergestalt alle Verlags- und Unterhaltungs-Mittel gewaltthätig aus den Händen gerissen und vorenthalten worden, alle Media entgehen, gegen einen solchen Potentiozem die Sache ferners auszutreiben:

So beschwehren wir uns demnach vorangeregter wieder-Nechtlicher Invasion und so viel-jähriger Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, es wolten der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räte und Botschafften, uns als einer verlassenen trostlosen Wittwen und Vormünderin, in dieser unser gerechten, und durch Paritiori entledigten Sachen, besunders auch behülfflich erscheinen, damit unsere freundliche geliebte Töchter zu allen vorenthaltenen Erb-Lehen fördersamt wieder gelangen, und dieser ihrer bisherigen großen Beschwerde durch zulängliche Mittel und Wege remediret werden möge. Datum Friedenwald, den 20. Februar. Anno 1646.

LOUISA JULIANA,

Gräfin zu Sann zc.

N. V.

Dictat. Osnabrug. d. 14.
April. 1646.Gravamina der Gräflichen Sannischen Frau Wittwen und Vormünderin,
contra den Abt zum Laach, eines, und Herrn Heinrichen Frey-Herrn
von Mettermich, andern Theils.N. V.
Ej. Gravamina wieder den
Abt zu Laach
und Heinrich
Frey-Herrn
von Metter-
nich.

Demnach der Abt zum Laach, den Gräflichen Sannischen eigenthümlichen auf unsere freundliche geliebte beyde Töchter, Fräulein Ernestinen und Fräulein Johannetten, als gebohrne Gräfin zu Sann, vererbhalten Flecken Bendorff am Rhein (unter dem unbegründeten Vorwand, ob wäre er, Abt, daselbst Eigenthums-Herr, die

1646. die Grafen von Sayn aber nur seine Vdgte gewesen, und consequenter solches Vdgt-
 April. ten Recht nach Absterben unseris in Anno 1636. seelig verbliebenen Söhnleins, Graf
 Ludwigs des letzten Saynischen Mansstammes, der Abtey wieder heim gefallen) hievor armata manu & de facto invadiret und die Unterthanen mit Gewalt zur Huldigung gezwungen: Nachgehends aber Herr Heinrich, Frey-Herr von Metternich, gewesener Gubernator der Vestung Ehrenbreitstein zugefahren, und unter dem Schein einer von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, (gleichwol aber unser und der unsrigen ganz ungehöret) etwan erlangter Investitur den ermeldten Abt zum Laach wieder heraus getrieben, darentgegen aber die Saynische Unterthanen zu besagtem Bendorf ihme zu huldigen, mit Krieges Gewalt angezwungen; und wir dannhero, in Ansehung dieser beyder, daß unsere zu sich reißender, und am Kayserlichen Hoff darüber configirender Parteyen, zu Wieder-Erlangung wolermeldter unserer Tochter Erbguets, um so viel desto schwerer gelangen können, allhie weil, unerachtet wir unsere rechtmäßige Interventions-Klage in Aula Imperiali vor gar langer Zeit eingegeben, demnach aber beyde Gegentheile concumaciter nichts darauf verhandeln wollen:

Als beschwehren wir uns vorangeregter gewaltsamen Invasion und so viel jähriger wieder-Rechtlicher Detention zum allerhöchsten, mit demüthigster Bitte, nachdem wohlermeldte unsere freundliche beyde minderjährige Töchter und dero Gräflich Hauß Sayn desfalls viel hundert Jahr hero in ruhiger Possession gewesen, und demnach ohnerkandtes Rechts de facto nicht davon verdrungen, sondern bis ein anders gegen sie mit Recht ausgeführt, billig dabey gelassen werden sollen.

Es wollen demnach der hochlöblichen Chur-auch Fürsten und Stände anwesende Herren Gesandte, Räte und Bottschaften uns und den unsrigen, als verlassenen hochbedrängten Witwen und Wäylen, in dieser unser gerechten Intervention-Sach beförderlich, auch dergestalt behülfflich erscheinen, damit voremeldte unsere freundliche geliebte Töchter, zu ihrem bishero mit Gewalt abgedrungenen uhraltten Erb-Gut, unaufhältlich wieder gelangen, und diesem ihren hochangelegenen Gravamini durch gebührende Mittel und Wege fordersamst remediret werden möge. Datum Friedenwald den 20sten Februarii Anno 1646.

LOUISA JULIANA,
 Gräfin zu Sayn.

§. IV.

Was vor eine Protestation wider so Manns-Stammes, in specie des Gra-
 thanes der verwitbten Gräfin zu Sayn, fens Christians, gleich nachhero inter-
 geschehenes Anbringen, Nahmens des poniret worden, ergiebt das sub N. I.
 Gräflichen Sayn- und Wittgensteinschen hier anliegende Memoriale.

N. I.

Dictat. Osnabr. d. 22. April.
 Anno 1646.

Der Gräflich-Wetterauischen Abgesandten Memoriale und Protestation
 gegen die verwitwete Gräfin zu Sayn.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-
 Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte,
 Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Best- und Hochgelahrte,
 Groß-günstige, Hochgeehrte Herren.

Was von wegen der Hoch-wohlgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Loui-
 Dritter Theil. M m m S/E

1646.
April.

SE JULIANE, Gräfin zu Sayn u. Wittwen, geborener Gräfin zu Erpach, in Vormunds-Nahmen Dero Fräulein Töchter den 13. und 14. hujus in 5. unterschiedenen Memorialien ad Dictaturam kommen, solches haben wir ablesend mit mehrem vernommen. Wann wir dann von dem Gräflichen Hause Sayn-Witgenstein unter andern zu gegenwärtiger allgemeinen General-Friedens-Handlung gevollmächtigt seyn, und hochgedachten Gräflichen Hauses Interesse bißhero nach Vermögen aller Orts beobachtet haben: Und gleichwohl aus obgedachten Memorialien vermerken, daß hochermeldte Frau Wittve bey Rechts-Hängigkeit der Sache am Kayserlichen Hoff-Gericht dem Gräflichen Mannes-Stamme, insonderheit dem Hoch-wohlgebohrnen unserm gnädigen Herrn, Graff Christian zu Sayn und Witgenstein, als respective ungezweiffelten Successorn, Possessorn und Landes-Herrn, in viele Wege zu nahe greiffet und sich allzuweit heraus läffet: So haben wir Krafft habender Vollmacht sothane unbefugte Anmassung stillschweigend nicht vorbey gehen lassen können, contradiciren demnach und widersprechen per generalia juris & facti, hienit allsolchem zumahl unbefugten Beginnen und angemaßten Suchen, reserviren hochwohlermeldtem unserm gnädigen Herrn Principaln des hochlöblichen Gräflichen Hauses Sayn und Witgenstein wieder universa & singula in erweshten Memorialien enthaltene Contenta behörende Segen-Nothdurfft, und wollen tacendo zumahl nichts eingeräumt haben, desuper in optima forma protektirend, und hiengegen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hoch ansehnliche Herren Abgesandte gehorsams und dienstlich bittende, dieses unbegründete Anbringen und Suchen, als dem Gräflichen Mannes-Stamme zumahl nachtheilig, nicht anzunehmen noch zu attendiren, sondern ab Actis publicis zu removiren und zu verwerffen; im übrigen aber unsere dißfalls eingegebene wohlgegründete Gravamina ihnen zu billigster abhelflicher maasse recommendiret seyn zu lassen. Solches, wie es an sich selbst recht und gegenwärtigen Tractaten gemäß, also wird es das hochlöbliche Haus derer Herren Grafen zu Sayn und Witgenstein jederzeit hinwiederum gebührend zu verschulden unvergessen bleiben. Datum Osnabrück den 15. Aprilis Anno 1646.

1646.
April.

Des Herrn Wetterauschen Hochlöblichen Grafen-Standes
Abgesandte

Johann Geißel, Dr.
Gräflich-Hanauischer Rath.
Jost Heinrich Heidefeldt,
Gräflich-Rassauischer Rath.

An des Heiligen Römischen Reichs Fürsten
und Stände zu den General-Friedens-
Tractaten hochansehnliche Herren Abge-
sandte.

§ V.

Fürstlich-
Brandenbur-
gische Erinne-
rung, wegen
Kisingen,
der Pfarr-
Gerechtig-
keit im
Schwar-
zenbergi-
schen, dann

Was der Fürstlich-Brandenburg-
Culm- und Dnolzbachische Gesandte
Müller, so wohl wegen Stadt, Ampt
und Closter Kisingen, als auch wegen
Sechs Pfarr-Gerechtigkeiten, in der
Graffschafft Schwarzenberg, inglei-
chen wegen zweyer Herrschaften Seefeld
und Grossen Schweinbart in Dester-

reich, dann um Intercessionales an die Seefeld und
Senatores des Königreichs Pohlen, die Grossen
Simultaneam Investituram des Herzog-
thums Preussen betreffend, bey gegen-
wärtigem Congress erinnert habe, giebt
die Anlage sub N. I. cum adjuncto zu
erkennen.
Simultaneam
Investituram
betreffend.

N. I.

1646.
April.Dictat. Osnabr. am 26.
Augusti 1646.1646.
April.Des Brandenburg-Culm- und Dnolsbachischen Gesandten Memorial
Kizingen ꝛ. betreffend.Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Hochansehnliche
fürtreffliche Herren Räte, Botschaften und Gesandte ꝛ.
Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren ꝛ.

Ich stelle in keinen Zweifel, es geruhe denselben in groß und günstigen Angedenken, welchergestalt im Rahmen der Durchlauchtigen Hoch-gebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christians und Herrn Albrechts, Gevettern, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. meiner gnädigen Fürsten und Herren, ich hiebevorn unterschiedliche Memorialien und gedruckte Deduction-Schriften, augusto hinc Collegio mit dienstfleißiger Bitte übergeben, daß ihnen belieben wolle, bey gegenwärtigen Tractaten in puncto Amnistie & Restitutionis, hochgedachter Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Particular-Interesse, wegen Stadt, Amt und Kloster Kizingen, so bey diesen Krieges-Jahren beyden Fürstlichen Häusern unbilliger Weise abgenommen, und dem Stift Würzburg eingeräumt worden, dann der Bestung Wülzburg, welche mit Kayserlichen Völkern noch auf diese Stunde besetzt, und dem Fürstlichen Hause Dnolsbach vorenthalten wird, und sechs Pfarr-Gerechtigkeiten in der Grafschaft Schwarzenberg, im Land zu Francken, die von selbigen Herren Grafen hinc bellorum motibus eingezogen, und zur Catholischen Religion reformiret, auch noch darbey gehandhabt werden, in gutem Recommendat zu halten, und es dahin zu richten, damit Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden wieder in Possess abgenommenen Orth und Güther, auch dabey habenden Recht und Gerechtigkeiten, plenarie restituiret und dabey erhalten werden möchten.

Nebst diesem berichte meinen Hochgeehrten Herren ich dienstfleißig, daß Hochgedacht Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen zweyer Herrschaften Seefeld und Grossen Schweinbarth, die sie in Nieder-Oesterreich haben, auch damit gleich und nebenst andern Reichs-Lehen jedesmahls befehlet worden, Anno 1622, 74685. Gulden den Herren Berordneten der Nieder-Oesterreichischen Land-Stände, certo modo & conditione auszahlen und erlegen lassen, daß ihnen hingegen schuldicke Evidentia ermeldter Herrschaften geleistet werden solle, so aber nicht geschehen, sondern auch die ausgezahlte Gelder bis dato nicht wieder heraus gegeben noch abgestattet werden wollen; Inmassen meinen Hochgeehrten Herren der Sachen Information aus beygelegtem Extract mehrers einzunehmen belieben wollen.

Gelanget hierauf Ihre Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden gebührendes Ersuchen, für meine wenige Verohn aber dienstfleißiges Bitten, Sie wollen zu obgebetener Restitution gute Beforderniß und Assistentz leisten, und dahin vermitteln helfen, damit nicht allein dieser Restitution in Instrumento von Gott hoffender Pacification in specie Meldung beschähe, sondern auch wegen vorerwehnter ausgelegter Gelder bey dem puncto Restitutionis, da unter andern statuiret wird, daß alle sub quocunque pretextu abgenommene Güter in den Stand, wie sie Anno 1618. gewest, gesetzt ꝛ. dabey mir mit wenigen doch deutlichen Worten diese Clausula eingerückt werde, was den Evangelischen von deponirten oder andern Geldern aufgehalten oder abgenommen worden, zu restituiren seyn ꝛ. welches vielleicht auch andern Ständen zu grossen Statten kommen, meinen gnädigen gnädigen Fürsten und Herren aber zu Erhebung angeedeuteter Gelder sehr vorträglich seyn möchte. Aber dieses erinnern sich meine Hochgeehrte Herren großgünstig, wasmassen Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Dieselbe durch sonderbahre Schreiben um Intercessionales

Dritter Theil.

M m 2

nales

1646.
April.

nales an die Herren Senatores des Königreichs Pohlen, *simultaneam Investituram* des Herzogthums Preussen betreffend, ersuchet, um deren Beförderung, und daß Sie nomine totius augusti hujus Collegii ausgefertigt werden möchten, ebenmäßig und zum fleißigsten gebeten wird.

1646.
April.

Hieran helfen die fürtreffliche Herren Abgesandte befördern, was an ihm selbst recht und billig, und zu Erlang- und Erhaltung des lieben Friedens, und heilsamer Beruhigung des Vaterlandes, sowohl auch Restabilierung guten Vertrauens, zwischen Fürsten und Ständen dienlich; welches vielhochgemeldte Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu großem Dank erkennen und beschulden, an meinen wenigen Ort aber meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren alle angenehme Dienste zu erweisen und zu prästiren, ich mich jedesmahl befeßigen werde; denen zu beharrendem Favor ich mich dienlichen Fleißes befehle. Actum Dsnabrück, den 18. Aprilis 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstbesißener

Fürstlich-Fürstlich-Brandenburg-Culmbachischer und Dnoltzbachischer Gesandter.

JOHANN MULLER.

Präsent. d. 19. Aprilis
1646.

Extract Memorialis an die Römisch-Kayserliche Majestät, von den Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen Abgesandten, Anno 1638. zu Prag übergeben.

Diemeil Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden von den Herren Berordneten der Nieder-Oesterreichischen Land-Stände, Dero vor Jahren und nach Absterben deren von Künringen vermeynet- und heimgefallene Lehn und Herrschafft Seefeldt und Grossen Schweinbarth, als Sie dieselbe wegen Herrn Hans Wilhelm von Schönkirchen fürseßlich und zum höchsten Präjudiz Entgelt und Schaden des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, der Nieder-Oesterreichischen Executions-Ordnung zuwieder, viel Jahr aufgewachsenen und zurück gebliebenen Land-Steuer und Anlagen, in die Execution genommen und eingezogen, allein ad vexam redimendam in Anno 1622. gut und freywillig wiederum an sich gelbset und erkauffet, ihnen auch nach und nach, besage ihrer Original-Quittungen 74685. Gulden 4. Schilling baar auszahlen lassen, Sie hingegen klar und theuer verschriebener massen die Eviictionem Ihre Ihre Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden nicht prästiret, noch wieder Wegland Herrn Carln, Grafen von Harrach seligen, und Herrn Grafen Hans Wilhelm von Hardeck ihrer Schuldigkeit nach geschirmet, hernachmahls Anno 1629. dieselbe ermelde dem Hans Wilhelm von Hardeck, auf Ew. Kayserlichen Majestät in Dero ruhenden Herrn Vatern glor.würdigster Gedächtniß ergangene aller gnädigste Resolution, um und für 125000. Gulden verkauft, (welche Summa ihnen den Herrn Berordneten vom Herrn Grafen von Hardeck baar bezahlet worden) Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden der Possession entsetzet, Herrn Hans Wilhelm, Grafen von Hardeck immittiret, aber dahingegen die baar abgeführte 74685. Gulden 4. Schilling, der seligst gedachten Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigsten Resolution gemäß, Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden bis auf dato nicht wieder heraus geben, bezahlet und gut gemacht, weniger wegen der erweislichen Melioration und Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden verursachten grossen Unkosten, Nachtheil und Schaden den Rechten und der Billigkeit gemäß verglichen.

Als bitten Ew. Kayserliche Majestät Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden allerunterthänigsten Fleißes, obbemeldte Herren Berordnete der Nieder-Oester-

1646. Oesterreichischen Stände dahin allergnädigst anzuweisen und zu halten, damit sie
 April. Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden, nicht allein den Kauff-Schilling der baar ausge-
 zahlten 74685. Gulden 4. Schilling als debitum liquidissimum, samt denen à
 tempore moræ bis auf dato aufgewachsenen Interesse, förderlichst und baar hin-
 wiederum abrichten, sondern auch wegen der erweislichen Melioration, verursachten
 Unkosten und Schaden sich mit Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden,
 nach billigen Dingen vergleichen sollen.

1646.
 April.

§. VI.

Vorstellung
 der Böhmischen
 Exulan-
 ten.

Der schlechte Zustand, worinnen sich
 die Böhmische Exulanten befunden,
 veranlassete selbige, auch bey dem gegen-
 wärtigen Friedens-Congress Hülffe zu
 suchen, und erscheinet aus den anliegenden
 Memorialien sub N. I. & II. samt denen

Bevlagen, wie sie ihr Anliegen und Be-
 drängniß vorgestellt, auch was sie vor
 Recht aus den Kayserlichen Privile-
 gien und Majestäts-Briefen, sonderlich
 wegen des Freyen Religions-Exercitii,
 zu behaupten gesucht.

N. I.

Diktat. Osnabr. am 22. Aprilis
 Anno 1646.

Der Böhmischen Exulanten Schreiben an sämtliche der Chur-Fürsten
 und Stände Legaten auf dem Friedens-Congress.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs zum allgemeinen
 Friedens-Tractaten abgeordnete hochansehnliche Bevollmächtigte Lega-
 ti und Abgesandten x.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch Edle, Gestrenge, Beste, Groß-Achtbare, Hoch- und
 Wohl-weise, Gnädige, Groß-günstige und Hoch-gehrte Herren und Be-
 fohrene.

N. I.
 Der Böhmischen
 Exulan-
 ten Schreiben
 an die Reichs-
 Ständische
 Abgesandten.

Ob wir wohl gehoffet, es sollte unsere im Novembri abgewichenen Jahrs,
 denen Herren Abgesandten insgesamt unsere abgefaßte geringe Deduction, darin unse-
 re Noth und Anliegen begriffen gewesen, zu recht überbracht worden seyn; so will
 doch bey uns verlauten, ob sollte dieselbe unserer Zuversicht nach nicht zu recht kom-
 men, oder etwan verlegt worden seyn. Nun zweiffeln wir nicht, es werden Ew.
 Gnaden, Hoch-Edlen, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochweise Gunsten sich ohne diß
 unserer armen und hoch-bedrängten Emigranten und Exulanten aus Christlichem
 Mitleiden annehmen, und ihnen, wie verpüret worden, unsere Noth angelegen und
 recommendiret seyn lassen. Damit aber dieselben eine bessere Souvenance unserß
 erlittenen Jammers haben, und sich desto eher zur Erbarmung und Subvenierung be-
 wegen lassen mögen; so haben wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, bey de-
 nenselben mit obgedachter unserer schlechten Deduction wiederum einzukommen und
 unterthänig, demüthig und unterdienstlich zu bitten, sie wollen ihrer hohen und vor-
 nehmen Discretion nach, nicht allein solches gnädig und groß-günstig ohnbeschwert
 durchsehen und durchlesen, sondern auch, unfer geschöpfften ohnfehlbaren Hoffnung
 nach, es bey diesen angestellten allgemeinen Friedens-Tractaten dahin befördern helf-
 fen, damit nebst aller andern auswärtigen Potentaten vornehmen und hochansehn-
 lichen Herren Abgesandten unserer im Westen gedacht, und wir tam in Ecclesiasti-
 cis quam Politicis wiederum in integrum restituiet, und zu unsern Privilegien
 und Freyheiten, die wir Anno 1618. und zuvor gehabt, gelangen möchten. Sol-
 ches wird Gott der Allerhöchste, dem es zu Ehren gereicht, Ew. Gnaden Hoch Ed-
 len, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochweisen Gunsten reichlich vergelten, wir wer-

M m m 3

den

1646.
April

den es auch Zeit unsers Lebens zu wünschen, und nebst unserm Gebeth mit schuldigen und möglichsten Diensten zu verschulden inbegriffen seyn. Dieselben insgesamt und besonders Gottes Schutts und Schirm einpfelnde

1646.
April

Ev. Ev. Gnaden Gnaden Hoch: Edlen, Gestrungen, Herrlichkeiten und
Hochweisen Gunsten
dienstwillige

N. N. N. Herrn, Ritter und Bürger-Standes-Berfahren, vor uns und im Nahmen der sämtlichen, wegen der wahren reinen Evangelischen Religion, exulirende und unter Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen uns erhaltende Böhmen.

Actum Dresden den 7. Apr.
Anno 1646.

N. II.

Declar. d. 23. Mart.
Anno 1646.

Memoriale der Böhmisches Exulanten an den Friedens-Congress.

N. II.
Der Böhmi-
schen Exulan-
ten Memo-
riale.

Was für eine Herzens-Freude bey allen und jeden, durch die nun über etliche 20. Jahr mit den im heiligen Römischen Reich geführten grossen Krieges-Armeen hart bedrängten und zu Grunde gerichteten armen Leuten, durch die zu Osnabrück und Münster angestellte allgemeine Friedens-Tractaten mag erwecket worden seyn, kan ein jeder friedliebender Mensch leicht bey sich ermessen. Wir arme Böhmisches Emigranten und Exulanten der Augsburgischen Confession, die wir uns nun über 20. Jahr unter Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen ic. unsers gnädigsten Herrns Schutts und Schirm auch anderer Orten befinden, können mit Gott und gutem Gewissen bezeugen, daß uns in dieser Welt nichts erfreulichers vorkommen, als daß wir erfahren, wie aller hohen Potentaten in und ausser dem heiligen Römischen Reich Gemüther und Herzen nach so langwieriger Krieges-Unruhe sich zu einem allgemeinen beständigen Friede lenketen, und mit An- und Aufwendung grosser und fast unansprechlicher Unkosten diese angestellte Friedens-Handlung an bemeldeten Orten, durch ihre hochansehnliche bevollmächtigte Legaten und Abgeordneten besuchten und dieselben unmaßhlich bis zu einem gewünschten Schluß continuiren liessen.

Wie wir nun den Frieden Fürsten Christum Jesum als unsern einigen Helfer und Erretter mit Herzens-Seufften, inständigem Gebeth und unaufhörlicher Anrufung um Befoderung dieses hohen und grossen Wercks, welches zuorders ihme zu Ehren, zu Erhalt- und Fortpflanzung seines Göttlichen und allein seeligmachenden Wortts und Nahmens gereichen thut, jederzeit herzlich angeflehet haben: So seynd wir auch der gewissen und unfehlbaren Hoffnung und Zuversicht, Gott der Allerhöchste werde nicht allein unser, sondern auch aller armen bedrängten und nothleidenden Geberh gnädiglich erhören, aller Christlichen Potentaten und dero Herren Abgesandten Herz und Gemüth dahin dirigiren, daß dieselben mit Hindansey und Zurückwerffung aller wiederwärtigen bis anhero kovirten Affecten, das aufgelöste Band des Friedens mit einhelliger Zusammentretung wiederum festiglich knüpfen, und den so lang gewünschten hoch-edlen theuren werthen Frieden, des sich die ganze Christenheit zu erfreuen, wieder herfür bringen und rektabiliren möchten. Damit nun unser, der Böhmisches Exulanten, bey diesen Friedens-Tractaten nicht vergessen, sondern wir auch des künftigen lieben Friedens fähig werden möchten: So haben wir auf gnädigsten ertheilten Paß Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen ic. unsers gnädigsten Herrns, nicht undientlich zu seyn erachtet, mit diesem kurzen Memorial bey der Chur-Fürsten und

Stän-

1646.
April.

Stände des heiligen Römischen Reichs hochanrühmlichen Bevollmächtigten Abgesandten und den angestellten und nochwährenden Friedens-Traktaten beywohnenden unsern gnädigen hochgeehrten Herren und Patronen einzukommen, und unterthänig, demützig und hochfleißig zu bitten und zu flehen, dieselben wolten diese unsere Noth und Jammer sich erbarmen lassen, unser einsältiges Vor und Anbringen, dazu uns die äußerste Noth gedrungen, mit gnädigen und großgünstigen Augen ansehen, erwegen und es dahin befodern, auf daß wir auch des künftigen edlen Friedens, den der Allmächtige ehest aus Gnaden verleihen und beschreiben wolle, fruchtbarlich genießen mögen.

1646.
April.

Denn obwohl uns von unsern wiederwärtigen zugemessen und aufgebürdet werden will, daß wir der Augspurgischen Confession Verwandte nebenst andern Einwohnern nicht geringe Ursach der langwierigen Krieges-Unruhe, und aller dahero entstandenen bösen Consequentien wären, und mit allem Zug und Recht nicht allein das Exilium, sondern auch andere höhere Straffen verdienet hätten; So ist doch 1) solches von gedachten unsern wiederwärtigen bis dato nicht gnugsam ausgeführt, noch wir dessen gebührend überführet worden, da wir auch dieser Auflagen wären schuldig befunden worden, würden Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ic. als des heiligen Römischen Reichs und Kayserlicher Majestät höchstverpflichteter Chur-Fürst und getreuer Assistent, uns als untreue Leute nicht auf und angenommen, Wohnung verstatet und gnädigsten Schutz haben wiederfahren lassen, vielweniger würden Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht uns bey Kayserlicher Majestät mit ihren vielgeltenden und hochgehaltenen Intercessionibus verbeten, und um Restitution unserer Güter und Gerechtigkeiten, die wir unschuldiger Weise in Königreich Böhmen zurück und im Stich haben lassen müssen, angesuchet, sondern es würde vielmehr höchstgedachte Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit uns als ungehorsame und Kayserlicher Majestät Feinde aufs äußerste verfolget und aus derselben Landen verjaget und vertrieben haben.

Da nun gleich 2) im längst abgewichenen 1618. Jahre von den Directoribus und Bornehmen des Königreichs Böhmen etwas sträfliches verübet worden wäre, welches dieser langwierigen Unruhe und grossen Verderbniß Ursach geschäset wird, so kan doch solches uns armen Exulanten, als privatis nicht zugerechnet, vielweniger daß wir uns dessen theilhaftig gemacht hätten, bezgemessen werden; Ei enim, qui factum impedire non potuit, nihil imputandum est.

Dahero 3) auch die in Gott ruhende Kayserliche Majestät Ferdinand II. sich gegen Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit im 1620. Jahre allergnädigst vernehmen lassen, daß es bey dem Religions-Frieden verbleiben, demselben würcklich nachgelebet, und die alten Hussiten davon nicht ausgeschlossen seyn solten; wie aus der am Ende befindlichen Beilage zu ersehen.

Solche und dergleichen Sincerationes haben Kayserliche Majestät 4) hernach mehr bestreckt, indem sie alle und jedere Dero Unterthanen, was vor Religion sie auch wären, so wohl sub una als sub utraque treu und gehorsam zu verbleiben ermahnet, und allen hingegen die Conservation ihrer Privilegien insonderheit aber und in specie des freyen Exercitii der Evangelischen Religion ihnen allergnädigst versprochen, und also zum öfftern den Majestät-Brief confirmiret und bestätiget.

Wie sie dann auch 5) nach der aufm Weissenberge Anno 1620. erhaltenen Victoria, ungeachtet sie erste zur Straffe ziehen lassen, dannoch die andern alle, darunter auch die Evangelischen sowol als die Catholischen, wiederum zu Kayserlicher Gnade aufgenommen, und also inter nocentes & innocentes ein Unterschied gemachet worden.

Dabey es 6) Kayserliche Majestät noch nicht haben verbleiben lassen, sondern haben

1646. April. haben zu gänglicher Aufsbühnung der Catholischen und Evangelischen Pardon-Geld (wie man es genennet) auferleget, und also der Straffe halben, so sie wieder ein oder den andern zu prärendiren vermeynet, sich damit contentiren und verschonen lassen.

Wir haben aber 7) leider Gott erbarme es, hernach ein anders und zwar dieses erfahren müssen; daß hochgedachte Kayserliche Majestät durch unsere wiederwärtige dahin angeleitet worden, daß durch Zurücksetzung des Majestät-Briefes, welchen uns die auch in Gott ruhende Kayserliche Majestät RUDOLPHUS II. nebenst andern Privilegien ertheilet, darinn uns das freye Exercitium Religionis Augustanae Confessionis allergnädigst concediret, die von damahliger Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen CHRISTIANO II. hochlöblichen Andenkens und andern löblichen und derselben Religion Verwandten Fürsten und Herren mit grossen Speisen erbauete Kirchen gänglich gesperrret, alle Lutherische Priester abgeschaffet, und denselben, daß sie binnen drey Tagen das Königreich Böhmen räumen solten, ernstlich geboten worden: welches Attentatum allen vorhergegangenen Incerationibus und parolen zuwider läuft, und von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit wiederprochen worden ist.

Es haben zwar 8) unsere wiederwärtigen solches entschuldigen, und daß Kayserliche Majestät solches zu thun wohl berügt gewesen, damit beschönnen wollen, weil nemlich Dieselbe das Königreich Böhmen, mit dem Schwerdt hätte gewinnen und zum Gehorsam bringen müssen, daher die Böhmen sich aller ihrer Privilegien, auch Leib und Lebens nebenst Haab und Gütern verlustig gemacher hätten: Aber dieser Praetext kan uns auch nicht schädlich seyn, noch weniger den von Kayserlicher Majestät ertheilten Pardon und gegen Darlegung eines gewissen Geldes erlassene Straffe, da wir je einige verdienet hätten, annulliren und aufheben, sonst würde folgen, daß wir contra omnia jura mit zweyfacher und viel härterer Straffe belegt würden, zumahl weil die aufm Weissenberge erhaltene Victoria, dadurch das Königreich Böhmen wiederum in Kayserlicher Majestät Gewalt kommen, lange zuvor ergangen. Daher die Rechts-Regula füglich gebrauchet werden kan, quod nimirum priora non posterioribus sed posteriora prioribus derogent. Und muß die nach erfolgter Schlacht von Kayserlicher Majestät so wohl den Lutherischen als Catholischen erlassene Straffe und ertheilte Pardon in gebühliche Obacht genommen, sonderlichen aber hiebey in reiffe Consideration gezogen werden, daß laut der Kayserlichen öffentlich angeschlagenen Mandaten die Expedition nicht wegen der Religion, sondern die Unterthanen des Königreichs Böhmen zu schuldiger Devotion zu bringen vorgenommen sey.

Diesem aber zuwider, und als wir 9) angeedeuteter massen Kayserlicher Gnade versichert zu seyn vermeynet, und wir über alles Verhoffen im 1622. Jahr von dem damahligen Kayserlichen vollmächtigten Commissario Fürsten von Lichtenstein, und andern deroeselden zugegebenen Räthen, multi nec auditi nec convicti unsern Vermögens und Güter tam mobilium quam immobilium ad dimidiam, tertiam, quartam, imo & ad quintam partem condemniret, bald aber darauf dieselbe in totum confisciret, und alles dessen, non obstante protestacione, enteget worden, dabey auch die bona fideicommissa subiecta, nicht verschonet geblieben: da solches also hergangen, haben sie uns gangen 5. Jahr mit Verdrüssung Kayserlicher Gnade sollicitiren lassen, daß mancher bey solcher Sollicitirung alles, was er noch an Baarschafft gehabt, verzehret hat.

Hierauf dann erst 10) dies aller-beschwerlichste erfolgt, daß nemlich Ihro Kayserliche Majestät, kraft des sub dato am Tage Ignatii Anno 1627. ergangenen scharffen Parents, alle hohe und niedern Standes-Personen, so die Römisch-Catholische Religion nicht acceptiren würden, aus dem Lande proscribiret und verwießen. Da wir dann die meisten mit leeren Händen, samt Weib und Kind, auch armer Witwen und Wasen Seuffzen, in das hoch betrübt Exilium sich haben wenden, die Bürger-Standes Personen aber zuvor die auferlegte Quotam von ihren hinterlassenen

1646.
April.

Lit. A.

Lit. B.

Lit. C. D.

nen Gütern erlegen, und also die Güter nebst der Quota im Stich lassen müssen, und damit es das Ansehen nicht gewinnen möchte, als wäre die Proscription zu dem Ende, das Zeitliche uns vorzubehalten geschehen, haben Ihre Majestät in ihr-erwehntem Patente solches versehen lassen, wie aus den ausgezogenen und bey dieser Schrift am Ende angeführten §. sub Lit. A. mit mehrern zu ersehen. Was nun unsere Catholische Vollmächtige uns Gutes ausgerichtet (indem sie theils ex odio Religionis theils auch aus Nachlässigkeit viel Sachen ersitzen lassen, ja gar in Confusion gebracht, weil uns emigrirten Principalen ins Land zu kommen höchlich verbohten gewesen) hat mancher bis dato mit Schaden erfahren müssen, bis endlich, nach dem Anno 1635. Pragerischen Friede und dessen Neben-Recess Ihre Kayserliche Majestät einen merklichen Unterschied zwischen denen Emigranten zu machen allergnädigst beliebet, nach Aussage der Beylage sub Lit. B. und zu mehrer dessen Bestätigung, auf vielfältig Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen u. gnädigst eingewandte Intercessionen, die obberührte Kayserliche Meynung durch unterschiedliche Resolutiones, Rescripta und Declarationes, deren etliche glaubwürdige Abschriften sub lit. C. D. zu befinden, allergnädigst erklärt, dessen aber allen ungeachtet, und wie mit uns, die wir vermöge der bey obgedachtem Pragerischen Frieden-Schluss aufgerichteten Neben-Recess auf vorgewiesene Chur-Fürstliche Pässe und Recommendationes in das Königreich Böhmen, und sonderlich in die Stadt Prage, der Hoffnung unsere rechtmäßige Praxentiones zu erlangen, mit schwerer Mühe und Unkosten verreisert, contra omnium gentium jura procediret worden, ist leider am Tage, indem die Kayserliche Herren Statthalter nicht allein uns sehr kurze Termine unsers alda Aufhaltens präfigiret, da nicht möglich zur Expedition zu gelangen gewesen, sondern manchem das Seinige unter allerhand Praxext vorbehalten, unsere rechtmäßige Pfände und Versicherungen genommen, und wir unserer Forderung halben in die Böhmishe Cammer gewiesen worden; ja ihrer viel, weil sie sich über den präfigirten Termin aufhalten müssen, seynd mit harten Arresten und Gefängnis ohne Ansehung des Standes beleger, und sonst verschimpfret worden. Ueberdis von manchen, so des Arrests loß werden wollen, ein Revers die Zeit seines Lebens, er werde denn Catholisch, in dem Königreich Böhmen sich nicht finden zu lassen begehret worden: daher dann dieses grosse Unheil entsprossen, daß viel arme Exulanten aus Entstehung der Lebens-Mittel fast in Desperation gerahten, und da sie Gott nicht sonderlich erhalten hätte, andere ihrer Seelen Seeligkeit nachtheilige Consilia hätten ergreiffen müssen; wie dann ihrer viel nicht allein von geringen, sondern auch uhrachten Herren- und Ritter-Standes Personen gleichsam ostiatum das Brodt betteln müssen.

Lit. E.

Lit. F.

Lit. G.

Dabey es dann u) nicht verblieben, sondern seynd unterschiedliche scharffe Patenta wieder uns, als wann wir die ärgsten Buben (ja weit ärger als die gottlosen Juden, die da, ungeachtet sie täglich Crimen lesæ Majestatis divinae halsstarrig begehen, dennoch geduldet und grosse Freyheit und Schutz haben) in der Welt waren, publiciret worden, darinnen auch die ganze Evangelische Religion, welcher fürnehme Könige, Potentaten, Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs beygethan, schimpflich angegriffen, massen unter andern aus Beylage Lit. E. zu ersehen. Wir haben sowohl Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht, unserm gnädigsten Schutz-Herrn, Dero wir juramento fidelitatis verpflichtet, solches unterschiedlich in Unterthänigkeit nach Aussage Lit. F. zu erkennen gegeben; als auch Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUM II. glorwürdigsten Andenkens, ingleichen die ist-regierende Kayserliche, damahls Königlich Majestät, Anno 1639. bey deme zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tage mit aller-unterthänigsten Supplicationen, wie Beylage Lit. G. um allergnädigsten Schutz angefohet, dergleichen und viel andere Pressuren, die wir arme Exulanten, auch wieder den offenbaren Willen, ausgegangene klare Resolutiones und Rescripta Ihrer Kayserlichen Majestät, die lange Zeit anhero in denen 25. Jahren mit höchster Gedult ausgestanden und erlitten, mit denen ganze Volumina zu füllen wären, wollen wir anho um aller-unterthänigsten und gehorsamen Respects willen stillschweigend übergehen, und E. E. Gnaden Gnaden Bestrengen und Herrlichkeiten hiemit fürter nicht molest seyn.

Dritter Theil.

N u n

Be

1646.
April.

1646
April.

Belangend 12) daß auf Ihre Kayserlichen Majestät seiten das Königreich Böhmen, weil es mit dem Schwerdt gewonnen, vor erblich erkannt seyn will, werden die sämtliche Hochlöbliche Herren Chur-Fürsten und Stände des Reichs und Dero hochansehnliche Abgesandten, krafft beywohnender weit-berühmten Discretion, ohne Maßgebung diesen Punct in gebührende Consideration zu nehmen wissen, in Betrachtung, daß das Königreich Böhmen von uralters her ein fürnehmes Glied ratione Electoratus und daß der König in Böhmen einer unter den 7. Herren Chur-Fürsten sey,

1646
April.

Aus welcher kurzen, jedoch wohl-gegründeten Deduction nun (damit wir aber weder Kayserlicher Majestät, noch einigem Catholischen Reichs-Stande, de quo sollemnissime protestamur, zu nahe getreten oder geredet haben wollen) der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs hochansehnliche Legaten und Bevollmächtigte zum Friedens-Tractaten zu Osnabrück und Münster anwesende Abgesandte gnädig und großgünstig zu ersehen haben, wie unsere Wiederwärtige mit uns gebähret, und aus was Ursachen sie bey iger und voriger in Gott ruhender Kayserlichen Majestät es dahin gebracht, daß wir aus dem Königreiche Böhmen unserm Vaterlande mit Weib und Kind unerschuldeter Weise haben weichen, und das unsere an Haab und Gütern zurück und im Stiche lassen, und so lange Zeit und so viele Jahre in Exilio herum wandern und Armuth und Ungemach leiden und ausstehen müssen: wie sie sich auch mit aller Krafft nochmalts dahin bearbeiten, daß wir nimmermehr wieder in unser Vaterland und zu den Unserigen gelangen, sondern in diesem unsern elenden Zustande sterben und verderben möchten. Derowegen wir armen Leute mit dieser uns abgedructen Schrifft bey E. E. Gnaden Gnaden Hoch-Edlen Gefrengen und Herrlichkeiten, als Hochansehnlichen und Hochmögenden Herren Abgesandten, insgesamt und sonderß, insonderheit denen, die unserer der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan seyn, einkommen sollen und wollen, unterthänig und demüthig stehende und im Gottes willen bittende, sie wolten gnädig großgünstig geruhen dieselbe von uns nicht allein anzunehmen und zu lesen, sondern durch ihrer Wohl-Vermdgenheit nach es neben denen andern Reichs-Ständen und auswärtiger Potentaten Abgesandten dahin befodern helfen, auch Krafft habender Auctorität bey Ihrer Kayserlichen Majestät intercedendo erhalten, damit Ihre Majestät an der nunmehr 25-jährigen harten Abstraffung sich allergnädigst begnügen, und in Ansehung, daß die *præcipua capita motuum Bohemicorum sublata*, aus Kayserlicher Clemenz, *exemplo FERDINANDI I.* und anderer Hochlöblichen Könige und Potentaten, uns übrigen insgesamt samt unsern Weib und Kindern, auch Witwen und Waisen, ohne Unterscheid die General-Amnistiam wiederfahren, hingegen die ergangene Confiscationes, darunter in specie die Friedländische und andere widrige Edicta, fürnemlich das sub dato Wien den 16ten Octobris Anno 1633. cassiren zu lassen, uns in unser liebes Vaterland zu revociren, alldar libertatem conscientie, *enī imperare Dei proprium est*, frey zu lassen, und des von Kayser Rudolpho II. wie auch FERDINANDO II. im 1619. Jahr confirmirten Majestät-Brief, nebenst andern Landes-Ordnungen und Rechten, wie die Nahmen haben mögen, denen Catholischen gleich, vollkdmlich zu genießen, ingleichen unsere rechtmäßige und hinterlassene Güter, alldieweil dieselbe in viliori pretio verkauft, und von den Possessoribus bis anhero so viel Jahr mit grossen Nutzen gebraucht worden, uns in integrum restituiren zu lassen allergnädigst geruhen möchten, in Behergigung, daß unsere liebe Vorfahren auch ihr viel unter uns dem Hochlöblichen Hause zu Oesterreich mit Aufsehung Leib, Ehr, Gut und Blut, treue Dienste, sowohl wider den Erbfeind Christlichen Nahmens als sonst geleist, mit denen Catholischen allezeit in Christlicher Liebe und Einigkeit gelebet, mit denselben auch durch Heyrath und andere Wege sich verwand gemacht, ihnen in Exercitio Catholice Religionis nemahls einigen Eingriff gethan, so wir auch sämtlich fürter zu erweisen willigst und herzlich wünschen thun.

Solches wie es Gott dem Allerhöchsten zu Lob und Ehren, zu Fortpflanzung seines Göttlichen Wortes und der wahren Augspurgischen Religion, zu ihrem selbst un-

serblichen

FERDINANDUS
Kaiser

Christl. Reich

1646.
April.

sterblichen Ruhm und Ehren, uns armen Exulanten aber, nebenst unserm Weib und Kinderlein, zu Freude und Trost reichen thut, wird Göttliche Majestät mit zeit- und ewigen Segen einem jeden, darum wir Dieselbe mit unserm andächtigen inbrünstigen Gebeth zu Tag und Nacht unmaßlich ersuchen und anrufen wollen, als ein Belohnner alles Guten reichlich vergelten. Es soll auch solche uns erzeigte Gnade und Wohlthat Zeit unser Lebens bey uns und der Posterität unvergessen bleiben.

Und befehlen uns schließlichen zu E. E. Gnaden Gnaden, Hoch-Edlen, Bestrengen und Herrlichkeiten beharrlicher Gunst und Forderung, und verbleiben denen selbst eingeschamt und sonders zu allen angenehmen möglichen schuldigen Diensten hinwegderum jederzeit ganz willig und geflossen. Datum 25. Novembr. Anno 1645.

E. E. Gnaden Gnaden, Hoch-Edlen, Bestrengen und Herrlichkeiten

dienst-willige

N. N. N. Herren: Ritter-und Bürger-Standes-Personen, vor uns und im Nahmen der sämtlichen, wegen der wahren reinen Evangelischen Religion Exulirende, und unter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen uns enthaltende Böhmen.

Copia Schreibens, so Ihro Kayserl. Majestät an die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen Herzog Johann Georgen 2c. Anno 1620. abgehen lassen, daß die Lutherische Religion geduldet werden solle, darauf man sich anfangs in dieser Deduction beruffen thut.

Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst.

Demnach mein hohes Vertrauen in diesen hohen Beschwerden des Heiligen Römischen Reichs auch meinen Obliegen, auf Ew. Liebden gestellt, und gänglichen versichert bin, daß Sie alle dasjenige zusehen und thun werden, so jemahls ein Römischer Kayser von seinen und des Heiligen Römischen Reichs treuen Chur-Fürsten, oder ein Römischer König und Erz-Herzog zu Oesterreich, von einem durch Vereinigung so stark verbundenen und in viel Wege verwandten Fürsten erwartet, und es von ihm wieder zu gewarten: Als habe ich in Erwägung, mit was vor unbilligen Auftragen meine Rebellen und ihre Angehörige mir und dem gemeinen Wesen in allen Occasionen nachzusetzen pflegen, daß obwohl in dem an Dieselbe abgegangene Exco-cations-Commission, betreffend unser Königreich Böhmen und etliche incorporierte Länder, ich mich gegen diejenigen, so sich zu den gebührenden Gehorsam wieder gegeben werden, der Privilegien halber allein in genere erklärt, und also des Majestät-Briefes oder der Religion einige Meldung nicht geschehen: So ist doch solches einig und allein dahin angesehen, damit meinen und Ew. Liebden Feinden nicht Ursach gegeben würde, ihre Calvinische Blurdürstige gefährliche Anschläge unter diesem Schein und Deckmantel des Majestät-Briefes, zu Veränderung aller Policy in den Religion-Frieden selbst wieder auf die Bahn zu bringen. Ich versichere aber Ew. Liebden hiemit Kayserlich, Teutsch und aufrichtig, daß nichts destominder alle dasjenige, so von mir Ew. Liebden versprochen, und dem Religion-Frieden einverleibet, darauf das übrige alles gerichtet, gemäß darunter verstanden, und demselben wirklich nachgelommen werden soll, dabey auch die alten Hussiten in Böhmen, vermöge der alten Vergleichung nicht ausgeschlossen seyn sollen. Und verbleibe Ew. Liebden mit beständiger Freundschaft und Kayserlichen Gnaden, und allen Guten jederzeit forderst wohl beständig beygethan. Geben in meiner Stadt Wien den 6. Junii Anno 1620.

Ew. Liebden

Gutwilliger Oheim und Bruder,
FERDINANDUS &c.

Dritter Theil.

Nun 2

Folgen

1646.

April.

Folgen die angeführten Allegata.

Ad Lit. A.

§. Aus Ihrer Keyserlichen Majestät FERDINANDI II. sub dato Wien, am Sonntage St. Ignatii Anno 1627. publicirten Patent.

Damit aber Niemand vermeynen möchte, als wann hiedurch Geld oder Guts und nicht Gottes des Allmächtigen Ehre und Lob allein, dann auch gedachter unser Unterthanen Seelen und Seeligkeit gesucht werde; so wollen wir uns hiermit, und in krafft dieses in Keyserlichen und Königlichem Gnaden gegen männlichen weiter erklaret haben, daß, wofern sich einer oder ander diesem unsern gnädigsten und endlichen Willen (dessen wir uns zwar keineswegs versehen) nicht gehorsamlich bequemen würde, dem oder denselben die Emigration und Abzug ohne Abforderung einziger Nachsteuer bevor und frey stehen solle; gestalt wir dann auch hiemit zugelassen haben wollen, daß ein jedweder zu Bestelt und Versicherung seiner Güter, wie nicht weniger Einmahnung seiner im Königreich habenden Schulden (dazu ihnen dann schleunigst und auß Eilte miltiglich rechtens verhoffen werden solle) jemand aus seinen Freunden, oder auch andere Catholische Personen zu vollmächtigen und zu hinterlassen besuget seyn solle &c.

Ad Lit. B.

§. Aus des Pragerischen Frieden-Schlusses Neben-Recess &c.

Ingleichen ist auch allergrädigst bewilliget, daß denen gewesenen Erb-Unterthanen, die nur Religionis causa emigrirer, und sich sonst wieder Ihres Keyserlichen Majestät nicht zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften oder sonst zu fordern haben, nochmalen gebührend zu suchen und zu erlangen, unbenommen, so wohl den andern, welche unter Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen geseßen, gleicher Handel und Wandel aus einem Land in das andere ungesperret seyn und bleiben solle &c.

Ad Lit. C. D.

FERDINAND der III. &c.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne und Gestränge,
Liebe Getreue &c.

Was an uns unterschiedliche Emigranten Augspurgischer Confession, so aus dem Königreich Böhmen sich in das Churfürstenthum Sachsen begeben, und dafelbst jetziger Zeit wohnhaft seyn, unterthänigst supplicando anbringen, und in unser Erb-Königreich Böhmen ab und zuzureisen, einen General-Pals und Repals ertheilen zu lassen gehorsamt bitten thun, habt ihr aus der Beylage mit mehrern zu sehen, auch was wir euch darenthalben unterm dato Wallerstein den 5. von längst abgewichenen Monats Novembris allbereit darenthalben gnädigst anbefohlen, euch gehorsamt zu erinnern.

Wann dann auch in dem den 30. May verfloßenen Jahres, zwischen Ihrer Keyserlichen Majestät, Uns und Chur-Sachsen zu Prage, aufgerichteten Friedens-Recess unter andern auch diß versehen, daß diejenige, so nur der Religion halber emigrirer, und sich sonst wieder Ihres Keyserlichen Majestät nicht gar zu weit verlauffen, das Ihrige, was sie aus Contracten, Erbschafften oder sonst noch zu fordern haben, nochmalen gebührend zu suchen und zu erlangen unbenommen, sowol denen andern, welche unter des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden geseßen, gleicher Handel und Wandel aus einem Lande in das andere ungesperret seyn und bleiben solle; als lassen wir es ebenfals hie-

bey

1646. April. bey in Königlich Gnaden bewenden, und befehlen euch hiemit gnädigst, daß auf zu-
tragenden Fall einer oder der andere von dergleichen Emigranten bey euch oder andern
im Land und Städten nachgesetzten Obrigkeiten sich angeben, und entweder von Hochge-
dachten Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden Regierung oder Cansley von dem Ort, Stadt
oder Obrigkeit, da derselbe unter Hochgedachten Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden seß-
haft, einen beglaubten Schein seiner geleisteten Pflicht, gewonnenen Bürger-Rechts
oder Diensten produciren und vorzeigen würde, ihr ihm erwehntes Reccesses, in freyen
Gß und zu reisen, würcklich genießten lassen, und den oder dieselben hiewieder in lei-
nerley Wege zu beschweren gestattet ic. Wien den 16. Januarii Anno 1636.

1646.
April.

Item, Ihrer Kayserlichen Majestät andere Resolution an Ihre Chur-
Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ic.

FERDINAND der III. &c.

Durchlauchtiger Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst, was Ew. Lieb-
den für eine Intercession für die sämtliche aus unserm Erb-Königreich Böhmen Emi-
grirte unter Dero Schutz in Derselben Landen sich aufhaltende Verjöhen eingewen-
det, ist uns allen Umständen nach gehorsamst referirt und fürgetragen worden. Gleich-
wie wir nun ob dem darinnen allegirten Friedens-Recess und desselben klaren Buch-
staben jedereit steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, und denselben etwas entgegen
zu handeln, oder solches jemanden andern zu thun zu gestatten, niemahln gemeynet
gewesen, auch noch nicht seyn; Als lassen wirs auch noch ein für allemahl bey unserer
in diesem pallu an unsere verordnete Königl. Stadthalter zu Prage unterm dato
den 16. Januarii Anno 1636. des freyen Ab- und Anzugs, auch Befolglassung des
Skrigen, wie nicht weniger schleuniger Administration der Justicien gnädigst ergan-
genen Resolution (wovon allbereit unterschiedliche Emigranten zu ihrer Nachricht
Copias erhalten) gänzlich verbleiben ic. Geben in unser Stadt Wien, den 27. No-
vambis Tag Novembris 1637.

Ew. Liebden

Gutwilliger Oheim,
FERDINAND.

Ad Lit. E.

Der Königl. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät
würckliche geheime und andere Räte, Königl. Cammerer, Statthalter,
und Obrste Land-Officirer und Land-Rechts Besißiger im Königreiche
Böhmen.

Dennach wir selbst augenscheinlich befinden, welcher massen noch immerdar viel
unterschiedliche Emigranten Mann- und Weiblichen Geschlechts, welche allbereit
hiebevör, indem sie von ihrer Hartnäckigkeit in der Kekerrey nicht ablassen, und zu
dem Heiligen recht Catholischen Römischen und allein seligmachenden Glauben treten
wollen, sich aus diesem Königreich Böhmen hinweg begeben und amts hinwegwiederum
ganz freventlich und vermessener Weise, ohne gewisse Bewilligung, zur Beracht- und
Verkleinerung der Römisch-Kayserlichen Patenten, und vieler Dero endlichen Reso-
lutionen, unter mancherley Prætext und Schem, außers in die Prager-Städte zu
Kloß und Fuß zu kommen, sich allhier hin und her in unterschiedlichen Orten, bevor
aus aber in der Herren und Adeltichen Häusern aufzuhalten, ja auch frey öffentlich
hin und her in den Gassen und Marckt-Plätzen (mit großem Anstoß und Aergerniß
der getreuen Catholischen aufrichtigen Herzen) herüber zu streichen, und was das är-
geste ist in Winkeln zusammen zu kommen, und viel andere in der Catholischen Reli-
gion noch nicht wohl-kundigte Personen zu perturbiren, mit ihrem Kekerischen

Ann 3

Giff

1646.
April.Gifft anzustechen, zu besterken und zu verderben, auch andern Anflug mehr zu ver-
ben sich unterstehen sollen.

Derowegen damit solche der Keger allzugrosse Kühnheit und vertwegener massen angenommene Freyheit in diesem ganzen Königreiche Böhmen, und insonderheit allhie in den Prager-Städten nunmehr einist und eher denn Ihre Kayserliche Majestät solches erfahren, und aufs neue ernsthafter dem jemahls zuvor deswegen an Ihre Gnaden zuzuschreiben geruhen möchten, ganz und gar eingestellet und abgeschaffet werde: So thun derowegen Ihre Gnaden im Nahmen und statt der Römisch-Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn dem Wohl-gebohrnen Herrn, Herrn Wilhelm Albrechten Krackowsky von Kolobrat, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath und Hauptmann der neuen Stadt Prage hierinnen kräftiglich und ernstlich anzubefehlen, daß derselbe alsobalden nicht nur allein nach den Emigranten, welche also ohne Bewilligung wieder anhero kommen, sondern auch noch andern Un catholischen, die entweder aus diesem Königreich sich nicht hinweg begeben, oder auch gleich die Recidivi, so nach ihrer Befehring zu den wahren Catholischen Glauben davon wiederum schändlich abgefallen, und von neuen zu der irrigen Kegeren, gleichwie zu ihrem ausgespeweten Unflath sich hinwiederum gewendet. die seynd gleich hohen oder niedrigen Standes, Würden und Berufs, Mann- und Weiblichen Geschlechts, auch bey weme sich dieselbe nur immerdar heimlich oder öffentlich enthalten möchten, an allen Orten fleißig nachzufragen, und dieselbe durch ernstliche Inquisition mit sonderbarem Fleiß aufzuheben, ohne allen Respect gnugsam und wohl zu verwahren, und zu verfahren zu lassen und anzubefehlen. nicht unterlassen solle, wissende. Decretum in Conf. Cancellariæ Bohemiæ Pragæ 22. Novembr. Anno 1638.

Ad Lit. F.

Durchlauchtigster Hoch-gebohrner Chur-Fürst. u.
Gnädigster Herr. u.

Wie wir uns hoch-bekümmerte und elende Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht juramento corporali Zugerhane, ob Deroselben hoch-ansehnliche und nicht wenig gültige bishero in particulari gnädigst ertheilte Intercessionen und Paß-Briefe höchlich erfreuet und getröstet haben, indeme wir Krafft derselben in das Königreich Böhmen bey einem Jahr hero sicherlich reisen, unsere habende Anforderungen und Gerechtigkeiten, vermöge Römisch-Kayserlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, sub dato 27. Novembr. 1637. auf hochgedachte Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Intercession und darauf erfolgte allergnädigste Resolution (die sich auf alle und jede aus dem Königreich Böhmen entwichene und unter Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Protection aufhaltende Personen erstrecken thut) sollicitiren und suchen können, bevorab weiln diese solches klar bejahet, daß nemlich wir freyen und sichern Paß auch Repaß in das Königreich Böhmen haben, unsere allda habende Gerechtigkeiten suchen, dieselbe auch ohne Verweigerung uns abgefolget, und dazu schleunige Hülffe wiederfahren solle, dafür zudorffst gegen der Römisch-Kayserlichen Majestät inniglichen Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht wir in tieffster Demuth dankbar, wolten auch bey Gott dem Allerhöchsten dessen reiche Remuneration mit Seuffzen und Flehen zu verbitten nicht unterlassen. So ist doch leider, Gott erbarme es, über all unser Hoffen und Verdienst abermahls ein sehr hartes und schweres Decret zwar nicht von Ihrer Kayserlichen Majestät, sondern allein von Deroselben Herren Stadthaltern im Königreich Böhmen wider uns zuworhin elende hoch-betrübte und armen Leute (ungeachtet der allgemeinen Regal; Afflictis non est addenda afflictio) publiciret worden, nicht anders als wann wir ganz flüchtige und verlaufene Leute, so ganz keiner Obrigkeit unterworfen wären, da doch Eure Chur-Fürstliche Durchlaucht uns für Deroselben verpflichte Untertanen erkannt, auch vor Membra sacro Imperio mediatè subjecta achten und halten. Es wird auch durch solch Decret nicht allein uns, sondern der Evangelischen Religion zu Schmach und Schimpff einer halsstarrigen

1646.

April.

179A

gen giftigen leserischen Verächtung zugemessen, und was noch mehr (salvo honore) einem ausgepeyeten Unflath verglichen, derentwegen allbereit eine schwere Inquisition angeordnet.

1646.

April.

179A

Wann aber klärlich zu befinden, daß 1) durch solch angeregtes Decret die ganze Evangelische Religion wider alle des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Constitutiones gewaltsam und unschuldiger Weise verletzert wird, ungeachtet allbereit vorlängsten von unsern seeligen Vorfahren bey unterschiedlichen erhaltenen Conciliis, ingleichen bey denen Theologischen Privat-Colloquiis mit kräftigen Argumenten der Heiligen Schrift solche Injurien widerleget; massen dann die Römisch-Kaiserliche Majestät selbst uns in dero Religions-Reformation betreffenden publicirten Patenten niemahln vor dergleichen Keger, wie in obangezogenem Decret gesehen, weder geachtet noch gehalten. Und das noch mehr, so streuet obangedeutes Decret wieder den neulich im Jahr 1635. zwischen der Römisch-Kaiserlichen Majestät und Eurer Chur-Fürstlichen Durchlaucht aufgerichteten Pragerischen Frieden-Schluss, in welchem klar versehen, daß zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten die gute alte Teutsche Vertraulichkeit hinwieder aufgerichtet und treulich erbauet, und alles dasjenige, was zu einigem Mißtrauen, Verhässung, oder andern fernern Molestien und Ungelegenheit zwischen ihnen Ursach geben könnte, um allgemeiner Wohlfahrt willen zeitlich und fleißig verhindert und abgestellt werden solle; da dann auch durch solchen Frieden-Schluss und desselben Neben-Recess alle und jede darwider streitende und ergangene Decreta, Sentenz und Executiones, die seyn gleich von weme es immer wolte, und unter was Praetext de facto directe vel per indirectum vorgenommen, ausgebracht, oder aus eigener Bewegniß zu Werck gestellet, ganz vollkömlich cassiret, ungültig gemacht, und ipso facto, gleichsam dieselben niemahln vorgenommen, und ans Licht gebracht gewesen, annulliret und aufgehoben werden.

Vors 2) so will man durch mehrerwehntes Decret uns auch dieses beybringen, als wann wir in das Königreich Böhmen nur derentwegen zu kommen pfegeten, daß wir allda die Catholischen Leute und diejenigen, so noch nicht recht in der Religion befestiget, turbiren thäten, und wieder die Einwohner daseselbst practicireten, mit welcher Auflage uns ganz ungütlich geschicht, wir auch solchen zum kräftigsten wiederprechen thun, hingegen vor dem gerechten Gott, welcher aller Menschen Herzen kennet und prüfet, mit gutem reinen Gewissen bezeugen, daß alle unsere Verrichtungen und Ankünften in Böhmen allein dahin gerichtet und gezelet seyn, daß wir unsere habende rechtmässige Praetensiones (weil unsere Gebollmächtigte die ganze Zeit hero und bis dato gar wenig unter uns etwas fruchtbarliches ausgerichtet haben) erlangen, und uns in unserm hochberühmten ganz kümmerlichen Zustande, darein wir wegen Vorenthaltung unserer Erblichen auch anderer Rechten und Gerechtigkeiten (welche doch durch obangezogene, der Römischen Kaiserlichen Majestät allergnädigsten Resolution, wie auch durch Ihro Gnadendero Herren Stadthaltere selbstemige Decision und Ausmessung, und dann durch der Römischen Kaiserlichen Majestät Böhmischem Cammer Gutachten uns zugeeignet und gelassen worden seynd) erbärmlicher gerathen, wiederum retten und helfen möchten, dann da dieses erfolgte, hätten wir nicht Ursach einige hohe erfolgte oder niedrige Obrigkeit ferner zu molestiren (summa enim iusticia est, suum cuique tribuere) und da auch auf dem Fall von den Böhmischem Emigranten irgend einer oder der ander in Böhmen Ungelegenheit wieder Verhoffen gemacht hätte, davon wir doch keine dergleichen Wissenschaft haben; So kan doch nicht andern friedlichen und unschuldigen solcher Nachtheil und Spott aufgeladen werden, wie bereit vielen unter uns begegnet ist. Noxa enim caput sequitur, & juris liquidi est, quod alterius temeritas aut delictum alteri nocere non debeat.

Es befindet sich auch 3) daß Eingangß ermeldtes Decret, sowohl in wieder denjenigen angeregten, der Römisch-Kaiserlichen Majestät Pragischen Neben-Recess,

als

1646.
April.

als auch wieder viel andere in hoc puncto von der Römisch-Kaiserlichen Majestät selbst eigenhändliche und an Dero Herren Stadthaltere abgange alle gnädigste Resolutiones, und sonderlich wieder die, so uns auf unjer allerunterthänigstes suppliciren sub dato Wien 16. Jan. 1636. ertheilet, und Ihrer Gnaden den Herren Stadthaltern übersendet worden, angesehen ist. Weil wir dann alle in Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landen verbleibende Deroselben mit Pflicht verbunden seyn, so erfolget je, daß wir solcher Kaiserlichen Gnade und General-Bewilligung mit zu- und abreisen neben den Berrichtungen in Böhmen auch fähig seyn und derselben billig gemessen sollen und mögen. Wie aber mit solcher General-Bewilligung und Gnade dieses nachfolgende Procedere, so theils an den unsrigen verübet wird, übereinstimmiet; Indeme unlängsten etliche ehrliche Persohnen unfers Mittels in Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Landen angefassene und verpflichtete, mit der Gefängnis der Büttelen zu Nachtheil ihrer Ehren beschwehret, auch die von der Römischen Kaiserlichen Majestät Richter der alten Stadt Prag vor Verräther und Ausspeher gescholten, mit fernerer Vermeldung, daß ihnen (da sie gleich Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erb-Unterthanen wären) dannoch nicht über 4. Wochen in den Prager-Städten sich aufzuhalten vergönnet werden solte, und, das noch mehrers und beschwehrlichers, uns einig Nacht-Lager zu geben, bey hoher Geld-Straffe verboten worden, dadurch dann auch vornemlich Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit hoher Nahme, Insiegel und gnädigst ertheilte Pässe bey ihnen nicht zur Gnüge respectiret, vielweniger etwas fruchten lassen wollen, erscheinen thut, welches alles Gott im Himmel geklaget, der Römisch-Kaiserlichen Majestät und Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu rechtmäßiger Erkenntnis wir unterthänigst empfehlen thun; dann in Wahrheit diß oberzehltes alles uns begegnet, auch bis dato neben grosser Mühe Aufwendung vieler Unkosten durch langwierige Differirung und Aufzüge wir folgendes ausgefogen und an Gelde erarmer, ja in äußerste Noth gerathen thun, auch auf Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Intercessionen der wenigste Theil ihre Nothdurfften und gerichtliche Behelfung erbitten und erlangen können. Sollen wir dann nun darum, weilm wir die Catholische Religion nicht annehmen können oder wollen, als die unglückseligsten und verachteten Leute auch das Jus Gentium zu genieffen haben, in der Kaiserlichen Majestät und Königs in Böhmen Lande vornemlich unsere Pratenfiones und Gerechtigkeiten darin zu erlangen, auch unsere Nahrung und Handlung, neben andern allda zu suchen dahin zu- und abzureisen uns nicht vergönnet werden, dergleichen Exempla in keinen Historien nicht zu finden, daß mit den Emigranten also hart und schwehr, gleich als wie antiso mit uns beschicht, procediret worden wäre, da etlichen ihre Rechte-Processse verschrencket, andern die Execuciones aufgehalten, und vielen bevoorans den armen hochbetrübten Wittwen und Waisen ihre Güter und Gerechtigkeiten inhibiret, theils gar entzogen, auch legitim contractus pro simulatis angezogen, und allerley unerhörte Prætextus wieder uns gebrauchet werden.

Derowegen Ew. Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit, um Gottes Barmherzigkeit und seiner zeitlichen und ewigen Belohnung willen, wir in tieffster Demuth und Unterthänigkeit flehentlich und wehemüthig anrufen und bitten; Sie geruchen uns arme elende hochbekümmerten Leute (unter welchen eine grosse Anzahl Wittwen und Waisen, so wegen Hungers und Kummers um der zugefügten Unbilligkeit und Verenthaltung des ihrigen zum lieben Gott ohne Unterlaß seuffzen und flehen, sich befinden) in Gnaden und Barmherzigkeit anzusehen, sich unfers unaussprechlichen Elendes erbarmen, annehmen, und bey offthöchstgedachter Kaiserlichen Majestät mit beweglicher Intercession behülfflich erscheinen, damit Ihre Kaiserliche Majestät solch wieder Dero letztere den 27ten Novembris Anno 1637. ergangene gnädigste Resolution erwähntes Decret cassiren und aufheben, und bey Ihrer Gnaden den Herren Stadthaltern im Rönigreich Böhmen, allergnädigst zu verordnen geruchen, daß sie uns nicht allein denen, so unter Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit seßhaft, sondern auch denjenigen, so nicht seßhaft, aber Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Juramento fidelitatis würcklich verpflichtet, oberwehnte Kayserliche gnädigste General-

1646
April

1646. neral-Verwilligung und Begnadung der freyen sichern Zu- und Abreisung auch die
 April, schleunige Verhelff- und Abfolgung unserer Gerechtigkeiten gemessen lassen wolten, auf
 daß wir also zu unsern Erb-Gerechtigkeiten und rechtmäßigen Anfordernungen würcklich
 gelangen und dadurch die Gdtliche und menschliche Gerechtigkeit ihren freyen Lauff
 und Fortgang haben möge.

1646.
 April.

Hierauf Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit väterlichen, Christlichen und
 gnädigsten Protection thun wir uns alle in unterthänigster gehorsamster Treue noch-
 mahln befehlen, und Deroselben gnädigsten erfreulichen Resolution mit sehn- und herz-
 lichem Verlangen ehest erwarten. Actum den 2ten Martii Anno 1639.

Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit

unterthänigst-gehorsamst und pflichtschuldigste

Die um der Evangelischen Religion willen aus
 dem Königreich Böhmen entwichene und un-
 ter Ew. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit
 gnädigsten Protection sich befindende Perso-
 nen x.

Ad Lit. G.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Käu-
 ser, zu Ungarn und Böhmen König x.

Allergnädigster Kayser König und Herr,

Vor Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät weitberühmten Kayserlichen
 hohen Gnaden-Thron unterlassen wir arme elende mit äußerster Noth und Trübseelig-
 keit gepreßte Leute nicht, unsern Recurs nechst Gdt zu nehmen, und in tieffster De-
 muth supplicando quam subiectissime anzufloppen, wozu uns nicht wenig ani-
 miret, der große Überfluß Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät so vielfältig
 hoch depraedicirte Kayserliche Clemenz und Milde; Leben dannhero der unge-
 zweiffelten Hoffnung, Ew. Kayserliche und Königliche Majestät werden allergnä-
 digst solche an uns gleichfals gelangen und also in hoc passu nichts vermindert wer-
 den lassen, vornemlich, dieweil auf diesem angesetzten hochansehnlichen Chur-Fürst-
 lichen Collegial-Tag das heilige Römische Reich, ja vielmehr die ganze Christen-
 heit, zu ihrer Beruhigung, auch Stabilirung eines allgemeinen Friedens, grosse Hoff-
 nung gefasset. Also wollen auch wir hierinnen den Muth nicht sinken lassen, son-
 dern des hochehrerfreulichen Gnaden-Blicks uns neben andern vielen Millionen bedräng-
 ten Seelen nicht weniger getrösten, wozu die heilige hochgelobte Dreyfaltigkeit Gna-
 de, reichen Segen, glücklichen Progress und den so lang gewünschten Eventum
 mildiglich verleihen wolle. Über diß erfreuet uns auch, wessen sich Ew. Kayserliche
 und Königliche Majestät (wie wir berichtet werden) in dem mit Ihrer Chur-Fürstlichen
 Durchlauchtigkeit zu Sachsen x. getroffenen Frieden-Schluss, auf höchstgedachter Ihrer
 Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit inständige Intercession allergnädigst bewegen, und
 in dem Bey-Recels diese formalia verba inseriren lassen; „Daß denen gewesenen
 „Erb-Unterthanen, die nur Religionis causa emigrirer, das ihrige, was sie aus
 „Contracten, Erbschafften oder sonst noch zu fodern haben, nachmahls gebührend zu
 „suchen und zu erlangen unbenommen seyn sollte: Mit fernerer allergnädigsten Erlä-
 „rung, daß Ew. Kayserlichen Majestät Intention nicht sey, auch denenjenigen in der
 „Amnistia ausgesetzten Personen, wann sie sich unverlangt anmelden, und Gnade be-
 „gehren werden, den Weg zu Ew. Kayserlichen Majestät Gnaden-Thron nicht gesperr-
 „et haben wolten, so gar, daß jedermänniglich im Werck verspühren möchte, wie
 „auch nach erfolgter Sentenz Ew. Kayserliche Majestät deo Erb-Hertzogliche ange-
 „bohrne hohe Kayserliche Milde und Clemenz der Strenge und Härteigkeit jedesmahls
 vorgehen lassen.

Dritter Theil.

Doo

Wann

1646.
April.

Wann dann Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigst unentsfallen, wie auf Deroselben vorgegangene unterschiedliche Patenta, wir tantum Religionis causa aus unserm lieben Vaterlande uns begeben, auch nun viel lange Jahr in großem Elend und Trübseeligkeit leben, und ob zwar Ew. Kayserliche Majestät uns allergnädigst zugelassen, unsere in gedachtem unserm Vaterlande und andern Ew. Kayserlichen Majestät angehörigen Landen habende Nahrungen, Schuldforderungen und andere Gerechtigkeiten zu erlangen, die Güter in bestimmter Zeit zu Gelde zu machen, oder nach verfloßenen Termin andere hierüber zu vollmächtigen: Althun Ew. Kayserlichen Majestät wir in allerunterthänigster Demuth nicht bergen, daß nicht allein über alle Zuversicht uns in diesem Paß, wie damahls also annoch nichts erfolgen will, müssen vielmehr, leider Gott erbarme es, mit unserm Ruin schmerzlich erfahren, daß die Anno 1633. den 17. Januarii publicirte und exequirte Friedländische Confiscationes und Revisiones, wie auch andere unterschiedliche, zu unserm gänzlichem Verderb angesehenene Commissiones die Herren-Ritter- und Bürger-Standes Personen betreffende Patenta und Decreta, inzwischen zu Prag vor und nach geordnet, daß auch das wenige, welches von Ew. Kayserlichen Majestät uns abfolgen zu lassen allergnädigst bewilliget, meistens aufs neue confisciret, und wir dessen ohne unser Wissen accusiret, inauditi condemniret und verlustig seyn sollen, dürfen vielweniger sich in unserm Vaterlande uns weder zu entschuldigen, noch unsere rechtmäßige Forderung zu sollicitiren befinden lassen.

1646
April.

Ist derowegen an Ew. Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes demüthigstes unaufhörliches Flehen und Bitten, Die gerühen allergnädigst die vielfältige Ew. Kayserlichen und Königlichlichen Majestät, Dero hohem Erb-Herzoglichen Hause von unserm lieben Vor-Eltern, ohne Unterscheid der Religion in vorigen so langen Krieges- und Friedens-Zeiten bis an das Ende ihres Lebens treugeleistete Dienste, in gleichen unser so viel Jahr währendes überhäufftes Trangsahl, darunter eine große Menge vieler armen unschuldigen Wittwen und Waisen begriffen, zu erwegen, und uns allerseits aus Kayserlicher Clemenz mit der Universal-Amnestia, auch general-paß und repaß in unser Vaterland zu begnaden, obgedachte Friedländische, sammt der daraus fließenden Revisionen, wie auch alle vor und nach zu unserm total Ruin verfirende Commissiones, Decreta und Patenta, in gleichen die im 1633. Jahr den 19. Novembris an die Böhmische Cammer ergangene Königlichliche Resolution, mit welcher unsere gebührende Anforderung, so pro re derelicta erkannt worden, denen Catholischen im Lande verbleibenden Bluts-Freunden, suis in infinitum, agnatis vero & consanguineis usque ad tertium gradum inclusive verehret seyn, singulari Casareo Regalique diplomate aufzuheben, benebenst denenjenigen, so etwa unter der Geülichen oder Weltlichen Vorhmäßigkeit Güter und Schulden zu fordern haben, und von Ew. Kayserlichen Majestät solche zu verkaufen bewilliget worden, jedoch von bemeldten Obrigkeiten de facto eingezogen seyn, selbige hinweg zu stellen lassen, damit wir, wie auch die unter uns sich befindende Wittwen und Waisen unser liebes Vaterland, wann, und so oft es die Nothdurfterfordert, sicherlich betreten, darinnen unsere gebührende Anforderung für uns oder durch unsere Bevollmächtigte sollicitiren, alles Rechtens und baldester Verhelfung hiezu wirklichlich genießen möchten. Für allen Dingen aber thun Ew. Kayserlichen Majestät, wir um Gottes und Seiner Barmherzigkeit willen allerunterthänigst bitten, die gerühen allergnädigst sich unser ferner zu erbarmen, auf daß wir gleich unserm lieben Vorfahren, unter Ew. Kayserlichen Majestät, in unserm lieben Vaterlande, bey dem libero Exercitio der wahren Evangelischen Religion, und wohlhergebrachten von Ew. Kayserlichen Majestät selbst, und Dero Eddlichen Vorfahren confirmirten Privilegien, Freyheiten und Immunitäten, in gleichen unser Haab, Güter und Gerechtigkeiten, unser Leben sammt den Nachkommen geruhiglich führen, und in schuldigstem Gehorsam, als getreue Unterthanen, vollenden möchten: Wie wir dann den Allerhöchsten mit herzlichlichen Seuffzen und Gebet inständig darum anrufen, und die feste Hoffnung gefasset, Er werde Ew. Kayserlichen Majestät Herz also und dahin dirigiren.

Hieran

1646.
April.

Hieran vollbringen Ew. Kayserliche Majestät ein hohes Werk der Christlichen Barmherzigkeit, welches der Allerhöchste Ew. Kayserlichen Majestät unfehlbar vergeltest wird; Vermehren auch hierdurch Dero hohen Ertz-Herzoglichen Hauses hochgepreiste angebohrne Güte und Gnade, so nicht allein die ganze werthe Christenheit, sondern auch wir samt unserer Posterität höchlich zu rühmen, unsers theils aber der allerunterthänigsten Schuldigkeit nach, die Zeit unsers Lebens, um Ew. Kayserliche Majestät, in gleichen Dero hohes Kayserliches Haus nach äufferstem Vermögen allerunterthänigst in tiefster Demuth zu verdienen, in keine Vergessenheit stellen werden. Ew. Kayserlichen Majestät uns hiebey ic.

1646.
April.

Ew. Kayserlich und Königlich Majestät

in schuldigster Demuth allerunterthänigste Böhmische Herren Ritter und Bürger, der wahren Evangelischen Religion Zugethane, und aussershalb des Vaterlandes, unter des Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen gnädigster Protection sich enthaltendec.

Actum d. 9. Januarii. 1637.

Anno 1637.

Item ad Lit. G.

Durchlauchtigster, Großmächtigster zu Hungarn und Böhheim König,
Ertz-Herzog in Oesterreich ic.

Allergnädigster König und Herr.

Das für Ew. Königlich Majestät wir elende Leute in tiefster Demuth unterthänigst zu erscheinen uns unterwinden, beweget uns hierzu Dero hohen Ertz-Herzoglichen Hauses angebohrne, auch von Ew. Königlich Majestät herfür fließende und von vielen hochcelebrierte Clemenz, bedorab weil wir vernommen, daß von der Römischen Kayserlichen Majestät, das absolute Governament über unser liebes Vaterland das Königreich Böhmen völliglich überlassen, und anvertrauet worden, alles nach Ew. Königlich Majestät gnädigsten Wohlgefallen zu guberniren und zu disponiren; Dannhero uns in unserm vielfältigen langwierigen Drangsal, (welchen zu erzehlen viel zu lang wähen wolte) eine erfreuliche und unzweifelliche Hoffnung zugewachsen.

Und ob wir zwar für notwendig erachtet, Ew. Königlich Majestät die Beschaffenheit unsers Zustandes umständlich unterthänigst zu entdecken; Damit aber Ew. Königlich Majestät mit solcher Weitläufigkeit wir nicht molest seyn möchten: Als werden Dieselbe allergnädigst geruhen, aus bengefügter Abschrift der Römischen Kayserlichen Majestät herghebestem Herrn Vatern, von uns überreicher unterthänigster Supplication sich zu ersehen, nehmen also nechst Gott und der Römischen Kayserlichen Majestät zu Ew. Königlich Majestät gleichfalls unsere Zuflucht, unterthänigst und demüthigst bittende, Die geruhen von Dero Königlich Sublimität, insonderheit auf diesen angeleszten hochansehnlichen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag unser großes Elend mit gnädigsten und barmherzigen Augen anzublicken, und aus Königlich miltren Güte nicht allein bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, mit ihrer Intercession, sondern auch als ein Ebblichster völliger König obangedeutetes unser in der an die Römisch-Kayserliche Majestät abgängener unterthänigsten Schrift begriffenes Flehen und Bitten, zu dem erwünschten Eventum allergnädigst zu dirigiren. Gott der Allerhöchste wolle nach seiner Allmacht auf unser inständiges herglichses Gebeth, Ew. Majestät Königlich Herz auch dahin lencken, damit wir gleicher massen unter Ew. Königlich Majestät Ebblichen Regierung, unser Leben samt denen Nachkommen, in unserm lieben Vaterlande gerühiglich führen, und in schuldigstem Gehorsam als getreue Unterthanen vollenden möchten.

Wodurch Ew. Königlische Majestät ohne das weit und fern erschollener Ruhm
Dritter Theil. Doo 2 und

1646.
April.

und Lob der angebohrnen Königlichcn Gnade und Güte, bevorab in Dero jetzigen Regnorum principiis, zu welchen Ew. Königlichcn Majestät von Gott dem Allmächtigen wir viel Glück, Heil und alle Königlichc Prosperität unterthänigst wünschen thun; dermassen amplificiret wird, daß die ganze Welt und werthe Christenheit samt unserer Posterität nicht wissen werden, wie gnugsam Ew. Königlichc Majestät in den unsterblichen Preis zu erheben, ja der ewige und einige Monarch Himmels und der Erden, wird solche hohe uns armen nothleidenden erzeugte Christliche Barmherzigkeit und Königlichc Gnade auf unser und der unsrigen inständiges, bevorab aber so viel armer unschuldigen unter uns sich befindenden Wittwen verlassenen und verwayseten Personen himmelsteigende Trähnen Seuffzen und Gebeth, mit zeitlicher und ewiger Belohnung reichlich vergelten. Und wir wollen mit beständiger Treue, treuestem Gehorsam und gehorsamster Unterthänigkeit die Zeit unsers Lebens bey Tag und Nacht zu verdienen gestiffen seyn. Uns hiebey sammentlich zu Ew. Königlichcn Majestät allergnädigsten Gehör- und Bewehrung in äußerster Unterthänigkeit empfehlende

1646.
April.

Ew. Königlichcn Majestät

unterthänigste

Actum d. 9. Februar.
Anno 1637.

Böhmische Herren, Ritter und Bürger der wahren Evangelischen Religion zugethane, und ausserhalb des Vaterlandes unter des hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen ꝛ. gnädigster Protection sich enthaltende.

Dicitur. Osnabrug. d. 21. Mart.
Anno 1646.

Kaiser Rudolphi Majestät-Brieff, den Ständen des Königreichs Böhmen gegeben ꝛ.

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatiaen ꝛ. Thun kund zu ewigen Gedächtniß mit diesem Brieff allerhöchlich.

Nachdeme alle drey Stände unsers Königreichs Böhmen, so den Leib und das Blut des Herrn Jesu Christi unter beydesley Gestalt empfangen, unsere liebe getreuen, bey dem im verwichenen 1608. Jahr am Montage nach Exaudi, aufm Prager Schloß gehaltenen und am Freytag nach Johannis Baptistæ gemeldeten Jahrs geschlossenen Land-Tag, bey uns, als König in Böhmen, in aller Demuth und Unterthänigkeit Ansuchung gethan: Damit sie bey der gemeinen Böhmischnen von eltschen Augsbürgisch genenneten, bey dem gemeinen Land-Tag Anno 1575. beschriebenen, and der Kayserlichen Majestät weyland Kayser MAXIMILIANO unserm geliebtesten Herrn Vatern löblichster und seligster Gedächtniß übergebenen Confession, (die ihnen bald darahls, wie Wir gewißlich berichtet und aus den Schreiben unsers geliebtesten Herrn Vaters eigener Hand, auch andern bey der Land-Tafel verhandenen Gedächtniß vernommen, von Ihrer Majestät verwilliget worden) auch ihrer unter einander aufgerichteten und in der Vorrede ingebrachten Vergleichung, sowol auder ihren, im selben Land-Tag nahmhafft gemachten, Ihre Religion antreffenden Pitt und freyen Exercitio ihrer Christlichen Religion sub utraque ungehindert männiglich gelassen: Solches alles auch von Uns, ihnen den Ständen (inmassen derselbe Articul und ihr in gemeldtem Land-Tage, und der Land-Tag in die Land-Tafel, in die grüne Quaterne der gemeinen Land-Tage Anno 1608. am Montage nach Exaudi, unter dem Buchstaben N. 8. von Wort zu Wort eingeleibet und inseriret begehren, alles mehrers in sich hält und ausweist) gnugsam confirmiret werden möchte. Wir aber selbe Zeit wegen anderer wichtiger Nothdurfft, derenthalben der Land-

Tag

1646.
April.

Tag damahls ausgeschriben worden und keinen Aufschub leiden können, solches zu confirmiren, biß zu künfftigen aufm Donnerstag vor Martini und selbmahts nechstkünfftig benenneten Land-Tag, zu aller dieser Sachen fernern Beschluß zu verlegen gnädigst begehret, und unterdessen, so lange dieses bey gemeinem Land-Tage nicht vollenzogen würde, die Stände sub utraque also versorget, daß sie ihre Religion frey üben, und vor Erdörterung und gewisser Endung gemeldten Puncts, zu keinem Articulu, was also von Uns ihnen in der Proposition vorgebracht werden möchte, zu schreiten, zu berathschlagen, ja gar nichts zu handeln schuldig seyn solten: Wie diß unfer gnädigst Begehren und Versorgung mehrers in sich halten thut.

1646.
April.

Wie nun voriger Land-Tages Verbleibung nach der auf obbeschriebenen Tag, nemlich den Donnerstag vor Martini angeßetzte Land-Tag, von Uns gewisser Ursachen halber auch verlegt, und nachmahls ein anderer Dingstages nach Pauli Bekehrung durch unsere Mandata ausgeschriben, und auf das Pragerische Schloß benennet worden, und gemeldte Stände sub utraque uns aufs neue angeregte Confession und einhellig gethane Vergleichung dabey überreicht, auch unnachlässlich bey Uns ihrem Könige und Herrn nicht allein durch ihr emsiges, unterthänigstes demüthigstes Bitten, sondern auch durch ansehnliche vornehme Intercessionen angehalten, daß Wir zu angeregter Stände sub utraque unserer getreuen und lieben Unterthanen Begehren gnädigst bewilligen wolten, daß Wir nach gehabter fleißiger unser Käyser- und Königlich Erwekung mit unserer Obristen Land-Officirern, Land-Necht-Sigern und Rähten des Königreichs Böhmen alles dessen nicht unterlassen, auf gemeldter Herren, Ritter, Präger und anderer Abgesandten aus den Städten, aller drey den Leib und das Blut des Herrn Christi unter beyderley Gestalt empfangender, und sich zu dieser Confession bekennender Stände gemeldten Königreichs Böhmen, unserer getreuen Lieben, unterthänigs demüthigs Bitten, allen dreyen Ständen dieses Königreichs, unseren lieben getreuen, einen gemeinen Land-Tag auf den Montag nach Rogationum, anders der Creutz-Weeken dieses 1609. durch unsere Königl. Mandata auszuschreiben, aufm Prager Schloß anzustellen, in gemeldten öffentlichen ausgegangenen Mandaten unter andern auch dieses ausdrücklich zu setzen: Daß bey diesem Land-Tage der Articul von der Religion zu Erdörterung und Entbringung gelangen soll, und wir solches in die Land-Tages Proposition setzen, auch welchergestalt alle insgesamt sowol ein jeder besonders, wie die sub una, als auch die sub utraque, und die, so sich zu der uns hiebevör überreichten Confession bekennen, ihre Religion ungehindert männiglich so wohl Geistlicher als Weltlicher Versohnen üben mögen, gebührl. Vorforge thun wollen, immassen dieses alles besagte unsere Mandata, deren Datum aufm Schloß Prag Samstag nach Jubilate dieses 1609. Jahrs in dem Punct mehrers ausweisen.

Und als zu solchem von Uns ausgeschribenen gemeinem Land-Tage, sich alle drey Stände gleichfalls gehorsamlich und unterthänig eingestellt, Wir auch unseren Unterthanen und in unsern Mandat inserirten Anerbietzen nach, den Articul wegen der Religion in unserer Proposition mit eingebracht, haben obbeschriebene alle drey vereinigte Stände sub utraque ihr vorig Uns in Schrifften übergebene Begehren renoviret, und um gnugsame Versicherung auch dessen Bekräftigung mit der Land-Tafel unterthänigst gebeten.

Diweiln dann unfer gänglicher Wille, daß in diesem Königreich unter allen dreyen Ständen, sowol denen sub una als denen offbesagten sub utraque allen unsern getreuen und lieben Unterthanen, iso und in künfftige Zeit allerseits Lieb, Einigkeit und gut Bernehmen, zu Erweiterung und Erhaltung des gemeinen guten Friedens erhalten werden, und jedes Theil seine Religion, darin es seine Seeligkeit verhoffet, frey und ohne alle Bedrängniß eines von dem andern üben mögen, daß auch, (wie billig ist) dem Landtages Beschluß Anno 1608. wie nicht weniger unserm öffentlich ausgegangenen Mandat (in welchem wir angeregte vereinigte, und zu der Confession sich bekennende Stände sub utraque, vor diejenigen, die sie jederzeit gewest, nemlich

1646.
April.

in9A

sich vor unsere getreue und gehorsame, unter unserm gnädigen Schutz, zu allen Ordnungen, Rechten und Freyheiten dieses Königreichs Böhmen gehörende Unterthanen, auf die sich unsere Königliche Pflicht, die Recht und Landes-Ordnung erstreckt, erkläret, und 180 nochmahls erklären thun) ein Vergnügen geschehen, als haben Wir in Ansehen sowohl besagter ansehnlicher Intercessionen als auch der Stände sub utraque ernstlicher Bitt, und ihrer vielfältigen getreuen nützlichen, Uns die ganze Zeit hero unserer glücklichen Regierung über sie würcklich geleisteten Dienst und vieler anderer Ursachen halben, wohlbedächlig, mit unserm guten Wissen, aus Königlicher Macht in Böhmen und mit Rath der Obristen Land-Officierer, Land-Recht-Süßer, unserer Rätthe, den Articul wegen der Religion bey diesem auf dem Prager Schloß gehaltenen gemeinen Land-Tage, mit allen dreyen Ständen dieser Cron, dergestalt erörtert und beschloffen, und die Stände sub utraque mit diesem unserm Majestät Brieff versorget, und thun sie also verfahren.

Anfangs, nachdem hiebvor mit der Landes-Ordnung 22. 32. so viel den Glauben sub una und sub utraque betrifft, ausgesetzt ist, daß sie einander nicht bedrängen, sondern vor einen Mann, als gute Freunde bey einander stehen; auch kein Theil das andere schmähen soll, so wird es hierinnen in diesem Articul bey der Landes-Ordnung vollkömmlich gelassen, und sollen damit beyde Theile gegen einander in fünffzig Zeit bey Vermeidung deren in der Landes-Ordnung ausgesetzten Strafe verbunden seyn und bleiben.

Und insonderheit die sub una ihre Religion in diesem Königreiche frey und ungehindert in Übung haben, und die sub utraque so sich zu dieser Confession bekennen, ihnen hierinnen keine Hinderung noch Ausmessung thun: So bewilligen Wir hierzu und gegen Gewalt und Recht, zu Erhaltung hierinnen einer billigen Gleichheit, daß gleichfalls viel angeregte vereinigete Stände sub utraque so wohl der Herren und Ritter-Stand, als auch die Prager, Gutttenberger und andere Städte mit ihren Unterthanen, und in summa, alle diejenigen, die sich zu der Böhmischen, weiland Kayser MAXIMILIANO, unserm geliebtesten Herrn Vater Edblicher und seeliger Gedächtniß, bey dem gemeinen Land-Tage Anno 1575. und Uns 180 aufs neue überreichten Confession (darbey Wir sie gnädigst bleiben lassen) bekennen und bekennen, keinen hievon ausgeschloffen, ihre Christliche Religion sub utraque, nach Inhalt der Confession und ihrer mit einander aufgerichteten Vergleichung und Verbindniß, geräum, frey an allen und jeden Orten treiben und üben, bey ihrem Glauben und Religion, sowohl der Priesterschaft und bey den Kirchen-Ordnungen, die 180 unter ihnen ist oder angerichtet werden möchten, bis zu gänzlichlicher Christlicher einhelliger Vergleichung wegen der Religion im Heiligen Reich, gelassen werden; Nach denen albereit zuvor bey dem Land-Tage Anno 1567. aufgehabten, in des Landes-Privilegien und sonst ausgelassene Compactaten aber sich weiter zu richten nicht mehr schuldig seynd, seyn werden noch sollen.

Ferner so thun Wir den Ständen sub utraque diese besondere Gnade; und geben ihnen allen dreyen sub utraque zu dieser Confession bekennenden Ständen, daß Unter-Pragerische Consistorium wiederum in ihren Gewalt und Versorgung, und und bewilligen darzu gnädigst, daß sie, die gedachten vereinigten Stände sub utraque, das Consistorium mit ihrer Priesterschaft, Inhalt der Confession und ihrer Vergleichung, verneuern, und ihre Priesterschaft so wohl in Böhmischer, als Teutscher Sprache deren noch ordnen lassen, oder die Geordneten auf ihre Collaturen ohne absolute Verhinderung des Pragerischen Erg-Bischoffs, oder jemand's anders einsehen, aufnehmen: Nicht weniger auch die Pragerische von Alters hero, denen sub utraque zugehörige Academiäm, die Wir den Ständen samt aller ihrer Zugehör ebenfalls gnädigst in ihre Gewalt geben, dergestalt damit sie dieselbe gleicher massen mit tauchselichen und gelehrten Leuten besetzen, gute löbliche Ordnung anrichten, und über diesen beyden gewisse Personen aus ihrem Mittel zu Defensoren verordnen mögen: Unter dessen aber, so lange und viel solches von ihnen nicht ins Werck gerichtet wird, sollen die

1646.
April.

die Stände nicht weniger sämtlich bey dem, was obbeschrieben ist, daß sie ihre Religion allenthalben geraum und frey üben mögen, gelassen werden.

1646.
April.

Und so viel Personen die vereinigten Stände sub utraque ihres Mittels zu Defensores über gemeldt ihr Consistorium und Academiam, nach ihrer einhelligen Vergleichung aus allen dreyen Ständen in gleicher Anzahl verordnen, und dieselben Uns als ihrem König und Herrn übergeben werden, dieselben alle Uns nahmhafft gemachte und übergebene Personen, keinen hievon ausgelassen, wollen und sollen Wie innerhalb zweyer Wochen von dato der Uns übergebenen Verzeichniß dazü bestätigen und sie für Defensores erklären, doch über der Stände ihnen gegebene Pflicht und Instruction in keine andere Instruction noch Pflicht sie ziehen. Da Wir aber anderer Verhinderungen oder allerhand anderer Ursachen wegen in obbemeldter Zeit dieselben nicht bestätigen könnten oder würden, so sollen sie doch eines wegés als des andern über beyden Defensores verbleiben, alles das thun und verrichten, als wann sie von Uns confirmiret und bestätiget wären. Und da auch einer aus ihnen stürbe, werden die Stände sub utraque an statt desselben, beym nächst darauf folgendem Land-Tag einen andern zu denen noch übrig im Leben verbliebenen, wehlen und zugeben können: welches also in künfftig allezeit obbeschriebener Gestalt, wie von Uns, unsern Erben und künfftigen Königen zu Böhmen, also auch von ihnen den Ständen sub utraque und den Defensores observiret und gehalten werden soll.

Im Fall auch jemand aus den vereinigten dreyen Ständen dieses Königreichs sub utraque, über die Kirchen und Gottes-Häuser, deren sie allbereit in Besiz seyn, und die ihnen zudor zuständig (dabey sie friedlich gelassen und geschüzet werden sollen) es seyn Städte, Märkten, Dörffer, oder anderswo, noch mehr Gottes-Häuser und Kirchen zum Gottesdienst, oder aber auch Schulen zu Unterrichtung der Jugend, aufbauen lassen wolte oder wolten, werden solches sowol der Herren- und Ritter-Stand als auch die Präger, Guttenberger und alle andere Städte gesamt und sonders jederzeit geraum und frey thun können, ohne aller männliches verhindern.

Und weilt in etlichen unsern Königlichen, und in Ihrer Majestät der Königin, als Königin zu Böhmen Städten, beyder Religionen Zugerhane, nemlich sub una & sub utraque beyammen wohnen; Als befehlen Wir insonderheit und wollen zu Erhaltung Friede und Einigkeit, daß jeder Theil seine Religion frey üben, nach seinen Priestern sich reguliren und richten möge, und ein Theil dem andern in seiner Religion und Ordnung, keine Ausmessung thun, das Exeritium Religionis, die Begräbniß der Todten, Leiche in den Kirchen und auf den Kirch-Höfen, auch sowohl das Läuten niemand gewehret seyn. Ebener Gestalt soll auch von dem heutigen Tag anzurechnen Niemand, wie aus den höhern Ständen, also auch aus den Städten, Märkten, und das Bauer-Volk, weder von ihren Obrigkeiten noch anderen Geistlichen und Weltlichen Standes Personen von seiner Religion abgewendet, und zu des gegentheils Religion mit Gewalt oder einiger anderer gedachten Weise gedrungen werden.

Daß nun alles, was obbeschrieben, zu Erhaltung Lieb und Einigkeit, von Uns treulich gemeynet und verordnet sey, so versprechen Wir derowegen mit unserm Königlichen Wort, daß gedachte alle drey Vereinigte zu gedachter Confession sich kennende Stände uners Königreichs Böhmen, ieszige und künfftige, auch deren Nachkommen, bey diesem allen was obgemeldt, von Uns und unsern Erben auch künfftigen Königen zu Böhmen, vollkommenlich und gänzlich ohne Verbrechen oder Schmälerung gelassen und dabey geschüzet werden sollen. Dann Wir sie auch in diesem allen, bey dem Frieden des Heiligen Reichs, wegen der Religion aufgerichtet, (der Religion-Fried genannt) als ein vornehmes Glied des Heiligen Reichs bleiben lassen. In welchem ihnen weder von Uns, noch unsern Erben und künfftigen Königen in Böhmen, noch jemand anders, Geistlichen oder Weltlichen Standes-Personen, keine Hinderung beschehen soll in künfftige ewige Zeit.

1646. April. Es soll auch wieder obbestimmten wegen der Religion aufgerichteten Frieden, und wieder diese den Ständen sub utraque von Uns beschene beständige Versicherungen, kein Befehl und nichts dergleichen, was ihnen darin in dem allergeringsten Hinderung oder Veränderung bringen möchte, von Uns, unsern Erben und künftigen Königen zu Böhmen, auch von keinen andern ausgehen oder angenommen werden. Und wo auch gleich ichtes solches ausginge oder von jemanden angenommen worden seyn möchte, dasselbe doch keine Krafft haben, und in solcher Sach mit oder ohne Recht nichts mehrgeurtheilt und gesprochen werden: Und dieser Ursachen halber thun Wir hiemit alle und jede wieder das theil deren sub utraque, und diejenigen die sich zu solcher Confession bekennen, hievor Ausgangener Befehlig und Mandata, welcher Orten die immer erfolget seyn möchten, aufheben, cassiren, zunichte machen und erkennen sie todt und nul seyn: also daß dieses alles auch die jegige und vorige von den Ständen bey Uns dieses Articuls halber gesuchte Confirmation, und was entzweytschen und bisdaher sich verlossen, ermeldten dreyen vereinigten Ständen dieses Königreichs sämtlich oder sonderlich zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres guten Leumuths, und zu keiner Beschwer, wie die Mahmen haben möchten, ist und gereichen: dasselbe auch ihnen von Uns und künftigen Königen zu Böhmen in keinem bösen gedacht und geahndet werden soll, jeso und zu künftigen ewigen Zeiten.

Daneben allen Obristen, Land-Officierern, Landrecht-Sigern und unsern Räthen, auch allen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs, jegigen und künftigen, unsern lieben Getreuen, gebietende, gedachte Herren, Ritterschafft, Präger, Guttenberger und alle Städte, alle drey Stände dieses Königreichs mit allen ihren Unterthanen, und in summa alle sub utraque, die sich zu der Böhmischn Confession bekennen, bey dieser unserer Versicherung und Majestät-Brief in allen Articulen, Punkten und Clausuln verbleiben zu lassen, Sie dabey zu schützen, und keine Hinderung oder Eintracht ihnen zu thun, zu versatten; so lieb euch ist unser Zorn und Ungnad zu vermeiden. Und da sich jemand Geistlichen oder Weltlichen Standes weiß dergleichen zu Verbrechen dieses Majestät-Briefs, unterstände, so sollen und werden Wir mit unsern Erben und künftigen Königen, auch den Ständen des Königreichs Böhmen verpflichtet seyn, gegen einem jeden solchen als einem Verbrecher des allgemeinen guten Friedens, zu verfahren, die Stände dabey zu schützen und zu beschirmen, allergestalt und maffen, wie der Articul in der Landes-Ordnung von Beschützung des Landes, der Ordnung und Rechts-Ausmessung thut.

Endlich befehlen Wir den Ober- und Unter Ambt-Leuten bey der Land-Tafel des Königreichs Böhmen, daß Sie künftiger Gedächtniß willen diesen unseren Majestät-Brief auf die Land-Tages Relation, die bey diesem Land-Tage von allen dreyen Ständen des Königreichs Böhmen zur Land-Tafel geschehen soll, in die Land-Tafel einverleiben, einschreiben und nächer dieses Original zu den andern Freyheiten und Privilegien des Landes aufn Carlstein legen lassen sollen.

Dessen zu Ubrkund haben Wir unser Käyserliches Inseigel an diesen unsern Brief und Majestät anzuhängen befohlen. Gegeben auf unserm Königlichem Schloß Prag, Donnerstag nach St. Procopii, im Jahr des Herrn 1609. unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böhmischn auch im vier und dreyßigsten.

RUDOLPH &c.

ADAMUS de STERNBERG, Supremus
BURGGRAVIUS Pragenis.

Ad Mandatum S. C. M. prop.
PAULUS MIGNA.

Daß

1646.
April.

1646.
April.

Das vorstehende Copey, Weyland Kayser RUDOLPHI des Andern, Christ-
milbister Gedächtniß, denen Ständen des Königreichs Böhmen, Anno 1609. aller-
gnädigst ertheilten Majestät-Briefes, so aus einem Buch in 4. Format pag. ibidem
190. & seqq. extrahiret und genommen, dessen Titulus: Deductio, das ist Noth-
wendige Ausführung, Bericht und Erzählung derer Ursachen und Motiven, darin
Kayser FERDINANDUS der Aider nach tödtlichem Abgang weyland Kayser
MATTHIÆ, des Regiments im Königreich Böhmen und derselben incorpo-
rirten Länder verlustiget, und wordurch die Länder zu der besugten und rechtmäßigen
Wahl jetzt-regierender Königlich Majestät in Böhmen, vermöge ihrer Freyheiten zu
schreiten, bewogen und gedrungen worden. Gedrucket in der Alten Stadt Prag,
bey Jonathan Bohuzki von Harnitz, im Jahr MDCXX. &c. dem Abdruck da-
selbst, in fleißig gehaltenener Collation und Aufcultation, von Wort zu Wort gleich-
lautend und übereinstimmend befunden worden: Solches thue ich hier zu Endbenenn-
ter Notarius, unter meiner eigenhändigen Subscription, vorgedrucktem Signeto
Legali und gewöhnlichem Pitschafft, hiemit attestiren und bezeugen: hierzu legitimo
modo requirirt und erfordert. Geschehen zu Dresden, den 26. Januarii Anno
1646.

PETRUS Cörver, S. J. Aut. Not. Publ. &
Judicii Oppidani p.t. Juratus Actuarius
in fidem præmissorum &c.

(L. S.)

§. VII.

Memoriale
von Nassau-
Saarbrücken
und Saars-
werden.

Wie sehr die verwittibte Gräfin zu Nassau-Saarbrücken, als Vormünderin,
das Interesse ihrer Pupillen ratione de-
rer Graffschafften Nassau-Saarbrücken
und Saarwerden, zumahl wegen der, mit
Lothringen habenden Connexion, bey
dem Congress recommendiret habe,
zeigt die Anlage.

Dicat. d. 24. April.
Anno 1646.

Der Gräfin Anna Amalia zu Nassau-Saarbrück Memorial, die Graff-
schafften Saarbrück und Saarwerden betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu den General-Frie-
dens-Tractaten höchst- und hoch-ansehnliche Herren Abgesandten.

Obwohl in Hoffnung gestanden, es würde bey dieser Gelegenheit der allge-
meinen Tractaten, auch Uns der Allmächtige so viel Ruhe und Mittel bescheret haben, daß,
dem gänglichen Fürhaben nach, jemand's unserer Seits denjenigen, so von den Hoch-
Wohlgebohrnen unsern geliebten Schwägern beyden Gebrüdern, Grafen zu Nassau-
Saarbrücken &c. zu denselbigen gevolmächtiget, adjungiret worden wäre, neben
der allgemeinen und particularen Nothdurfft auch den beschwerlichen Zustand dieser
Frontier beweglich und mehrers zu representiren, und um Beobachtung dessen ge-
hörigen Fleißes zu bitten, so haben sich doch gegen alle bessere Zuversicht solche Be-
schwerlichkeiten und gefährliche Veranlassung dergestalt eräugnet und behäuffet, daß
über alle äusserst angewendete unnachlässige Bemüh- und Vererbung Uns leider da-
mit aufzukommen unmöglich gewesen: Haben gleichwohl in solcher gedrungener Ver-
bleibung nicht unterlassen wollen, nechst zupörderst gebührender Dancksagung für die
allbereit zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs von Euer Liebden, den Herren
und ihnen erwiesene und ohngezweifelt continuirende Sorgfalt, des allgemeinen
Reichs, dabey dieser Crantz frontier Gegend, und darinnen des Gräfflichen Hauses
Nassau-Saarbrücken &c. verfürendes Particular-Interesse durch dieses schriftliche
Memorial, mit ihrer aller Erlaubniß, bester massen zu recommendiren, gestalt
Dritter Theil. P p p dann

1646.
April.

dann ein solches ferner Uns obliegend, und am Kayserlichen Cammer-Gericht confirmirter Vormundschaft Nahmen zu verrichten, und Wir denen Edel und Besten, auch respective Hochgelehrten unsern lieben Getreuen, und besondern Johana Hartmund von Langelen und Johann Adam Schraderen, der Rechte Doctorn, als ohne das Nassau-Saarbrückischen Abgeordneten, nunmehr auch unsern wegen special-Commission aufgetragen, damit nechst dem Publico bey vernünfteter völli-ger Übergabe und Cession des Bisthums Metz, sowohl ratione diceceseos, als auch feudalicis, mit welchen dieses Gräfliche Haus respectu beyder ubralten ohnmittelbaren Allodial-Reichs-Gräffschafften Saarbrücken und Saarwerden, in denen verschiedenen Particular-Lehen-Stück von Stiff Metz herrühren, sich befinden, bey solch ihrer von vielen Seculis undisputirlichen hergebrachtter Reichs-Dependenz, samt daher einzig rührigen Real-Dependenz, Libertät, Jure Territoriali, und ohnmittelbaren Reichs-Ständen, in demselben auch, so viel diese Lehnbare Stück, mit welchen man dem Stiff Metz anderst als den bloßen nexu feudali nicht verwandt, selbst betrifft, im Geis- und Weltlichen Sachen auch förderst und inskünftige ohnbeeinträchtigt beruhig verbleiben, deswegen zu mehrer Versicherung notwendig Reservat gethan, demselben verbündlich eingerücket werden, und man also auf alle auch unversehene Fälle und Begebenheit verwahret und ohne Gefahr seyn und verbleiben mögen.

Darbey wir dann auch in keinem Zweifel sehen, daß, demnach es zwar, als außserlicher Beruf, auf Seiten der Crone Frankreich wegen der Admission des Herrn Herzogen von Lothringen Alteffe starke Difficultäten geben will, und aber man dieser Ende nicht allein mit solchen Landen umgeben, sondern auch, da kein friedliches Mittel hierin gefunden werde oder sich erzeigen solte, man in dieser ganzen Gegend des Friedens wenig zu genieffen haben würde, es werden die Höchst-Hoch- und Wohl-Ebblliche gesammte Reichs-Städte Gesandten, und von wegen derselben Eurer Liebden, die Herren und sie den gefahr- und beschwerlichen Zustand dieser jederzeit für andern groß angefochtenen Reichs-Grängen, hochvermünfftig erwegen, und bey jegiger stattlichen Occasion der General-Tractaten, dieselbe ihrem hohen Vermögen nach, durch hierzu dienlich befundene Mittel dergestalt versichern und beruhigen helfen, daß dero Höchst- und Hoher Herren Principalen und Obern, darinnen begriffene Mitglieder respectu der angränzenden Cronen, des Bisthums Metz und aufgerichteten neuen Parlements daselbsten, sodann des anstossenden Herzogthums Lothringen halber, in Sacris & Prophanis sich einer beständigen Ruhe mit ihrer Posterität wenigers nicht, denn andere ihrer Beschwöhr- und Gefährlichkeit halben nicht so nahe gefessene Reichs-Stände, in gleicher Qualität samt ihren armen Unterthanen, auch zu getrösten und zu vergewissen haben. Warum Wir dann Euer Liebden die Herren und sie gebührender massen, als hiermit zum feisesten geschieht, gebeten wolten, und Uns dabey mit allen Interessirten dieses mehr-besagten Gräflichen Hauses insgemein und insonderheit desto mehr zu erfreuen würden haben, dafern auch zugleich durch deren hochgültige und erspriechliche Mittel- und Beforderung der schweren Difficultät, so sich der Gräffschafft Saarwerden halber mit dem Fürstlichen Hause Lothringen annoch erzeiget, durch billigmäßige Wege der bekandten fast notorischen Beschaffenheit nach, gründlich und beständig abgeholfen werden, sodann der noch occupirten Bestung Hohenburg, und etlicher von den andern Orten, dem nechsthin in und mit Purificirung der Amnitiæ ausgelassenen Kayserlichen Edict zuwider, noch vorenhaltender Aempter und Derter halber, zu gehöriger völli-ger Restitution gelangen könten, zu deren Helff- und Beschleunigung Wir obige unsere Bitte wiederholen, und Wir den gesammten Höchst- und Hoch- auch Wohl-Edlen Ständen, also auch Euer Liebden den Herren und ihnen samt und sonders solches alles, und was sonst dieses Gräfliche Hoch-nothleidende Haus, und darin auch unsere verlassene Waisen mehr und mit betreffen mag, nochmalts bester massen recommendiren, und Uns zu aller billiger Schuld willigst dankbaren Erkenntniß erbödig machen.

Dem allerhöchsten Friedens-Stifter aber herz-inniglich anlangen thun, seine

Gött-

1646.
April.

Göttliche Allmacht wolle dieses zu Wieder-Tranquillirung des allgemeinen ganz zer-
rütteten Vaterlandes, vornehmlich angefehene Tractaten, forderst, und dabey in-
sonderheit Euer Liebden der Herren und ihre zu solchem Ende gerichtete Consilia und
Actiones also väterlich und gnädiglich segnen, daß der vollständige gewührige, von
so vielen Millionen bedrängter Seelen höchst- sehnlich verlangter und gewärtiger
Zweck des edlen beständigen Universal und durchgehenden sicheren Friedens erhalten
werde, und zu unssterblichem Nachruhm aller getreuen hierunter bemüheten recht-mey-
nenden Patrioten, förderlichst, würcklich erfolgen möge. Dieselbe dabey ic. Saar-
brück, den 17. Martii Anno 1646.

1646.
April.

ANNA AMALIA,
gebahrne Marggräfin zu Baden,
Gräfin zu Saarbrücken.

An des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten und Stände Her-
ren Abgesandten.

§. VIII.

ursachen, wes-
wegen dem
Administra-
tori Marg-
grafen Chri-
stian Wilhelm
die Aliment-
Gelder ver-
weigert wer-
den.

Aus dem sub N. I. anliegenden Me-
morial und dessen Beylagen ist zu erse-
hen, aus was Ursachen, von Seiten des
Ers-Stiftes Magdeburg, man sich nicht
schuldig erachten wollen, die Aliment-
Gelder dem Marg-Grafen Christian
Wilhelm zu bezahlen, weil nemlich (1)
solche, in dem Prager-Schluss, ohne Vor-
bewußt und Einstimmung des Ers-Stiftes,
wären versprochen worden; (2) Gebüh-
ren sich selbige weder Jure Naturæ, noch
Legæ, noch Consuetudine, noch Con-
ventionæ; (3) Langeten die Ers-Stifts-
fischen Intraden nicht einmahl zu des zeit-
igen Ers-Bischoffs Unterhalt, zu; die Lie-
be aber fange bey ihr selbst an ersten an:
(4) Sey den Capitulationibus und
Landes-Verfassungen entgegen, einem
ausser Landes sich befindenden und von
dem Stift abgekommenen Administra-
tori, Aliment-Gelder zu reichen; über
Capitulationes und Landes-Verfassun-

gen aber pflegten auch die Heyden und
Barbarischen Völscher streiff und fest zu hal-
ten: (5) Gründe die Exceptio Imperia-
lis im Weg, und sey das Ers-Stift wegen
der ausgestandenen 21. jährigen Kriegs-
Bedrückungen nicht im Stand, solche Ali-
ment-Gelder, wann man sie auch gleich
de jure schuldig wäre, abzuführen; (6)
Hätte Marg-Graff Christian Wilhelm
seine Subsidia Vitæ aus der Chur-und
Marck-Brandenburg zu suchen; (7)
Würde vielmehr das Ers-Stift Magde-
burg, eine starcke Gegen-Forderung, we-
gen des, von desselben Fürstlichen Gemah-
lin viel Jahre lang vorenthaltenen Amts
Zinns, zu machen haben. Endlich sey
(8) kein Equipollent ausfündig zu ma-
chen, da das ganz verwüstete Ers-Stift
Magdeburg nicht im Stand sey, nur die
nothwendigsten Ausgaben, das Land bes-
treffend, zu bestreiten.

N. I.

Dictat. d. 16. Junii 1646. per
Dir. Mogunt.

Des Ers-Bischofflich-Magdeburgischen Legaten Memorial an den Frie-
dens-Congress, die Aliment-Gelder Margaraff Christian Wilhelms
zu Brandenburg aus selbigem Ers-Stift betreffend, mit
Beylagen A. B. C.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen
Hoch-und Wohlgebohrnen auch Wol-Edlen ic. (Tit.)

Nachdem heutiges Tages nach angehörrer Ablefung der Ehrbaren Freyen Reichs-
Städte Bedenkens über der auswärtigen Cronen herausgegebene Replicen die Fürst-
Dritter Theil. Ppp 2 lich-

1646
April.

lich Sachsen-Altenburgische auch Marggräflicher Brandenburg-Culmbachischer hochansehnlicher Herr Abgeandte vermeyntlich vorgeben wollen, gleich ob gebührte des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden aus dem Primat- und Erz-Stift Magdeburg jährlichen 12000. Rthlr. Aliment-Gelder, als ist nicht allein solchem Vorgeben gestracks contradiciret, sondern auch die Nothdurfft reserviret worden. Damit nun Eure Fürstliche und Gräfliche Gnaden auch meine hochgeehrte Herren hierunter nothdürfftig informiret werden möchten, so kan ich unterthänig, dienst- und freundlich zu berichten nicht unterlassen, was gestalt hochgemeldt Ihre Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Christian Wilhelm berührte Aliment-Gelder mit keinem Zug und Bestandes-Grund zu fodern habe, und zwar aus nachbeschriebenen gnugsam gegründeten Ursachen.

1646
April.

Dann 1) ist bekandt, wasmassen diese vermeyntlich angegebene Aliment-Gelder in dem Prager-Schluss Ihre Fürstlichen Gnaden, ganz unternommen des Erz-Stifts, seynd assigniret worden. Gleichwie aber Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit jetziger regierender Herr Erz-Bischoff, Herr Augustus Herzog zu Sachsen, ehe und bevor solcher Schluss gemacht, am 25ten Januarii Anno 1628. vermittelst ergangener rechtmässigen Postulation von Einem hochwürdigem Dom-Capitul der Primat- und Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg zur Erz-Stiftlichen Regierung gekommen: Also seynd Dieselbe an dasjenige, was auch dieser 12000. Rthlr. halber dero Primat- und Erz-Stift zum Präjudiz in vorgemeldetem Prager-Schluss, nach erfolgter solcher Postulation, disponiret und definiret werden wollen, keines weges gebunden, in Betrachtung daß Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit weder in dero Capitulation noch sonst in andere Wege sich dazu obligiret und verpflichtet haben.

So ist auch vora 2) andem, wann ex juris dispositione von Aliment-Geldern zu reden ist, zu bedencken, an debeantur Jure Naturæ, vel Lege, vel Consuetudine, vel Conventione, unter welchen Fundamentis gar keines dem Herrn Marggrafen affiltiret und einigen Unterhalt aus dem Erz-Stift attribuiret und zubilliget, suum autem cuique tribuendum est, non quod ad alium spectat, wie alhier die Einkünften des Erz-Stifts Magdeburg Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit jetzigem residirenden und regierenden Erz-Bischoffe in Possessorio & Petitorio notoriissime competiren und zustehen.

Wiewol 3) um dieselbigen jetziger Zeit es also geschaffen, daß solche zum Erz-Bischöflichen Unterhalt nicht zulänglich, wie sorgfältig und genau die Hofstaat auch angestellet und geführet wird, unmassen dieses im Erz-Stift Niemand verborgen sondern Landkundig ist. Dannhero und wann man gleich den wiederrechtlichen Casum sehet, als wäre man dem Herrn Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg Alimenta zu geben schuldig, so ist aber bekantten Rechts und aller Rechts-Lehrer einhellige unabweisliche Meynung, alimentorum quoquo modo debitorum obligationi locum non esse, quoties quis, a quo debentur, non esset habieurus unde viveret, cum ordinata charitas a se ipso incipiat, nec teneatur quis arctare victum suum propter alium, welches nicht allein in foro fori, sondern auch in foro poli & conscientia statt hat, und die Theologi mit der Tradition oder Doctrina gleichfalls ganz einig seyn, quod casus indigentia propria locum faciat pio & honesto dictorio, ordinata charitas incipit a se ipso.

So können auch 4) Ihre Fürstliche Gnaden Herr Marggraf Christian Wilhelm, auf einigen Gebrauch und Herkommen sich nicht beruffen, daß jemals einem Erz-Bischoff oder Administratoren des Erz-Stifts, so ausserhalb Landes, wäre Unterhalt gegeben worden, welches auch in des Landes Fundamental-Satzungen weit anders und also disponiret und gefasset, daß es nicht geschehen solle, wie viel weniger nun wird ein Administrator, so nicht mehr am Erz-Stift ist, sondern das

von

1646.
April.

von aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen abkommen, einigen Unterhalt oder Aliment-Gelder mit Fug zu begehren berechtiget seyn, dann über Capiculationibus und Landes-Verfassungen pflegen auch die Heyden und Barbarische Völcker steiff und fest zu halten, dahin so vielmehr diejenigen, welche dem Christenthum zugethan, astringiret und verbunden seyn.

1646.
April.

Wolte man auch 5) auf Seiten des Herrn Marggrafen von Cleude, Commiseration und dergleichen schweren Zustand sagen, so ist istigen Läuften nach überall und zwar im Erz-Stift eben es also elendiglich und erbärmlich beschaffen; der unberrüglische Augenschein, darauf man sich beruffet, weist es leider gnugsam, und ist aus dem Loco communi de misericordia bekant, quod ea sic facienda sit, dummodo circa injuriam alterius fiat, welche in praesenti casu zu exerciren eine Impossibilität ist, ad quam obligari nemo potest, etiamsi juramentum addidisset; Immassen denn ganz unmöglich ist, daß die begehrten Aliment-Gelder könten im Erz-Stift aufgebracht werden, wann sie gleich doch wieder Recht promittiret und versprochen worden; sintemahl das ganze Erz-Stift in den 21. Jahren hero, da der Krieg, Einquartierung, Durchzüge, Plünderungen, Contribution und dergleichen vielfältige und unaufhörliche Drangalen und Pressuren, dasebst continuirlich vorgangen, deraussen von allen Kräften gekommen, daß es sowohl mehr höchstgemeldter Ihro Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Erz-Bischoff selbst, als den Unterthanen im Land an nothdürfftigen Lebens-Mitteln mangelt, welches Klage bewegt, und wehmüthig gnug könte angeführet werden, wann es nicht an sich selbst männiglich bekandt, und vor sichtslichen Augen schweben thäte.

So hat auch gleichwohl 6) der Herr Marggraf, ohne daß seinen Fürstlichen Unterhalt, und Vita Subsidia aus der Chur- und Mark Brandenburg zu fodern, weiln jedem Marggrafen zu seinem Jährlichen Auskommen 6000. Gulden oder Thaler durch sonderbare Erb-Verträge oder dergleichen Pacta vor Alters hero deputiret und verordnet, zu deren Foderung er ein gerechtes Fundament hat, aber nicht aus dem Erz-Stift, davon er einmahl abgekommen, und die Ursachen zu jederzeit, wann es vonnöthen, allegirt werden können, wiewohl man dieselbe Ihro Fürstlicher Gnaden Glimpffs halber lieber reticiren als offenbahren wolte, gleichwohl in eventum vorzubringen sich ausdrücklichen hiemit reserviren und vorbehalten thut.

Vielmehr aber hat 7) das Primat- und Erz-Stift Magdeburg von dem Herrn Marggrafen und seiner Gemahlin Eoblicher Gedächtniß Erben dasjenige zu repetiren und zu fodern, was durch die wiederrechtliche und gewaltsame Detinirung des Amts Sinna dem Erz-Stift entgangen; sintemahl nicht nur der Herr Marggraf, sondern auch dessen Gemahlin sich vormals mit leiblichem Eydschwur hochberheurlichen verpflichtet, wann der Herr Marggraf nicht mehr am Erz-Stift, sondern außserhalb seyn würde, daß alsdann auch die Gemahlin demselben folgen, und weiter nicht im Erz-Stift sich aufhalten, noch dessen Einkünften in einigerley Wege gebrauchen und genießen solte. Dieses würde nun nicht ein geringes austragen, wann des von der Fürstlichen Gemahlin von so langen Zeiten detinirten Amts Sinna jährliche Einkünften angeschlagen und aufgesetzt werden, welche denen eine Zeithero, wiewohl mit keinem Recht geforderten jährlichen 12000. Thalern weit überlegen seyn, immassen man sich auf Seiten des Erz-Stifts solcher Schulden und Foderung weder tacite noch expresse begeben kan.

So seynd auch ferners vors 8) an statt der vom Herrn Marggrafen begehrten Aliment-Gelder eine andere Equipollentem Satisfaktionem zu machen weder Mittel noch Gelegenheit in dem verwüsteten Primat- und Erz-Stift vorhanden, dann es mangelt dem Herrn Postulanten und residirenden Erz-Bischoffe selbst an den nothwendigen Unterhalt, also daß auch um der Unkosten willen, so zu Besichung der Crantz-Läge, und anderer Vornehmen, wie jeso die hiesige zu Erlangung des allgemeinen Friedens angesehene Zusammenkunft nöthig gewesen, zwey vornehme zur Erz-

1646.
April.

Bischöflichen Taffel gehörige Aemter müssen um gewisse Geld-Summen wiederkäufflichen verschrieben, und andern mit aller Ruhung eingeräumt werden: solten dergleichen noch mehr weggegeben, und dem Herrn Marggrafen auf Lebens-Zag, und auf die vermeyntliche Forderung assigniret werden, so würde vollends nichts übrig bleiben, wodurch der Herr Erz-Bischoff sich nur in etwas und mit wenigen erhalten, und des Erz-Stifts Nothdurfft beobachten könnte. Man provociret auf die unbetrügliche Evidenz und Augenschein, und auf die Rechnungen von den noch wenigen Erz-Bischöflichen Aemtern, Gütern und Einkünfften, daß, nach abgezogenen Hauschliessen, jedes Orts um der Kriegs-Trangsalen nichts übrig bleibet noch bleiben kan, wie frugaliter auch bey der Fürstlichen Hofstaat und sonst in Aemtern hauffgehalten werde; denn die Unterthanen, so sonst das Ihrige gegeben, auch Dienste gethan, gestorben, verdorben oder entwandert, und was in den Aemtern beym Ackerbau und sonst zu bestellen, das muß jeto mit schweren Unkosten geschehen, wozu man vormahls, mittels der Unterthanen Schuldigkeit, umsonst gelangen können, zu geschweigen der in Hauffen gefallenen und noch täglich eingehenden Gebäuden in Aemtern, zu deren Erhaltung und Reparatur gleichfals keine Mittel sich finden wollen.

1646.
April.

Allermassen nun aus diesen allen zur Gnüge offenbar, daß der Herr Marggraff Christian Wilhelm zu Brandenburg einige Aliment-Gelder oder andere Abfindung und Satisfaction, oder eines Stück Landes Assignation oder Obligation, und zwar weder auf die vergangene Jahr von Anno 1635. anzurechnen, noch auf die künftige mit Bestandes-Grunde zu Recht pretendiren könne; also zweifelt man von Seiten des Erz-Stifts Magdeburg gar nicht, Ihre Fürstliche Gnaden sich hierunter selbst begreifen, diese angeführten Umstände und rechtmäßige Ursachen concludiren und von der unbefugten Petition selbst absehen werden.

Und gelanget diesem allen nach an Ew. Fürstliche Gnaden auch meine hochgeehrte Herren mein unterthänig dienst- und freundlich Suchen und Bitten, dieselben geruhen, diese Ursachen und Umstände ihrer beywohnenden hohen Discretion nach wohl und reifflich zu überlegen, die selbstredende Billigkeit zu estimiren und deren vornehmen Valor nach, es dahin vermitteln zu helfen, auf daß Ihre Fürstliche Gnaden dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg bey Dero dürfftigen Zustande von Dero Herren Bettern, welche in Zukunft die Anwartsung und Succession zu hoffen, und dahero nach Anleitung der Rechte hierzu alstringiret, die nothdürfftigen Alimenta gereicht und gegeben werden mögen, damit dergestalt das Primat- und Erz-Stift Magdeburg, welches bis auf den äußersten Grad ruiniret, und dero itzigem Herrn Erz-Bischoff die nothdürfftigen Alimenta zu reichen nicht sufficient ist, mit dergleichen Anmuthungen verschonet bleibe, und hierunter zur Ungebühr nicht fatigiret werde.

Gleichwie nun Ew. Fürstliche und Gräffliche Gnaden auch meine hochgeehrte Herren hieran ein recht und billigmäßiges Werck verrichten, also werden es Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit der Herr Erz-Bischoff zu Magdeburg mein gnädigster Fürst und Herr, mit Dancknehmendem Gemüth erkennen, und es zu jederzeit respective freundlich auch mit geneigtem und gnädigen Willen zu erkennen nicht unterlassen, und Ew. Fürstliche und Gräffliche Gnaden auch meinen hochgeehrten Herren bin ich zu unterthänigsten und bereitwilligsten Diensten zu jederzeit erbietig und stets gestiffen. Datum Osnabrück den 17ten Aprilis 1646.

Fürstlich-Erz-Bischöflich-Magdeburgischer zu
den allgemeinen Friedens-Tractaten Abge-
sandter

Johann Crul.

Lit. A.

1646.
April.

Lit. A.

1646.
April.Dicitur. d. 17. Junii Anno
1646.

Unser freundlichen Dienst, und was wir Liebes und Gutes vermögen zuvor,
Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Sohn und Gedatter.

Ew. Liebden seynd freundlich eingedenck, daß auf Dero voretlichen Wochen an
Uns gelangtes Suchen wegen Auszahlung 6000. Rthlr. auf Abschlag ihrer im Pra-
gischen Bey-Recess außgesetzten Aliment-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg,
Wir bey unsers freundlichen geliebten Sohns des Erz-Bischoffs Liebden in Schrifften
nothdürfftige Erinnerung gethan. Wann Uns dann von Deroselben gestriges Tages
hierauf eine solche Antwort und Entschuldigung zukommen, wie inliegende Abschrift
besaget, als haben Wir nicht unterlassen wollen, Ew. Liebden hievon zu ihrer Nach-
richt freund-betterliche Communication zu thun, Sie damit Götlicher Beschirmung
ganz treulich befehlend. Datum Dresden am 29ten Maji 1645.

Von Gottes Gnaden Johann Georg
Herzog zu Sachsen, Chur-Fürst u.

An Marggraf Christian Wilhelm zu
Brandenburg.

Lit. B.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst. Was ich in Ebdhlichem Gehorsam viel
Ehren Liebes und Gutes vermag, sey Ew. Gnaden jederzeit zuvor,

Gnädiger, vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vater.

Ew. Gnaden freundsäterliches Schreiben von 2ten Aprilis nächstverwichen
neben eingelegter Abschrift dessen, was an Ew. Gnaden des gewesenen Admini-
stratoris unsers Erz-Stifts Magdeburg, Herrn Christian Wilhelms Marggra-
fen zu Brandenburg Liebden gelangen lassen, ist mir am 16. dieses Monats wohl
eingehändiget, habe daraus in freundsöhlichen Gehorsam mit mehrern vernommen,
wie Ew. Gnaden istgedachte Thro Liebden wegen derer in dem Pragischen Bey-Re-
cess außgesetzter Aliment-Gelder gethanes Suchen mir in freund-väterlichen Gna-
den zu communiciren die Nothdürfft befunden, nicht zweiffelnd, ich würde auf alle
mögliche Mittel und Wege gedencen, ob Ihre Liebden in der angezogenen äußersten
Dürfftigkeit, wo nicht mit der vöiligen begehrten Post der 6000. Rthlr., jedoch so
viel die Möglichkeit immer leiden will, an die Hand gegangen, und Dieselbe nicht
hülfflos gelassen werde. Darauf soll Ew. Gnaden zu freundsöhlicher Antwort ich
nicht verhalten, daß in meinem Vermögen nicht bestehet, auch nur eine geringe Post
Geldes weder aus meiner Cammer zu erheben, noch durch eine Anlage in meinem
Erz-Stift zusammen zu bringen, sintemahl wie Ew. Gnaden allbereit bekandt und
Deroselben ich zu unterschiedlichen mahlen in freundsöhlichem Gehorsam wehemützig
zu erkennen geben, meine Cammer aller Einnahme entblisset, und mein Erz-Stift
nunmehr in eine solche Dürfftigkeit gebracht, daß auch nur ein wenigens durch die
scharffe Mittel nicht heraus zu pressen. Versehe mich derothalben gänglich und unge-
zweifelt, ich werde hierin, daß aus meinem Erz-Stift nichts erfolgen könne, gnüge-
sam entschuldiget seyn, auch Ew. Gnaden die unumgängliche Entschuldigung in freund-
väterli-

1646. väterlichen Gnaden vermercken. Verbleibe ic. Datum Halle am 19ten Maji An- 1646.
April. no 1645. April

AUGUSTUS Herzog zu Sachsen ic.

An Chur-Fürstliche Durchlauchtig-
keit zu Sachsen ic.

Lit. C.

Unser freundlichen Dienst ic.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Bruder ic.

Aus Ew. Liebden Schreiben vom 12. dieses, so Uns am verschieenen Freytag den 16. darauf eingehändiget, haben Wir freund-vetterlich und mit mehrern ersehen, was Uns Dieselbe wegen dero Vetteren und Schwäher-Vatern des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Christian Wilhelms Marggrafen zu Brandenburg (Tit.) freund-vetterlich gelangen lassen, auch was gestalt Ihre Liebden selbstn um Abstattung einer ansehnlichen Summa Geldes bey Uns Ansuchung gethan, und was der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst Herr Johann Georg Herzog zu Sachsen, (Tit.) Chur-Fürst ic. unser hochgeehrter und herzlichgeliebter Herr Vater deswegen gnädigst und freund-väterlich erinnert, aus Derselben und Ihrer Liebden Uns zugleich mit überschickten Schreiben wohl verstanden und eingenommen. Nun wäre Uns lieb und möchten gern sehen, daß Wir auf beschehenes Suchen und Erinnern Uns gegen Ew. und hochgedachte Ihre Liebden Liebden annehmlich erklären, und ihnen hierinnen ein freund-vetterlichen Gnügen thun könnten, dieweil aber solches ins Werk zu richten in unsern Kräfften nicht bestehet, so tragen Wir zu Ew. und Ihre Liebden Liebden das freund-vetterliche Vertrauen, ersuchen auch dieselbe hiemit freundlich, Sie wollen deswegen freund-vetterlich entschuldiget nehmen, verbleibe sonsten ic. Datum Hall am 29. Maji Anno 1645.

Von Gottes Gnaden AUGUSTUS Postu-
lirter Erz-Bischoff zu Magdeburg.

An Herzog Friederich Wilhelm zu
Sachsen ic.

§. IX.

Pfalz-Sulz-
bachische Gra-
vamina con-
tra Pfalz-
Neuburg.

Wessen sich der Evangelische Pfalz-
graf zu Sulzbach, CHRISTIAN
AUGUSTUS, wegen der sowohl in
Ecclesiasticis als Politicis, von dem
regierenden Pfalz-Grafen zu Neu-
burg, erlittenen Bedrückungen, bey dem

Friedens-Congress beschweret habe, gie-
bet folgende Deduction sub N. I. cum
Adjunctis sub N. 1. 2. & Subadjun-
ctis A. B. dann sub N. 3. cum Adjun-
cto A. umständlich zu erkennen.

N. I.

Diätatum Osnabr. d. 28. Apr.
Anno 1646.

Pfalz-Sulzbachisches Memoriale, die mit Pfalz-Neuburg habende
Differentien betreffend.

Das Herzogthum Neuburg ist vor Alters eine Pertinenz des Landes zu Bay-
ern gewesen, und auf Absterben weiland Pfalz-Graff Georgen des Reichs, seines
Tochtermanns, Pfalz-Graff Ruprechtens beyden Söhnen, Pfalz-Graff Otto Heins-
richen

1646. April. richen und Philipsen Anno 1520. da sie noch unter ihres Patru, *Friderici Palatini*, Tutel gewesen, erstmahls als ein sonderbar Fürstenthum eingeräumet, auch so lange sie beyde gelebet, von ihnen ungesamt, also nicht nur von Primogenito alleine, regieret worden.

1646. April.

Als aber Anno 1548. Pfalz-Graff Philips ohne Erben Gott ergeben, und Pfalz-Graff Otto Heinrich, Chur-Fürst, gleicher gestalt keinen Leibes-Erben gespüret, hat er dieses Fürstenthum seinem Herrn Vettern, Pfalz-Graff Wolfgang Titulo Donacionis ab Imperatore confirmato abgetreten, und solches aus nachfolgenden Ursachen: 1) Weil Pfalz-Graff Wolfgang der Augspurgischen Confession zugethan, welche er 2) darein Anno 1542. eingeführet, und um deren immerfort währender Erhaltung willen, die Land-Stände 3) fast unendliche darauf stehende Schulden, (derentwillen Alienatio totius Principatus schon ab Imperatore decretiret gewest) nicht allein übernommen, sondern auch 4) ehe-gedachter Pfalz-Graff Otto Heinrich Chur-Fürst, ihnen deren unaufhörliche Propagation Anno 1554. durch Brief und Siegel versprochen, sodann 5) ehe-gedachter Pfalz-Graff Wolfgang ihme eine treffliche Summa zu Vermeidung der Subhastation vorgeschossen. Diese Donation ist auch hernachmahls Testamento erneuert, und die unaufhörliche Propagation der Augspurgischen Confession allen und jeden Successoribus in infinitum dergestalt injungiret worden, daß derjenige Erb- oder Nachfolger, der dieselbe abzuthun und zu ändern, oder auch wider einen einzigen Punkt solches Testaments zu handeln sich untersehen würde, aller seiner Competenz ipso facto verlustig, solche dem nächsten gehorsamen Agnaten angefallen, auch kein Successor die Possess des Fürstenthums, ehe er sich zu diesen allen durch einen Revers adstringiret, anzutreten befugt seyn solle.

Wie nun Pfalz-Graff Otto Heinrich Anno 1559. Gott ergeben, hat nicht allein Pfalz-Graff Wolfgang, die bereits Anno 1555. vorhero ergriffene Possess continuiret, und den Land-Ständen sich, wie zu aller, also auch besonders der Religions-Freyheit unveränderlicher Observanz verbunden, sondern auch Anno 1568. ein solennes Testamentum, welches hernachmahls subsecuta morte, vom Kaiser MAXIMILIANO Secundo in allen seinen Clausula confirmiret worden, aufgerichtet, worinnen ausdrücklich versehen, daß die von ihm publicirte Kirchen-Schulen-Superintendenten-Ehe-Ordnung und Mandaten in allen ihren Punkten, Erklärungen, Inhalt und Begreifungen stets fest gehalten, gehandhabet, auch keiner deren Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, dieselbe durch einige Aenderungen turbiren oder verwirren, und wer eines solchen sich untersehen würde, seines Erbes urthätlich priviret, und dasselbe dem nächsten oder nachgesetzten zuwachsen sollte.

Weil nun ehe-ermeldter Pfalz-Graff Wolfgang viel junge Herren gehabt, also hat er nach Veranlassung des Herren Donatoris Verordnung, das Jus Primogenituræ erstlich eingeführet, doch den Secundogenitis gewisse Erb-Portionen an Land und Leuten, welche der Aelteste abtreten müssen, angewiesen, und dem Primogenito Pfalz-Graff Philips Ludwigen darauf anderst nichts als folgende specificirte Jura in speciem Præminentia ausbedinget, nemlich 1) die Appellation von dem Land und Stadt-Gerichte an das Hoff-Gericht zu Neuburg. 2) Mandata und Ordnungen in Geist- und Weltlichen Sachen mit ihrer gewissen Maasse und Bescheidenheit. 3) Die auf ordentlichen Land-Tagen bewilligte Reichs-Crayß- und gemeine Landsteuer, doch mit dem Bedinge, daß er dagegen alle Onera gegen die Kayserliche Majestät und das Reich alleine, und ohne Zuthun der jungen Fürsten verrichten, und sie also wohl bey Reichs- und Crayß-Tagen, als der Leben-Empfängniß vertreten, und nicht, wie geschicht, untertreten soll; die übrige Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten aber, als Merum Imperium, Land-Casserey, Reichs-Folge und dergleichen allen, samt den jungen Herren absolute und pleno jure zugeeignet. Pfalz-Graff Philips Ludwieg hat darauf Anno 1569. die Landes-Regierung angetreten und dem Testamento in allem ein

Dritter Theil.

299

Ge.

1646.
April.

„Genügen geleistet, sich auch mit seinen beyden jüngern Herren Brüdern, Pfalz-
„Grafen Otto Heinrichen und Friederichen, wegen der Mandaten und Ordnun-
„gen, so in den Erb-Vemptern zu publiciren, verglichen, daß dieselbige allezeit mit ih-
„rer allerseits Berathschlagung und Consens, und unter Ihro, der jüngern Herren
„Gebrüdern, Rähmen zugleich mitgefertiget, und da deshalben zwischen ihnen Diffe-
„rencien entständen, der älteste zwar mit Zuziehung der gemeinen Landschaft und
„ihrer Rätthe den Ausschlag haben, doch an denen alten von Herzog Wolfgang und
„dem Donatore eingeführten Geistlichen und Weltlichen Orden nichts zuwider vor-
„genommen werden solle, alles abermahl sub pcena privationis.

1646.
April.

Als nun auch Pfalz-Graf Otto Heinrich und Friederich ohne Leibs-Erben
verblieben, hat Pfalz-Graf Ludwig ein den vorigen ganz gleichförmiges Testa-
ment begriffen, den Primogenitum Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm zum Suc-
cessore Universalis zwar denominiret, doch darneben die Conservation der Reli-
gion zum Fundament gesetzt, und auf die Aenderung deren, die Peen der Vernür-
kung ausdrücklich gestellet, imgleichen den beyden jüngern Herren gewisse Erb-Vem-
ter assigniret, und ratione Publicationis Mandatorum eben die Form statuiret,
wie es zwischen ihm und seinen Herren Gebrüdern gehalten worden: den beyden jün-
gern Herren Brüdern aber ernstlich eingebunden und anbefohlen, wie in allen also be-
sonders wegen Conservation der Augspurgischen Confession, bedorab in den Erb-
Vemtern empfige Aufsicht und Vorzüge zu haben. Damit nun sein, Pfalz-Graf
Philipp Ludwigs, Dispositio & Declaratio, desto mehrern Effect haben sollte,
haben seine Herren Söhne, noch bey Lebzeiten seiner, sich zu Folg und Vollziehung
desselben Anno 1611. verhanden. Welcher Vertrag in Anno 1613. im Monat Octo-
bris repetiret, und dergleichen bey Präsentation Pfalz-Graf Wolfgang Wil-
helms an die Land-Stände wiederhollet worden, wie sich dann Herr Pfalz-Graf
Wolfgang Wilhelm auch zum Ueberflus mit den Herren Gebrüdern in der Anno
1615. aufgerichteten Erb-Einigung eines gewissen Modi, wie alle in stehende Irrun-
gen und Mißverstände ohne Weiterung und Gewaltthätigkeit gänzlich beyzulegen,
verglichen, und derselben in allen ihren Punkten nachzusehen, keineswegs aber darwie-
der zu handeln, sich an Eydstatt sub pcena Privationis obligiret und verbunden.

Wie es nun mit beyden jüngern Herren Pfalz-Grafen, Herrn AUGUSTO und
Herrn JOHANN FRIEDERICH die Meynung gehabt, daß deren auf gewisse Vemter,
an statt ihrer Erb-Portion mit aller ihrer Zugehörung, Oberherrlich und Gerechtig-
keiten, Landfässerey, Meise, Folge, Zoll, Bergwerck &c. und dergleichen Juribus und
Regalien, erblich und eigenthümlich pleno jure angewiesen, cedirt und transport-
irt, Herr Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm aber, ebener gestalt darauf anderst
nichts, als die, auf die Appellation von der jungen Herren Land und Stadt-Gerich-
ten, an das Hof-Gericht zu Neuburg, nicht aber von ihren Cansleyen, vielweniger
an den Neuburgischen Hof-Rath, dann die auf ordentlichen Land-Tagen, nach herge-
brachten Gebrauch von gemeiner Landschaft bewilligter Reichs- und Crayß-Contri-
butiones, und daß Sie anderst nichts, als worzu sie bewilliget, verwendet werden
sollen, doch allerdings auf gewisse Maas und Bescheidenheit, notificirte und restrin-
girte Lands-Fürstliche Qualität vorbehalten: Als hat Herr Pfalz-Graf Wolfgang
Wilhelm sich der Succession im Fürstenthum auf Anno 1614. erfolgten seligen Hin-
tritt des Herrn Batern, ex Testamento genähert; vorhero aber versprochen, dem-
selben allen satres Gnügen und Erfüllung zu leisten: allein sich mit der Abtret- und
Einräumung solcher Erb-Vemter sehr lang gesperrret, der Frau Mutter und den jün-
geren Herren Gebrüdern des Herrn Baters Rätthe, durch Verbindung der Assistenz
entzogen, und promissioni juratae toties repetitae zuwider vermehnet, die Lands-
Fürstliche Superiorität Ihme völlig und allein ohn einige Communication, auch
contra mentem & intentionem Donatoris & Majorum zu arrogiren, wie obange-
zogene alte und neue Vergleich, und so gar die Contenta Testamenti Paterni avi-
ti, nec non Fundatoris, ex quibus omne lucrum & prerogativa ad ipsum
pervenit, zu disputiren; Am wenigsten aber an desselben Inhalt und Clausuln
der

1646.
April.

wissen wie sie den Erb-Fürsten genugsam respectiren sollen. Diesen ist auch aufgetragen, ohne der so hoch-interessirten Erb-Fürsten Zuthun, denen doch die Reise Folg. 10. im väterlichen Testament und Brüderlichen Vergleich ausdrücklich zugeeignet, in vorfallenden Durchzügen und Marschen der Durchführungen sich neuerlich und ganz anders, als es bey voriger Erb-Fürsten Regierung gehalten worden, besage Summarischen Bericht pag. 142. & seq. anzumassen; die Anlagen, Winter- und andere Quartier zu disponiren, die Antheilungen und Einnahmen der Contributionen an sich zu ziehen; und wo dem gangem Fürstenthum Vblecker in die Winter-Quartier angewiesen worden, davon in die Erb-Ämter ohne einige vorgehende Communication (wie doch in alle Wege seyn sollen) nach Belieben zu schicken, und mit solcher Execution darin zu verfahren, daß man daraus allezeit einen merklichen Uberschuss zu Ersetzung des Abgangs anderer Neuburgischen Ämter, mit gänzlichem Ruin Ihro Fürstlichen Durchlaucht armen Unterthanen und vorsehlicher Schmälerung der ohne des geringen Intraden, nach Neuburg empfangen. Die Steuer, Schatzungen und Umgelt, werden nicht mehr bey ordentlichen Land-Tagen verwilliget, sondern nach Belieben aufgelegt, vielweniger gehöriger Massen angewendet; die ad partem bedingte, und Ihro Fürstlichen Gnaden in den Testamenten, wegen modificirter gleichen Succession, gleichsam ad solatium, gleichwohl zu unumgänglicher ihrer Dero Geschwistern Alimentation und Erhaltung verordnete Deputat-Gelder von den Gültlichen Landen (welcher gangen Sachen halber man sich gehörige Nothdurfft voraus bedinget, und durch Agnition der Deputat-Gelder, selbiger im wenigsten nicht zu präjudiciren, ferner sich protektiret) ungleich denen erledigten Wittthums- und andern Erb-Ämtern herühren, meistens vorenthalten; rechtmäßige und reservirte, auch im väterlichen Testament wohlgegründete Erbtheil (wie nicht allein das Giltliche, sondern auch das Hylprosteinische) Exempel ausweist, und noch neulich) difficultiret; die Unterthanen, ja gar der jüngern Herren Hof-Bediente durch unbesetzte schwere Straffen, die doch Ihro Fürstlichen Gnaden allein zusamt der Cognition, auch Confiscation, Nachsteuern 10. vermöge der Testamenten, und der Neuburgischen selbigenen Bekänntniß nach, zugehören, in Ruin gesetzt, und dadurch deren Einkünfften merklich geschwächer, und in Summa also gehauet worden, daß es unter Christen, sonderlich gleiches Fürstlichen Herkommens und Standes, zumahl aber Brüdern und nächsten Bluts-Berwandten ganz nicht erhdret und noch weniger verantwortlich.

1646.
April.

Also und solchemnach wird von Niemand unpassionirten und Gott-Recht-und Billigkeit Liebhabern, anders judiciret werden können, denn daß erst hochgedachter Herr Pfalz Graf Wolfgang Wilhelm hierin allen Rechten zuwider gehandelt, und daher vor allen Fürstliche Gnaden und Dero noch minderjährige Herrn Gebrüdere zuporderst ratione der Ihr Christseeligen Herrn Vatern Anno 1615. eingeräumter und in continuirlicher dreizehnen-jähriger Possels gehabter Fürstlicher Erb-Portion in allen, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, in den Stand, darinne man zur selben Zeit gestanden, restituiret, die in ihren Städten, Märkten, Dörffern, auch auf der Landsassen Gütern (darnach sie sich ganz herkömlich sehnen, laut Beilage No. 2.) mit Gewalt occupirte Kirchen, Hospitalien und Schulen samt allen darzu gehörigen geistlichen Gefällen alsobald wieder eingeräumt, sie in Exercirung ihrer competirenden Lands- auch respectiv Gemeinschaftlicher Obrigkeit und Jurisdiction, unter was Prätext es auch sey, ferner nicht turbiret, die angemakten Reservata in ihren gefunden und bey dem vorigen Erb-Fürsten hergebrachten Bestand erhalten, und darüber nicht extendiret, die Neuburgische Soldaten ausgeschafft, die denen Unterthanen über ihre quotas ansegeressete Contributionen, und anderewo, als dahin sie verwilligt, verwendete Steuern, wiederum erleset, insonderheit aber alle verurthachte und zugesetzte in allen weit über 101735. fl. (wie im Fall erforders specifircet werden kan) steigende Kosten, Schäden und Interessen billiger Dinge refundirt, die abgenommene Straffen und Nachsteuern, vorenthaltene Gefälle, auch hinterhändige Deputat-Gelder, so sich zusammen an blossen Capitalien wenigstens auf 112860. fl. und mit

N. 2-

1646. den darauf gelauffenen Zinsen ohngefehr auf 147786. fl. erstrecken thun, unüberlän- 1646.
 April. get und auf einmahl ausgezahlt, und die noch künfftig fallende, zu gewissen Ter-
 minen unabgekürzt und unweigerlich erlegt, die angefallene Hylpsolsteinische Erbschafft
 unordentlich ausgehiefert: wie nicht weniger das ganze Fürstenthum Neuburg in
 die Religions- und Gewissens-Freyheit, und deren öffentliche Übung, auch der lib-
 lichen Land-Stände theuer erworbene weltliche Privilegia, samt den Hoff-Gericht und
 Landschafft-Commisariat, in den vor Alters hergebrachten Stand gestellet, zu
 den Landschafft-Diensten hinführo keine andere, als Ihrer Fürstlichen Gnaden beliebt-
 ge Leute, und die sich ihrer schuldigen Pflicht und Respects zu entschütten nicht be-
 gehren, in den Erb-Ämtern gebraucht, die, so bisher darwieder freventlich gehandelt,
 Ihre Fürstlichen Gnaden auf Begehren, zu gebührender Abstraffung gestellet und in
 Summa dem dritten Præcepto Jaris gemäß, Ihre Fürstlichen Gnaden jus compe-
 tens attribuiert, auch Ihre dessen wirklichen Genießes willen, eingeräumt werde,
 sich der Steur und Umgelder aus allen ihren Erb-Ämtern so lang, per viam Re-
 tentionis licitam, ohne jemandes Einreden oder Ansprach, zu bedienen, biß man
 gnugsame Satisfaction in obigen allen bekommen und erlangt.

Und dieneil aus erst erzehlten erhellet, daß Herr Pfalzgraf Christian Augu-
 sti Fürstliche Gnaden aus den Dispositionibus der wehrten lieben Vor-Eltern, und
 darüber erfolgten Kayserlichen hochverpöntten Confirmationen, von Rechts und
 Billigkeit wegen zu bitten und zu begehren, daß man nicht allein, propter noto-
 rietatem facti permanentis & in hunc usque diem continuati und da man noch
 dazu Pfalz-Nauburgischen theils, zu Cumulirung der Attentaten, so gar bey Chur-
 Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Bayern anzuruffen nicht Schen trägt, als ob dies-
 ser unschuldige und fast allerdings suppressirte vergewaltigte Theil zu turbis Lust
 hätte, (wie No. 3. besagt) die Conditionem Substitutionis purificiren, und Herr
 Pfalzgraf Wolfgang Wilhelms Durchlauchtigkeit des Rechts, so sie ex Testa-
 mento erlangt, verlustiget, sondern auch die in der Kayserlichen Confirmation
 einverleibten Contraventions peen der 100. Marc ibriges Gold völlig erheisen
 und hochgedachte Ihre Fürstliche Durchlaucht, welche denen bishero sowohl als vor-
 hero Dero geliebter Herr Vater Christlichen Andenkens, gehorsamlich nachgelebet
 cum omni causa & occasione appliciren und zuignen solte, gestaltsam hocherwehnte
 Ihre Fürstliche Gnaden Ihre solche Action jederzeit testato reserviret, und in omnem
 eventum mehr hochgedachter Dero Herr Sohn ex propria persona jus funda-
 tum hierzu für sich haben thäte, so wolten doch Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit es
 dahin stellen und geberthen haben, damit hochernandtes Herrn Pfalz-Grav Wolfgang
 Wilhelms Durchlauchtigkeit sich keines übereilens zu beklagen haben möge, dieser
 Substitutions- und respective Privations und Poensals-Punct gewissen uninter-
 essirten Deputatis aus dem hochlöblichen Chur-oder Fürstlichen Collegio dahin
 zu untergeben, daß Sie Partibus desuper summariter auditis, darinnen noch bey
 währendem diesen hochansehnlichen Convent cognosciren und beyde Theil de sim-
 plici & plano zu entscheiden, mitter Zeit aber Ihre Fürstliche Gnaden und Dero Lands-
 fassen, Leut und Unterthanen unbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

Dann wie nicht nur GOTT und der Gerechtigkeit gedienet wird, wan man zwis-
 schen solchen Parthenen, da metus motuum & armorum ihrer Macht halber, ob-
 handten, Frieden stiftet, sondern eben dergleichen gewiß geschicht, wann man schwä-
 chere untergedrückte der opprimentium Gewalt entreisset: Als leben Herr Pfalz-
 graf Augusti Durchlauchtigkeit der guten Hoffnung, man werde sie auch hierinnen
 nicht trost- und hilflos lassen: und seynd solche verhoffte und gewiß geschöppte recht-
 mäßige Altklens gehdriger massen zu erwiedern und zu erkennen willig und geneigt.

Adjunct. N. I.

Extract aus weyland Herzog Philip Ludwigs Pfalzgrafen beyrn Rhein,
 letzten Willens Testament.

Es ist auch zum 23ten w. unser Will und Meynung, daß unsere jüngsten zwey
 Söhne,

1646.
April.

Söhne, auch andere die Gott ferner beschreiben möchte, in denen Erb-Ämtern und Pflügen, so sie inhaben werden, in Kirchen-Policey- und Landes-Ordnungen und Mandaten, so bey Lebs-Zeiten unsers Herrn Vaters seligen auch bey unserer Regierung allbereit publiciret oder noch künftig publiciret werden möchten, keine Neuerung anrichten, sondern bey den allgemeinen unsers Fürstenthums Ordnungen gänglich und ruhiglich bleiben, und sich darwieder etwas neues ins Werck zu bringen mit nichten bewegen lassen, auch für sich selbst darüber ernstlich halten solten, damit dieselben in Ehren und Würden bleiben, und darwieder nichts fürgenommen werde, als lieb ihnen ist, diese unsere väterliche Disposition zu vollentrecken, auch ihrer und ihrer Unterthanen selbst eigene Weitläufigkeit zu verhüten. Wann aber unsere Söhne zu ihren Jahren kommen, soll es alsdann mit Begreiffung und Publicirung der Ordnungen und Mandaten in der jüngern Gebrüdern Ämtern gehalten werden, wie der Vertrag zwischen uns und unsern freundlichen lieben Brüdern Pfalzgrafen Otto Heinrichen und Pfalzgrafen Friedrichen sub dato Neuburg Samstag nach Georgi den 29. April im Jahr nach Christi Geburt 1581. der Ordnungen und Mandaten halber aufgerichtet, ausweist.

1646
April

§. Ferner und zum 27) wiewohl wir im Eingang dieses unsers letzten Willens unter dem ersten Haupt-Articul unsere geliebte Gemahlin, Söhne und Töchter, als deren getreuer sorgfältiger Vater, ganz Christlich und mit hohem Fleiß erinnert und vermahnet, daß sie bey der wahren allein seligmachenden Lehre unser Christlichen Bekenntniß beständiglich bleiben und sich davon keine Gefahr oder was die Welt darwieder aufbringen kan, abschrecken oder abwenden lassen sollen; so können wir doch nicht unterlassen solches alles als das höchste und fürnehmste Stück unsers letzten Willens wiederum zu erholen, und ist unser endlicher Will und Meinung, daß unsere Erben und Nachkommen, ihnen dieses Stück, so das höchste zwischen Himmel und Erden ist, darauf unser aller Seelen Seeligkeit beruhet, zum höchsten und mit getreuen Fleiß angelegen seyn; und sich die schwehre Zeit und Läufe, welche vielfältig der wahren Bekenntniß zuwieder streben, desgleichen auch die Uneinigkeit und Zwietracht hin und wieder auch bey denen einreißt, die sich unser Christliches Bekenntniß berühren, davon keinesweges abschrecken lassen.

Adjunct. N. 2.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Herzog,

Ew. Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige gehorsame und Pflichtschuldige Dienste zuvor, Gnädiger Fürst und Herr.

Ew. Fürstlichen Gnaden können wir unterthänig nicht vorentshalten, welcher gestalt über voriges, der jetzige Neuburgische Umgelder, Hans Caspar Sundermann, uns abermahl mit allerhand Neuerungen und Religions-Zwang affigiren will, massen er sich denen von uns gesammten Ständen gefertigten Reverfalen, Fürst-Brüderlichen Concordaten und Landes-Freyheit, wie auch, worauf sich dieses alles zu-fordert fundamentaliter beziehet, schnurstracks zuwider, eigenwillig unterstehen thut, uns unsern Weib und Kindern das freye Religions-Exercitium der ungeränderten Augsburgischen Confession zu inhibiren, deswegen scharffe Straffen zu dictiren, und solche, wo wir unserer armen Unterthanen Contribution liefern, von derselben sobalden zu decourriren pflegen, anjeho geschweigen, doch Ew. Fürstlichen Gnaden nachmahlen unterthänig klagend und repetirend, was bereits im Haupt-Werck und in puncto Reformationis über dasjenige, so Anno 1615. und 1618. auf gehaltenen Land-Tagen eingerechet worden, den 19. Octobr. Anno 1627. und 15. Maji Anno 1628. vermöge der Beslagen sub Lit. A. B. Insonderheit bey dero-selben hoch-seeligen Herrn Vatern, den auch Durchlauchtig hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTO, Pfalz-Grafen beyrn Rhein u. p. tot. weyland unserm gnädigen Erb-Fürsten und Eigenthums-Herrn u. Wir uns nebenst unsern unterschriebenen Mitgliedern unterthänig und wehmüthig beschweret und gebethen.

Lit. A. B.

Weilm

1646. April. Weiln dann also uns wissend, bey den jetzigen Reichs-Tractaten aller Stände Gravamina erörtert, und einem jeden das Seine restituiret werden solle, Ew. Fürstliche Gnaden zu dem Ende Dero geheimten Rath und Hoff-Weisern gnädig abgeordnet haben; Als gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden hiemit unser unterthäniges Bitten, die geruhen gnädig, sich so wohl der jetzigen als vorigen in bemeldten Denlagen bemeldter Beschwerden halber, also gnädig anzunehmen, damit solche hohe Process unterlassen, und wir bey unsern kundbaren Freyheiten und Begnadigungen, so durch Darlegung unserer Vorfahren Leib und Güter, so weit erarmet, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät confirmiret, sich auch so wohl vorige als jetzige Fürstliche Durchlaucht zu Neuburg dahin obligiret befinden, auch in Beherzigung, wie über vorige grosse und starcke Steuer-Anlagen, wir in diesen Krieges-Zeiten mit Contributionen und andern Krieges-Pressuren das Unrige ohnedem bereit fast alles zugehohlet und aufs äusserste ruiniret seyn, ohne ferner Nachtheil und Verlust ruhig gelassen, und demselben zu entgegen keines Theils wieder Gewissen und Pflicht adstringiret werden mögen. Solches um Ew. Fürstlichen Gnaden unterthänig und gehorsamlich zu verdienen sind wir so willigst als schuldigst, zu Dero beharrlichen Fürstlich-mit den Gnaden uns gehorsamlich empfehlende. Datum Sulzbach den 11. April Anno 1646.

Ew. Fürstliche Gnaden

unterthänig-gehorsame

Hans Philip Jacob von Breyssing
zum Lichteneck.

Wolff Friderich von Freudenberg.

Hans Jacob von Brandt.

Alexander von Salnt.

Hans Christoff von und zu Stein-
ling.

Balthasar Baumgärtner.

Christoff Weismann zu Kalchsand.

Hieronymus von Schlüsselfeld.

Im Herzog CHRISTIAN AUGUSTUM
Pfalz-Grafen beyim Rhein
Fürstliche Gnaden.

Subadj. Lit. A.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr ic.

Welcher gestalt neulich dieser Orthen, nicht weniger als anderst, in Ew. Fürstliche Gnaden eingeräumten Land-Gericht Erb- und Eigenthums-Herrschaften, Kirchen und Schulen reformiret worden; das ist leyder ex ipsa notorietate facti mehr als zu viel am Tage, und werden es Zweifels ohne Dieselbige auch schmerzlich genug erfahren haben, dann ob wir wohl unsers Theils, so bald solches nur äußerlich kund worden, nicht unterlassen, zuorderst bey dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Grafen beyim Rhein, Herzogen in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Möhrs, Herrn zu Ravensstein, unsern auch gnädigen Fürsten und Herrn, unterthäniges Fleißes schrift- und mündlich zum höchsten dafür zu bitten, und Ihro Fürstlichen Durchlaucht aus denen, in Krafft der vorlängst auch verbindlichen conferierten und bestätigten Landes-Freyheit und somiten vorhandenen unterschiedlichen Fundamenten, Sakungen, und darauf gerichteten Fürstlich-Brüderlichen Vergleichchen, wie auch sonderlich unser beschehenen Anweisung und Revers, neben dem wisentlichen Herkommen und Observanz, solche Umstände gehorsamlich zu Gemüth und Herzen führen lassen, daß wir nichts anders gehoffet, dann selbige unsere ganz billigmäßige Desideria sollten und würden gnädigst gewührige Statt finden: so ist uns doch deren unerwogen, hingegen nur ein schriftlicher Schein und bald darauf so viel erfolget, daß Dero Rath und Vice-Cansler zu Neuburg ic. Dr. Simon Labrücke, als in der Sachen gevollmächtigter Commissarius abgefertiget, welcher alsobalden nach

1646.
April.

nach harten zusehen und eidlich angedeuteten scharffen Befehl und Proceß, wieder unser samt und sonderß inständiges eingewendtes hoch flehendliches Bitten und Protestiren, ohne einig bewilligten Stillstand, neben Abschaffung der vorigen Superintendenten, Pfarr-Herren, Caplänen, wie nicht weniger des Lößlichen Gymnasii Professorn, und andern Kirchen- und Schul-Dienern, neue Catholische Priester eingesetzt, mit in öffentlicher Versammlung dabey angeheffter ernstlicher Verwarnung und Commination, daß man demnach die Messen und Predigten fleißig besuchen, keine Aergerniß geben, und sich anderer Gottesdienst enthalten solle, so lieb einem jeden sey Ihre Fürstlichen Gnaden höchße Ungnade und Straffe zu vermeiden, dessen Inhalt dann auch hernach bey einer, auf obererhört unser unterthäniges Suppliciren, absonderlich fürgehaltenen Schrifften, so uns doch auch nur zu unser ferneren Gegen-Beantwort- und Erklärung nothdürfftig nicht communiciret werden wolten, mit mehrern wiederholet, und deme wir auch andern beschwehlichen Conditionen des darauf begehrtten Angelobens und Unterschreibens bey Vermeidung weitern Unheils, und damit nicht in Entstehung dessen, auch der Emigration halber Spatium deliberandi anzusehen vornöthen, unweigerlich zu gehorsamen, nochmahlen alles Ernst injungiret worden, also daß wir daher mit höchsten Wehmuth und Schmerzen unserer nunmehr über die 80. Jahr und so lange dieses Hochlöbliche Fürstenthum bey dieser Fürstlichen Linie gestanden, mit bestem Titel wohl hergebrachter und ohn einige dergleichen Hinderniß, ruhiglich exercirter Evangelischen Religion der reinen ungeänderten Augspurgischen Glaubens-Bekennniß nicht allein gänglich priviret, sondern auch, wo wir deren nicht abwicheten, endlich sammt Weib und Kind, der hergleidigen Verweisung aus unserm geliebten Vaterlande ins bittere Elend gewehret seyn sollen.

Welches alles aber sowohl dem hochbertheuerten heilsamen Religions-Frieden, der solches im gesunden Verstande, weder für sich noch zumahl in concursu einer andern Erb-Fürstlichen hohen Obrigkeit, nicht zugiebt, als auch neben andern sonderbaren Fürstlichen Verordnungen, deren theils so gar auch von Kaiserlicher Majestät allergnädigst bekräftigt, fürnemlich dem in Anno 1554. von Weyland Pfalz-Grafen Otto Heinrichen, Chur-Fürstlicher Durchlaucht hochseligster Gedächtniß ertheiltem Privilegio höchlich zuwieder und entgegen, sünemahlen unsere liebe Vorfahren wir und alle Unterthanen, des bemeldten Religions-Exercitii, dadurch zu Verhütung aller widrigen Aenderung und Reformation erblich und auf ewig befreyet, und also jus ex contractu quæsitum purum & irrevocabile: auch desselben Confirmation darzu ein jeder Erbe, et succedere gleich ex Testamento oder ab intestato, sich tam naturaliter quam civiliter obligiret befunden wird, von allen hernachfolgenden regierenden Fürsten erlanget, so uns derohalben auch dieß Orts sine facto nostro & illorum billig nicht benommen werden können oder sollen; bevorad nachdem der Anfang Mittel und Ende solcher Concession in causa maximè onerosa bestehet, und Ew. Fürstlichen Gnaden selbst gnädig bekandt, was es von derselben Zeit an, biß auf dato nur zu Ableidigung des grossen Schulden-Lasts, als welcher von diesen nach besage derselben Freyheit, ohne Verkaufung Land und Leute nicht hätte mögen gestillet werden (der unterschiedlichen willigsten Darsetzung des Leibes und alles andere zu geschweigen) vor eine ansehnliche und sich auf viel 100000. Gulden belauffende Summa Geldes gefoßet, dannhero und in Bedenckung, daß auch sonderlich in assignirten Erb-Itemern die Verordnungen und Mandata, sie seyn Geist- oder Weltlich, denen die ingessehene Stadt und Unterthanen zu pariren schuldig, vermöge unser darauf zu Gott, und auf das heilige Evangelium erstatteten Pflicht und Revers, daraus wir derhalben auch nochmahln gleichsam ohne Weineyd nicht wohl schreiten können, in beyder Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als regierenden Landes-Fürsten des Fürstenthums Neuburg und Ew. Fürstlichen Gnaden als Erb- und Eigenthums-Herrn Nahmen publiciret werden sollen, allermassen wie es über das nicht allein durch derselben gnädigst bewusste Capitulationes und Verträge ausdrücklichen bedinget und versehen, sondern auch vor diesem mit

1646.
April.

1646. April. mit der Ehe-Ordnung und andern General-Befehlen beständig so gehalten worden. 1646. April.

Und man uns je demnach über und wieder alle unsere gefaste Zuversicht mit diesen und dergleichen in jure & facto wohlgegründeten Motiven, leider Gott erbar-liches, schier gar nicht mehr hören, noch einige weitere Informationes noch Petitiones zulassen will, wir aber auch ohne äußerst gefährlichen Nachtheil also leidentlichen dabey nicht acquiesciren, und gleichwohl auf ferner unumgänglichen Nachdenken, wie uns in solcher unser und vieler hundert Menschen, auch gangger Posterität in mehr Wege gang beschwerlicher Gewissens-Noth, gedeyliche Hülf und Rettung wiederfahren möchte, nechst Gott kein besser Mittel haben könne, dann wann Ew. Fürstlichen Durchlaucht unser ohne das sehr hoch und mercklich interessirter natürlicher Erb-Fürst, deshalbe die Unterthanen dieses Orts nicht nur als ihrem blossen Zehend: Freyh: Lehens- oder Zins: Herrn gelobet und geschworen, sondern auch mit Erb-Huldigung und (ausser in specie vorbehaltenen Steuer, Ungelt und Appellation, die Hof- und Ehe-Gebühren) sonst aller Zugehörung, Ober- und Unter-Gerechtigkeiten, Landsässe, Meiß- und Folgen zugethan und verwandt, sich unser gnädig anzunehmen geruhen.

Solchen nach, und weil Dieselbe in Erinnerung, was massen dergleichen vornehmsten Juribus Territorialibus von Rechts- und Gewohnheit wegen neben anderen, zumahl auch Cura Religionis pfelet nachzufolgen, und das auch gar in dubio, wann die Geistliche Obrigkeit von wegen gemeiner oder sonst concurrirender Jurisdiction zwischen mehr Herrschafften streitig, billig potior causa conservandi Religionem quam mutandi seyn solle, prout hoc & ratione & jure non carere, atque in hujusmodi casu processus decretos esse, refert Gylm. Tom. 1. Symphor. lib. 3. in Consult. cum Resol. atque Decis. 1. n. 37. es Zweifels ohne mit gutem Fug und Success wohl thun können und mögen, wir sie auch ohne dashero hochgeehrten lieben Vorfahren Christ-lobwürdigen Exempel und Wunsch nach in allen Fürstlichen Gnaden darzu ganz willig und geneigt wissen: Als gelanget nunmehr an Ew. Fürstliche Durchlauchtigkeit unser unterthänig, und um Gottes Barmherzigkeit willen höchstflehentliches ruffen und bitten, die wolle Ihr bey so in Wahrheits-Grunde gestalter Beschaffenheit, und der Sachen höchster Billigkeit, unsere Nothdurfft gnädig angelegen seyn lassen, und es an gehörigen Orten dahin dirigiren, damit wir wegen der ungeänderten Augspurgischen Confession, welche unter andern auch hochseelige gedächte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit mit der Donation dieses Fürstenthums zu begeben nicht die geringste Ursach von derselben zulässigen Christlichen Lehre, Religion und Glauben wieder unser Consciencz Wissen und Willen nicht gedrungen, sondern dabey auch unser Haab und Güter, derer oberzehlten Freyheiten, Dispositionen, Compactaten und Reversalen gemäß, wie vorhin, also auch fürbas ruhiglich und friedlich gelassen, die obernannte Catholische Priester wieder abgefördert und alles in vorigen Stand gerichtet werden möge.

Das gerecht neben oblicher Erhaltung der vorigen Christlichen Regenten wohlmeynender Intencion und hohen Christlichen Reputation, vornehmlich zu Gottes Ehren, ist auch an ihme selbst recht und billig, und wie alsdann wegen des jegigen, verarmen betribten Unterthanen Gemüther zu desto besser erspriesslichen Nus, Wohlfahrt und Aufnehmen des gemeinen Wesens, in unterthänigst erfreulichen Trost, Sicherheit und Vertrauen gestellet, und imgleichen zu immerwährender Danckbarkeit devinciret werden, als wollen wir auch samt ihnen und unsern Nachkommen, gegen den Allmächtigen um allerseits langwierige glückliche Regierung und erspriessliche Prosperität tren-eyferig zu verbitten, und neben ohne das schuldige Darsetzung unsers äusseren, noch mehrers mit ungesparten Leib, Gut und Blut gehorsamlichst zu verdienen, auch höchst zu rühmen, die Tage unseres Lebens jederzeit eingedenck seyn und bleiben, Ew. Fürstlichen Gnaden zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden uns das

Dritter Theil.

D r r

bey

1646. hey in Unterthänigkeit, hochfleißig befehlend; Datum den 19. Octobris Anno 1646
 April. 1627. April.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthänige gehorsame Landsassen, auch
 Bürger und Rath Dero Land-Gericht
 und Stadt Sulzbach.

Wolfgang Philips von Strand,
 Barbara von Stenling, Wittwe.
 Paulus Albrecht Those,
 Hans Jacob von Brand,
 Sebastian Wittholz,
 Balthasar Weismann,

Friederich Felbeck,
 Ludwig von Freudent,
 Christoff Peter und Brand,
 Barbara Kleins,
 Friederich Schattouer.

Subadj. Lit. B.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst, Ew. Fürstliche Gnaden, seynd unser unterthä-
 nige gehorsame Dienste getreues Fleißes zuvor,

Gnädiger Fürst und Herr.

Ew. Fürstlichen Gnaden können wir Landsassen, Bürger und Rath für uns De-
 ro Bürger und Unterthanen, in Ew. Fürstlichen Gnaden Herrschafften, Land-Gericht
 und Aemtern Sulzbach, Floss und Bohenstenuß, nicht ohne sondere Wehmuth und Be-
 kümmerniß verhalten, wasmassen dem Allerdurchlauchtigsten und unüberwindlichsten
 Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand, Römischen Kayser, auch zu Hungarn und
 Böhheim König, unserm allergnädigsten Kayser und Herrn vorkommen, als solten,
 dem auch Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Wolfgang Wilhelm, Pfalz-
 Graf beyrn Rhein, Herzogen in Bayern ic. (Tit.) unserm gnädigsten Fürsten und
 Herrn, wir sowohl mit Erstattung der vorfallenen Steuer und Umgelts Gefällen, uns
 ganz säumig erwiesen, als auch sonst den brüderlichen Concordaten, und unsern
 derentwegen gefertigten Reversen zuwieder, Ihre Fürstliche Durchlaucht den schul-
 digen Gehorsam, das uns doch die reservirte Pflicht und Schuldigkeit auch ange-
 geregte gegebene Revers und aufgerichtete Brüderliche Vereinigung viel ein anders
 einbinden, nicht exhibiret, sondern auf allerhand Anleitung die in Geistlichen und
 Weltlichen Sachen von Ihre Durchlaucht ergangene Mandata aus schuldiger Ob-
 servanz geket, auch allerhand Opposition, Bedrohung und Ungehorsam angemaf-
 set haben, gestalt solches aus denen unterm dato den 8. Martii abgewichenen, und den
 24. April jetztauffenden Jahres in Ihre Fürstliche Gnaden Land-Gericht und Erb-
 Aemter vidimirten und affigirten Kayserlichen Mandaten, mit mehrern weitläuff-
 tig zu vernehmen: dahero Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät bewogen worden,
 allergnädigst bey hohen schweren Straffen, uns allen insgemein und einem jeden inson-
 derheit ernstlich zu befehlen, daß Ihre Fürstlichen Durchlaucht wir sowohl in Geis-
 tlichen als Weltlichen Sachen, sonderlich aber den bey vorgenommenem Reformati-
 onswerck ergangenen Mandaten gehorsamst geleben sollen.

Nun erinnern Ew. Fürstliche Gnaden sich gnädig, daß, obzwar wir dem Her-
 kommen gemäß, einen Revers aus den Händen gegeben, da doch derselbe nicht also
 bloß und absolute redet, sondern mit diesen ausgedrückten Worten clausuliret, daß
 Ihre Fürstliche Durchlaucht, unser gnädiger Fürst und Herr, derjenige regierende
 Herr sey und bleibe, und wir nicht weniger als andere Ihre Fürstlichen Durch-
 laucht Landes-Unterthanen, allen und jeden des Fürstenthums Neuburg Ordnun-
 gen

1646.
April.

gen, Satzungen, Mandaten, sie seyn Geist- oder Weltlich, Kirchen, Schulen, Superintendenten, Ehe- Policey- Landes- oder andere Ordnungen, wie dieselbe allbereit publiciret oder inskünftige geordnet, und im Rahmen Höchst- und hochernannter Fürsten, Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelms, als regierenden Fürstens, und Pfalz-Gravens Augusti, als unfers Erb- und Eigenthums-Herren publiciret werden mögen, gehorsamlich geleben und nachkommen sollen, welchen wie wir als ehrliche Leute in allen seinen Clausuln und Punkten unterthänig auf vorgesezte Maasse, was nemlich durch beyde Herren unsern gnädigsten regierenden und gnädigen Erb-Fürsten und Eigenthums-Herren verglichen und conjunctim publiciret, bishero gehorsamlich gelebet und nachkommen, auch ferners thun sollen und wollen, also wollen wir im Gegentheil nicht hoffen, daß wir solcher schuldiger Ohservanz wegen, darzu uns unsere hoch-betheuerte darauf geleistete Pflicht, bey Vermeidung Mein- Eydes verbunden, anweisen, in Strafe, Nachtheil oder Ungnaden gedeyen, sondern vielmehr das gethan haben werden, was ehrlichen Dieder-Leuten, denen ihre Ehre und guter Nahme angelegen, gebühret und zustehet; und solches um so vielmehr darum, weiln aus etlichen gewissen specificirten Reservaten Thro Fürstliche Durchlaucht uns unsere Eyd und Pflicht, die wir selbiger eisten geschworen, gänglich erlassen, und mit derselben an Ew. Fürstliche Durchlaucht, deren wir auch als unserm Erb-Fürsten und Eigenthums-Herren die gewöhnliche Erb-Huldigung darauf geleistet und unterthänigen Gehorsam gelobet, absolute angewiesen; immassen solches bey vorigen regierenden und Erb-Fürsten dieses Fürstenthums herkommen und observiret worden, auch die in dergleichen Fällen hiebeforet ausgegangene Befehlich mit mehrern ausweisen: aus welchem Fundament dann nicht über einigen Ungehorsam, wie wir dessen bey höchst-gedachter Kayserlichen Majestät und Thro Fürstlichen Durchlaucht mächtigen beschuldiget seyn, weniger aber aus Verleitung anderer, wie bishero jederzeit Herrn Vice-Canglern Dr. Labrique unterthänig ersucht und gebesthen, unser bis auf gnädigste und gnädige Vergleichung Dero hohen Herrschafften mit Publication und Execution des Mandats in dieser höchst-beschwehlichen Religions- und Gewissens-Sache zu verschonen, und uns über unsern Pflicht und Eyd nicht zu dringen, nicht weniger haben wir auch im übrigen, mit Lieferung der Steuer- und Umgelds-Gefällen, ausser etlichen wenigen, die mit den hierüber noch unerbitterten Streit und Irrung haben, möglichst unsern Gehorsam erwiesen, auch niemahln keinem beschweheten Theil, die Appellationes von unsern Gerichten, unfers Wissens verweigert.

Wann dann, gnädiger Fürst und Herr, obbesagtes unfers hoch-betheuerten Reverses klar lautern Buchstaben nach, wir allen schuldigen Gehorsam geleistet, auch fernere zu thun, und allen denen Mandaten, Statuten und Ordnungen zu gehorsamen geneiget seyn, die auf Thro Fürstliche Durchlaucht, als regierenden, und Ew. Fürstliche Durchlaucht als Erb-Fürsten und Eigenthums-Herren, vorgangenen einmühtigen Brüderlichen Vergleichung mit gesammter Hand und Zuthnung publiciret werden, aus welchem wir ohne Begehung Meinendes und höchste Gewissens Verletzung, (zu welcher Thro Fürstliche Durchlaucht sogar nicht alles geben, daß sie uns vielmehr als eine Christliche Obrigkeit daffir gnädigst sichern werden) denselbigen uns nicht einseitig machen können.

Diesem nach gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden unser unterthänig-gehorsames Bitten, die geruhen gnädig bey allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät, unsern allernädigsten Kayser und Herrn, der obangeregten Beylagen nicht allein zu entschuldigen, entgegen den bishero geleisteten unterthänigen Gehorsam zu demonstrieren, sondern auch diese hoch-beschwerliche Sache nochmahlen dahin zu dirigiren, daß wir wieder unsern Revers und langwierig-hergebrachte Rechte in Geist- und Weltlichen Sachen nicht getrieben noch gedrungen werden mögen: Hieran erweisen Ew. Fürstliche Gnaden Dero getreuen Ständen eine hohe Fürstliche Gnade, die wir die Tage unfers Lebens ausser schuldiger Obacht nimmermehr lassen, sondern vielmehr mit allem unterthänigen Gehorsam möglichst beschuldigen wollen; zu Dero Fürstlichen

Dritter Theil.

Drr 2

milden

1646.
April.

1646. milden Gnaden uns sämtlich unterthänig befehlend. Datum Sulzbach den 15. Ma-
 April. ji Anno 1628.

1646.
 April.

Ew. Fürstlichen Gnaden

Unterthänig gehorsame Land- & Cassen,
 Diener auch Bürger-Meister und
 Rath der Städte und Märkten.

Adjunct. N. 3.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir Liebes und gutes vermögen zuvor,
 Hochgebohrner Fürst, freundlich-lieber Vetter.

Wir sind von Münster und Osnabrück berichtet worden, was massen Ew. Lieb-
 den von Dero Herrn Vetter, Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg
 noch in Lebzeiten Ihro Herrn Vaters, Pfalz-Grafen AUGUSTI zu Sulzbach und
 Weiden, vorgenommene Religions-Reformations-Weisen, nicht allein in der Pro-
 testirenden Stände gemeine Gravamina einbringen lassen, sondern auch sich bey ge-
 meldter Stände Deputirten mit allerhand ungleicher Information und Recom-
 mendation dieses Wercks gar stark insinuiert haben, benebenst auch zu Düsselbortff
 und andern Orten sich solcher Reden verlauten lassen, daraus gar leicht allerhand Uns-
 gelegenheiten und Weiterungen erfolgen könten.

Nun ist Ew. Liebden bekandt, oder sie könten sich mit mehrerm besser berichten
 lassen, daß wohl-erwähntes Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelms Liebden angeordnete
 Reformation, in Krafft Väterlichen Testaments und darauf erfolgten Brüdern
 lichen Vergleichs und Reversalen, welche Ew. Liebden Herr Vater selbst mitgefertig-
 get, auch die Kayserliche Investituren rechtmäßig erlangten, hohen Landes-Fürstliche
 Obrigkeit und unzertrennlichen Reichs-Regalien, den Religion-Frieden und üb-
 lichen Reichs-Herkommen gemäß, in gedachtem Ew. Liebden Herrn Vatern durch
 dero Anherrens letzten Willens Disposition mit seiner gewissen Maas und ausdrücklichen
 Reservation der Landes-Fürstlichen Obrigkeit anhängig und was dero selben eingeräum-
 ten Erb-Nemptern wohlbefugter Weise vorgenommen haben, was auch nachdem sich
 derentwegen eglische Differentien ereignet, von damahlen regierender Kayserlicher
 Majestät FERDINANDI II. uns für eine Commission aufgetragen, durch die allers-
 eits hierzu Deputirte Bevollmächtigt-Gewalthaber verglichen, und von Ihro Maje-
 stät selbstn hiernächst allergnädigst confirmiret und decretiret worden. Dammhero
 uns nicht wenig befremdet und bedenklich fürkommen, daß Ew. Liebden bey jetzigen
 ohne das gefährlichen und zerrütteten Zeiten und Läuften, dergleichen längst schon
 durch ordentlichen Vergleich hingelegete, auch durch Kayserliche Decreta entschiedene
 Privat-Sachen anjeto von neuen resuscitiren, daraus in diesem Edblichen Bayeris-
 schen Cammer-Gerichte allerhand Ungelegenheiten entstehen können.

Haben daher Ew. Liebden so wohl wegen unserer benachbarten Lande als der
 in dieser Sachen obgehabten Kayserlichen Commission, und sonderlich auch unsers
 tragenden Crayß-Obersten-Ampts halber hiermit wohl-meynend erinnern wollen,
 nicht allein von dergleichen unbefugten Neuerungen und weit aussehenden gefährlichen
 Vorhaben gänglich abzustehen, sondern auch sich solcher Sachen zu enthalten, dar-
 durch sie Ihro selbstn Ungelegenheit und Schaden verursachen möchten: So uns un-
 sers Theils nicht lieb wäre, auch von Ew. Liebden ein bessers verhoffen, seynd dero-
 selben allezeit mit Väterlichen Willen wohl beygerhan. Datum München, den 10.
 April Anno 1646.

Von Gottes Gnaden MAXIMILIAN, Pfalz-Grav beyhm Rhein, Herzog
 in Ober- und Nieder-Bayern.

Ew. Liebden

freund-williger Vetter
 MAXIMILIAN.

Lit.

1646.
April.
Majus.

Lit. A.

1646.
April.
Majus.

Extract aus Herrn Pfalz-Grav Philips Ludwigs Codicil de dato
Neuburg den 16. Aprilis Anno 1605. §. zum Vierdten.

Sehen demnach hiemit wissentlich, und ordnen wohl-bedächtlich, daß zu beyden
unsern jüngern Söhnen, Pfalz-Graven AUGUSTI und Pfalz-Graven Johann Frei-
derichs Erblichen Abweisung und Vergnügung, folgende unsere Nempter, die wir
selbst in 2. Theile gesondert, gebraucht, und ihnen bemeldten unsern Söhnen (doch daß
in alle Wege unserm Sohn, Pfalz-Graven AUGUSTO unter beyden Theiden die freye
Wahl verbleibe) erblich eradicir und eingeräumet werden sollen: Nemlich assigni-
ret wir, und wenden einem Theile zu unser Schloß ic. mit allen ihren Zugehörun-
gen, Ober- und Gerechtigkeiten, wie das Nahmen haben mag ic. und also nichts dann
allein die Appellation Reichs- und Crayß- auch gemeine Landtschaffts-Verwilligung,
so vermöge unser Testamentlichen Disposition und sonst unserm ältesten Sohne,
als regierendem Landes-Fürsten mit gewisser Maasse und Bescheidenheit ausdrücklich
reserviret und vorbehalten bleiben, ausgenommen.

§. X.

Die Chur-
Sächsischen
Gesandten
kommen in
Dnabrück
an, verlangen
aber den Titel
Excellenz
nicht.

Zu Ende des Monats Aprilis fanden empfiengen sie von den Fürstlichen Ge-
sandschafften insgesamt die Visiten, wel-
che hingegen wegen dieses schon vorgewal-
teten Titul-Streits gegen andere Chur-
fürstliche Capita Legationum inter-
blieben.

§. XI.

Chur-Pfälz-
sche Protesta-
tion gegen
das Kayserli-
che Project
Instrumenti
Pacis.

Gleich nach ausgestellten Duplicis II. zugleich beygefüget wird, was die Kd-
Caesareis in puncto Satisfactionis Sue- nigin in Schweden an Chur-Fürst Carl
cica, wurden dagegen von einigen Stän- Ludewig vor eine schriftliche Versiche-
den, deren Interesse darinnen nicht ob- rung gegeben, sich der Pfälzischen Resti-
serviret worden, Vorstellungen gethan, tutions-Sache anzunehmen: imgleichen,
und zwar von den Pfälzischen Abge- was dieselbe vor eine Vorstellung deswe-
sandten, wie nachfolgendes an die sämt- gen hernach in Paris thun lassen, wie
liche Reichs-Stände gestelltes Schreiben N. III. besaget.

N. I.

Present. d. 3. Maji.
Anno 1646.

Der Chur-Pfälzischen Gesandten Memorial an sämtliche Reichs-Stän-
dische Abgesandten, die in dem Kayserlichen Project Instrumenti Pa-
cis erwehnte Pfälzische Sache betreffend.

Der Hoch-Ibblichen Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche und vortreffliche
Räthe, Bothschafften und Gesandte,
Hochwohl- und Wohlgebörne, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte,
Gnädige und sonders Großgünstige Hochgeehrteste Herren.

N. I.
Chur-Pfälz-
scher Gesand-
ten Memorial

Wir seyn glaublich berichtet, was gestalt unlängst von denen Kayserlichen Her-
ren Plenipotentiariis ein Entwurff zu einem Friedens-Instrument denen Herren
Schwedischen

an die Reichs-
Ständische
Legaten.

Nr 3

1646.
Majus.

Schwedischen Plenipotentiarien ausgeantwortet, und darinn der Pfälzischen Sachen, in so schlechten Terminis als zuvor jemahls, und darzu dero gestalt Meldung geschehen, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht sich, so wohl Ehren als Gewissens und anderer vielen nachdencklichen Consequentien halben, darauf nicht einlassen können: Sintemahl Sie sich gleich Eingangs keines Banni, der wieder Sie ergangen, oder daß Sie jemahls das geringste verwürcket, dahero dergleichen wider Sie ergehen können, gar nicht zu erinnern wissen, vielmehr sich alles schuldigen Respects gegen die Römisch-Kaiserliche Majestät und das Heilige Reich, wie noch, besitzen; so seynd Sie auch ein Pfalz-Graff von Geburth erzeuget, und haben damit, ex Pactis Majorum & vigore Legum & Constitutionum Imperii, gleich zu der Zeit, als Ihr die Natur das Leben verliehen, so wohl wegen der Dignität als Landen mit vollkommenen und unsträflichen Rechten alles erlanget, was in Krafft deroeselbigen einem Primogenito am Chur-Hause zu wachsen kan, deren untadelhafte Possession Sie auch hernach durch Vorshub und Favor der Hochlöblichen Crone Schweden würcklich erhalten, und ob Sie zwar von den Usurpatoren, wiewohl ohne einige gegebene Ursache, wieder mit Gewalt der Waffen daraus vertrieben, entwehret, und dieselbe Ihre bis noch zu gewaltthätig vorenthalten werden: So seyn Sie demnach tanquam spoliatus in keinen Rechten zu verdennen, vielweniger mit einigem Crimine oder sträflichem Banno zu beladen, wenn Sie sich deren quovis modo & via zu nähern, und das Ihrige, so Ihr eigenmächtig abgedrungen, und annoch vorenthalten bleibet, zu recuperiren unterfangen möchten: Se. Chur-Fürstliche Durchlaucht aber lassen sich bey jetzt-angedeuteten Dero selbst-eigenen und auferwachsenen Rechten, mit keinen fremden, auch selber Dero Herrn Vaters, Christ-mildesten Andenkens, Actionen keines weges beladen, ist Ihr auch mit einigem Schein Rechts nicht zuzumuthen, derentwegen dann Sie auch deren gegen denen zumahl exorbitanter durchgedrungenen Proceduren, oder wie die titulirt werden möchten, gar nicht zu entgelten, zumahl an sich selbst bekandt, daß die jederzeit zum hefftigsten widersprochen und einigen Criminis niemahls gestanden, weniger aber darüber gehöret oder überführet, selber aber auch von den Hochlöblichen Cronen jederzeit zum höchsten improbiert worden; also daß billiger, post mortem, Dero Gedächtniß zusamt dem vermeynnten Bann, nach besage der klaren Rechten, mit ewiger Vergessenheit vergraben bleiben, als wider unschuldige und im Exilio und Schaden begriffene Kinder, in einem Friedens-Schluß, mit Dero höchsten Verschimpfung, außs neue erfrischet werden sollte. Dahero auch Se. Chur-Fürstliche Durchlaucht keine Ursache sehen, warum sie über das so lange ausgestandene Elend und erlittenen Schaden Ihr auferwachsenes höchste Kleinod der Chur-Dignität ohne Verschulden zurück und Bayern dem Secundogenito überlassen sollte; wolten aber neben der Römisch-Kaiserlichen Majestät die Löblichen Stände des Reichs die Verfassungen des Römischen Reichs so weit an Seit setzen, und dienliche Vorschläge, aus Begierde und Liebe des Friedens vornehmen, möchte Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht denen darinnen keine Maas geben: Geleben aber dabey des beständigen Anvertrauens, Sie werden neben den Hochlöblichen Cronen die Guldene Bulle und dergleichen Fundamental-Gesetze nicht weiter zerbrechen lassen, sondern Sie bey denen den Herren Pfalz-Graffen jederzeit zugestandenen und allein deren Landen annectirten Juribus fürnemlich deme auf jetzt-gedachten Pfälzischen Lande, neben der Chur-Dignität gewidmeten Erb-Truchsess-Ampt, Vicariat, Jure Primogenituræ, Præcedenz, erst vor 100. Jahren dem Chur-Hause Pfalz erworbenen Insignibus und dergleichen kräftig manuteniren helfen.

Was dann weiter die Landen belanget, so seynd dieselbe aus und mit gleichen Rechten Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht, à primo nativitatis momento ex pacto & providentia Majorum, nec non vi Legum & Juris Primogenituræ, angefallen, und werden Dero bis noch mit Gewalt vorenthalten, dahero billig, daß dieselbigen, callatis omnibus in contrarium actitatis, in den Stand, wie man die hiebevorn besessen, restituiret: zumahl und desto unbilliger aber wäre es, daß die mit fremden Anlagen und Schulden belästiget werden solten, doch begehrt auch in specie Ihre

1646.
Majus.

1646.
Majus.

Ihro Durchlaucht in Böhmen Sie nichts zu fordern, da aber je etwas, es geschehe von weime es immer möchte, wieder Verhoffen, auf die Bahn kommen, und einem tercio zugewälset werden wolte, so wäre es bey so unbefugter Intention ja mehr als billig, vor allen Dingen per liquidationem und dabey ereigneten Umständen zu vernehmen, ob dergleichen Forderung rechtmäßig und also beschaffen, daß dieselbe nicht unbillig bezahlt werden müße.

Weilen dann die Hochlöbliche Stände an diesen allen, wie auch wegen der Evangelischen Religion und Geistlichen Güter (die von Anno 1620. und 21. von Spanien und Böhmen in der Pfalz eingezogen, jene folgendes geändert, und dieser jetzt lediglich ein Antheil eglischen Geistlichen, und den Jesuiten eingeräumet worden) zum höchsten interessiret, und dergleichen gefährlichen Präjudiz und Eingang an ihren eigenen Häusern hiernächst zu befahren haben können: So geleben Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht des beständigen Anvertrauens, sie werden an ihrem hohen Ort förderst geneigt willigt cooperiren helfen, damit Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht wiederum zu Dero Dignität und Landen, wie Dero Löbliche Vorfahren dieselbe besessen, in Ecclesiasticis & Politicis wieder gelangen, und ruhig verbleiben, auch dessen, was ferners in puncto Gravaminum verglichen wird, ihres Orts mit genießen, und sonsten weitere Gefährlichkeit von allen hohen Häusern abgewendet werden möchte.

Solches wie es der selbststredenden Billigkeit gemäß, werden Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht gegen Dieselbe und jedermänniglich hinwiederum freund-williglich zu verdienen, zu verschulden und zu erkennen, sich jederzeit willfährig erfinden lassen, und dardurch Mittel erlangen, dem Heiligen Römischen Reich ihre Schuldigkeit bestes Vermögens und Fleißes zu erweisen.

Chur-Pfälzische Abgeordnete ꝛ.

N. II.

Der Königin in Schweden Schreiben an den Churfürsten Carl Ludewig, dessen Restitution betreffend.

N. II.
Königlich
Schwedisches
Schreiben an
den Churfür-
sten Carl Lu-
dewig.

Nos CHRISTINA &c. Celsissimo Principi, Consanguineo & amico nostro charissimo &c. Domino CAROLO LUDOVICO Comiti Palatino ad Rhenum, Romani Imperii Archidapifero & Electori, Duci Bavariae &c. salutem & prosperos rerum successus &c.

Celsissime Princeps, Consanguinee & amice charissime; Quæ ad nos Dilectio Vestra ante menses aliquot per Consiliarium nostrum Aulicum Secretiorem, Nobilem & Magnificum, nobis sincere fidelem, Dominum Paulum Strasburg referri voluit, ea nobis pergrata fuerunt & ab ipso humillime & sincere exposita sunt. Non dubitamus Dilectionem Vestram firma memoria tenere, quæ super gravi negotio libertatis Germaniæ, ac præsertim Dilectionis Vestræ totiusque Domus Palatinæ, annis proxime præteritis ad diversas Eiusdem literas responderimus. Nunc postquam divina favente clementiâ ad Tractatus generales perventum est, Plenipotentiaris nostris serio injunximus, ut Dilectionis Vestræ causam propugnarent, Eiusque restitutionem cum in Provincias & Ditiones, tum ipsam Electoralem dignitatem fortiter urgerent. Quod mandatum hucusque, non obstantibus summis difficultatibus pro virili executos, rerum actarum series demonstrat. Unde persuasi sumus nostro Exemplo, Protestantes Imperii Principes & Status de Electoralis Collegii restauratione votorumque æqualitate magis tandem sollicitos fore. Quantum in nobis est, Dilectionem Vestram ut antehac sæpius, ita etiam nunc certam esse volumus, inlytæ Domus Palatinæ afflictas res & conditiones. Nos vehementer afficere, ut animo fixum ratumque sit, Numine propitio Dilectionis Vestræ honorem & commoda armis & Tractatibus magnopere promovere. In quem finem Plenipotentiaris nostros denuò hortabimur, ut prioribus mandatis firmiter insistant, & ablegatos vestros cum Osnabrugæ tum Monasterii degentes consilio & opera quavis occasione summo studio adjuvent.

Cumque

1646.
Majus.1646.
Majus.

Cumque innotuerit apud Christianissimum Regem, Fratrem & Confederatum Nostrum Charissimum à Bavaria Duce hoc imprimis agi, ut suscepto Tractatu Gallorum vires & arma declinare, ipsorumque assensu, Electorale decus ad haeredes posterosque suos transmittere queat, Dilectione Vestra avitis Juribus & dignitate exuta. Idecirco Nobis quidem curæ ac cordi erit, ut ejusmodi conatibus, quantum fieri potest, maturè obviam eatur; prout in hoc negotio dicti Regis Christianissimi Legato Domino de la Foultrie, cum hic nuper esset, mentem ac voluntatem nostram declaravimus; Sed præterea è re & usu tam afflictæ causæ Germanicæ tam ipsius Dilectionis Vestræ esse existimamus, Dilectionem Vestram amicè monere, ut de pari quoque cooperatione in Tractatibus Generalibus præstanda Christianissimum Regem ipsa sedulo sollicitari faciat, ut pro suo erga communem causam affectu & favore eo rem per suos Plenipotentiariorum Monasterii Domus condigna ratio habeatur, & expectationi desiderioque Dilectionis Vestræ nec non intentioni huic nostræ ab adversa parte debirè satisfiat. Nos id quoque Ministris ac Residentibus nostris cum in Germania tum Gallia pariter inculcabitur, certa spe freti, Deum actionibus nostris ex alto benedicturum, cuius omnipotentis tutelæ Dilectionem Vestram commendabimus. Dabantur in Regia nostra Stockholmensi, die 15. April. 1646.

N. III.

Extractus Propositionis Legati Suecici ad Regem Christianissimum, Comitem Palatinum concernens.

N. III.
Schwedische
Vorstellung
an den Fran-
kösischen Hoff,
die Pfälzische
Restitution
betreffend.

IV. Imprimis Regia Majestas Sueciæ à Christianissimo Galliarum Rege serio postulat, ut Palatina Domus præcipua habeatur ratio, & Serenissimus Princeps, *Carolus Ludovicus* tam in Provincias & Ditiones, quam dignitatem Electoralem restituatur, præsertim cum & causa communi, ac Statuum Imperii ac fœderatorum Regnorum magnopere intersit, & ex eo major securitas quam ex ulla re alia iis accedat, quo tam diuturni & gravissimi bellii fomes extinguatur, nec ullæ radices maneant turbandæ imposterum Germaniæ vicinorumque Regnorum: cui accedit quod domus illa de utroque Regno eo nunc & olim optime sit merita, & à Conventione Heilbrunneni firmiter illis adhæserit ac dicta restitutio ab utriusque Regni ministris eis promissa.

IX. Et cum Celsissimus Bavariæ Dux a multo tempore neutralitatis spem fecerit, ac in eum finem per literas, nuncios, ad tractatus speciosa verbis, re inania obtulerit, inde consecutus, ut Rex Christianissimus cum Celsitudine ejus, utpote pacis amante, & Catholico Principe moderate agendum statuerit, cum interea ipse rerum gerendarum occasione nactus, Gallicas copias iterato adortus & in fœderatorum Regum perniciem nihil non molitus sit, imo hac ætate ob dilatam armorum conjunctionem res nostras in summum discrimen præcipitarit. Quo factum, ut Monasterii degentes adversarum partium Plenipotentiariorum animus protinus mutarint, retractare an sit, quæ antea sponte obtulerunt, ac omni se periculo defunctos arbitrati, cum viderunt metum à Turcis cessare Austriam quodammodo liberatam, Suecorum in Hassia exercitum ad angusta redactum, dubias in Italia res & Unitas Provincias Belgii seorsim tractare. Nunc postquam divino auxilio arma denuo conjuncta & præter hostium spem fortiter eluctata sunt, Sua Regia Majestas Sueciæ certo persuasum habet, dictum Bavariæ Ducem ad pristinas artes rediturum apud Christianissimum Regem per nuncios & literas sollicitando, ut communium sacrorum, & Religionis intuitu, status & ditionum ejus ratio habeatur, & Gallicus Exercitus Suecis jam conjunctus,

1646.
Majus.

Etus, cito gradum sistat, aut revocetur. Quod ut foederatorum rebus longe exitiosissimum, pacisque tractatui summo impedimento est, ita Serenissima Regia Majestas Sueciæ Christianissimum Regem instanter requirit, Domino Mareſchallo de *Touraine* in mandatis dare velit, ut susceptam expeditionem strenue prosequatur, unitisque viribus & animis ad finem perducatur, ne Regum armis iterum delusis, etiam de pace concepta spes evanescat. Nunquam Serenissima Sueciæ Regina in animum induxit Celsissimum Bavariæ Ducem & provincias ejus armis infestare, aut in Catholica Religionis præjudicium quicquam admittere, sed foederum pacta in his omnibusque aliis sanctè servare, immo dictum Principem eo loco habere, quo ipse Rex Christianissimus velit; Verum cum Celsitudo ejus labantes hostium vires ac potentiam quovis modo ac ratione sustentare conetur, & huc usque contra unitos Reges auctoritate, opera, consilio, extrema tentarit, Serenissima Regia Majestas Sueciæ existimat publicæ salutis & securitatis interesse, ut illius molimina fortiter retundantur.

Secunda Propositio Legati Suecici.

Cum Serenissima Regia Majestas Sueciæ Domina mea Clementissima, diligenter perpendisset, quantum confœderatorum Regum interfit, Germanicum Imperium ad antiquam formam & æquilibrium reduci, Plenipotentiaris suis in mandatis dedit, non modo cum FERDINANDI Imperatoris, sed Christianissimi quoque Regis Ministris, Ordinumque Germaniæ Deputatis agere, ut Domus Palatina in pristinum locum restitueretur. Testatus est Bavariæ Dux satis elato animo, omnia se potius amittere paratum, quam acquisita dignitate cessurum, confusus in hoc, Christianissimi Regis pietati, Austriacorum Principum vicinæ, Regionum suarum firmitati, & in hanc propitiæ & indulgenti fortunæ: accessit prudentia & in rebus agendis dexteritas, qua Dominis Plenipotentiaris persuasit sua auctoritate, & mediatione Aulam Cæsaream inductum iri, ut confœderatis Regnis plene satisfaceret. Tandem Germaniæ Ordinibus spem fecit se auctore pacem infallibiliter conciliatum iri, si Electorale decus cum Superiore Palatinatu sibi relinqueretur: Docuit eventus quo candore egerit, cum secreta nostræ intentionis proderent, animique secreta renudarent. In tractatu super Electorali dignitate media quadam proposita sunt, nimirum, ut Electoribus septem octavus adderetur & Bavariæ Dux in Collegio primum, Palatinus ultimum locum obtineret, reluctata est Domus Palatina pro viribus, ostenditque scriptis longe solidissimis, se vi & injuria gradu illo dejectum: Prudentes arbitrati sunt alia expectari debere momenta & occasiones, cum iniquissimum sit, ante viginti demum annos, durante bello, adscitum Electorem supremo inter Seculares loco potiri, vetustissimo possessore cum indignitate remoro. Bavaricam Domum satis lucratam, quod sublimi Electorum Collegio adscripta sit, æquitati consentaneum, ut *Maximiliano*, provecæ ætatis Principi, ad dies vitæ prærogativa maneret, post obitum liberi ejus, non modo in Electoratu novo Successores, sed quoque minores & in puerili ætate constituti, ordine postremi essent. Si Rex Christianissimus Catholica Religionis incrementum respiciat; majorem numerum, & vota in Collegio esse optaturum; si vero ad alias causas propriæque Status rationes; ne hoc quidem pacto ejusdem quicquam decederet.

In omnibus Pacificationibus Galliæ & Hispaniæ Regum, Palatinam Domum ab illis, Bavaricam ab his comprehensam, utpote sibi fidam & addictam, officiaque olim Regno Gallia a Palatina Domo præstita, non tantum ex situ & commoditate locorum, sed Electoralis dignitatis prærogativa & splendore provecæ esse; quo sublato tam efficaces operæ vix sperari queant. Quibus consideratis, Serenissima Regina mea à Christianissimo

Dritter Theil.

S S S

Rege,

1646.
Majus.

1646.
Majus.

Rege, Fratre & Confederato suo Clarissimo, omni studio contendit, ut pro restituenda Domo Palatina auctoritate & potentia ubivis intercedat, ne adficti Principes hoc articulo rerum tam utili & necessaria ope destituantur, cum imprimis occasio permittat & incommoda belli adversariis mitiora consilia suggerere possint, persuasum habet Serenissima Regia Majestas Sueciae hoc summa aequitate & justitia, pulcherrimo pacis temperamento, utriusque Domus laude & honore, nec non duratura ad posteros securitate fieri posse.

1646.
Majus.

§. XII.

Pfalz-Laure-
rische Prote-
station gegen
den in dem
Kaiserlichen
Project In-
strumenti Pa-
cis allzu enge
gesetzten Ter-
minum Am-
nestiz.

Welchergestalt auch Pfalz Graf Ludewig Philip zu Pfalz-Lauren, gen den in dem Kaiserlichen Instrumento

Pacis allzuenge gesetzten terminum Amnestiz sich verwahret habe, giebt nachstehendes Memoriale sub N. I. zu erkennen.

N. I.

Des Pfalz-Laurenschen Bevollmächtigten Memorial an die Reichs-Ständische Gesandten, den in dem Kaiserlichen Project Instrumenti Pacis zu eng gesetzten Terminum Amnestiz betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche fürtreffliche Räte, Bottschaften und Gesandten, Hoch und Wohl-Edle, Gestrenge, Weise, Hochgelahrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Was gestalt Pfalz Graf Ludewig Philippsen Fürstliche Durchlaucht gleich Anfangs dieses langwierigen Kriegs-Wehens, nemlich in Anno 1620. und ehe Sie ihr 18. Jahr erreicht, und zwar aus keinen andern Ursachen, als aus blosser vermeynter Ratione Status vel Belli, von Land und Leuten kommen, ist männiglich und also bekandt, daß es ohne Noth ist, weitem Bericht davon zu geben; dahero zwar un-
verlangt erfolget, daß nicht allein Weiland die Römische Kaiserliche Majestät FERDINANDUS II. Christmüldigen Andenkens, bey dem Convent zu Regensburg Eingangs des 1623. Jahrs Sie vor unschuldig erkläret, und desselbigen, wie auch in den folgenden Jahren unterschiedliche Rescripta an die Regierung zu Brüssel um Restitution Dero Landen, oder zum wenigsten der Gefalt zu ihrer Alimentation ertheilen lassen, die haben aber zu keiner Execution gelangen können, also Seine Fürstliche Durchlaucht Dero Landen eine so lange Zeit über entrathen, und Sie sich in einem schweren Exilio betragen müssen, sondern es haben auch unterschiedliche Potentaten, Crayß-Chur-Fürsten und Stände, wie auch das Chur-Fürstliche Collegium, Anno 1627. von Mühlhausen aus für Sie beweglich intercediret, sodann endlich bey denen in Annis 1641. 42. über der Pfälzischen Sachen vorgewesenen Tractaten, die Herren Mediations-Räte, insgesamt durch ein absonderlich gesamtes Gutachten für höchstbillig erachtet, daß Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Dero Landen, in den Stand, wie Sie dieselbe zuvor besessen und verlohren hätten, allerdings restituiret werden, und die Herren Deputati zu Franckfurt, daß es ohne allen Entgelt und Bezug geschehen solte, sowohl in Dero Gutachten, als absonderlichen Intercessionen einsamentlich eingerathen. Darauf, und auf der Römisch-Kaiserlichen Majestät, im April des Anno 1643. Jahrs erfolgtes Kaiserliches Rescript an Don Francisco de Melos, Seine Fürstliche Durchlaucht endlich so viel erlanget, daß Ihr das ruinirte Ober-Amt Lautern mit 2. verddeten geringen Unter-Nemtern, damit Sie im Land bleiben können, eingeräumt, und des übrigen verdroset worden.

Run setzen Sie aussere allen Zweifel, es werde Ihr jedermänniglich nach so langen ausgestandenen Elend und entzogener und entrathener Mittel gern gönnen, daß Sie ihre wenige und zumohl ruinirte Landen mit allen denen Rechten, wie Sie die zuvor besessen,

1646.
Majus.

sen und verlohren, nach viel verfloffenen Jahren wiederum besitzen, genießen und behalten mögen. Weilen aber deren in der unlängst ausgehändigten Duplic mit Nahmen, wie von andern beschehen, nicht gedacht, und in puncto Amnistia & Restitutions Statuum, der Terminus ad Annum 1618. noch zur Zeit nicht beliebet, sondern weiters zurück gezogen, darunter Sie aller zeitlichen Wohlfahrt bereits deſtruiret gewesen, haben Sie befohlen, dessen in Zeiten gute Erinnerung zu thun, und allenthalben in schuldiger Gebühr anzuhalten, es dahin zu richten, und mit Nahmen, zum und in dem Frieden-Schluss bringen zu helfen, damit Ihr Dero geringen Landen, mit aller Gerechtigkeit, wie Sie dieselbig hievor besessen und deren unschuldig entkommen, ruhig gelassen, und Sie auch dessen genießen möchten, was allen andern Evangelischen Churfürsten und Ständen, und dann denen noch ferner in puncto Gravaminum und sonstem gedeyen kan, damit Sie Mittel haben und behalten mögen, der Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich, neben Dero Lößlichen Mit-Ständen ihre Schuldigkeit hinwieder zu erweisen.

1646.
Majus.

An deme geschicht, was die höchste Billigkeit erfordert, und Seiner Durchlaucht werden es zu forderst, gegen Allerhöchſtgedachte Kaiserliche Majestät und das Heilige Reich, mit allerunterthänigsten und gehorsamsten auch schuldigen obliegenden Diensten, und gegen männiglich der Gebühr nach zu verdienen, zu verschulden und zu erkennen, sich geneigt willigst finden lassen, so ich auf empfangenen gnädigsten Befehlig in Zeiten unterthänig und gebühlich erinnern sollen. Verbleibe allezeit

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren,

Dienstwilligster

Martinus Milagius.

Osnabrück, den 1. Maji
1646.

§. XIII.

Anhaltische
Prætenſion
auf die Graff-
ſchaft Aſca-
nien, und des-
wegen publi-
cites Mani-
fest.

Was das Fürstliche Haus Anhalt, Friedens-Congress angebracht, ist aus wegen einer, auf die Graffschafft Ascanen gemachten Prætenſion, bey dem Manifest (*) mehrers zu ersehen:

(*) Gegen dieses Manifest ist wenige Zeit hernach ein Scriptum ediret worden, unter dem Titel: *Religiosæ Manifesti Ascaniensis, seu Halberſtadensis Ecclesie antiquissima vera relatio, in qua ante multa secula ac temporum curricula Ascania titulo Allobii ad eam translata ac eo tempore semper ad hoc præfens momentum possessam: Anhaltinorum vero Principum Præsentem: Sub- & Obreptitiam, nullam, injustam ac plane iniquam esse demonstratur. Anno 1646.* Welche Schrift aber in einer andern wiederleget worden, die den Titel fähret: *Prædictæ Anhaltinæ, seu Cellſinorum & Illustriſſimorum Principum Anhaltinorum, Comitum Ascaniæ, Dynastiarum Serueſtanorum & Beruburgensium Eccl. hinc liquidissima in & circa antiquissimum Comitatum Ascaniæ, representata in Manifesto Ascaniensi & ab Ecclesiâ cujusdam Anonymi liberata: Accesserunt solennes Præsentationes pro conservandis Principum Anhaltinorum juribus inter universales Pacis Tractatus publice exhibita. Anno 1648.*

N. I.

Des Anhaltischen Gesandten Memorial an die Reichs-Ständische Gesandten, die Graffschafft Ascanen betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte,

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste, Hochgelahrte,
Großgünstige und Hochgeehrte Herren.Dieselbe wollen ab dem kurzen Inhalt des Ascanischen Manifests unbeschwert
Dritter Theil.

S 88 2

ver-

N. I.
Anhaltisches
Memorial
wegen der
Graffschafft
Ascanen.

1646.
Majus.

vernehmen, was die gesammte Fürsten zu Anhalt, meine gnädige Fürsten und Herren, wegen Dero uralten Graffschafft Ascanien, vor einen starcken Zuspruch wider das Stifte Halberstadt haben, und wie Thro Thro Fürstliche Gnaden Gnaden gerechteste Sache von langen Zeiten hero in terminis mere executivis bestanden und noch bestehet.

1646.
Majus.

Nun gebühret es sich ohndessen, daß Thro Fürstliche Gnaden Gnaden zu ihrem uralten Patrimonio schleunigst verholffen werden, noch mehr aber will sich das anjeho gebühren, da der Stifte Halberstadt, dem Bericht nach, in die Satisfaction mit eingepflichten, und einem Tertio fürgezogen werden soll.

Ist derowegen an meine Hochgeehrte Herren mein freund-fleißiges Bitten, sie wollen bey Abfassung des Instrumenti Pacis und in Zeiten, durch ihre hoch-vernuñftige Erinnerung es dahin richten, damit hochgedachter meiner gnädigen Fürsten und Herren Graffschafft Ascanien, und was davon dependiret, in die Satisfaction nicht mit eingemenget, sondern davon abge sondert, und dem Fürstlichen Hauße Anhalt allerdings und ohne fernere Verzögerung wiederum eingeräumet werden möge.

Solches erfordert Gott und die heilige Gerechtigkeit, ein unaltes Haus kommt wieder zu dem, was ihm mit so großem Unrechte und Gewalt ist vorenthalten worden, und wird hiedurch wegen der erlittenen unseeligen Krieger-Beschwerden in et was wieder getröstet und ausgerichtet, und um das ganze Römische Reich es hinwieder der Gebühr nach zu verschulden, werden meine gnädige Fürsten und Herren nicht unterlassen, ich aber bin und bleibe

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

dienstergebener

Osnabr. d. 1. Maji,
1646.

Martinus Milagius.

N. II.

MANIFESTUM ASCANIENSE, seu brevis & summaria relatio, quomodo Illustrissimi Principes ANHALTINI, possessione antiquissimi & per Majores suos, in nonum jam seculum traducti Feudi sui Regalis, Comitatus nimirum ASCANIAE, ab Episcopis & Capitulo Halberstadeni per vim destituti, & quomodo adversus destitutionem & spolum istud, non modo iterata aliquot mandata inhibitoria, revocatoria & restitutoria; verum etiam in Processu Compromissario pro Principibus ANHALTINIS solenne Laudum, sive Sententia restitutoria lata, eademque ab Imperatore tum temporis LUDOVICO BAVARO &c. gloriosissima recordationis confirmata, nec non Executoriales desuper decreta; Ex quo tempore Causa hæc in Imperio famosissima in terminis pura & mera Executionis in hunc usque diem versatur.

N. II.
Fürstlich Anhaltisches Manifest die Graffschafft Ascanien betreffend.

Inter Feuda Imperii aliaque Regalia, quæ ab Imperio Romano recognoscunt Illustrissimi & Celsissimi Principes Anhaltini, Comites Ascaniæ, Domini Servestæ & Bernburgi &c. est etiam jam inde usque à Caroli Magni temporibus, Vexillare Feudum Ascania sive Ascherleben, ad quod ab ipsis primordiis in hæc usque tempora, multæ urbes, vici, arces, pagi & imprimis ipsa Civitas Ascherleben, aliaque illustria Comitum & Nobilia feuda pertinerunt, quod Feudum Vexillare cum juribus, regalibus & privilegiis compluribus Principes Anhaltini, per longissimam in hunc usque diem per aliquot secula continuatam Imperialium Investiturarum seriem ab Imperio Romano etiamnum recognoscunt & accipiunt.

Nec

1646.
Majus.

Nec sicco pede prætereundum, quod etiam centenis aliquot ante **CA- 1646.**
ROLI MAGNI tempora annis, cum sua Christo nomina Provincia hæ non-
dum dedissent, & habitari primum cœpissent, Principum Anhaltinorum
Majus. Majores ex incluta Urfinorum vel Behringerorum familia, arcem urbem-
que Ascaniam, vernaculo idiomate *Äschersleben*, & circumfusas terras, tan-
quam Feudum, ut loquuntur, Solis, hoc est, jure suo proprio & heredi-
tario, ceu pura Allodia possederint, titulis Dominorum Harcyniæ Ballen-
stadii & Ascaniæ usi, qui à Saxonum Regibus contra Hermefridum Thu-
ringiæ Regem, nec non alios exteros Reges cum validis copiis missi, cum
iisdem aliquot aciebus & præliis decreverunt, quin imo illud etiam obti-
nuerunt, ut familiæ istius nonnulli, ab Imperatoribus Romanis *Theodosio*
& *Constante*, Cæsareorum in terris Saxonis & Vandalicis Vicariorum di-
gnitatibus fuerint maerati.

Ingentis & ultimi prælii, quo cum Saxonibus ad fluvium Hase *Caro-*
lus Magnus dimicavit, cum cognato suo *Witekindo*, moderator fuit *Aribo*
Bebringer, qui victis Saxonibus cum filio *Bebringero* ejusdem nominis tertio
& *Witekindo*, fugâ in Daniam elapsus, tandem se *Carolo* Imperatori stitit,
ea tamen conditione, ut terras avitas retinere & tranquillas possidere per
Imperatorem liceret. In quam conditionem ut consentiret *Carolus*, *Henrici*
Comitis Hennebergici, qui gratiâ tum apud Imperatorem pollebat, fecit
intercessio.

Aribonis autem *Bebringeri* filium, ejusdem nominis tertium, Christia-
nam tum fidem amplexum, e sacro baptismi fonte levavit *Carolus Magnus*,
ac propterea *Caroli* nomen ei indidit, ipsumque **PRIMUM ASCANIÆ,**
HARCYNIAE ET BALLENSTADII COMITEM salutavit; arcem vero, ur-
bem & circumjacentem provinciam Ascaniæ, Comitatum & Feudum Vexil-
lare S. Imperii Romani renunciavit, eodemque *Carolus* suum infeudavit.

Ex eo tempore Comitatus Ascaniensis, alias Ascania sive Ascharia di-
ctus, in 884. jam annum jus, nomen & dignitatem Comitatus Imperialis &
Feudi Vexillaris sive Regii, *Einer gefürsteten Graffschafft und Reichs-Fahnen Lehn*,
in hunc usque diem obtinuit, quod præter documenta Investiturarum Im-
perialium & historiarum monumenta, ipsum etiam **JUS SAXONICUM** ejus-
demque **GLOSSA LIB. 3. ART. 62.** abundè testatur, ubi Comitatus Ascaniæ
die Graffschafft *Äschersleben* inter 7. Feuda Imperii Vexillaria in Saxonia sita,
diserte numeratur.

Principes quoque Anhaltini aulæ suæ sedem Ascaniam urbem, die *Stadt*
Äschersleben, sæpius delegerunt, quibus etiam dicta urbs *Äschersleben*, item-
que Municipia *Wegeleben*, *Croppenstedt*, *Cochstedt*, nec non *Ccenobia* & *Cce-*
nobiorum villa, quotquot in urbe & toto Comitatu reperiuntur, tanquam
Comitibus Ascaniæ fundationes & privilegia sua debent, prout imprimis
Curia & tribunali Civitatis *Äschersleben*, id prærogativæ & privilegii a Prin-
cipibus Anhaltinis obtigit, ut aliis dicti Comitatus Civitatibus jus dixerit.

Aliquot illustria insuper Comitum & nobilia Feuda, atque inter ea im-
primis Comitatus *Hadmarslebiensis* & *Croppenstetensis* suam à Comitatu
Ascaniæ habent dependentiam, utpote a Principibus Anhaltinis & Comiti-
bus Ascaniæ tanquam Dominis directis, aliis Comitibus & Vasallis, Feudi
jure collata ab iisdemque recognita.

Nec obliterandum, quod **INSIGNIA** etiam **ANHALTINA CUM**
ASCANIENSIBUS in hunc usque diem in Civitatibus *Äschersleben* & *Wege-*
leben portis, Curis, templis & vexillis publicis publice conspician-
tur, & Principes Anhaltini Comitum Ascaniæ insignibus etiamnum utan-
tur, Comites Ascaniæ intra & extra Imperium audiant & saluentur, atque
ab Imperatoribus Romanis ut Comites Ascaniæ investiantur, prout hæc
omnia,

1646. omnia, præter veterum historiarum & Investiturarum Imperialium monu-
Majus. menta, vocemque & famam communem, ipsius ocularis inspectionis evi-
dentia abunde testatur.

Anno circiter 1288. Principum Anhaltinorum Principatus, Comitatus & Dynastia inter illustrissima familiae capita ita fuere distributa, ut Principi *Ottoni* pro prima parte cesserit Harcynia cum Voigteia Gernroda; totusque Comitatus Ascaniensis cum civitate *Aschersleben*, omnibusque aliis pertinentiis, prout in literis Investiturae aliisque documentis specificantur, usque ad *Frevelum*, id est, locum iustitiae prope *Halberstad*.

Pro secunda parte, Principi *Bernbaro*, *Otonis* fratre, Dynastia *Bernburgensis* cum pertinentibus Dominiis & juribus obtigit.

Pro tertia vero parte *Sigefridus*, Principis *Otonis* frater, a quo *Serveftana* & *Deffaensis* linea descendunt, eodemque defuncto ejus filius *Albertus* Dynastiam *Serveftanam*, *Deffaensem* & *Cothoniensem* retinuit, ita tamen, ut inter dividentes, non solum tituli & insignia, verum etiam jus avitum, simultanea Investitura, iuraque successionis mutua manserint communia.

Anno 1315. Principis *Otonis Senioris* filio *Ottone Juniore* fatis sine masculo herede functo, Comitatus *Ascaniensis* cum omnibus suis pertinentiis ad Principem *Bernbardum*, cujus aulae sedes inclutum tum *Bernburgum* erat, tanquam feudi communis & toti familiae concessi Curatorem, proximumque Agnatum jure hereditario devolutus est, qui etiam omnes ab *Ottone* relictas Dynastias cum civitate *Aschersleben* occupavit, easdemque in feudum ab Imperatore, tum temporis *LUDOVICO* recognovit & accepit, simultaneam Investituram apud eundem Imperatorem, *Alberto* & *Woldemaro*, Principibus *Anhaltinis*, qui *Serveftam* & *Deffaviam* tum tenebant, legitime renovantibus, a quibus Illustrissimi Principes *Anhaltini*, quos modo superstites habet Imperium, sanguinem & familiam ducunt.

Quia vero, defuncto *Ottone*, ejusdem Vidua, arcem aliaque bona *Ascaniensia* dotalitii jure tum temporis tenebat, Princeps *Bernhardus* suo quidem jure illam frui facile passus est: nihilominus tamen Civitas *Aschersleben* sive *Ascania*, ut & pertinentes ad Comitatum *Ascaniensem* Comites, Dynastia & Vassalli, Principi *Bernbaro* homagia & fidelitatis juramenta praestiterunt, ab eodemque Comitatus, Dynastias & Feuda sua recognoverunt.

Ea tempestate, cum Princeps quidam *Anhaltinus*, *Albertus*, *Bernhardi* Principis frater, consentientibus Capitularium suffragii Episcopus *Halberstaden* electus esset, jus quoddam in Comitatum *Ascania* pretendere exinde *Halberstaden*es primum ceperunt, cumque astu & ope dictae *Viduae Ottonis* frustra moliti multa essent, vi tandem arcem & Civitatem *Aschersleben*ensem invaserunt, quae dissidii inter *Bernhardum* Principem & fratrem Episcopum varii causa extitit.

Equidem litem hanc amica transactione Episcopus *Albertus* Anno 1316. *Quedlinburgi* componere, remque eo perducere laboravit, ut arcem & civitatem *Aschersleben*, a Capitulo *Halberstaden*si feudi jure recognoscere *Bernhardus*, idque datis & acceptis Investiturae literis utrinque firmaretur. Verum *Bernhardus* in praedictum Vexillaris Imperii Feudi, nec non in fraudem & praedictum Agnatorum suorum ab Imperio Romano simultaneo investitorum in ejusmodi Capitularem Feudi recognitionem consentire nec potuit nec voluit, cum ex Jure & Constitutione *Aureae Bullae*, tanquam *Fundamentalis Imperii Legis*, Investitura & collatio Feudorum Imperii Vexillarium, *der Jähnen-Lehn*, soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter sit reservata. *Aurea Bull. tit. de Jure Comit. Palat. & Duc. Saxon. 5.* Verum

1646. rum Anno 1318. Investituram ab Imperatore LUDOVICO, quemadmodum 1646.
 Majus. eandem Otto defunctus antè obtinuerat, recognovit & accepit: unde inter Majus.
 fratres diffidium recrudit, ut etiam in bellum tandem eruperit.

Sed cum illo ipso anno Princeps *Bernhardus* decessisset, heredem omnium suarum Dynastiarum & bonorum reliquit filium *Bernbardum* ejus nominis tertium, qui *Spoliari* cognomen apud Historicos invenit.

Anno postmodum 1322. die Lunæ a Pentecostali hebdomade proximo, sapius dicta *Otonis* Vidua, *Elisabetha*, per secunda vota Comiti *Friderico* ab Orlamunde nupta, cum dotalitio suo valedixisset, Ascianenses ad Episcopum & Capitulum Halberstadenſe remisit, prorsus nulliter, contra omnem equitatem, rationem & jura scripta, imprimis contra textum expressum in L. 20. Cod. de Legat. quæ in terminis terminantibus ita pronunciat:

Uxor patris tui, si testata decesserit, res tuas, tantum usum fructum earum habens, legare non potuit.

Anno 1323. Princeps *Bernhardus* tertius apud Imperatorum LUDOVICUM de hoc spolio graviter conquestus, Cæsareæ ipsius Majestati humilime exposuit, quod Principes Anhaltini, Comitatum Ascaniæ cum omnibus suis pertinentiis per aliquot seculorum decursum ab Imperio Romano in Feudum recognoverint, quodque eundem a Majoribus suis jam inde ab ipsis primordiis, cum primum hæ terræ habitari cœperunt, hereditario jure in se transmissum, ab Imperatoribus Romanis continua & nunquam interrupta serie in Feudum Imperii Vexillare acceperint.

Causæ justitiæ & evidentiæ cum intellexisset Imperator, Principi *Bernardo* Norimbergæ, non solum Patrimonium, spolio extortum, rurſus addixit, ac de bonis spoliatis ac toto Comitatu Ascaniensi ipsum investivit, verum etiam Ascianenses ab Episcopatu Halberstadenſi edicto retraxit, omnesque præterea Comites, Dynastas, Nobiles & Equites tum temporis Illustrissimæ Domus Anhaltinæ Vassallos ad Principem *Bernbardum* Spoliatarum denuo remisit, cum severissima hæc prohibitione, ne à quoquam alio, quam a Principe *Bernardo* dependeant, Investituras suas ab ipso solo recognoscant & accipiant, ipsique soli debita subjectionis & fidelitatis homagia & juramenta præstent, cum aliis multis prægnantibus & salutaribus clausulis & suppletionem omnium defectuum tam juris quam facti.

Huic Cæsareo Mandato obsecuti Comites & Dynasta multi, *Bernardo* Principi subinde se stiterunt, ab eoque Feuda sua diversis locis acceperunt. Quin & ipse Episcopus Halberstadenſis *Albertus*, *Bernhardi* Principis patruus, pluribus investiturarum actibus absque ulla contradictione præfens interfuit; imprimis autem, cum Nobilis Dynasta ab *Hadmersleben* à Principe *Bernardo* Comitatum *Croppenstedenſem* in feudum accepisset, quem Comitatum tamen postmodum Episcopatus Halberstadenſis etiam invasit, & Principibus Anhaltinis per vim atque injuriam ereptum adhuc detinet.

Defuncto postmodum *Alberto* Episcopo, cum Capitulum Halberstadenſe, bona jam antè spoliata & restituta occupasset, & Episcopum sibi *Albertum* Ducem Brunsvicensem & Lunæburgensem tanquam potentiorē elegisset, ad repetitas in Aula Cæsareâ querelas Principis BERNHARDI SPOLIATI, non modo superius memorata mandata inhibitoria, revocatoria & restitutoria contra Episcopum Halberstadenſem & Oppidum *Asehersleben* ex Aula Imperatoria denuo emanarunt, verum etiam aliquoties repetita sunt, quibus tamen omnibus, tantum adest, ut paritum ab Episcopo &

1646.
Majus.

& Capitulo Halberstadenſi fuerit, ut partes etiam ad diffidationem denuo proceſſerint, quæ tamen paulo poſt ſopita eſt, ita nimirum, ut cauſam per viam Compromiſſi terminare inter partes convenerit, in quo Proceſſu Compromiſſario per *Ottonem* Archiepiſcopum olim Magdeburgenſem, tanquam electum a partibus Iudicem Compromiſſarium, Laudum ſive ſententia reſtitutoria pro Principe *Bernhardo Spoliato* lata eſt, in qua pronuntiatur, quod Epicoſopus & Capitulum Halberſtadenſe illum per injuriam ſpoliaverint, ac proinde cum omni cauſa reſtituere teneantur.

Sententiam illam reſtitutoriam, ſive, ut vocatur, *Laudum Ottonicum* Imperator LUDOVICUS non modo confirmavit, verum etiam poſtmodum Anno 1340. Executorialibus Cæſareis roboravit, miſſo videlicet in Anhaltinatum & Comitatum Aſcaniæ, Executore Cæſareo *Ulrico de Webenburg*, Vaſallo Imperii, cum Mandato & Plenipotencia Cæſarea, ut Principem *Bernhardum* in omnia illa bona, de quibus Cæſarea Majeſtas ipſum inveſtivit, & quæ ad ipſius Principatum & Feuda Regalia pertinent, plene reſtitueret, non ſecus ac ſi Cæſarea Sua Majeſtas ipſamet præſens eſſet, ac ſecundum tenorem ſententiæ ab Archiepiſcopo Magdeburgenſi *Ottone* pronuntiata. Atque hæc omnia quidem ſub illa clauſula, quod ſi quis forſitan dictum Executorem Imperatorium in commiſſa ſibi executione impedire conetur, iſciat, ſe tanquam refractarium Cæſaræ Majeſtatis & Imperii condignam animadverſionem & indignationem Cæſaræam incurſurum, de dato *Frankfurt d. Lunæ poſt S. Barthol.* Anno 1340.

Commiſſioni illi Cæſaræ, pro faciendâ executione *Laudi Ottonici*, annexa ſimul fuerunt mandata revocatoria ad omnes Judices ſeculares, Sculteros, alioſque Præfectos Principatus Anhaltini & Comitatus Aſcaniæ, ut ad proclama ſeu citationem Principis *Bernhardi*, iudicio frequentes compareant, officio ſuo fungantur, & una cum Executore ſeu Commiſſario Cæſaris, *Ulrico de Webenburg*, Principem *Bernhardum* poſſeſſioni & guarandæ bonorum ſpoliatorum reſtituant, & Epicoſopo Halberſtadenſi judicialiter denuncient, ut manum a bonis illis abſtineat, ſiquidem Cæſarea Sua Majeſtas nihil quidquam juris in bonis illis ipſi conſiteatur; ſub eodem dato.

Quamvis autem Cæſareus Executor per potentiam partis adverſæ, collecta ab eadem armata manu, impeditus fuerit, quo minus *Bernhardum* Spoliatum Principem Anhaltinum & Comitem Aſcaniæ, in realem poſſeſſionem bonorum ſpoliatorum ipſo actu & realiter reſtituere potuerit, tamen eundem pro tribunali judicialiter, præſente tum temporis Electore Saxonie Duce *Rudolpho*, ejuſdemque filio Duce itidem *Rudolpho*, nec non Comite *Alberto*, Principe Anhaltino, multisque aliis Comitibus & Nobilibus Dominis, in ſcriptis immiſit, ipſumque in omnia ſpoliata bona, prout ea in documento factæ executionis & immiſſionis verbotenus ſpecificantur, nomine & loco Cæſaræ Majeſtatis reſtituit. Realem autem ſive actualem poſſeſſionem & guarandam, quamvis urgendo, inſtando, ſollicitando, nulli labori, nulli diligentie, nullis ſumptibus pepercerint Principum Anhaltinorum Majores, tamen eandem, tum propter potentiam partis adverſæ, quæ ſubinde potentiſſimos quoſque in Epicoſpos ſibi poſtulavit & elegit, tum propter turbas ſubinde in Imperio exortas, tum propter alia impedimenta & emergentia in hanc uſque horam recuperare nondum potuerunt, quamvis nihilominus civilem poſſeſſionem ſubinde atque indefinenter abſque ulla interruptione, animo retinuerint, dum Inveſtituræ Regalis renovationem non ſolum ſingulis & quibuſcunque caſibus debito modo petierunt & ab omnibus Imperatoribus continua & nunquam interrupta ſerie in hunc uſque diem obtinuerunt, nominibus, titulis atque inſignibus Comitum Aſcaniæ indefinenter uſi, quibus etiam totum Imperium omnesque

ejus

1646. *Majus.* eius Electores, Principes & Status, quin ipsi etiam Episcopi & Capitulum Halberstadenſe Principes Anhaltinos a multis jam ſeculis ſubinde maſtavit, atque etiam nunc maſtat. 1646. *Majus.*

Quid? quod etiam realis ſive actualis poſſeſſionis recuperationem in omnibus ſere ac ſingulis Inveſtiturarum renovationibus, nec non in aliquot Imperii Comitibus, prout ratio Status & temporum e re nata tulit, Principes Anhaltini, eorundemque Majores ſemper ac ſubinde quam diligentiffime ſollicitarint, juraque ſua & competentiam inclutæ Domûs Anhaltinæ quibuſcunque occaſionibus per neceſſarias proteſtationes, contra-dictiones, reſervationes, aliasque cautelas juris ſui conſervatorias, omni meliori modo in tuto ſemper reſervarint uſque dum: & quoniam hæc omnia tamen exoptatiſſimum illum recuperandæ realis poſſeſſionis effectum producere non potuerunt, MAXIMILIANUS quondam I. glorioſiſſimæ recordationis, pro conſervatione non ſolum Imperii Romani Juris & Domini directi in Feudo Imperii tam antiquo & Regali, verum etiam Juris & Domini Principum Anhaltinorum utilis, eorundem Majoribus in Anno 1495. ſuperius memorata Imperatoris LUDOVICI reſcripta, acta, mandata, revocatoria & executoriales ex certa ſcientia & deliberato conſilio in omnibus ac ſingulis ſuis punctis, articulis, tenore, ſenſu & contentis, prout de verbo ad verbum ſonant, Imperiali auctoritate benigniſſime renovavit, confirmavit, roboravit, ac præterea, ſi fortean per temporis diuturnitatem ulla aliqua præſcriptio proceſſiſſet, vel etiam Majores Principum Anhaltinorum, per taciturnitatem, ſilentium, vel quemcunque alium modum quidpiam neglexiſſent, adverſus illa omnia eoſdem in integrum reſtituit, & quocunque modo neglecta redintegavit, in eumque ſtatum illos re-poſuit ac ſi prælibata Imperatoris LUDOVICI reſcripta, mandata & executoriales ab ipſa Cæſarea Majeſtate Sua, ſub ſuo nomine ſuoque mandato emanaiſſent, adjecta inſuper peculiari illa gratia & Privilegio Imperiali, quod deinceps nulla præſcriptio, nec diuturnitas temporis inclutæ Domui Anhaltinæ in hac cauſa quidquam præjudicare debeat, atque etiamſi vel ex tunc vel futuris temporibus Episcopus & Capitulum Halberſtadenſe, vel etiam Senatus & Communitas Aſcanienſis vel quiſquam alius, intra vel extra limites juris præſumere præſumant, ac ſi prædicta gratia, reſtitutio & Privilegium Imperiale in ipſorum præjudicium, ipſis non auditis, impetrata extractave eſſent, quod tamen talis prætenſio ipſos nihil juvare, nec inclutæ Domui Anhaltinæ ejusdemque heredibus ac poſteris quidquam derogare vel præjudicare debeat vel poſſit ullo modo: attento, quod Cæſarea Majeſtas iſta omnia ex vera, certa & fundamentali ſcientia & informatione ſtatuert, & vigore iſtarum literarum ſtatuat, omnia & ſingula ex plenitudine poteſtatis Cæſaræ, motu proprio & ex certa ſcientia.

Quam reſpective Imperialem confirmationem, reſtitutionem & privilegium deinceps a MAXIMILIANO I. omnes ac ſinguli ſubſequentes Reges & Imperatores Romani in hunc uſque diem benigniſſime renovârunt, & ſub prægnantiſſimis clauſulis confirmârunt, quæ omnia notabilem hunc effectum producent & operantur, ut cauſam illam Aſcanienſem in hanc uſque horam in terminis puræ ac mæ Executionis conſervârint, quoniam ſubſequentes omnes Imperatores pro conſervando non ſolum Principum Anhaltinorum jure & Dominio utili, verum ipſius etiam Imperii Jure Regio & Dominio directo, Imperatoris LUDOVICI reſcripta, mandata, executoriales ita confirmârunt & renovârunt, ac ſi ab ipſiſmet decretæ, ſub propriis ipſorum nominibus & ad mandata ſua propria emanaiſſent, & quidem ſub prægnantiſſimis illis clauſulis, non obſtante ulla aliqua præſcriptione præterita vel futura, nihil etiam remorantibus partis adverſæ prætenſionibus, cum omnia ex certa, verâ & fundamentali inquisitione atque informatione.

Dritter Theil.

Et

matio.

1646. matione ex plenitudine potestatis Cæsareæ, motu proprio & certa scientia
 Majus. profluxerint. 1646. Majus.

Quoniam autem post impetratam modo dictam confirmationem, restitutionem & privilegium Imperiale, Principes Anhaltini eorundemque Majores iterum nihil quidquam sollicitudinis, diligentiae, studii, opera intermiserint, nullisque sumptibus pepercerint, ut realem possessionem & guarandam spoliatorum Comitatus Ascaniensis bonorum & pertinentiarum recuperarent, tamen ob potentiam & favorem partis adversæ, juris & voti sui compotes cum effectu fieri in hanc usque horam nondum poterunt.

Quia vero nihil æquius, nihil juri & justitiæ ipsiusque rectæ rationis dictamini magis consentaneum, quam ut suum cuique tribuatur, & rebus ac bonis quisque suis cum effectu potiatur, res judicatæ inviolabiliter & sanctè custodiantur & reali executione firmentur, Imperiales etiam & Regiæ per continuam & nunquam interruptam Imperatorum seriem in hunc usque diem continuatæ Investituræ ejus sint effectus atque operationis, ut taliter investito licentiam & facultatem possessionis etiam propriâ auctoritate apprehendendæ præsent, ac præterea naturæ & omnium gentium jure introductum, & in primis S. Romani Imperii Constitutionibus cautum firmatumque sit, ut possessione sua vi dejectis omni studio & ope succurratur verisque Dominis ablata restituantur: Quam in æquitatem, exemplo laudatissimorum Antecessorum, hodieque Cæsarea inclinat Majestas, tanquam tutissimus naufragorum portus oppressorumque refugium: Inclinant S. Imperii Electores, Principes & Ordines, tanquam ejusdem corporis membra, quæ mutuam sibi defensionem & conservationem etiam per naturæ legem debent: Neque minus inclinant Serenissimi & Potentissimi Reges, Principes & Magistratus exteri, qui ut Regna, Principatus & Respublicas justitiâ stabiliri non ignorant, & hujus se præsidio fortissime & felicissime in hunc usque diem tutantur, ita præter merita afflictis oppressisque opem ferre, laudi sibi gloriæque ducunt, & illam naturæ implantatam regulam: Quod tibi vis fieri, alteri quoque feceris, suis comprobant suffragiis.

Idcirco Principes Anhaltini Sacram Cæsaream Majestatem cum primis, tum & quoscunque alios intra & extra Imperium Christiani nominis Reges, Electores, Principes, Ordines, Status & Respublicas, ea, qua par est, devotione & respectu decenter implorant, ut 1) Spolii ac detentionis Halberstadensis iniquitatem & injustitiam notoriam; 2) Super eadem pronunciarum ab electis arbitris & Ottone Laudum sive sententiam restitutoriam; 3) Super Laudo illo Ottonico decretas & in hunc usque diem confirmatas Executoriales Cæsareas, immisiones, investituras, retentam possessionem civilem, mandata, denunciations, decreta, restitutiones & Privilegia Cæsarea, irretortis in justitiam & notorietatem hujus causæ oculis, secundum ea, quæ in hoc Manifesto brevissime quidem, verissime tamen deducta sunt, intueri, & Sacra quidem Cæsarea Majestas, Jussum suum Cæsareum, cæteri vero Reges, Electores, Ordines, Status & Respublicæ suas recommendationes, studia, vota atque suffragia eò velint dirigere, quò dictus Comitatus Ascaniensis cum omnibus & quibuscunque suis pertinentiis, tanquam antiquissimum Imperii Feudum Vexillare, in Principes Anhaltinos per Majores suos in nonum jam seculum traductitium, ipsis tanquam veris Dominis & Vafallis Imperii, cum effectu & plenissime restituatur, atque ad recuperationem actualis possessionis ipsis clementissime, benevolè & amicè citra ulteriorem moram subveniatur, nec non Senatus & Communitas Ascaniensis, cum omnibus Vafallis, subditis & incolis dicti Comitatus ad debitam fidem, subjectionem & obsequia Principibus Anhaltinis, tanquam

1646.
Majus.

quam veris suis Dominis præstanda remittatur, ac, si forte opus fuerit, compellatur, adeoque Principes Anhaltini, quorum fides & obsequium Romano Imperio à multis jam seculis abundè probatum, & historiæ monumentis commendatum, per vim ereptum & per tot jam secula inique derentium Alcaniæ Comitatum, quasi prima Anhaltinæ Domus incunabula recuperent, & deinceps tranquille sub Sacræ Cæsareæ Majestatis & totius Imperii Romani clypeo possideant.

Atque huc S. Cæsaream Majestatem & quoscunque Christiani nominis Reges, Electores, Principes, reliquosque Ordines, Status & Respublicas tanto magis inclinatum iri, supradicti Principes Anhaltini confidunt: postquam pertinacissimo & calamitosissimo hoc Germaniæ bello totus Anhaltinus Principatus, per viginti jam annos, imprimis autem superiori anno, quo validissimi duo exercitus intra viscera ejus, per integros ferè quatuor menses, se obsederunt, continuis militum exactionibus, contributionibus, hospitiationibus, depredationibus & incendiis ita funestatus vastatusque est, ut plane miserabilis maxima pars modò sit facies, & obscura plerorumque pagorum extent vestigia, incolarum pluribus dilapsis, reliquis intra oppida partim misère dilacerata compulsis, & ad summam paupertatem redactis: quin & ipsis antiquissima Familia Principibus nullo ferè alio solatio præter memoriam nominis, dignitatis atque jurium avitorum relicto & superstite.

Quæ petita sunt hactenus, prout ipsius naturalis æquitatis & communis omnium, quæ recta ratione ducuntur, gentium consensus, bonæ fidei, conscientiæ, juris scripti, ipsius denique moralis ac divinæ justitiæ solidissimo atque indissolubili fundamento nituntur: ita apud Cæsaream Majestatem, & quoscunque alios Christiani nominis Reges, Electores, Principes & Respublicas benevolas sibi aures & manus, Principes Anhaltini plenâ fiducia pollicentur, sequè vicissim ad quævis officiorum & gratitudinis redhostimenta promotos ac paratos offerunt.

§. XIV.

Erz-Bischöflich-Magdeburgische Vorstellung gegen die Brandenburgische Alimment-Gelder.

Obwohl die Stände sich vor dem Marggraff CHRISTIAN WILHELM zu Brandenburg nachdrücklich interessiret, daß Ihme gewisse jährliche Alimment-Gelder aus dem Erz-Stift Magdeburg ad dies vitæ gereicht werden sollten, deswegen selbige unterm 12. April a. c. ein Schreiben an Herzog Augustum zu Magdeburg abgehen lassen; so wollte sich doch dieser keines weges dazu verstehen, sondern gab in folgendem ausführlichen

Antwort-Schreiben sub N. I. seine Ursachen in contrarium zu erkennen; auf welcher Meynung noch ferner nachhero Innhalt N. II. beharret wurde, als die Evangelischen Stände gleichwohl in ihren, dem Grafen von Trautmansdorff ausgehändigten Vorschlägen in puncto Gravaminum, bey dem 9ten Articul die Reichung solcher Alimment-Gelder wiederholet hatten.

N. I.

Ihro Erz-Bischöflichen Durchlaucht zu Magdeburg Schreiben an Churfürsten und Stände Abgesandten zu Münster, die Alimentations-Gelder für den Marggrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg ic. aus dem Erz-Stift Magdeburg, betreffend.

N. I.

Erz-Bischöfliches Schreiben die Brandenburgische Alimment-Gelder betreffend.

Von Gottes Gnaden AUGUSTUS &c.
Unsere freundliche Dienste, und was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, auch günstigen Gruß und wohl-affectionirten Willen zuvor. Hoch-würdige und
Dritter Theil. Et a Wohl.

1646.
Majus.

Wohlgebohrne, auch Edle, Beste und Wohlgebohrne, besonders lieber Herr und Freund, auch liebe Besondere. Wir haben aus Eurer Liebden und der Herren Schreiben unterm dato Münster am 12. Aprilis nechst verwichen, so Uns den 21sten dieses Monaths überbracht worden, mit mehrem verstanden, welcher gestalt dieselbe anführen, es wäre Uns bekandt, was bey Aufrihtung des Prägischen Friedens-Schlusses unter andern auch wegen Unsers Erz-Stiftes Magdeburg Uns zum Besten verordnet, dabenebenst gleichwohl auch dieses versehen, sintemahl Uns unser Erz-Stift ad dies vitæ verblieben, daß hingegen dem Hoch-gebohrnen Fürsten, Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg ic. als der Zeit ungezweifelttem Possessorn und Inhabern Unsers Erz-Stifts zu Ihro Liebden Unterhalt jährlichen 12000. Thaler, und zwar zu zweyen Zielen als Ostern und Michaelis, von Uns unfeilbar bezahlet werden, und zu solchem Ende alle unsere Erz-Stifts-Renthen und Gefälle verpfändet seyn und bleiben sollen.

1646
Majus

Dahero Eurer Liebden und der Herren Principalen und Obern in der guten Hoffnung gestanden, gleichwie des Herrn Marggraffens Liebden der Römisch-Kayserslichen Majestät zu aller-unterthänigsten Ehren, des gemeinen Wesens Wohlfarth, und um des lieben Friedens willen, zu dem, was im Prager Frieden wegen unsers Erz-Stifts verordnet, sich ganz willfährig erkläret; also würden auch Wir unsers theils in Entrichtung der einmahl gutwillig übernommenen jährlichen Alimentations-Gelder Uns unsäumig erzeiget haben, angesehen Uns an unsren Rechten und Gefällen nichts abgehe. Wenn aber Eure Liebden und die Herren züfoderst Dero Principaln und Obern von des Herrn Marggrafen Liebden berichtet worden, daß Wir Derselben den geringsten Pfennig nicht geliefert, und Ihro Liebden Suchen, Bitten und Begehren in der Vernunft, den gemeinen Rechten, Verträgen und andern Conkluationen dergestalt gegründet, daß Sie weder von Ihro Kayserslichen Majestät noch dem Heiligen Römischen Reich nicht Hülffe noch Trostloß gelassen werden könne, auch ohne das an sich selbst billig, daß die bey conditionirter Resignirung Dero an unserm Erz-Stifts gehalten Rechten die versprochene Gegen-Condition adimpliret, und die verglichene Summa entweder vergnüglich contentiret und versichert, oder etliche Aempter und Herrschafften eingeräumet, oder auch wohl gar Ihro Liebden, Krafft deren nunmehr ins Reich publicirter Amnistia, gleich andern Ständen restituiret werden, zumahl von Derselben unserm Erz-Stifts anderer gestalt nicht, als gegen würcklicher Abstattung der hinc inde verglichenen Alimentation-Gelder, renunciret worden; als hätten Eure Liebden und die Herren auf des Herrn Marggrafen Liebden Bitten nicht umgehen wollen, von diesen allen Communication zu thun und Uns zu ersuchen, Wir wolten berührte Alimentation-Gelder entweder baar erlegen, oder auch etliche Herrschafften und Aempter so lange einräumen, bis Ihro Liebden sich befriediget befinden würden, auch was Uns sonst hierbey Eure Liebden und die Herren beweglich zu Gemüthe geführet, alles nach mehrem und weitem Inhalt oberwehnten Dero Schreibens.

Wiewohl Wir nun Ursachen befinden, es davor nicht zu achten, daß auch die Evangelischen und also alle Stände dieses Schreiben abgehen lassen, welches so wohl aus der Unterschrift und Versiegelung, als dem Inhalt desselben nicht schwer abzunehmen: als mögen Wir Eurer Liebden und den Herrn freund-günstig und gnädig nicht verhalten, wie Uns sehr lieb gewesen und Wir gern gesehen hätten, daß des Herrn Marggraffen Liebden dieser Sachen wahren Beschaffenheit und derer richtigen Umständen sich selbst erinnert, und von ihrem in Rechten keines weges gegründeten Suchen abgestanden wären, damit Wir nicht gendthiget würden, Eurer Liebden und den Herren die eigentliche Bewandniß des Herrn Marggraffens Liebden Fürgebens für Augen zu stellen, auch dabey eins und das ander unumgänglich zu berühren, so Wir viel lieber ungemeldet und vergessen seyn ließen. Dieweil aber unsers Erz-Stifts, Unser und Unsers Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capituls, Unser Primat-Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg hohes Interesse, die Wahrheit zu remonstriren, Ihro Liebden Præntion abzulehnen, und Unser so wohl unsers Erz-Stifts zustehendes

Recht

1646.
Majus.

Recht und Befugniß zu retten, ein anders und zwar äusserst erfordert, zumahl da Wir vermercken, daß Eure Liebden und die Herren von dieser Sache nicht genugsam Bericht eingenommen, ihnen dieselbe mit selbst beliebten Umständen fürgetragen und dadurch ungleiche Gedanken und Meynung verursacht worden.

1646.
Majus.

Als geben Wir Eurer Liebden und den Herren, einzig und allein zu Erhaltung Unsers Rechts, zu besserer Information freund- gütlich- und gnädig zu erkennen: daß Herrn Marggrafen Christian Wilhelms Liebden, Herrn Batern und Vorfahren, am Erz-Stift, Herrn Marggrafen Joachim Friederichs 2c. Churfürsten zu Brandenburg Christ-milden Andenkens, abgefaste und beliebte Capitulation von unsern Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul angenommen, dieselbe ungesamt und jeden Articul insonderheit stet, fest und unverbrüchlich zu halten, bey Dero Fürstlichen Ehren und wahren Worten zugesaget, und solches mit einem leiblichen Eyde bekräftiget. Auch Anno 1614. nach der damaligen Resignation und anderweit erfolgten Postulation abermahls mit einem Eörperlichen Eyde beschworen, darinn zuletzt mit klaren Worten zu befinden: „Schließlichen sollen und wollen Wir dieser vorschriebenen Articul keinen disputiren noch darüber libelliren, oder dasselbige jemand anders, wer der auch sey, Unserntwegen zu thun verstaten oder nachgeben, vielweniger von solchem Unsern geschwornen Eyde durch Geist- oder Weltliche Obrigkeit oder Rechte absolviren lassen, auch gar keine Dispensation, Suspension, Remission oder Erlassung, oder wie es sonst genennet werden wolte, einiges obbeschriebenen Puncts halber, nicht suchen noch begehren, vielweniger ändern, unter was Schein, Beheiß und Vorwendung es auch geschehen wolte, ein solches unserntwegen zu bitten und zu suchen verstaten, sondern diese Capitulation in allen ihren Puncten, Articuln und Clausuln Fürstlich ganz getreulich und aufrichtig halten, aufm widrigen Fall, und da solches nicht geschehen solte, wollen Wir des Erz-Stifts ipso facto verlustig seyn, und soll dasselbe zu Erwehlung eines andern Erz-Bischoffs oder Administrators in eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls Händen stehen. Nachdem nun des Herrn Marggrafen Liebden wider diese Capitulation gehandelt, und dadurch des Erz-Stiftes sich verlustig gemacht, wie aus beygelegter Summarischen Anzeige sub N. 1. mit mehrem zu vernehmen, auch aus dem Erz-Stift begeben, aller eysriger Ermahnung und Erforderung Dero Dom-Capituls unerachtet, sich nicht wiederum einstellen wollen, sondern: vielmehr bey ihrer vorsehlichen Abwesenheit beharret, und mit Violirung der Capitulation fortgefahren, so hat unser Hoch- und Ehrwürdig Dom-Capitul propter violationem juratae Capitulationis, absentiam & contumaciam, ihren Pflichten nach zur Repudiation und einer neuen Postulation zu schreiten nicht umgehen können, dergestalt Wir denn, als vorhero Anno 1625. allbereit rechtmäßiger Weise postulirter Coadjutor, aus des Allerhöchsten sonderbaren Providenz und Schickung, von wohl-gedachtem Dom-Capitul, gleichwie alle unsere Vorfahren, am 25. Januarii des 1628. Jahrs zum Erz-Bischoff unsers Primat- und Erz-Stifts Magdeburg postuliret, wie die Abschrift des Decreti Abdicationis & Postulationis sub N. 2. besaget, auch, wie Reichs-kundig und jedermann bewußt, am 18. Octobr. des 1638. Jahrs introduciret worden.

Aus welchen allen klärlich erscheint, offenbar und am Tage ist, daß des Herrn Marggrafen Liebden zu der Zeit, als die Friedens-Tractaten zu Prage sürgangen, keines wegcs ungezweifelter Possessor und Inhaber Unsers Erz-Stiftes gewesen, sondern allbereit sieben Jahr vorhero durch rechtmäßige Abdication von demselben abkommen, und seynd Wir, nicht durch die Disposition im Pragischen Frieden-Schluss, sondern, wie gedacht, durch rechtmäßige und gebräuchliche Postulation zu Unserm Erz-Stift kommen; wie dann in dessen Abdruck kein Wort zu befinden, daß Wir dardurch zum Erz-Stift sollten gelanget seyn, sondern es haben die damalige Kaiserlich-Kayserliche Majestät Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Liebden auf unser Erz-Stift geführte Prætenzion in dem Pragischen Frieden-Schluss fallen und also geschehen lassen, daß Wir unser Erz-Stift (wie es denn rechtmäßiger Weise nicht anders seyn können) behalten und genießen möchten.

1646.
Majus.

Es kan auch des Herrn Marggrafen Liebden zum Besten nicht angeführet werden, daß Dieselbe um des Friedens willen zu dem, was im Prager Frieden disponiret, sich ganz willfährig erkläret haben soll, diemeil an deren Abdication das Römische Reich nicht interessiret, welche Abdication als eine Privat-Sache zwischen Ihro Liebden und unserm Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capitul geschwebet, dessen sich dazumahl kein Stand des Reichs angemasset, wie denn der Friede wohl bestehen können, obgleich die rechtmäßige Repudiation in ihren Kräfften verblieben, und wäre diese Erklärung und Acceptatio der Aliment-Gelder Ihro Liebden Leiblich geschwornen Eyde zuentgegen; Intemahl Dieselbe am Erzh-Stift nichts zu pretendiren, wenn Sie einmahl davon abkommen wären, in Dero Capitulation sich eydlich verpflichtet, noch weniger ist eingeräumet oder mit Bestande dargethan worden, daß Wir mehrgedachte Aliment-Gelder jemahls gutwillig über uns genommen; diesspeil weder Wir noch Unser Dom-Capitul bey der Pragerischen Handlung gehöret, auch den gemachten Schluß anzunehmen Uns niemahls zugemuthet worden; aus welchen vernünftigen zu schließen, daß ohn Unser und unsers Dom-Capittuls Wissen und Willen aus Unserm Erzh-Stift nichts hat können hinweg gegeben, noch dessen Renthe und Einkünften verhypotheciret werden: Wir wissen auch von keiner Dispositione reciproca, die Wir bey Uns solten gelten lassen, dergleichen Dispositionem haben Wir niemahls gesehen, ist auch den Rechten schnurstracks zuwieder, daß eine unser Erzh-Stift betreffende Dispositio ohne Unser und unsers Dom-Capittuls Vorwissen und Einwilligung geschehen solte, wie dann auch Uns und unserm Dom-Capitul von des Herrn Marggrafen Liebden conditionirter Resignation nichts wissend, denn Ihro Liebden, inmassen Reichskündig, nicht resigniret, sondern seynd durch rechtmäßige Abdication laut oberwähntes Decreti vom Erzh-Stift abkommen, dannhero vielweniger einige Gegen-Condition, als welche die conditionirte Resignation präsupponiret, weder fürzuzeigen noch zu finden.

Daß Uns an unsern Rechten und Gefällen nichts abgehen solte, wenn die zur Ungebühr geforderte Alimentation-Gelder, wie begehret wird, entweder durch bare Abstattung oder Einräumung ertlicher Aemter, begnügert würden, ist nicht wohl möglich, diemeil Wir nach unserer Introduction die ganze Zeit über bis hieher, aus den Aemtern und ordentlichen Einkommen unsers Landes so viel nicht erheben können, daß Wir Uns und unsern ganz eingezogenen Hoff davon erhalten und versorgen mögen, haben auch unsern selbst eigenen Unterhalt noch zur Zeit so bald nicht zu hoffen, und da gleich, welches in unsern Kräfften nicht bestehet, die pretendirte Aliment-Gelder oder auch nur ein Theil derselben aus unserer Cammer Eubuten gereicht werden, wäre doch keine Ersetzung durch eine Anlage in unserm durch die langwierigen Krieges-Beschwerden zu Grunde erschöpften und verderbten Erzh-Stift zu erhalten, welches an sich selbst also kund und offenbah, daß unndthig solches weitläufftig und beweglich anzuführen.

Was gestalt des Herrn Marggrafen Liebden, krafft der General-Amnestia, so viel unser Erzh-Stift betrifft, in integrum zu restituiren, haben Wir nicht zu ernesthen; Es ist an sich selbst klar, daß die Sache zu der General-Amnestia ganz nicht gehörit, noch unter dieselbe zu ziehen; diemeil diese Amnestia eigentlich auf die Actiones und Excessus militares und dasjenige, so bey dem Kriege sürgangen, ihr Absehen hat, keines weges aber dahin kan gezogen werden, daß sie Contractus legitime celebratos (als die Capitulation ist) untfossen, die Jura Capitulorum aufheben, und solche Mutationes im Reich einführen solte.

Was Privat-Sachen seyn, die auf ihre richtige und rechtmäßige Validität für sich bestehen, denen kan per Generalem Amnestiam nicht präjudiciret werden, sondern wird in dem Stande, wie die Sache abgehandelt oder decidirt, allerdinges gelassen, darson ein merckwürdiges Exempel zu finden, in Formula Pacis Constantia composita inter FRIDERICUM Imperatorem & Filium Ejus HENRICUM &c. & inter Civitates nonnullas &c. quæ habetur in corpore Juris Civilis, da ge-

1646.
Majus

1646.
Majus.

lesen wird, daß eine rechtmäßige Verordnung nicht könne aufgehoben werden, weil die selbe zu Kriege-Zeiten ergangen; sondern soll sowohl bey dem Kriege als gemachtem Frieden kräftig seyn und bleiben, anders nicht, als wäre der Krieg entweder nicht gewesen, oder nach dem Kriege keine Gnade ertheilet worden; deswegen zwischen denen Excessen, so durch den Krieg und occasione desselben begangen, und zwischen rechtmäßigen Contracten und wohlbesetzten Rechten ein grosser Unterschied zu machen, und wohl zu erwegen, daß die Postulationes, Capitulationes, und im Römischen Reich wohlhergebrachte Jura Capitularum durch die Amnestiam nicht können geschwächt oder ganz libern Hauffen geworffen werden. Wie nun allbereit angeführet, daß Ihre Liebden nicht occasione belli; sondern ob violaram Capitulationem vom Erz-Stift abkommen, also hat auch Dieselbe mit der Amnestia nichts zu schaffen, und wenn gleich kein Krieg entstanden wäre, und consequenter keine Amnestia nöthig gewesen, so würden dennoch Ihre Liebden durch Nicht-Haltung der Capitulation des Erz-Stiftes seyn verlustig worden, und darauf ferner nichts haben präcediren können.

Wenn denn aus diesen allen so viel erscheint, daß Ihre Liebden Bitten und Begehren in der Vernunft (welcher zuwieder, daß jemand etwas, so ihme nicht zusiehet, begehren soll) den gemeinen Rechten (so da wollen, daß es bey dem, was rechtmäßiger Weise decretiret, verbleibe) Betragen (wieder welche Ihre Liebden vielfältig gehandelt,) und andern Constitutionen (derer Uns keine wissend, dadurch diese Präerension zu bestärcken) keinesweges und im geringsten nicht gegründet, und dahero Uns wieder unsere Pflicht, damit Wir unserm Erz-Stift verwardt, zu desselben Prajudiz und unverantwortlicher Beschwehrung etwas einzugehen nicht gedöhret, so versehen Wir Uns zu Ew. Liebden und den Herren, ersuchen auch dieselben hiemit freund- und günstig und gnädig, Sie werden dieser Sache vernunft- und reiflich nachdenken, und Uns allerdinges entschuldiget halten, daß Wir Uns dießfals zu einiger Satisfaction oder Einräumung etlicher Aemter nicht versehen können, setzen auch ausser allen Zweifel, die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, wie auch Churfürsten und Stände werden nicht Ursache haben, noch gemeynet seyn, Uns in einer so klaren, richtigen und gerechtfamen Sache wieder die Gerechtigkeit, welche aller Reiche Grundbesitz, in einigerley Weise beschweren zu lassen.

Welches Wir Ew. Liebden und den Herren zur freund, günst- und gnädiger Antwort nicht verhalten mögen, und verbleiben Ew. Liebden und den Herren zu angenehmer Dienst-Erweisung stets geneigt, auch mit günstigem wohl-affectionirten Willen beygethan und gewogen. Datum Hall am 25. Maji 1646.

N. II.

Des Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Gesandten Protestation gegen die dem Marggraffen zu Brandenburg destinirt. Aliment-Gelder.

Der Hochwürdigsten

N. II.
Magdeburgische
Protestation
gegen ge-
richte Ali-
ment-Gel-
den.

Aus des Kayserlichen hochansehnlichsten fürtrefflichsten Herrn Plenipotentiarii, Herrn Graff Trautmansdorffs Excellence, vorgebrachten und ausgestellten Vorschlägen in puncto Gravaminum, habe ich unter andern bey dem 9. Articulo vermercket, daß zwar diejenigen Erz- und Bischöffe, welche, es sey auf Catholischer und Evangelischer Seite, die Religion mutiren würden, ihre Stifter verlassen und kein Theil denselben einige Alimenta zu geben schuldig, gleichwohl der Marggraff zu Brandenburg, gewesener Administrator zu Magdeburg, hierunter nicht gemeynet seyn solle.

Nun will ich nicht hoffen, daß dergleichen dem äusserst erschöpfften und vor andern

1646.
Majus.
2016

1646.
Majus.

vern sehr mitgenommenem Primat- und Erz-Stift werde aufgebürdet werden: In mehrer Erwegung, daß gleichwohl solche Alimenta von seiten des Erz-Stifts man weder schuldig noch jemahls promittiret; vielweniger wird man, was in futurum erst gelten sollte, de præterito einzuführen gemeynet seyn, welches den beschriebenen Rechten schnurstracks entgegen lauffen und allerhand neuerliche Consequentien nach sich tragen würde, so aber, bevorab bey ighen allgemeinen Friedens-Tractaten in allewege in Sorgfalt zu præcaviren:

1646.
Majus

Als habe bey Eurer Fürstlichen Gnaden und Gräflichen Gnaden, und meinen Hochgeehrten Herren, des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg hierunter verfürten hohen Interesse halber, in Zeiten einkommen sollen, unterthäniges und dienstliches Fleißes bittende, Dieselben geruhen des Herrn Erz-Bischoffs und Primatis in Germanien, Herrn Herzog Augusti zu Sachsen ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlicher Durchlauchtigkeit, sich dahin anzunehmen und alle zureichende Vermittelung thun zu helfen, damit Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Primat- und Erz-Stift mit solcher Alimentation, die es weder schuldig noch zugesaget, und daher mit keinem Rechte darzu gehalten werden können, möchte verschonet werden: Inmassen dann Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, Eurer Fürstlichen Gnaden und Gräflichen Gnaden, und meinen Hochgeehrten Herren, sub dato Hall den 25. Maji jüngst erschienen, die Nothdurfft und wahre Beschaffenheit, vermittelst Schreibens, dienst-freundlich, günstig und gnädig nach der Länge zu erkennen gegeben, darauf ich mich aus besiffener Brevität gezogen, und auf ein und den andern Fall fernere Nothdurfft und Jura reserviret und vorbehalten; demjenigen aber, so darwider vorgenommen werden wollen, in der aller-beständigsten Form Nichtens contradiciret und gar nichts eingeräumt haben will, und Eurer Fürstlichen Gnaden ꝛc. Datum Osnabrück am 16. Junii Anno 1646.

Johann Crull, Dr.

§. XV.

Des Reichs-
Hof-Raths
Agentens
Burcards Dr.
Schwerung,
wegen seines
Exilii.

Der Evangelische Reichs-Hof-Raths-Agent Johann Burcard, wurde wegen eines vor dem Feld-Zeug-Meister Sparren an den Venetianischen Ambassadeur *Jullimani*, aufgesetzten Lateinischen Schreibens, in das Exilium verwiesen. Nachdem nun die, von den

Friedens-Gesandten vor Ihn eingelegte Inrercessionales, nicht attendiret werden woltten; so stellet derselbe in folgendem Schreiben sub N. I. das denen Evangelicis per consequentiam daraus zuwachsende Præjudicium also vor:

N. I.

Præsent. d. 21. Maji & Dictat. d. 22. ej.
Anno 1646.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehren-Verse, Groß-Achtbare und Hochgelahrte,

Insonders Großgünstige Herren und Hochgeehrte Patronen.

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten wird verhoffentlich noch unentfallen seyn, was unlängst im abgewichenen Monath Martio Sie auf vorgehendes mein unterdienstlich und gehorsames Anlangen und Bitten, nicht allein an die Römisch-Kaiserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, sondern auch Dero hochansehnliche daselbst zu Osnabrück und Münster anwesende Kayserliche Herren Abgesandten, wegen meiner Restitution aus meinem bishero langwierig ausgestandenen Exilio, darin ich um eines blossen, dem General-Feld-Zeugmeister Sparr an dem Venetianischen Ambascia-

1646. basciador Herr Joan Justiniani &c. von mir aufgesetzten Lateinischen Schreibens
Majus. willen, unverschuldeter Weise gerahren, daß ich daraus wiederum in vorigen Stand ge-
setzet, und bey dem Kayserlichen Hofe zu meiner daselbst aufgetragenen Reichs Hoff-
Raths Advocatur- und Agenten-Stelle möchte verstatet werden, durch ein be-
wegliches mir ertheiltes Intercession-Schreiben, darfür ich billig allerschuldigster Ge-
büß nach hiernit unterdienst- und gehorsamlich danckbar, haben abgehen und gelan-
gen lassen.

Nun habe ich zwar fernerweit solch Schreiben bey hoch-wohlgedachten Herren
Kayserlichen Abgesandten, und sonderlich Ihrer Excellence dem Kayserlichen Herrn
Ober-Hoff-Meister und Grafen von Trautmansdorff, sobald dieselbe zu Osna-
brück glücklich wieder angelanget, mit gebührender Reverenz einreichen und überge-
ben, auch darauf bis dato nunmehr etliche Wochen lang um gnädigste Resolution,
alles inständigsten möglichsten Fleißes nach, gehorsamlich sollicitiren und anhalten las-
sen. Nachdem aber derselbe über die bishero mir beschene bessere Vertröstung nicht
allein noch zur Zeit nicht erfolget ist, sondern ich auch fast in Sorgen stehen muß, es
möchte, zumahl wegen nunmehr bevorstehenden Ungarischen Land-Tages, und dahin
nacher Presburg angestellter Kayserlichen Reise, die Kayserliche allergnädigste Resolu-
tion (dahin es Deroselben höchst-ansehnlichste Herren Plenipotentarii aller-unter-
thänigst gelangen lassen) sich allzulange verweilen, und darüber diese schriftliche In-
tercession, wann sie nicht noch bey wähernder dieser hoch-ansehnlichen Versamm-
lung etwa durch Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten hoch- und viel-vermdgende Au-
thorität in mündlicher Conferenz secundiret, wohl gar unbedachtet liegen blei-
ben, oder gänzlich in Vergess gestellet werden.

Dahero und damit nun, wann dergleichen geschehen sollte, mir nicht allein in
dieser Sache alle Hoffnung aus diesem beschwerlichen Exilio zu eluctiren ganz ab-
geschnitten, sondern auch inelkünstige der Consequenz halber, nicht zugleich auch
vielen andern Evangelischen Agenten bey dem Kayserlichen Hofe (weil keiner bey sol-
chem wider mich verübten Procedere sich seiner Unschuld halber würde gnugsam ver-
sichert wissen können, sonderlich wann dasselbe in hoc augustissimo Conventu ein-
mahl fürbracht und gleichwohl auf des sämtlichen Hochlöblichen Fürstlichen Colle-
gii eingewendete Intercessionales keine Remedirung erfolgen sollte) ein schweres
Præjudiz und Unheil möchte zugezogen und auf den Hals geladen werden: Als ha-
be Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten ich dasselbe nochmalts hiermit ganz unter-
dienstlich und gehorsamlich zu erkennen geben wollen, inständigtes hoch flehentlichstes
Fleißes bittende, Sie wollen in großgünstiger Erwegung dessen alles sich nochmalts
wie zuvor Sie einmahl hochrühmlich wohlgethan, meiner als eines armen unschuldigen
exulirenden Evangelischen Agentens großgünstig annehmen, und darauf bey
mehr hoch wohltermeldten Kayserlichen Herren Abgesandten etwa unter vorfallender
mündlichen Conferenz der vor mich eingewandten vorigen schriftlichen Intercession
so weit beweglich gedanken, damit dieselbe in gebührende Consideration und Obacht
genommen, ich mit einer gnädig gewierigen Resolution bescheiden, und nicht länger
in diesem meinen unverschuldeten Exilio elendiglich gelassen werden möchte. Daß,
zudem es der Justiz und Billigkeit gemäß, bin um Eurer Gestrengen und Herrlich-
keiten ich mit allen gehorsamen und gebührenden Diensten äußerster Möglichkeit nach,
zu verdienen wie schuldigst also auch bereitwilligst und geflissen, mich hiermit noch
malts dienst-gehorsamlich empfehlend. Datum Osnabrück den 31. Maji 1646.

Eurer Gestrengen und Herrlichkeiten

Stets treu Dienst-schuldig und ge-
flissener

JOHANN BURCARD.

Dritter Theil.

Uuu

§. XVI.

1646.
Junius.

§. XVI.

1646.
JuniusBeschwe-
rung der
Groneber-
gischen und
Zygelischen
Erben aus
Böhmen.

In dem Königreich Böhmen, war eh-
hin mit denen, so der Protestirenden Re-
ligion beypflichteten, sehr scharff verfahr-
ren worden, ohngeachtet Ihre Kayserliche
Majestät ganz andere und mildere Befeh-
le ertheilet hatten. Die nachgesetzte Be-
schwörung der Gronebergischen und

Zygelischen Erben, sub N. I. welche der
Religion halber, mit Hinterlassung ihrer
zeitlichen Haabseeligkeit vertrieben worden
waren, zeigt, wie die Officiales öfter-
mahls eine ihnen nicht anbefohlene Stren-
ge und Härtigkeit gegen die Untergebenen
vorzukehren pflegen:

N. I.

Præsent. Osnabrug. d. 1. Junii & Diëat.
d. 27. August. 1646.

An sämtliche Evangelische, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten
abgeordnete Hochansehnliche Abgesandte,

Narratio und wahrhaftiger Bericht,

Der Grone-
bergischen
und Zyge-
lischen ver-
triebenen Erben
Beschwe-
rung gegen
die Königl.
Böhmishe
Regierung.

Wie und auf was Weise klagender Christof Zygel und seine Schwester, wie
auch seine Eheliche Haus-Frau Magdalena, gebörne Gronebergerin und ih-
re Brüder und Schwester, um diese Zygelische und Gronebergische Erbschaft
im Königreich Böhmen kommen, und wie die Erbschaft mit Unfug und
Unrecht ihre Freunde und etliche Einwohner und fremde an sich gezogen,
und hernacher, wie die bestellte Religionis Reformatores, wegen Ev-
angelischer Religion die Erben mit leeren Händen ins
Exilium hinausgetrieben haben.

Was erstlich anlangt thut die Zygelische Erbschaft.

Der Georg Zygel, vor diesem gewesener Ihrer Kayserlichen Majestät Richter
und Primator auf der Neustadt zu Praag, ist ihr der querulanten Vater, hat gut
Zeugniß von Geist- und Weltlichen, Hohen- und Niedrigen Standes Versohnen, daß
er ein frommer, guter, gewissenhafter Mann gewesen, hat Ihrer Kayserlichen Maje-
stät RUDOLPHO, MATTHIÆ, wie auch FERDINANDO II. Christ- und
lbblichen Andenkens, treulich und aufrichtig gedienet und sein Amt verrichtet, auch
niemahls kein Gefallen zur Rebellion gehabt, deswegen dann auch bey Ihrer Kay-
serlichen Majestät FERDINANDO II. so weit recommendiret und so viel erhalten
ten, daß er bey Possession seiner Güter gnädigst gelassen worden; und gedach-
ter George Zygel, seiner Bekänntniß und Gewissens halber, Romanisch-Catholisch
nicht seyn können, ist darum aus Ihrer Kayserlichen Majestät Böhmischen Kammer
dem alten Zygel angesagt, daß er zur Straffe von seinen Haab und Gütern auf dem
halben Theil an Ihrer Kayserliche Majestät condemniret und verfallen seyn solle.
Es hat aber die Böhmishe Cammer nicht allein den halben Theil eingezogen, sondern
dem alten Zygel alles confisciret und weggenommen, und wegen der andern Halb-
scheid, die obengedachter Georg Zygel hat behalten sollen, auf die Böhmishe Cam-
mer, daß es daraus erstattet werden solle, Anweisung geschעה; Es haben aber Er,
auch seine Erben, bis dato von der Böhmischen Cammer nichts bekommen, und weiln
der Burggraf, Herr Graf Adam von Wallenstein längst vor diesen schon bey Ihrer
Kayserlichen Majestät um die Zygelische Weingarten, welche über 10000. Rthlr. werth
gewesen, sollicitiret und angehalten, seynd darnach dem Herrn Burggrafen verehret
worden; Der Herr Burggraf aber noch nicht gnug gehabt, sondern hat er auch dem
alten Zygel seine Wein mehr als 2000. Rthlr. werth aus dem Keller wegnehmen las-
sen. Nicht lange hernach haben die bestalte Religionis Reformatores dem alten
Zygel per Decretum, weil er Romanisch-Catholische Religion nicht hat annehmen

fönr

1646. können, ins Exilium abgewiesen und wie er 70. Jahr alt gewesen, mit so viel klei- 1646.
 Junius. nen Kindern mit den ledigen Händen ins Exilium nach der Stadt Pirna ins Meis-
 sen Land vertrieben, woselbst er auch elendiglich als Exulant gelebet und nicht lan-
 ge darnach Christlich in Gott verstorben und alda begraben worden, und also seine
 Kinder in Exilio bey guten Leuten sich aufhalten und ihren Unterhalt suchen müssen.

Weil die Zygelsche Erbschaft, das Haus und die Weingärten nicht von dem
 alten Zygel, sondern von seiner Haus-Frauen, Catharina gebohrne Negebla, welche
 das Haus und die Weingärten nach ihres Vaters Tobia Negebla Tode geerbet, her-
 kommen ist; so hat sich ihr Sohn der Christof Zygel bey Böhmischer Cammer ange-
 geben, und wegen seiner Erbschaft sollicitiret, aber bey dero Böhmischen Cammer
 nichts erhalten können, biß darnach des Christof Zygels seine Hausfrau die Magda-
 lena gebohrne Gronebergerin wegen ihres Brautschages oder Morgengabe, bey der
 Cammer sich angegeben und sollicitiret hat, und auf grosse Intercessionen bey der
 Böhmischen Cammer darnach erhalten, und wegen ihrer Prætension und Forderung
 das Zygelsche Haus bekommen, nichts destoweniger von dem Hause an die Böhmi-
 sche Cammer 1000. Rthlr. herausgeben sollen, weiln die Religions-Executores bey
 Ihrer Kayserlichen Majestät unterschiedliche schwehre Decreta wieder die Exulanten
 und wieder dero verlassene Gründe ausgewircket, und kein Exulante über die auf-
 gelegte Zeit, ihre Gründe unverkauft länger nicht dürfen behalten, sondern die Böh-
 mische Cammer dieselbe confisciren und zu Ihrer Kayserlichen Majestät Straffung
 nehmen sollen, auch kein Einwohner unter keinem Titulo, auch sub bona fide et
 nen vertrauten Contract aufrichten und Exulanten Güter damit salviren und die-
 selbe verschweigen dürfen, auch zu der Zeit keiner gewesen, der Exulanten Güter ha-
 be kauffen wollen, und deswegen ein jeglicher Exulante müssen seine Gründe ver-
 schleudern, und die Conditiones, welche nur die Einwohner, so Romanisch-Catholisch
 gewesen, præsentiret haben, acceptiren und annehmen müssen.

Also hat der Christof Zygel und seine Hausfrau das Zygelsche Haus (weil sie
 grosse Noth gesehen, und sich gefürchtet, daß sich die aufgelegte Zeit genahet und die
 Böhmishe Cammer das Haus wieder wegnehmen würde) sie selbiges Ihr Haus den
 Thomas Teufel erblich verchreiben müssen. Der Thomas Teufel aber weil er keine
 schriftliche Asscuracion von sich geben wollen, hat nur mündliche Zusage und Pro-
 milla gethan, daß er das Zygelsche Haus ihnen redlich, und mehr als es zu der Zeit
 werth gewesen, in kurzen zu bezahlen, und dem Zygel und seine Haus-Frau in Exi-
 lio nachschicken wolte, es hat aber Thomas Teufel bald hernach seine Parol und Zu-
 sage vergessen und ihnen kein Geld geschicket, auch von der Zeit an, wenn die Zye-
 lische Erben geschrieben, auf ihre Briefe kein Antwort mehr geben wollen. In der-
 selben Zeit ist der Thomas Teufel gestorben, und weil er der Böhmischen Cammer
 schuldig geblieben und Rechenschaft machen sollen, hat die Böhmishe Cammer des
 Thomas Teufel sein Haab und Gut beneben dem Zygelschen Hause confisciret und
 weggenommen, unterdessen er Zygel solches erfahren, hat die Schwester des erstor-
 benen Thomas Teufel bey Böhmischer Cammer sich angegeben und wegen ihrer For-
 derung, welche sie auf ihren Bruder prætendiret gehabt, sollicitiret und darauf
 auch soviel bey der Cammer erhalten, daß sie wegen ihrer Prætension das Zygelsche
 Haus bekommen und biß dato dasselbe in Possession behalten.

Ferner was anlangt thut, des alten Zygels seiner andern Haus-Frauen die
 Elena gebohrne Wrasin Erbschaft, mit welcher er drey Töchter ehlich erzeuget, ha-
 ben zwar die Erben etliche ihre Gründe verkauffet aber wenig baar Geld bekommen,
 weil die Einwohner bis dato den Rest behalten, und nicht bezahlen wollen, andere
 Gründe haben die Einwohner wegen der prætendirten Quoten behalten, andere
 Gründe ihre Freunde und Einwohner wieder alle Recht und Gerechtigkeit nach eige-
 ner Beliebung unter sich getheilet, also daß die Zygelsche Erbschaft die Freunde und
 Einwohner gänzlich behalten, und die Erben nichts dafür bekommen, sondern mit le-
 digen Händen das elende Exilium bauen müssen.

1646. Folget nun der Bericht wegen der Gronebergischen Erbschaft.

1646.
Junius.

1646.
Junius

Wie Ihre Kayserliche Majestät Praag wieder eingenommen, weil unterschiedliche Officier etliche Häuser zu spoliren ihnen freyzulassen erhalten, unter den Praetext haben auch Privat-Persohnen in der Nacht etliche Häuser überfallen, ausgeplündert, deswegen auch die Gronebergerin am hellen Tage von den Soldaten durch Ansehung etlicher Persohnen mit Gewalt überfallen und geplündert worden, darnach durch eine General-Persohn salviert, welchem an Ranzion geben und was spoliret, bey 4000. Rthlr. valoris gewesen; auch in einer Böhmischen Stadt, Königtrah, haben sie der Gronebergerin über 7000. Rthlr. werth an Waaren weggenommen, über das alles hernacher hat die alte fromme über 60. Jahr alte Gronebergerin für ihre Schuld die aufgelegte Straffe (damit die Gronebergerin und ihre Kinder auch von Ihrer Kayserlichen Majestät denen Böhmen versprochene Pardon erlangen könnten) entrichtet und bezahlen müssen; aber es bey denselben nicht geblieben, sondern hernacher die Reformatio Religionis angestellt worden, unterdessen aber Ihre Kayserliche Majestät jeglichen Exulanten, der seinen Pardon oder die aufgelegte Straffe entrichtet, welcher die Römisch-Catholisch Religion nicht annehmen wolte, und sich in Exilium begeben würde, solle jeglicher Exulante Macht haben, seine Güter zu verkauffen, und so ferne er nicht alsbald dieselbe verkauffen könnte, sollte ihnen frey stehen, einen Catholischen Einwohner zu seinen verlassenen Gründen Vollmächtigen zu bestellen.

Auf solche Ihrer Kayserlichen Majestät Bewilligung die alte Gronebergerin so lange bis sie durch Decretum abgewiesen wäre, zwar nicht hat warten, sondern bey Zeiten ihre Gründe verkauffen wollen, und demnach der Burggrafe Herr Graf Adam von Wallenstein um eine Mühle mit der Gronebergerin accordiret, für welche sie selbst 6000. Rthlr. gegeben, demselben Herrn Burggrafen um 3000. Rthlr. gelassen, aber weil der Herr Burggraf für die Mühlen kein baar Geld hat geben wollen, so ist der Accord rückgängig worden; ohne Zweifel darnach durch Anstiftung etlicher Einwohner, die nach denen Gronebergischen und Zogelschen Erbschaften so sehr gestanden, ist ein Gottloser betrieglicher und leichtfertiger Jude gekommen, und hat die alte Gronebergerin falsch ohne Beweis bey den Herren Land-Officieren in Böhmen, wegen eines versetzten Pfandes, welches er zu der Zeit auf 18000. Rthlr. aktimiret, verneynlich verklaget, und die Herren Land-Officier dabey, weil die Gronebergerin ihr Haab und Gut, auch die Häuser und ihre Gründe verkauffen und wegziehen wollen, die Gronebergische Erbschaft so lange bis die Gronebergerin dem Juden Satisfaction gethan, in Sequester und Arrest zu nehmen erbethen, gestalt auch erfolgt und geschehen. Auf solche erdichtete bloß und ohne Fundament gestiftete Anschläge und des Juden falsches Angeben haben die Herren Land-Officier demselben Juden die Arresta und Sequester erkannt und die Gronebergische Erbschaft arrestiren, und solches durch den Kayserlichen Richter exequiren lassen, und ob gleich die Gronebergerin dargegen gesprochen und andern wahrhaften Gegen-Bericht und Beweis gethan, so hat doch bey dem Kayser-Richter solches nichts heiffen wollen.

Unter dieser Disputation haben die bestallte Reformatores Religionis ein Decretum auf die alte Gronebergerin (so ferne in 8. Tagen Zeit die Römisch-Catholische Religion nicht annehmen würde, sie alsdann aus dem Rönigreich Böhmen sich wegmachen sollte) ausgehen lassen, auf solches Decretum hat die Gronebergerin auf die Reise ins Exilium in so grosser Eile sich gerüstet, und erstlich ihren Bettern den Johann David Dieterich, der Catholisch und Ihre Kayserlichen Majestät Secretarius gewesen, ordentlich über ihre verlassene Gründe bestellet und ihren Vollmächtigen angeordnet, und darnach denselben zu Ausführung des Rechts wider den falschen betrieglichen Juden, ihme eine Vollmacht und plenam potentiam gelassen, und hernach inner dero auferlegten Zeit, sich in Exilium und nach dem Meissen-Lande in die Stadt Pirna begeben, und wie schon die Gronebergerin weg gewesen, hat darnach ihr Better und ihr Vollmächtiger den Proceß gegen den Juden fortgesetzt und des Juden Betrug und falsche Angebung überwiesen, auch den Proceß wieder den Juden erhalten, aber auf desselben Juden falschen Bericht, hat

der

1646.
Junius.

der Kayser-Richter, im Rahmen Thro Kayserlichen Majestät die Gronebergerin wiederum aufs neue unter dem Prätext, ob hätte sie, wieder Thro Kayserliche Majestät Parenta, etliche silberne Pagamenta aus dem Königreich Böhmen ausgeführt, verklaget, weils solches aber der Jude und der Kayser-Richter nicht haben beweisen können, ist abermahl der Proceß cassiret worden: deswegen aufs neue der Kayser-Richter, Michael Ritterschütz, wieder die Gronebergerin (daß sie die aufgelegte Quota, das ist den siebenden Theil ihrer Haab und Güter, was sie gehabt, nicht erlegt und davon weggezogen) verklaget, aber dagegen hat der Johann ihr Vetter und ihr Vollmächtiger, daß zu derselben Zeit, wie die Gronebergerin weggezogen, keine Quota auf die Exulanten noch nicht aufgelegt gewesen, mit Fundament bewiesen, weil nun der Kayser-Richter gesehen, daß er gegen die Gronebergerin gar nichts ausrichten können, hat abermahl die alte Gronebergerin, daß sie ihrer Tochter Sohn mit in Exilium weggenommen, verklaget, weil den andern Exulanten und den Eltern solches zugelassen, und ein jeglicher seine Kinder mit weggenommen hat, auf solchen Fall hat sie auch ihr Kind mitgenommen. Nicht desto weniger, weil die Gronebergerin und ihre Erben und ihr Bevollmächtigter solche Verfolgung gesehen, und daß der Kayser-Richter die Gronebergerin aufs äusserste verfolgen wollen und keine Endschaft mit ihr machen, auch weils so schwere Parenta wieder die Exulanten und ihre Gründe ausgegangen, deswegen sich sehr gefürchtet, daß die Erben ihre Erbschaft ganz verlassen müssen, und die Einwohner mit solchen Practiquen ganz wegnehmen würde, deswegen auf guter Leute Rath hat die Gronebergerin und die Erben deme Johann David Dietrich ihre Gründe erblich vorschreiben lassen, zu dem Ende, weil der Johann David Dieterich, Thro Kayserlichen Majestät Secretarius auch Catholisch gewesen, daß derselbe würde besser ihre Erbschaft unter seinen Nahmen salveren und frey machen, wie auch darnach solches geschehen, und alsbald, wie er die Gronebergische Erbschaft hat an sich verschreiben lassen, die Gronebergische Gründe von allen Arresten frey gemacht, die Proceß aufgehoben und in rechtliche Proceß kommen; nichts desto weniger der Johann David Dieterich ihr Vetter und Vollmächtiger hat sich den Erben reverfirt, und sonderlich auch mündlich versprochen, so bald er die Gründe frey gemacht hätte, daß er die Gronebergische Erbschaft und die Gründe verkauffen, und was er für dieselbe bekommen würde, die Gelder den Gronebergischen Erben ins Exilium schicken wolte, versprochen, aber zu der Zeit keine Kauffleute auf die Gronebergische Gründe hat bekommen können, deswegen an die Gronebergische Erben geschrieben und ihre Erbschaft ihnen wieder abtreten wollen, weils die Exulanten nach dem Königreich Böhmen nicht haben dürfen kommen, auch andere Vollmächtige bestellen und so viel denselben vertrauen können, auch die Gründe, weil die aufgelegte Zeit schon verlossen, und wieder Kayserlicher Majestät Parenta lange nicht gehalten dürfen, auch wegen dero Einwohner, die so heftig vor diesen den Erben mit Proceß nachgesetzt, deswegen haben dieselben Erben für rathsam befunden, und bis besser gelegener Zeit, die dazu würde dienen, haben den Johann David Dieterich bey voriger Possession und vorigem ihren Schluß beruhen lassen.

Unterdessen ist der Johann David Dieterich gestorben, und alsofort hernach die Koberische Erben (welche auf eine Linie die Koberische und Gronebergische, weil Sie Brüder und Schwester-Kinder sind, mit dem Johann David Dieterich in Freundschaft gestanden, und gleiche Erben David Dieterichs Verlassenschaft geworden sind) sich nur allein angegeben, und unwahrhaftig berichtet, daß sie die ersten, und sie allein die nächste Bluts-Freunde, und des verstorbenen Johann David Dieterichs Erben wären, deswegen um die Erbschaft sollicitiret, und auf solchen ihren unwahrhaftigen Bericht, eher die Gronebergische Erben solches erfahren, oder dazu einmahl citiret, haben die Koberische Erben nicht allein des Johann David Dieterichs Erbschaft, sondern auch die Gronebergische erhalten und unter sich vertheilt, auch alle Acta und Scripta, welche die Gronebergische Erben dem Johann David Dieterichs vertrauet, zum höchsten Prajudiz Gronebergischer Erben und dagegen ihnen selbst zu ihrem grossen Vortheil, eingezogen und behalten. Darnach auch der Kayser-Richter und Einwohner ihre dero Gronebergerin eine Mühle, welche der Herr Burg-

1646. graf vor diesem hat kaufen wollen, von dero Gronebergerin sub titulo aufgelegter
 Junius. Quoten weggenommen, und dem mehr gedachten Herrn Burggrafen gegeben.

1646.
 Junius

Was ferner anlangen thut die Gronebergische Debitores und die Böhmiſche Land-Städte, die von den Gronebergischen Erben baar Geld auf Interesse gegen 6. pro Cento genommen haben, wollen den Capital so wenig, als die über 24. Jahr lang aufgelauffene Interesse nicht entrichten und bezahlen, verlassen sich auf Ihre Kayserlichen Majestät ihnen ertheilte Scripta Moratoria. Andere Debitores, weish die Erben nach Böhmen nicht kommen ddriffen, auch können und ddriffen auch keine Vollmächttige (weil dieselbe, was sie ihrentwegen empfangen, alles behalten) bestellen, deswegen ihre Debitores schweigen still, bezahlen nichts, unterdessen versterben die Leute, etliche seynd ruiniert, also die Gronebergische Erben bekommen nichts, und müssen alles im Stich lassen.

Christoph Groneberger der Jüngere, hat von seinem Schwieger-Vater Johann Letschangky Anno 1619. ein Haus-Theil in Erbschaft seiner Haus-Frauen bekommen, und theils verkauft, und seinem Schwieger-Vater mit baar Geld den Rest bezahlt, und also das Haus rechtmäßiger Weise gerichtlich in possessione bekommen, und dasselbe ruhiglich etliche Jahr besessen, nichts destoweniger etliche Jahr hernacher ein Italiäner, Bartholomäus de Pauli benahmset, nach den Hause gestanden, und bey Böhmiſcher Cammer um dasselbe Haus so sehr angehalten, und so lang practiciret und statuiret, bis die Böhmiſche Cammer dem Bartholomäo de Pauli das Haus, wie man gefaget, verkauft, ohne Zweifel hat er auch also gekauft wie andere Einwohner; Einer hat ausgebeten Exulanten-Gut, der andere hat ihre Güter zum Recompans bekommen, der dritte hat zwar gekauft, aber wolfeiler als es werth gewesen, taxiret, und mit geringen Gelde bezahlt, also was 1000. Reichthaler werth gewesen, keine 100. oder 80. Reichthaler dafür gegeben; und also von Exulanten Gütern Ihre Kayserliche Majestät wenig genossen, dagegen aber die Einwohner sich reich gemacht haben. Hat also der Italiäner wieder alle Rechte und Gerechtigkeit mit Gewalt in das Haus eingedrungen, und den rechten Possessoren und Erben, Christoph Groneberger, mit Gewalt des Hauses entsetzt und ausgetrieben.

Und wie darnach die Böhmiſche Einwohner solches gesehen, und Christoph Groneberger solches bewiesen, daß ihm unrecht geschehen, so hat die Böhmiſche Cammer den Christoph Groneberger ein ander Haus (welches dem Johann Letschangky in Straff weggenommen) wieder gegeben, und gerichtlich ordentlich ihn in dasselbe setzen lassen; nichts destoweniger auf des Cammer-Secretarii Anhaltung, welcher so lange practiciret, bis er ein ander Decretum ausgewircket, und den rechten Possessorem gegen der Cammer Decretum wieder ausgetrieben, und der Secretarius das alte Haus in Possession genommen, so gar, daß hernacher der Christoph Groneberger wieder den Secretarium nichts mehr hat können ausrichten, und also ein und ander Haus denselben mit Gewalt weggenommen. Der älteste Bruder Samuel Groneberger, hat zwar seine Gründe verkauft, und dafür was sie werth gewesen, zum halben Theil gelassen, aber wenig baar Geld empfangen, den Rest behalten die Debitores, item die Einwohner wollen die Gelde nicht bezahlen, sondern behaltens wegen aufgelegter Quoten.

Auch haben die Einwohner mit der armen Exulanten Gütern, woraus sie sich bereichert, in deme nicht aufrichtig gehandelt, weilen wegen aufgelegter Quoten 1) Sie alles sub titulo quotæ einziehen und mehr wegnehmen als ihnen gedühret, 2) Sie haben ihre eigene Gründe taxiret nach ihrem Belieben, und viel theuer als die zu der Zeit gegolten, und deswegen auf die Exulanten so grosse Quoten aufgeleget. 3) Haben sie auch keine Anweisung auf ihre Gründe, auch keine Ansecurationes annehmen wollen, sondern ein jeglicher Exulant, der wegziehen müssen, hat mit baarem Gelde seine Quoten entrichten müssen; und zum 4) haben auch die Einwohner ihre Gründe behalten, und sie, die Exulanten, also dadurch kennlich ruiniert und in

Ar-

1646. Armuth gestürzet. 5) Wenn sich ein Exulant länger über aufgelegten Termin in 1646.
Böhmen aufgehalten, so ist er gefänglich eingezogen, nicht eher ausgelassen, biß er Junius.
die Römische Catholische Religion angenommen; Aus diesem zu sehen ist, wie die rechte Patrioten und Erben aus ihrem Patria, aus ihren Erbschafften, Gründen, Pfänden, auch ausstehenden Schulden jämmerlich vertrieben werden, dagegen die Einwohner und die fremden Nationes das Rönigreich Böhmen, ihr geliebtes Vaterland, ihre Erbschafften, mit Unfug, Unrecht und wieder Gottes Gebot eingenommen und an sich gerissen haben.

In so großem Elend, in solcher grossen Verfolgung findet sich keiner, der sich seiner als Exulanten, und auch der Gronebergischen und Zygelschen Erben wolte annehmen und die liebe Justiciam administriren, und obgleich bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht von Sachsen Patenta, Pals und Recommendationes erlanget, wollen sie doch denselben nicht pariren, auch können sie dennoch wegen Krieges-Wesen nichts ausrichten; Und ob sie gleich solche Patenta den Böhmischn Einwohnern präsentiren sollen, und bey ihnen wegen ihrer Erbschafft anhalten, weilen sie selbst der Exulanten Güter possidiren, und mancher mit deroeselden Gütern sich auf etlich viel tausenden reich gemachet, und deroeselden etliche selbstn Executores, Kläger, Richter, Taxatores und Possessores, darum können sie bey denselben nichts ausrichten, deswegen auch die Einwohner, damit die Exulanten nicht mehr in Böhmen kommen dürfen, unterschiedliche Patenta ausgewürcket, wodurch den Catholischen bey hoher Straff, daß sie keinen Exulanten aufhalten und herbergen sollen, verboten, und ihnen, ob gleich ein oder ander Exulante Paß hätte, dennoch dieselbe gefänglich anzunehmen befohlen, und ob bereits die Exulanten auch dero Erben ihre Gravamina an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst antragen wollen, so ist doch von denselben Einwohnern, als welche alle Stunde bey Ihro Kayserlichen Majestät aufwarten, ihnen der Weg dazu immerhin präoccupiret und benommen worden.

Deswegen bittet Christoph Zygel Ihro Röniglichen Majestät, Rönigin von Schweden und des Heiligen Rönischen Reichs Stände, Ihre Gnaden die Herren Legaten und Abgesandte unterthänigst und unterthänig umb die Barmherzigkeit Gottes, Dieselbe geruhen, dieser armen elenden betrübten und von allen Leuten verlassen Exulanten, dero Gronebergischen und Zygelschen Erben, sich zu erbarmen, und für dieselbe bey Ihro Kayserlichen Majestät und Deroeselden allhie bey den Friedens-Tractaten gegenwärtigen Kayserlichen hochansehnlichen Legatis, dahin außs beste zu erbitten, daß Ihro Kayserliche Majestät den Exulanten, Gronebergischen und Zygelschen Erben, Barmherzigkeit, die Gnade und Pardon zu ertheilen und genießen zu lassen, ferner den betrübten Leuten in ihren Gewissen und Religion unbetrübt zu lassen, die liebe Justiciam administriren, schleunige Hilfe leisten, ihre Erbschafft restituirn, in vorigen Stand und in ihr Patriam wieder zu intromittiren, allergnädigst wolle wiederfahren lassen, und solches alles um Gottes Barmherzigkeit auch höchstangebohrner Dero Kayserlichen Majestät Clemenz, Milde und Gürtigkeit willen, darüber unterthänigst und unterthänig anruffend, und darüber heilfertiger Resolution abwartend. Dñabrück am 19. May Anno 1646.

Christoph Zygel für sich und mitbenannte gesammte Gronebergische und Zygelsche Erben ic.

§. XVII.

Der Herzog von Lothringen erscheint durch den

Weil die Franzosen, auf alle ihnen seithero geschene Vorstellung, sich nicht bewegen ließen, vor den Herzog von Loth-

ringen einen Pals zu ertheilen; so ergriff diese ein anders Mittel auf dem Congress zu erscheinen, und im Fürsten-Rath, als

Verdunischen Gesandten bey dem Congress.

1646.
Junius.

als ein Con-Status Imperii mit zu votiren; massen Er dem Verdunischen Gesandten, Namens ROUSSELOT d'Herdival, Inhabts N. I. accreditirte, sein Interesse zu beobachten, welcher auch, Namens des Herzogs von Lothringen, am 2ten Junii im Fürsten-Rath zu Münster ordentliche Session nahm und votirte, worbey Ihm die Kayserliche Gesandten

möglichste Forderung thaten. Es publicirte auch der Herzog das sub N. II. anliegende Manifest, daß ohne seine Zuziehung und Beytritt der General-Friede nicht geschlossen werden möchte. Wie wohl die Frankosen dem ohngeachtet noch immer auf die Exclusion dieses Herzogs drungen.

1646.
Junius

N. I.

Creditiv des Herzogs von Lothringen vor den Verdunischen Gesandten.

MESSIEURS.

L'Envoyé de Monsieur l'Evesque de Verdun à l'Assemblée de Munster, le Sieur Rousselot d'Herdival, ayant charge de représenter à Vos Alteffes, Excellences & Seigneuries ce qui touche les Interests du Pais & Duché de Lorraine, Eveschez de Toul, Mez & Verdun; Je les supplie Tous en general & chacun en particulier, de vouloir l'écouter favorablement, & avoir tel égard que de raison à la conservation de ce qui m'appartient, ainsi qu'il a charge de leur faire entendre plus au long. Ce que j'espère de Vostre Justice & des services, que j'ai rendu depuis tant d'années, & suis en état de continuer, au St. Empire. Je demeure

MESSIEURS

à Bruxelles le 24. Mai,
1646.

votre très affectionné amy
à faire service

C. D. de LORRAINE.

à Messieur les Electeurs, Princes & Estats
du St. Empire, ou leurs Plenipotentiaires au Traité de Paix Generale.

N. II.

Des Herzogs von Lothringen Manifest gegen die einseitige Schließung des Friedens mit dessen Uebergebung.

CHARLES par la Grace de DIEU, Duc de Lorraine, Marquis, Duc de Calabre, Bar & Gueldres, Marquis du Pont à Mousson & de Nommeny, Comte de Provence, Vaudemont, Blainmont, Zurphen, Saarwerden, Salm &c. &c.

A tous ceux, qui ces presentes verront, Salut! Nous avons cy-devant donné assez de preuves de nostre Affection au bien du Saint Empire, & laissé assez de marques du desir, que nous avons de ne nous point separer de ses Interests communes avec ceux de la Maison d'Autriche, qui nous ont été si chers, que toute l'Europe a veu, que quand la France s'est declarée par ses armes contre nostre personne & nos Estats, pour Nous y être attache, Nous avons mieus aymé exposer mille fois nostre vie, abandonnant Duchez, Pais & Sujets, que de Nous en retirer, non obstant plusieurs remonstrances, qui Nous ont été faites, d'accepter par cette re-
traite

1646.
Junius.

traite nostre repos, celuy de nos Sujets & le reſtaſſement dans nos Eſtats. Les moins ſçavants des choſes paſſées depuis vingt ſept & tant d'années en ſçavent le detail, & l'Hiſtoire à moins que d'être ingrate, ne manquera pas d'en eſcrire les diverſes occaſions, où par des veritables effets Nous avons fait voir la grandeur de nos ſervices, ſans qu'il ſoit beſoyn de Nous advantager de ceux de nos Predeceſſeurs. Nous voyons pourtant avec un regrèt très ſenſible, qu'en l'Assemblée qui ſe tient à Munſter pour le Traitté de la Paix Generale Nous y ſommes ſi peu conſiderez par ceux qui avec toute forte de raiſon & pour leur propre intereſt doivent Nous procurer la pleine & entiere reſtitution de nos Eſtats, qu'ils ne Nous ont pas ſeulement moyenné les Paſſeports & Sauf Conduits neceſſaires pour y envoyer de notre part, mais bien plus ſe ſont avancez de traiter & diſpoſer à conclure une Paix, en laquelle Nous & pluſieurs Princes & Eſtats de l'Empire ſont oubliez, ou par la ceſſion honteuſe de leurs Terres & Pays ſe trouvent meſpriſez & abandonnez. C'eſt ce qui Nous oblige de rendre connus nos ſentiments ſur ce ſujet, publiant la preſente Declaration, par laquelle Nous ſommons & invitons derechef Meſſieurs les Plenipotentiars de Leurs Majeſtez Imperiale & Catholique & ceux de tous les Princes & Eſtats du St. Empire assemblez a Munſter, de Nous faire traiter comme leur Confederé, Nous moyenner promptement les Paſſeports neceſſaires, a fin de pouvoir librement envoyer de notre part à la ditte Aſſemblée, ni rien conclure, que nos Deputez ne ſoient preſents & content, y prendre & porter nos intereſts, & nous y faire rendre la Juſtice, que Nous ſommes promiſe & avons ſujet d'eſperer au dit Traitté. Et à faute de ce & qu'il y ſoit paſſé plus autant ſans Nous ouir; Nous proteſtons que le dit Traitté de Paix, qui pourroit ci-après intervenir, & toutes Ceſſions, Accords & Renonciations, qui ſe pourroient faire à la ditte Aſſemblée, où Nous pouvons prendre Interests à raiſon de nos Duchez & Pays, ne Nous pourrent prejudicier en aucune maniere, non plus qu'aux autres Princes & Eſtats intereſſez, nos amis & Alliez.

Preſtant le Ciel à temoing, que, ſi un ſi indigne traitement Nous fait quitter après la Reſolution, que Nous avons priſe de demeurer ferme au ſervice de l'Empire & de la Maiſon d'Autriche, que la cauſe ne s'en devra imputer, qu'à un ſi lâche abandonnement & au meſpris que l'on a fait de notre affection & de nos ſervices.

En foy dequoy Nous avons les preſentes ſignées de notre main, & contresignées par un de nos Conſeillers d'Eſtats, Secretaire de nos Commandemens & Finances, & fait mettre & appoſer en placart notre Seel Secret. Donnée à Bruxelles le -- Maji 1646.

C. D. de LORRANIE.

(L. S.)

Rouſſelot d'Hedival.

§. XVIII.

Des Cam-
mer-Gerichts
Sicherheit,
und Bezah-
lung der
unſtändigen
Salarien, mit-
teſt einer
Juden-Ca-
pitation
betreffend.

Nachdem das Kaiſerliche und Reichs-Cammer-Gericht, in der ehe-
hinterhaltenen Salva-Guardia, durch eine
eingelante neue Franckſiſche Ordre, ge-
fräncket werden wollen, daſſelbe auch noch
immer ſeine Klagen, wegen der zu-
rückbleibenden Cammer-Zieler, zu wieder-
holten ſich genöthiget geſehen, wie fol-
gende Anlagen ſub N. I. II. ergeben; So
Dritter Theil.

wurde, daß nöthige darunter, ſowohl in
puncto Securitatis als Salariorum,
gehöriger Orten vorzuſtellen, auch den
lektmahligten Vorſchlag einer Juden-
Capitation, zu Bezahlung der Came-
ral-Befoldungen, wirklich ad effectum
zu bringen, nach Ausweiſ der zu Mün-
ſter und Osnabrück gehaltenen Protocol-
len, ſub N. III. & IV. beſchloſſen.

Xxx

N. I.

1646.
Junius.

N. I.

1646.
Junius.Dicitur, d. 30. Maj. 1646. sub
Dir. Mogunt.Des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer Memoriale
an die Reichs-Ständische Gesandten auf dem Friedens-Congress.

Gnädiger Fürst und Herr ic.

N. I.
Cammer-Ge-
richts zu
Speyer Me-
morial.

Daß wir alhier auch unter der Königlich Französischen Salvaguardi nicht unzeitig allerhand zu befahren haben, und deswegen so höchlich um Befoderung der Securitât bittlich ansuchen, gibt neben dem, so vorhin mit Wahrheit remonstriret, der authenticirte Beyschluß N. I. welchen der hiesige Commandant den 2. dieses zu Händen mein Cammer-Richters Amts-Berwesern, einhändigen lassen, und ob wohl dabey ganz keine Meldung geschehen, aus was Ursachen, und zu was Ende, allein, daß der präsentirende Major von der Garnison die verweilte Intimation mit dem entschuldiget, daß gemeldter Herr Commandant aus gewissen Ursachen Bedenkens getragen, dieselbe zeitlicher vorgehen zu lassen; So geben doch die Contenta selbst, und die Commission, welche sonder Zweifel nicht ohn sonderbare Ursache beschehen, vor sich selbst großes Nachdenken: Sintemahl wann es den Verstand haben und gemeint seyn sollte, daß wir unter die Inhabitanten solten gezählt, und denselben gleich gehalten und tractiret werden wollen, würden uns die Reichs-Immunität, Privilegia und Freyheit wenig mehr helfen, und wir unter denselben die Justiz debite und nach Ausweise der Reichs-Ordnung nicht administrieren können, auch die Königlich Salvaguardi, welche doch älter ist, ipso actu aufgehoben und cassiret seyn; wollen andere mehr Inconvenientien nicht andeuten, nicht zweiffelnd, Ew. Fürstliche Gnaden Liebden, Gnaden und die Herren werden dieselbe in mehrern hochvernünftigen Nachdenken vor sich selbst mit der Hand greiffen können, bitten allein um so mehr, wie in vorigen unsern Schreiben beweglich gebeten, und zwar es fallen die Tractaten, wie es der gütige Gott in seinem allwissenden Rath vorgesehen, und seiner Allmacht beliebig; denn wir können uns nicht versichert halten, ob auch auf den hoffentlichen erfolgenden lieben Frieden der Abzug möchte gut und friedlich seyn, oder auch sonst mit uns hierzwischen nichts thätliches vorgenommen werden (wiewol wir uns ein Zeitlang hero nicht zu beklagen haben) Ew. Fürstliche Gnaden Liebden, Gnaden und die Herren werden, beywohnendem hohen Verstand nach, das Werck reiflich erwegen, und disfalls verfügen, was sie vermeynen werden, in dergleichen sorgfamen Zustand zu Erhaltung des Gerichts und unserer, die aus langen Abgang des Unterhalts, und viel erlittenen Dranckschalen nummehr mit ganz leerer Hand alhier sitzen, dienlich und nöthig zu seyn. Wollen uns dessen wie auch in berührtem puncto Salarii würcklicher Resolution getrösten und thun immittelst Ew. Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und den Herren uns samt dem Gericht zu beharlichen Gnaden und Gunsten unterthänig und dienstlich empfehlen, Speyer 23. Martii Anno 1646.

Ew. Fürstlichen Gnaden Liebden Gnaden und der Herren

unterthänig freund-und dienstwillige

Cammer-Richter Amts-Berweser, Præsidenten und Bessitzere des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts das Ist ic.

An die zu Münster und Osnabrück
versammelte Reichs-Stände.

N. II.

1646.
Junius.

N. II.

1646.
Junius.

Königliche Französische Ordre, das Kayserliche und Reichs Cammer-
Gericht zu Speyer betreffend.

Louis par la Grace de Dieu, Roy de France & Navarre, à Nostre Cher
& bien aimé le Sieur de Varennes la Capelle salut.

N. II.
Königliche
Französische
Ordre das
Cammer-Ge-
richt zu Spey-
er betreffend.

Ayant reiglé la Guarnison, que Nous volons estre ordinairement dans
la Ville de Spiere, & voulant pour vous à ce que le commandement de
cette Place soit es mains d'une personne, qui soit suffisamment autorisée de
nostre part, Nous avons estimé ne pouvoir faire pour cette fin un meil-
leur choix, que de vous, pour la connoissance, que Nous avons de vostre
capacité, experience au fait de la guerre valeur, courage, vigilance &
bonne conduite & de vostre fidelité & affection a nostre service. A ces
causes & autres à ce Nous movans, de l'advis de la Reine Regente nostre
tres honorée Dame & Mere,

Nous vous avons commis, ordonné & establi, commetons, ordon-
nons, & establissons par ces presentes signées de nostre main pour Com-
mendeur en la dicte Ville de Spiere ordonner aux habitans d'icelle de quel-
que estat & condition qu'ils soient, & aux gens de guerre que Nous avons
ordonné pour y demeurer en Guarnison, & qui y feront cy-apres establis,
ce qu'ils auront à faire pour nostre service & pour la Garde & conserva-
tion de la dicte place en nostre obeissance, faire vivre les habitans en bon-
ne union & concorde les uns avec les autres, & les gens de guerre en bon-
ne discipline & police & generalement en tout ce qui depend du Commen-
dant & de la Garde de la dicte Place pour nostre service, tout ce que vous
croires estre nécessaire & à propos, sous l'autorité de nos Lieutenans Ge-
neraux en Allemagne; Voulons & ordonnons, que vous ne puissies for-
tir de la dicte Place de Spiere sans nostre Ordre ou congé expres signé de
Nous & contresigné de l'un de nos Secretaires d'Etat. Et en cas, qu'elle
vint à estre attaqué, vous en defendiés les contrescarpes aussi longtems vai-
lement, qu'un homme de honneur est obligé de faire selonc les Loix de la
Guerre, sans que vous puissies rendre la Place qu'après avoir soustenu deux
ou trois assauts & qui il y aura brèche raisonable. Au cours d'icelle man-
dons & permettons aux habitans de la dicte Ville, de quelque qualité qu'ils
font ensemble, aux gens de Guerre d'Infanterie & Cavallerie, de quelque
nation qu'il soient, qui serons cy-aprés en Guarnison en la dicte Place, de
vous reconnoistre & obeir en tout ce qui concerne nostre service & la garde
d'icelle, sous peine de desobeissance, car telle est nostre plaisir. Donné à
Paris le deuxieme jour du Mois d'Aoust, l'an de Grace mil six Cent, quaran-
te cinq, & de Nostre Regne le Troisieme.

LOUIS (L. S.)

Par le Roy, la Reine Regente sa Mere presente

P. DALLIEUR.

Par ordre de la Chambre Imperiale atte-
ste, la presente avoir esté conferé avec
son Original & en tous points trouvé
concordante.

Philippe Antoine Cimmerich, Doct. & Proto-
notaire de la dicte Chambre Imperiale.

Dritter Theil.

¶ ¶ ¶

N. III.

1646.
Junius.

N. III.

1646.
Junius.

Am Samstag den 2. Junii 1646. im Fürsten-Rath zu Münster durch das Oesterreichische Directorium verfasste Meynung.

N. III.
Conclusum
im Fürsten-
Rath zu
Münster, das
Cammer-Ge-
richt zu
Speyer be-
treffend.

In puncto nochmalts gesuchter Sicherheit des Cammer-Gerichts und desselben Zugewandten, seynd die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, es bey den Herren Französischen Plenipotentiarien durch die Herren Mediatorez dahin zu richten, damit die Königl. dem Cammer-Gericht ertheilte Salva-Guardia in effectu erhalten, und durch des Commandanten hervorgebrachte Ordre sein Commando und des Orts Defension betreffend, einigen widrigen Eintrag nicht leiden thue, zu welchem Ende den Herren Französischen Plenipotentiariis anheim zu geben, wie sie dieses ins Werk zu richten am vorträglichsten zu seyn erachten, sowohl vom Königl. Hofe aus, entweder mit Wiederhol- oder Erklärung der alten, als etwan mit Ertheilung einer neuen Königl. Salva-Guardi, und beneben mit dero vermbigenden Recommendation-Schreiben an die Französische Generalität für Eins.

Zum andern, weiln die Erfahrung zu erkennen giebt, was gestalten durch die Commandanten und Officier bey etwan beschehenen Abzug den Ständen und Inwohnern oftmahls grosse Beschwerissen zugezogen worden, solcher gestalt, daß sie durch allerhand Gejuch alsdann erst dasjenige hinwegnehmen, was vorher man mißsamlich erwartet hat, und der Abzug verderblicher ist als die Unterhaltung der Guarnisonen selbst zu vor gewesen: Als wolten die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii eines solchen in Instrumento Pacis eingedenck seyn, damit dergleichen vortheilhaftige und zumahl ganz unbillige Artentaten nicht allein vornehmlich bey dem Cammer-Gericht zu Speyer, sondern in allen Orten im Reich, den abziehenden Wäldern mit Ernst gesteket werden möge.

In puncto Salariorum seynd die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, das am 23. Aprilis, nächsthin in Consilio für expediente ergriffene Mittel der Juden-Capitation, unerachtet etwa mit unterlassender Difficultäten, durch Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Confirmation werckstellig zu machen, oder deswegen gleich von hieraus ohne Zurückbringung von selbst die Nothdurfft zu verordnen unbeschwehet zu seyn. Beneben aber doch nicht unterlassen werden solle, die Restanten so wohl der alten als neuen Cammer-Gerichts Unterhaltung nach aller Möglichkeit einzubringen.

Die zu Franckenthal vorenthaltene Früchte belangend, es die Herren Kayserlichen bey der Crone Spanien Herren Plenipotentiarii dahin richten wolten, damit deren vöilige Abfolgung an noch so einem geringen nicht erwinden, sodann sührohin zu Verhütung dergleichen Mißverständes die general-Pass-Briefe, welche das Cammer-Gericht oder seine Zugewandte fürzeigen werden, vermöge alten Herkommens und ihrer sonderbaren Privilegien, von dem Commandanten geachtet, und sie dawider nicht gehindert oder beschwehet werden.

N. IV.

Brandenburg-Culmbach- und Onoltzbachisches Votum, abgelegt zu Münster d. 23. Maji 1646. über die Umfrage die Securität und Bezahlung der Salarien Dominorum Cameralium betreffend.

N. IV.
Culmbachi-
sches Votum
wegen des
Cammer-
Gerichts.

Man erinnert sich guter massen, was sowohl in hac materia in vorigen Consultationibus vorgangen, als auch, was die dieser Tagen ad Dictaturam gegebene Schrifften zu erkennen geben, wie nemlich die Herren Camerale viererley sollicitirten: 1) Securitatem vite & bonorum. 2) Restitutionum 22. Aichtel Früchten, so der Commandant zu Franckenthal abgenommen und noch vorenthält.

3) Ei

1646.
Junius.

3) Einen General-Paß, kraft dessen sie die bedürftigen Virtualien und anders sicherlich und unverzollt zu sich bringen möchten. 4) Abstattung der Salarien, worauf auch die in Umfrage gestellte 2. Haupt-Puncta zielen. Gleichwie nun jedesmahls dafür gehalten worden, daß auf Mittel und Wege zu trachten, wie das höchste Tribunal im Reich in Sicherheit zu setzen und zu erhalten, auch mit bedürftigem Unterhalt versehen werde; also ist nichts dann billig und nöthig, nochmahls darauf bedacht zu seyn.

Bev dem Ersten die begehrte Sicherheit betreffend, befahren sie, daß sie nach Ausweis der Königlich Ordre andern Inhabitanten sollen gleich gehalten werden, da sie dann ihrer habenden Immunitäten und Privilegien wenig zu genießen haben würden, und daß sie bey verhoffenden Abzug der Guarantien in Gefahr und Unsicherheit kommen möchten, deswegen dann die Französische Plenipotenciarien zu ersuchen, daß sie bey Zeiten hierin gute Ordonanz und Bersehung thun wolten: Ob es durch die Kaiserlichen Herren Plenipotenciarien oder per Mediatorez oder per certos Depucatos anzustellen, ist man diß Orts indifferent, so wäre auch dieter Paß in Instrumento Pacis salutaribus clausulis zu versehen, damit die Herren Cameralez vor Gefahr gesichert seyn möchten.

Wegen abgenommener 22. Aecht Früchte wären die Spanische Herren Plenipotenciarien um Beförderung der Restitution zu ersuchen.

Wegen gebetenen freyen Passes die Französische und Spanische gleichfalls zu ersuchen, in Erwedung es nicht allein beschwehlich, sondern auch kostbar, etwan wegen eines Ohmen Weins, oder noch geringern Sachen und Waaren, allezeit einen Paß in particulari auszuwirken und zu bezahlen.

Anlangend 4) die Salaria, haben meine Gnädige Gnädige Fürsten und Herren nun eglische Jahr her ihre Quotas richtig abtragen lassen, daß es aber jeso fehlen sollte, so mir doch nicht wissend, ist die Schuld nicht Ihre Fürstlichen Gnaden, sondern denjenigen zu impuiren, welche die Intraden des Landes consumiret und alles aufgezehret, daß Ihre Fürstliche Gnaden selbst Mangel und Noth leiden müssen, indem die Kaiserliche und Chur-Bayerische Armées nun über 12. Wochen lang im Lande liegen; man wolte aber hoffen, daß weilen der Herren Cameralium wenig, daß von andern Orten, die nicht so totaliter ruiniret, noch wohl so viel eingehen sollte, daß sie der Salarien fähig werden: Und weilen hiebevör Capitatio Judaeorum zu einem Mittel vorgeschlagen worden, so wäre bey Kaiserlicher Majestät um Confirmation desselben anzuhalten, welches dann kein geringes austragen würde &c. Wann man nur die 3. Städte als Wien, Prag und Francfurth, in Consideration nimmt.

N. V.

Dictarum d. 23. Junii
Anno 1646.

Sessio Publica XXVIII. Osnabrück Montags d. 1. Junii hora 8. matuc.

N. V.
Sessio
XXXVIII.
im Fürsten-
Rath zu
Osnabrück.

Oesterreichisches Directorium: P. p. Es würden dieselben sich zu erinnern wissen, was gestalt jüngst bey der Dictatur dasjenige, was das Kaiserliche Cammer-Gericht wiederholer, communiciret, ingleichen was sie weiter besorglich anbringen, und die Französische general-Ordre belegen lassen: Daraus sie sich besorgen, daß die zuvor gehabte Königlische Salva-Guardia möchte cassiret, und sie darüber mit Einquartierungen und dergleichen beschweret werden. Weil nun diese Sache zu Münster schon in Deliberation kommen, und gleichwohl in alle Wege zu bedencken, was für ein Remedium zu Conservation des Kaiserlichen Cammer-Gerichts zuegreiffen; als würden Fürsten und Stände, weil ihnen sonder Zweifel die Sache aus den dictirten Schrifften bekandt sey, mit ihren Gedanken sich vernehmen lassen. Sonst habe das Oesterreichische Directorium herüber geschicket, was Für-

Exp 3

1646. Junius. sten und Stände zu Münster disfalls für eine Meynung gehabt, welche er 1646. Junius. sen wollte.

„Finita lectione.

Dieses sey also dort auf alle Puncken für gut gehalten worden. Stünde Fürsten und Ständen anheim, ob sie darwider einiges Bedencken haben, oder sich demselben conformiren wollen?

Oesterreich: Weil Oesterreich schon zu Münster votiret, so wolle man die abgelesene Meynung repetiren, und lassen es dabey allerdings bewenden.

Bayern: Haben sich in denen ad Dictaturam gebrachten Sachen ersehen und befunden, daß der Herren Cameralium Begehren vornemlich auf 4. Puncken bestehe. 1) Betreffend die besorgende Callation der Salva-Gardi, halte er gleichsals dafür, daß denen nicht besser zu helfen, als wann durch die Herren Kayserlichen und die Herren Interponenten die Königlich-Französische Herren Plenipotentiarii ersuchet würden, es dahin zu vermitteln, damit die alte Salva-Gardia effectiv conserviret werde. Dieweil sie aber doch noch besorgen, es möchte durch die Königl. general-Ordre angeregte Salva-Guardia cassiret werden: So wäre zu Benehmung solches Dubii wohl der nechste und beste Weg, wann eine neue Salva-Guardia ertheilet und erhalten würde. 2) In puncto Salarii sey vorhin zu Franckfurth auf die Juden-Capitation geschlossen: daher man sich Nothhalber zu besessen, und den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris dahin einzurathen, damit solch Conclusum ad effectum gebracht werde. 3) Was anlangt die zu Franckenthal vorenthaltene Früchte, referirete er kürzlich (wiewohl unternemlich) das Factum, wie solches in den dictirten Schreiben zu finden. Weil man nun dafür halte, wann der Commendant recht informiret wäre, werde er denen Herren Cameralibus dieselbe nicht aufhalten; so lasse er ihme auch gefallen, daß derselbe durch die Herren Spanischen dahin disponiret werde, damit er dieselbe folgen lasse. 4) In dem sie sich besorgen, es möchte künftig beym Abzug der Guarnison ihnen dasjenige, was sie bishero sorgsam und mit grosser Mühe zusammen behalten, mit Gewalt hinweg genommen werden: so würde ein gut Expediens seyn, wann man solches in dem Instrumento Pacis præcavire und hinein rüchte. Conformire sich also in effectu und allerdings mit dem Münsterischen Concluso.

Würzburg: Habe nichts sonderliches dabey zu erinnern: dann sonst seines Befindens einige andere Mittel nicht zu erinnen wären, die Herren Französische Plenipotentiarios, wie auch die Spanischen wegen des Commendanten zu Franckenthal, durch die Herren Kayserliche Abgesandten zu ersuchen, damit das Kayserliche Cammer-Gericht mit der geklagten Krieges-Beschwerung und Vorenthaltung verschonet werde. Die Juden-Capitation wäre schon längst zu Franckfurth geschlossen, und mangelte nur daran, daß man sie zum Effect bringe. Wolten nun die Herren Kayserliche solches auf sich nehmen, so würde den Herren Cameralibus geholfen, Wegen der Restanten lasse man es a parte Würzburg bey der Münsterischen Meynung bewenden: und conformire sich in dem übrigen mit den Vorstehenden.

Magdeburg: Hätte aus der Dictatur empfangen und verlesen, was die Herren Camerales in puncto Securitatis & Salarii abermahls eingeben, auch igo angehöret, wohin der Herren Münsterischen Gedanken disfalls gegangen. Wiewol es nun das Ansehen habe, daß, wann die alten Salva-Guardien in vigore erhalten, oder, wie Bayern votiret, neue conferiret und ertheilet würden, wäre dem Cammer-Gericht dadurch gerathen; so schein doch am besten und fürträglichsten zu seyn, wann die Stadt Speyer samt dem Kayserlichen Cammer-Gericht in würckliche Neutralität gesetzt würde. Derowegen die Kayserlichen Plenipotentiarii zu ersuchen, sie wolten, nebst den Herren Mediatoren dahin cooperiren helfen, damit solche Neutralität erlanget, und sie dadurch in beständige Sicherheit gesetzt werden mögen.

Ratio-

1646. Ratione Salarii, Abfolgung der Früchte, und was sonst weiter gesucht, conformi- 1646.
Junius. re er sich mit den Herren Münsterischen und Vorstimmenden, und bäte darneben, Junius.
den Münsterischen Aufsatz zu communiciren.

Basel: Wie Würzburg; und lasse ihme das von Magdeburg fürgeschlagene Expediens der Neutralität nicht mißfallen, wann es könnte erhoben werden.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrück: Könnte sich mit den vorhergehenden Votis leicht conformiren, und wann die Neutralität erhoben werden könnte, wäre es wohl am besten, doch wäre in alle Wege dasjenige zu ergreifen, was am ersten zu practiciren. Bey der Salarirung müste er nochmahls erinnern, daß man ihnen zwar die Salaria wohl gönne, doch daß auch die Stände, sonderslich diejenigen, welche bißhero mehr als sie ausgestanden, nicht so sehr von ihnen, wie sie bißhero zum d'stiren und ohne einigen Respect gethan, gedungen werden. Wie dann Exempla vorhanden, daß sie wohl wegen eines einzigen Quartals einem vornehmen Stande des Reichs mit Achts-Processen und deren Execution gedrohet hätten.

Sachsen-Altenburg: Conformire sich in allen vier Stücken mit den Herren Münsterischen: doch mit dem Anhang, daß man sich äußerst zu bemühen, wie die Stadt Speyer in vollkommliche Exemtion zu bringen, damit sie von keinem Theil besetzt werde. Die Stadt Speyer habe siebeuorn von den Evangelischen Ständen dergleichen Intercession begehret, die dann auch erfolget: so wären auch die Herren Frankosen nicht ungeneigt darzu gewesen, wann sie nur versichert wären, daß von den Spanischen und Kayserlichen dergleichen geschehe, und die Stadt gleichfalls unbesetzt bliebe. Wann nun die Herren Kayserliche es in die Wege richten hülffen, würde es von den Herren Frankosen auch wohl zu erhalten seyn: so würde beyden aus dem Fundament geholffen. Dann ob wol die Salva-Guardia auch gut wäre: so möchte sie doch wenig gelten, wann nicht die Execution von allen Theilen mit darzu käme. Ratione Salarii habe er nichts zu erinnern, ohne was von Pfalz wegen der schimpflichen Achts-Processen wieder die restirenden Stände angereget: daß nemlich die Herren Kayserliche es dahin vermitteln, und die Herren Camerales disponiren wollen, damit sie gemach gehen, und Fürsten und Stände damit verschonen: Sintermah, wann sie gleich wüßten, daß die Stände zu Grund verderbet, führen sie doch mit der Execution fort: welches gleichwohl schimpflich und eine unfreundliche Sache wäre u. Wegen der von den Franckenthalischen vorenthaltenen Früchte, habe er gleichfalls nichts hinzuzusetzen, wie ingleichen wegen der des Auszugs halber tragenden Besorge, könne es wohl in künftigen Instrumento Pacis, oder wenn unmittelbar die Neutralität zu erhalten, bey Abhandlung derselbigen præcaviret werden: wiewol am allerbesten wäre, wann das Haupt-Friedens-Werck schleuniger befördert würde.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach: Conformiret sich gleichfalls mit den Vorsigenden und Münsterischen Gedanken: halte aber auch für nöthig, weil die Französische Salva-Guardia in Französischer Sprache begriffen; und also bey der Dictatur nicht wohl nachgeschrieben werden könne, daß dieselbe, auch fürters dergleichen, vom Chur-Maynßischen Reichs-Directorio in die Lateinische gebracht, und hernach dictiret werde. Lasse sich sonst den Magdeburgischen Vorschlag wegen der Neutralität gefallen; Reperire auch dasjenige, was wegen der Herren Cameralen Unterhalts, und hergegen deren ungleichen Procedures gedacht worden.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey billig auch unlängst schon resolviret worden, daß das Kayserliche Cammer-Gericht in Sicherheit und Neutralität gesetzt, und dabey erhalten werde: worzu dann die Herren Frankosen nicht ungeneigt sich erkläret, wann nur von Kayserlich-Spanischer und Chur-Bayerischer Seiten dergleichen geschehe: Es wäre auch seines Behalts mit Ihrer Excellenz Herrn Grafens

von

1646.
Junius.

von Trautmansdorff ꝛc. oder doch mit den andern Kayserlichen Herren Plenipotentiariis daraus communiciret worden. Alldieweil nun durch die Salva-Guardi allein dem Cammer-Gericht nicht geholfen sey, dann solcher gestalt bleibe doch die Stadt in der steten Gefahr, daß Sie von den Kayserlichen, Spanischen oder Bayerischen Völkern angegriffen und feindlich occupiret werden möchte; So ginge auch die Salva-Guardi allein auf der Herren Cameralen Personen und Befreyung von der Einquartierung; die Contributiones und andere Execuciones aber bleiben ihnen einen Weg als den andern übern Halse, als wäre das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg nochmahls in den Gedancken, daß das Hochlöbliche Cammer-Gericht anderer gestalt nicht in Sicherheit gesetzt werden könnte; es wäre dann, daß die Neutralität für sie erhalten würde. Gehe also sein Vorum dahin, daß man auf zulängliche Mittel zu gedencken, und demnach die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu ersuchen habe: daß sie sich um die Neutralität so wol vor die Stadt, als Cammer-Gericht bemühen, und entweder selbst, oder per Mediatores oder durch Fürsten und Stände die Herren Franzosen darum ersuchen wolten: dann gewiß mit der Salva-Guardi würde ihnen nicht gar viel gedienet seyn. Wegen des Salarü und übriger Punkten, conformire er sich mit den Herren Münsterischen: doch daß man mit den unvermögenden Ständen Gedult trage; und dieselben nicht so stracks mit der Aicht oder Bann bedrohe.

1646.
Junius.

Und dieses alles sowohl wegen des Fürstenthums Zelle und Grubenhagen als wegen Wolfenbüttel: (weil der eine Gesandte etwas unpaß) ingleichen auch wegen Calenberg.

Hessen-Cassel: Erinnerte sich, was hiebodorn in dieser Sachen sürgangen, wie er dann von Ihrer Fürstlichen Gnaden Befehl gehabt hätte, ihrentwegen bey den Königlich Französischen Legatis die Neutralität und Securität zu sollicitiren. Darzu man auch an Seiten Frankreich nicht ungeneigt gewesen: allein von der andern Seiten hätte es nicht erhalten werden können, wisse nun zwar nicht, was die Herren Franzosen also gesinnet, zweifelse aber nicht, sie würden es gerne ändern; wann sie nur von den andern Theilen dergleichen versichert wären.

„Reliqua circa hunc passum propter Interlocutoria non rectè audiri poterant.

Die Salaria betreffend; wäre solches zwar billig doch cum moderatione, wie die Vorsigenden angeführet. De modo Collectandi Judæos habe von Ihrer Fürstlichen Gnaden er keinen Befehl: sey res nova und gereiche ein oder andern Stände zu Präjudiz: wolle derowegen Ihrer Fürstlichen Gnaden Jura reserviret haben. Im übrigen conformire er sich mit den Vorsigenden.

Hessen-Darmstadt: Einmahl sey hochnöthig, dahin zu sehen, damit das Kayserliche Cammer-Gericht nicht vollends zu Grund gehe: und bestehende der Herren Cameralium petitum vornemlich auf zwey Punkten. Als 1) auf der Securität; und 2) auf dem Unterhalt Ad 1) halte er auch für rathsam, daß man sich um die Neutralität zu bemühen: deswegen er sich denn mit Magdeburg und gleichstimmenden conformire. Ad 2) Könne er auch leicht erachten und für billig befinden: daß diejenigen Stände, so notorie verderbet, und denen unmöglich, das ihrige abzutragen, mit scharffen Procellen zu verschonen ꝛc. Die Juden-Capitation aber betreffend: erinnere er sich zwar gar wohl, was deswegen zu Frankfurt sürgangen; und was dissals per Majora geschlossen werden wollen; wisse aber auch, was für feine rationes in contrarium sürkommen. Was es nemlich 1) für eine inæqualität seyn würde: weil es solcher gestalt nur diejenigen Stände treffe, welche Juden unter sich haben; die andern aber frey und leer ausgiengen. 2) Würde es ein seltsam Ansehen haben: wann die Justitia, utpote res sanctissima und deren Sacerdotes & ministri per infideles & infames erhalten werden müßten. 3) Wäre es species

Con-

1646.
Junius.

Contributionis: worinnen dann dem Evangelischen Voto nach, Majora gar nicht gelten noch prävaliren könten. 4) Würde derjenigen Fürsten und Ständen, die Juden unter sich haben, zuständiger Jurisdiction eingegriffen, wann vom Reich immediate dieselbe mit dergleichen Anlage beschwehret werden sollten. Dieweil dann sein gnädiger Fürst und Herr hierunter auch etwas interessiret sey: als wolle er Ihrer Fürstlichen Gnaden Jura bestermassen reserviret haben.

Baden-Durlach: Ratione Securitatis & Neutralitatis conformire er sich mit Magdeburg. Ratione Salarü mit den Herren Münsterischen, doch mit der von Pfalz und vorstehenden angehängten Moderation; und würden Ihre Fürstliche Gnaden nach erlangter Restitution sich auch schon der Gebühr zu bezeigen wissen. Ratione Capitacionis Judæorum aber mit Hessen-Cassel und Darmstadt.

Pommern, Stetin und Wolgast: Die Protocolla würden es geben, wie treulich Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg sich des Kayserlichen Cammer-Gerichts, so wohl zu Regensburg als auch zu Franckfurth angenommen: Da zwar auch vors beste und sicherste befunden worden, er auch seines theils wegen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit jederzeit dahin votiret, wann die Neutralität für die Stadt und Cammer-Gericht zu Speyer erhalten werden könte; das aber nachmahls, aus Besorge, Ihre Kayserliche Majestät darü nicht willigen möchten, in suspensio verblieben. Nun vernehme er aus den vorhergehenden Votis so viel, daß von den meisten nachmahls auf die Neutralität gezelet werde: dahero er denn a parte Pommern sich so ferne damit conformire, daß wo nicht nominetanus die Neutralität (des verhassten Namens wegen) doch etwan eine Exemption oder Befreyung von Contribution und Einquartierung zu suchen. Ratione Salarü und sonderlich der vorgeschlagenen Juden-Capitation stelle er dahin, was etliche darwieder, wegen angezogener Inaqualität und sonst eingewendet. Weil es aber ein Actus meræ facultatis, sehe er nicht, wie eine solche Anlage dem Reiche zu machen, verwehret werden könne; wie er dann disfalls die Nothdurfft reservire, wann es weiter für und in Umfrage kommen möchte. Wiederhole im übrigen dasjenige, was von den vorstehenden wegen gebührender Moderation und Bescheidenheit, in exigirung des Cammergerichtlichen Unterhalts erinnert: wie dann auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit deswegen ziemlich hart zugesetzt, und vor zweyen Jahren öffentlich dergleichen Patenta im Hof-Lager angeschlagen; ungeachtet er als Gesandter, damahls zu Franckfurth ein groß Stück Geldes in Abschlag erleget und abgestattet, woben auch sonderlich wegen des Herzogthums Pommern Remonstracion geschehen, daß, weil Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit solches noch der Zeit nicht in Besiz oder Genus habe, Sie auch davon nichts contribuiren oder zu gedachtem des Cammer-Gerichts Unterhalt conferiren könten; sondern auf allen Fall die Cron Schweden deswegen zu belangen seyn würde.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Daß das Kayserliche Cammer-Gericht, als ein edles Kleinod des Heiligen Römischen Reichs, conserviret und erhalten werde, solches sey billig und hochnöthig; wie aber und welcher gestalt es zu erhalten und zu versichern, halte er mit Magdeburg dafür, daß es nicht besser, als durch eine Neutralität oder Exemption geschehen könne. Wegen der Salarirung und übriger Puncten conformire er sich mit den Herren Münsterischen: achte es auch dafür, daß wegen etlicher weiniger Ziele, die ohne das ausgemergelten Stände mit schimpflichen Achts-Processen und Executionen nicht zu übereilen. So viel die Capitation der Juden anlange, halte er mit Pommern dafür, daß es ein Actus meræ facultatis sey, und demnach gesamten Ständen des Reichs dergleichen anzulegen frey stehe.

Württemberg: Gleich wie dem Kayserlichen Cammer-Gericht seine Ruhe und Sicherheit wohl zu gönnen; also würde dieselbe per exemptionem am füglichsst und ehesten können erlangt werden. In den übrigen dreyen Puncten conformire er

Dritter Theil.

Dy y

sich

1646.
Junius.

1646. sich mit den Vorstehenden: Wie auch mit der wegen bescheidentlicher Exaction des 1646. Junius, Unterhalts gethanen Erinnerung. Wiederhole danebenst seine vorige Protestation: Junius, daß nemlich, weil Ihre Fürstliche Gnaden bishero kaum ein drittel ihres Landes behalten und innen gehabt, Sie auch zu einem mehrern, an dem Unterhalt des Kayserlichen Cammer-Gerichts und andern Anlagen, sich nicht versehen könnten.

Und dieses Votum repetire er auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Lauterbeck: wie ingleichen wegen Sachsen-Lauenburg: so ihm dißmahl sein Votum aufgetragen hätte.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Wetteraufische Grafen: Conformirten sich mit der Münsterischen Meynung, und wiederholten in specie, so viel die Stadt Speyer betrifft, die Vora, welche pro obtinenda Neutralitate gefallen. In puncto des Unterhalts und der deswegen wieder die Stände erhobenen Process, repetirten sie ihr voriges Votum. Dann es hätte theils ihrer Herren Principalen noch vor wenig Wochen gar hart deswegen zugesetzt und in sie gedrungen werden wollen. Ratione Capitationis Judaeorum hätten sie, wie schon neulichst angedeutet, keine Instruction, etliche Gräfliche Häuser wären stark dabei interessiret, etliche aber gar nicht: dahero sie dißfals ihr Votum suspendiren mußten.

Directorium: Pro Concluso. Lauffen also die Meynungen da hinaus: daß man es bey der im Fürsten-Rath zu Münster beliebten Meynung allerdings verbleiben lasse; doch bey dem ersten Punct der Securität hinzuzusetzen, für gut erachtet worden: daß, wo es möglich, die Kayserlichen Herren Plenipotentiarü diese Securität bey allen kriegenden Theilen dahin zu richten, sich unbeschwehrt bemühen wolten, damit die Stadt Speyer samt dem Cammer-Gericht in eine gängliche Verschon- und Befreyung aller Einquartierung und Krieges-Lastis gesetzt werde. Bey dem dritten Punct der Salarirung aber wäre hinzuzurücken: daß diejenigen Chur-Fürsten und Stände, welche so viel oder mehr als das Cammer-Gericht selbst, erlitten, mit so geschwinden Executions-Processen und Achts-Erklärungen so hart nicht bedrängt werden.

Daß nun diese Acht und zwangigste Session mit den gehaltenen Protocollen fleißig conferiret und in substantialibus vollständig und gleichstimmig befunden worden; Solches bezeugen hiemit eigenhändig

Christian Werner.

Samuel Ebart.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Fehr.

§. XIX.

Fortsetzung
der Delibera-
tion zu Osnä-
brück das
Cammer-Gericht zu Speyer
er betreffend.

Als nachgehends das zu Münster in favorem des Cammer-Gerichts verfaßte Vorstellungs-Schreiben in Consultation kam; so wurde darinn, laut folgenden Protocollis Sessionis XXIX. sub N. I. einige Aenderung zu machen beliebt, und in dem sub N. II. beygehenden Schreiben an Ihre Kayserliche Ma-

jestät angeführt, daß Dieselbe, in die vor- Die Juden
geschlagene Juden-Capitation, doch Capitation
nur semel pro semper, und ohne da- wird Ihre
durch den Ständen zu präjudiciren, Kayserlichen
willigen möchten, um durch dieses Mittel, Majestät an
den grossen Rückstand der Salarien ein- gerathen.
ger massen zu tilgen.

N. I.

1646.
Junius.

N. I.

1646.
Junius.

Sessio Publica XXIX.

Osnabrück, Mittewochens den 17. Junii hor. 8. matut. 1646.

Oesterreichisch Directorium: P. p. Dieselben würden sich wohl zu erinnern wissen, welcher gestalt man neulich im Fürsten-Rath allhier, wie auch zu Münster deliberiret und berathschlaget, wie doch dem Kayserlichen Cammer-Gericht, beydes in puncto Securitatis und Salarüi möchte geholffen werden; und wie man sich mit der Münsterischen hierüber gefasseten Opinion meistens conformiret. Nun hätte man sich zu Münster, eines Concepts an die Römisch-Kayserliche Majestät verglichen: so von dar herüber geschickt, und ihme gestriges Tages vom hiesigen Chur-Maynßischen Directorio zugestellt worden, welches er jezo verlesen wolte: zu Fürsten und Stände Beliebung stellend, ob sie sich mit ihrer Erklärung darauf wolten vernehmen lassen.

„Finita lectione.

Oesterreich: Wiewohl es an eßlichen Orten ziemlich uncorrect geschrieben: so lasse er es doch, weil zu Münster Oesterreichischen Theils auch also votirt worden, dabey bewenden; die Correctur aber würde ein jeder selbst zu thun wissen; oder würde es die Ausfertigung mit sich bringen.

Bayern: Habe das Concept angehöret: und weil er solches dem Regenspur-gischen Reichs-Abschied, wie auch demjenigen, was bey dem Deputations-Tage zu Franckfurt dießfals vorgangen, gemäß befinde: lasse er es darbey allerdings bewenden.

Würzburg: Desgleichen.

Magdeburg: Hätte verlesen hören, was an die Römisch-Kayserliche Majestät für das Hochlöbliche Cammer-Gericht zu Speyer in puncto Securitatis & Salarüi für ein allerunterthänigstes Schreiben abgefasset worden. Weil er nun befinde, daß seines Theils nichts darbey zu erinnern: so könne ers gleicher gestalt dabey bewenden lassen: und thäte sich im übrigen der Communication und Verlesung dienstlich bedanken ic.

Basel: Wie zuvorn.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück: Lasse es zwar bey dem aufgesetzten Concept auch bewenden: stelle aber dahin, ob ihnen durch solches Mittel in puncto Securitatis geholffen sey: dann es wäre sonst neulichst dahin geschlossen, daß man sich entweder um eine neue Salva-Guardi oder gar um die Neutralität für die Herren Camerales bewerben möchte.

Directorium: Die Salva-Guardia werde vielleicht bey Franckreich schon ihre Wichtigkeit haben: wie es dann an deme, daß man sich zu Münster, vermittelst der Herren Mediatoren, so wohl bey Franckreich als auch Spanien emsig um die Neutralität oder Salva-Guardi bemühet, daher es derselben in dem Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät zu gedencken nicht bedurfft hätte.

Sachsen-Altenburg: Bedanckte sich anfangs gegen das Oesterreichische Directorium für die Communication und Verlesung, und hätte seines Theils nichts zu erinnern; wisse sich zwar wohl zu bescheiden, was neulichst wegen Bemühung um eine neue Salva-Guardi, Neutralität oder Exemption beschlossen: Wann es aber schon zu Münster geschehen wäre, bedürffte es dessen in dem Schreiben nicht ic. wie sich dann auch die Correctur in dem abschreiben wohl geben würde ic.

Dritter Theil.

Dyy 2

Sonst

1646.

Junius.

Protestation
wieder die
Gräfflich-
Schwarzbur-
gische Session.

Sonst hätte er wahrgenommen, welcher gestalt sich bey diesem Confessu unter den Herren Wetterauischen ein Gesandter mit eingefunden, der sich für einen Schwarzburgischen ausbe, dieweil aber das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen den Herren Grafen von Schwarzburg kein Jus mittendi Legatos gestehet, weil die Graffschafft Schwarzburg recht in Thüringen liege, wofelbst dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen das Jus Territorii unstreitig zustehet, so wolle er wieder solche angemassete Schwarzburgische Session protestiret, hochgedachtem Chur- und Fürstlichen Hause dessen zustehende Jura in optima forma reserviret, und nicht allein den Gesandten abzuweisen, und daß er sich forthin der Session enthalte zu untersagen, sondern auch seinen Scribenten zur Reichs-Dictatur nicht zuzulassen gebeten haben ic.

1646.

Junius.

Sachsen-Coburg: Adhærirte dem Sächsisch-Altenburgischen Voto und Protestation.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Hätte nächst gebührender Danckagung nichts zu erinnern, sondern wolte allein das Sächsisch-Altenburgische Votum, so wohl in puncto Securitatis als Salarii, nebst der Protestation wieder Schwarzburg repetiren.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Er erinnere sich guter massen, wie daß neulichst dafür gehalten worden, daß durch die Salva-Guardi allein dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht zu helfen, sondern besser und vorträglicher seyn würde, daß man sich um eine Neutralität oder Exemption so wohl für die Stadt als das Cammer-Gericht bemühet. Nun sey zwar dasselbe in dem verlesenen Aufsatz nicht gar vorbey gangen, doch aber gar modificatè gesetzt. Stelle derowegen nochmahls zu bedencken, ob nicht Jhro Majestät die Bewilligung der Neutralität oder Exemption pure einzurichten: Doch wann die Majora ein anders geben, wolle er sich denselben auch gern accommodiren. Und eben dieses wolle er auch wegen des Fürstenthums Grubenhagen, wie ingleichen wegen Baden-Durlach (doch suo loco & ordine) wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Premiss. Titul. Demnach der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. Jhr gnädiger Fürst und Herr, bey sich ermessen, daß Jhro Fürstlichen Gnaden nicht geziemen wolle, diesem Convent sich zu entziehen, hätten Sie nöthig befunden sie beyde anhero abzufertigen, massen sie sich allbereit bey dem Chur-Maynischen Hochlöblichen Directorio legitimiret hätten, nicht zweiffelnde, es werde darbey allerdings sein Bewenden haben.

Es hätten Jhro Fürstliche Gnaden ihnen gnädig anbefohlen, den Herren Abgesandten allerseits Dero günstigen Gruß und wohlgeneigten Willen zu vermelden, und dieselben darbeneben zu ersuchen, daß sie als Teutsche Patrioten, wie bishero rühmlichen geschehen und der Anfang gemacht worden, also dem Friedens-Werck noch weiter nachzusetzen ihnen angelegen seyn lassen: Worzu dann auch Jhro Fürstliche Gnaden das Ihre getreulich mit beyzutragen erbdthig wären ic. cum pio voto &c. Seine Fürstliche Gnaden hätten mit dem gesammten Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg jederzeit eine einmüthige Friedens-Intention gehabt, gestalt Sie dann auch hiebedorn eine gesammte auf Herrn Lampadius gerichtete Instruction mit beliebt und vollzogen hätten, wornach er, Herr Lampadius, bishero seine Consilia und Actiones rühmlich und wohl geführet, die auch Seine Fürstliche Gnaden allerdings approbirten und genehm hielten, auch ihnen solche noch ferner zu prosequiren anbefohlen, es wolten aber Dieselbe, gleichwie auch andere Fürsten und Stände von Anfang dieser Consultationum gethan, feyerlichst bedingen: Daß dero Vota weder zu Jhro Kayserlichen Majestät noch der Hochlöblichen Cronen so wohl Chur-Fürsten Stände, oder einiges Menschen Beleidigung oder Offension, sondern allein zu Gottes Ehren und der Sachen Nothdurfft gemeynet und angeführet seyn sollten: wie sie

(die

1646. (die Gesandten) dann solche Protestation nochmalts wiederholeten, cum recom-
 Junius. mendatione & oblatione solita &c.

1646.
 Junius.

Das Hauptwerk betreffend, vernehmen sie so viel, daß dieß Werk bis dato reifflich deliberiret, auch schon Conclusa gemacht worden, dahero ihnen dann nicht gebührete, etwas dawider zu moviren, zumahlen ihnen auch nicht allerdings wissend, was disfalls bey vorigen Consultationibus vorgangen. Bedanckten sich vielmehr gegen die Directoria so wohl wegen des Aufsatzes, als auch der Communication, und wünschen nur, daß viel Gutes damit ausgerichtet werden möchte; conformirten sich im übrigen mit den Vorsitzenden allerdings, und hätten darbey weiters nichts zu erinnern &c.

Braunschweig-Lüneburg-Saxeberg; Wie vorhin.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wan habe a parte Pommern vernommen, daß in puncto Securitatis die Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts der Kayserlichen Majestät anheim gegeben werden wolle. Nun erinnere man sich, daß die Majora allhier, wo nicht auf eine Neutralität nominetenus, doch auf eine Exemption gegangen. Weil aber solches nicht expresse im Aufsatz gedacht sey, sondern nur in genere der Versicherung Meldung geschehe, stehe er an, ob dadurch den Sachen geholffen. Halte derowegen nochmalts für rathsam und nöthig, daß man ein solch Expediens erfinde und einricke, dardurch in effectu die Neutralität erhalten werde &c. (2) Befinde er in dem Aufsatz die Worte (Diejenigern Stände, so noch etwas vermögen &c.) welche Clausul aber den andern fast zu Schimpff gereichen wolte, als wann dieselben gang depauperiret und verarmet wären.

Directorium: Die Worte wären nur zum Unterscheid gesetzt: dann es wären theils, die gar verderbet, und nichts geben könnten; theils aber, die gleichwohl noch etwas Mittel hätten &c.

Pommern: Lasse es dahin gestellet seyn; bäte aber nochmalts, die Worte zu ändern, und indifferenter zu setzen: im übrigen sich mit dem Aufsatz und vorstimmenden Votis conformirend &c.

Hessen-Cassel: Bedanckte sich anfangs für den Aufsatz, und dessen Communication: das Werk aber selbst betreffend, conformire er sich in puncto Assurance mit Braunschweig und Pommern; daß nemlich Ihro Kayserlichen Majestät die Neutralität oder Exemption vorgeschlagen werde. Beym puncto Salarii stehe unter andern, daß einmüthig auf die Juden-Capitation geschlossen worden: nachdem aber in puncto Contributionis die Majora nicht statt finden, wolle er seine neulichste Protestation wiederhollet haben.

Hessen-Darmstadt: Was den puncto Securitatis anbelange, wie Braunschweig und Pommern &c. was aber das Salarium betreffe, wie Hessen-Cassel propter rationes nuper adductas: und würden sich die Stände dießfalls an dasjenige, was per Majora geschlossen worden, nicht binden lassen.

Württemberg: Nechst gebührender Dancksagung, befinde er gleichfalls, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht besser, als durch eine Exemption zu helfen; dahero er sich mit Braunschweig und Pommern, dieses Puncts halber conformire. So viel aber das Salarium betreffe, wiederholte er seine vorige Protestation, weil das Kayserliche Cammer-Gericht den Unterhalt von Ihro Fürstlichen Gnaden noch immer vor voll exigiren; da Sie doch kaum 1/3 ihres Landes jegiger Zeit innen hätten, auch dasselbe ganz zu Grunde verderbt sey &c. Bäte derowegen, an den Ort, da der unvermögenden Stände gedacht wird, etwa diese Worte hinzuzusetzen: Und Niemand über Proportion inhabender Lande beschwehret werde &c.

1646.
Junius.

Idem suo loco & ordine wegen Pfalz-Verdens.

1646.
Junius

Mecklenburg: Schwerin und Güstrow: A parte Mecklenburg Schwerin und Güstrow sagte er gleichfalls Dank, und approbirte das verlesene Concept; mit der Modification, wie Braunschweig, Pommern und Hessen-Cassel; daß nemlich auf Erhaltung einer Neutralität oder Exemption gedacht werde. Im übrigen conformire er sich den Majoribus.

Sachsen-Lauenburg: Wegen Sachsen-Lauenburg sagte er gleichfalls Dank; und wie man dem Kayserlichen Cammer-Gerichte und Stadt Speyer ihre Securität gern gönne, und mit denselben Votis, die dahin gestimmt, sich allerdings conformire; so sey er damit einig, daß das Schreiben etwa auf solche Maß eingerichtet, und fort geschendet werden möge: den passum Salarii betreffend, müsse er bekennen, daß dißfalls ein Concurus calamitatum & miseriarum, sowohl a parte Cameraarium, als auch a parte Statuum zusammen kommen: daher billig auf ein solches Mittel und Expediens zu gedenken, dadurch jenen geholfen, diese aber nicht gar zu Boden getrieben werden. Ratione Capitationis Judaeorum aber vernehme er, daß etliche dabon dissentirten: stünde derowegen an, ob ohne ihren Consens hierin etwas geschlossen werden könnte; und stelle dahin, ob es nicht die Nothdurfft erfordern möchte, bezüwegen eine Re- und Correlation anzustellen.

Anhalt: Wie zuvor, mit der in nachfolgenden Votis in puncto Securitatis & Exemptionis beschehenen Declaration.

Wetterauische Grafen: Wiederholten anfangs die von den vorstehenden abgelegte Dankfagung für beschehene Communication, und so viel die Versicherung des Kayserlichen Cammer-Gerichts betreffe, erinnerten sie sich ihres neulichst gegebenen Voti, daß man sich nemlich um eine Exemption bemühen möchte. Was das Salarium und vorgeschlagene Juden-Capitation anlange, wiederholten sie ihr voriges, wie auch die jetzigen Hessen-Casselische und Darmstädtische Vota, weil etliche Gräfliche Häuser sich stark darbey interessirt befinden. Wäre zu befahren, die Juden würden darüber queruliren, und die Anlage wieder an dem Schutz-Geld abzuziehen begehren: wolten derowegen die Nothdurfft reserviren.

Directorium: Sie approbirten zwar das Concept meistens, schlossen aber doch dahin: (1) daß Ihro Kayserlichen Majestät die Neutralität oder Exemption etwas deutlicher einzurathen. (2) daß die Wort (so noch etwas vermögen) entweder gar aussen gelassen, oder doch etwas anders einzurichten, (3) die Protestationes wären ad Protocollum annotiret worden.

Sonst thue man a parte Directorii gegen Herrn Herzog Augusti Fürstliche Gnaden sich des zuentbotenen gnädigen Grusses bedanken; hoffete, Sie würden wie bishero, also noch weiter solche Vota beytragen lassen, so in salutem Imperii reichen: cum oblatione consueta officiorum erga Legatos &c. Halte auch dafür, es werden allerseits Herren Abgesandte eben dieser Resolution seyn.

„Annuebant omnes &c.

Schwarzburg: Was massen wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, den Herren Grafen von Schwarzburg, Dero Session vorjese disputirt werden wollen: das habe er aus der Herren Sachsen-Altenburgischen Coburgischen und Weimarischen Abgesandten Protestation vernommen. Nachdem aber ungewiselt, daß sie Unmittelbare Stände des Reichs seyn, auch jeder Zeit, als Immediat-Stände, auf Reichs-Tage beschriben worden; so thue er demnach der Herren Grafen Jura facta recta reprotestando vorbehalten. Und weil sie auch ein absonderliches Votum per Privilegium erhalten, und nur an der installation mangelte: als thue er seiner gnädigen Herrschafft auch dasselbe protestando reserviren.

Sachz

1646.
Junius.

Sachsen-Altenburg. Nomine Reliquorum: Lasse die Reprötestation auf ihren Unwerth beruhen; Seine Protestation kürzlich wiederholende. Und weil noch über diß gar eine absonderliche Session prärendirt werden wolle, könten Fürsten und Stände à minori ad majus leicht ermessen, daß, deme man unter den Wetterauischen Grafen keine Session geständig, demselben noch viel weniger eine sonderliche Session und Votum singulare einräumen würde.

1646.
Junius.

Wetterauische Grafen: Demnach sie in der Gräflichen Schwarzburgischen Reprötestation wahr genommen, daß von selben Gräfllichem Hause ein Singulare Votum prärendirt, und darbey fürgegeben worden, daß es auf der Confirmation bestanden; so komme ihnen, der Wetterauischen Grafen Correspondenz-Gesandten solches ziemlich nachdencklich vor: Wolten derowegen die Nothdurfft vorbehalten und reprotectiren, weil es gar befremdlich, daß ein einzelnes Gräflliches Votum einem ganzen Corpori æquivaliren sollte: Wie es dann auch der Präcedenz halber, und sonst, Inconvenientien geben düffte ꝛ. Reservirt also nochmahl die Nothdurfft, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen.

Schwarzburg: Repetirte kürzlich priora: und weil die Herren Grafen in possessione vel quasi sich befinden: als beruheten sie darauf nicht unbillig, sowohl wieder das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen ꝛ. als auch wegen des Voti Singularis: wie er dann seine Protestation zur Nachricht ad Acta übergeben wolle ꝛ.

Diese Neun und Zwanzigste Sessio Publica ist bey gehaltener Conferirung der Protocollen, gleichstimmig und in substantialibus vollständig befunden; welches hiemit bezeugen

Christian Werner.
Eusebius Jäger.
Christian Lampadius.
Johann Samuel Zehr.

N. II.

Dictat. d. 30. Junii.
Anno 1646.

Der Reichs-Stände Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät des Cammer-Gerichts Securität und Unterhalt betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛ.

N. II.
Der Stände
Schreiben an
den Kayser
das Cammer-
Gericht be-
treffend.

Als den Copeylichen Beylagen sub Numeris 1. 2. 3. geruhen Ew. Kayserliche Majestät sich allerunterthänigst referiren zu lassen, was Cammer-Richter, Amts-Berweser, Präsidenten und Assessoren Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, an uns die alhier und zu Ohnabrück versammelte Chur-Fürsten und anderer Stände Gesandten und Bothschaftten, so wohl der höchstnötigen Securität als ohnentbehelichen Unterhalts halber iteratö gelangen lassen, und ihnen gleichwie es die unumgängliche Nothdurfft ja die heylsamen Jaltiz selbstn erfordert, in einem und andern verhilfflich zu seyn, und derentwegen in Nahmen unserer Herren Principalen allerseits behdrigen Derter die Nothdurfft anzubringen und zu befodern zu erinnern inständig gebeten.

Nun erinnern wir uns guter massen, wird auch sonder Zweifel Ew. Kayserlichen Majestät annoch in allergnädigstem Andencken ruhen, was eben dieser beyder Puncten Securitatis & Salariorum halber, zu mehrmahlen absonderlich Anno 1641. auf dem jüngern Regenspurgischen Reichs- und darauf gefolgeten Franckfurtischen Deputation-Tag, bey Deliberation deren, vor expedientia ins Mittel und auf vorher-

gan-

1646.
Junius.

gangene Vergleichung in den Reichs-Räthen, an Ew. Kayserliche Majestät durch verschiedene unterthänigste Gutachten gebracht, von Derselben aber allergnädigst resolviret worden: dahero bey Erwehung wohlermeldter Herren Praesidenten und Assessoren eingelangter beweglicher Schrifften wir nicht unterlassen, die der Zeit vorkommene Expedientia zu examiniren, und ob wir wohl bey dem puncto Securitatis nicht undienlich sondern rath- nützlich und nöthig zu seyn befunden, daß im hochlöblichen Cammer-Gericht die höchstnöthige Sicherung verschaffet, und krafft deren um so viel beständiger die löbliche Justiz im Reich administriret, und eben zu solchem Ende entweder das Mittel der Neutralität oder die Translation des Gerichts vermahlen werckstellig gemacht werde; so haben wir dennoch dafür gehalten, sintemahl in den Friedens-Tractaten, so fern und weit geschritten worden, daß deren erwünschter Ausgang und vermittelst Göttlicher Gnaden die Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs ehest verhofft und erwartet wird, daß man noch einige geringe Zeit mit zusehen, in omnem eventum aber dahin bedacht seyn solle, wie bey Erlangung des werthen Friedens die Guarulion, gleich in allen andern Orten, also auch und vornemlich in Speyer, ordentlich und ohne alle Beswehrden des Gerichts und der Stadt abgeführt, derentwegen die Nothdurfft dem Instrumento Pacis eingerücket, dahingegen aber, und da wieder besser Invericht diese Tractaten unfruchtbar ablaufen, und auf Seiten der auswärtigen Cronen der Krieg continuiret werden wolte, wie bey Zeiten dieses Ew. Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs höchstem Gericht alle Sicherheit verschafft, und vermittelst Dero allergnädigsten Disposition die Neutralität so wol für gedachte Stadt als das Cammer-Gericht erhalten werde.

Betreffend aber den Punctum des unentbehrlichen Unterhalts, da befinden wir, bey Durchseh- und Berathschlagung deren Euer Kayserlichen Majestät hierunter ertheilten allerunterthänigsten Gutachten auch aus obig-angezogenen jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschied, so viel, daß zwar bey Erwehung dieses Puncti alle nütz- und erspriessliche Mittel nicht allein vorkommen, sondern auch zwischen Euer Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs Anno 1641. verglichen und dahin gestellet worden, daß ein jeder aus denselben neben einem neuen, zwey alte, und also jährlich 3. Cammer-Gerichts-Zieler abtragen, und also nach und nach des Cammer-Gerichts angehörige Personen ihres Ausstandes befriedigen solle, gleichwohl aber dato an Vollenstreckung dieses allerseits beliebten ins Reich publicirten Concluzi, wie wenigens nicht an den Executions-Mitteln den Herren Praesidenten und Assessoren aber einen als den andern Weg an ihrem Unterhalt, wie noch auf gegenwärtige Stunde ermangelt, um so vielmehr, angesehen, daß von der Reichs-Deputation zu Franckfurth Anno 1644. und 45. zu Beybringung schleuniger extraordinari Hülffe (zumahl in die Reichs-Stände in Erwehung continuirender höchst beschwerlicher Krieges-Empörung ihre Unvermögenheit und dahero rührende Unmöglichkeit angeführet) vorgeschlagenes Mittel der Juden-Capitation, um deswillen etliche aus den Reichs-Ständen sich darob beschweret befunden, und derentwegen bey Euer Kayserlichen Majestät klagend einkommen, dato nicht ergriffen werden wollen.

Wenn aber allergnädigster Kayser und Herr nach geschlogener reisser Deliberation sowohl allhie als zu Osnabrück, wir thigen des Heiligen Reichs und desselben Ständen linder allzuviel bekandten Bewandniß nach, kein besser practiceirlicher und schleuniger Expediens dann eben die von den Reichs-Deputirten Ständen vor diesem vorgeschlagene Juden-Capitation auch unsers Theils erfinden können, zumahl diese ohne Praejudiz der interessirten Stände auch nur auf ein für allemahl angesehen, alle andere vorkommene Vorschläge aber, als die Erhöhung der alten oder Aufrichtung neuer Zölle, gewisse Aufschläge auf Wein und Bier, ab- und zuführende Waaren, oder auch die Unterthanen selbst ihre Difficultät haben, und dieselbe anzurichten oder werckstellig zu machen viel Zeit und Weile, der Status der Herren Praesidenten und Assessoren aber ein weit andere und eilende Hülffe ersodern thut. Hierum so ist und gelanget an Euer Kayserlichen Majestät unser, insonders aber und zuorderst unser gnädigsten Chur-Fürsten und Herren Principalen und Obern samt und sonders

1646.
Junius.

ders allerunterthänigste Bitte, Die geruhen zur Conservation dieses ihres und des Heiligen Reichs hochnützligen Gerichts einfolgentlich der heylamen Justitien im Reich, hingegen aber Verhütung deren nicht unzeitig besorgenden höchst-schädlichen Consequenzen, ja wohl gänglichen Dissolution desselbigen, dieses davor von den Reichs-Deputirten vorgeschlagenes, also aber von gesammten Chur-Fürsten und Ständen einmüthiglich wiederholtes Mittel der einmahligen Juden-Capitation zu Beybringung eilender interimis-Hülffe, und zwar mit dem Reservat und Vorbehalt allergnädigst zu willigen, daß dieses alles den interessirten Ständen ist und künfftig an ihren Regalien ohne Nachtheil seyn sollte, und darauf die unverlangte allergnädigste Verordnung zu thun, damit die Nothdurfft hierunter an die Reichs-Chur-Fürsten und Stände, in deren Territoriis und Schutze sich einige Juden befinden, ehest gebracht, sie zu ehester Capitation und Herbeyschaffung der Gelder ernstlich erinnert, zu Einnehmung solcher Gelder entweder gewisse Kayserliche Commissarien verordnet, oder dieselbe des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfennig-Meistern zu seiner ordentlichen Berechnung mit einer Juden-Specification in den gewöhnlichen Leg-Stäten, und einfolgentlich den Präsidenten, Assessoren und andern dem Gericht an- und zugehörigen Personen eingehändiget, dadurch in etwas contentiret, zu beständiger Administration der Justiz animiret, und die in wiedrigen besorgende höchst-schädliche Dissolution verhütet werde.

1646.
Junius.

Und demnach diese einmahlige unpräjudicialische Juden-Capitation zu Erhaltung mehr ermeldtes Cammer-Gerichts, wie leichtlich zu erachten, nicht erklecklich, sondern auf Vertragung continuirender beständiger Mittel nothwendig gedacht und geschlossen werden muß, wir aber erwogenen Sachen nach kein bequemes als den ordinari modum contribuendi erfinden können, als ist nicht zu zweiffeln Eure Kayserliche Majestät werden, Dero zu Conservation und beständiger Administration der heylamen Justiz tragenden sonderbaren höchst-rühmlichen Eysen nach, mehrmahlig gechehener massen allergnädigst geruhen, die sämliche Stände, absonderlich die, so noch bey Vermögen, zu Vertragung ihrer rückständiger und künfftig laufsender Zieler, nach besage mehr-gemeldtes jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschiedes, beweglich und ernstlich zu erinnern, und hierdurch dem hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in ihren dato wohl-befugten Klagen und denen angehängtem mehr dann billigen Suchen, Bitten und Begehren demahlen beständig geholfen, dahingegen aber nicht unzeitig besorgende Inconvenientia vermieden bleiben. Wobey gleichwohl uners allerunterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens dieses in alle wege zu beobachten, daß diejenige Reichs-Stände, welche bey diesen so viel Jahr über continuirenden Kriege-Zeiten und Läuften etwa oder in Grund ruiniret, oder auch vielleicht mehr als das Cammer-Gericht selbst erlitten, in behdriger Consideration behalten, und gegen dieselbe, in Mangel der Zahlungs-Mittel, mit so geschwinden Executions-Processen und Achts-Erklärung nicht verfahren, von Euer Kayserlichen Majestät aber den Präsidenten und Assessoren die Nothdurfft hierunter gemessen anbefohlen, auch wie es mit den neglectis mortuorum vel resignatorum dato observiret, und wohin dieselbe verwendet worden, einiger Bericht von hoch-gemeldten Gerichts-Pfennig-Meistern, zu befindender Kayserlicher allergnädigster Verordnung, erfordert werde. An diesen allen verrichten Eure Kayserliche Majestät ein sehr gutes und nütliches Werk, und ic. Datum den 17. Junii Anno 1646.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigen Münster- und Öhndruckischen allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte und Befandten.

1646.
Junius.

Hessen-
Darmstädtis-
sche Vorstel-
lung gegen die
Französische
in favorem
Domus Cas-
sellanae, ge-

Nachdem die Crone Frankreich das
Hessen-Casselsche Interesse wegen der
Marburgischen Successions - Sache,
starck triebe, und darauf bestund, daß selbi-
ges Häuß, nach seinen geäußerten Verlan-
gen, plenarie restituiert werden solte;
so geschah von den Hessen-Darm-

§. XX

städtischen Gesandten nachstehende enyfe-
rige Vorstellung N. I. dagegen, daß solches
Begehren mit den Kayserlichen Judica-
tis, Pactis Familiae und erfolgten auch
mit theuren Eydschwüren bestärckten
Transactionen, nicht bestehen könne.

1646.
Junius,
schöne De-
claration.

Dictat. d. 15. Junii 1646.
per Dir. Mogunt.

N. I.

Memoriale ad Caesareæ Majestatis Legatos Plenipotentiaros a Consiliariis
Hasso-Darmstadtinis.

Romanorum Imperatoris Inviçtissimi Legati Plenipotentiarum, Excel-
lentissimi, Illustrissimi & Generosissimi Domini Comites, Nobilissimi,
Magnifici & Consultissimi Domini, Domini gratiosi, honorandis-
simi.

Postquam Celsissimus Princeps ac Dominus, Dominus GEORGIUS Hassiae
Landgravius, Comes in Catimeliboco, Ditia, Zigenhaina, Nidda, Yfen-
burgo & Budinga, Dominus noster Clementissimus, ex iis, quæ Regis Gal-
liarum & Navarrae Christianissimi Domini Legati Plenipotentiarum ad Po-
stremam Declarationem ab Excellentis Vestris die 29. Maji ipsis exhibi-
tam responderunt, inter alia & hoc animadvertit, ut Domina Landgravia
Hasso-Cassellana restituatur, & eadem conservetur in possessione ejus, quod
è Successione Marburgensi ad Domum Hasso-Cassellanam pertinet, juxta
contenta petitionis suæ; Celsitudo Sua nobis ad præsentis Pacis Tra-
ctatus Deputatis Consiliariis singulari studio mandavit, ut ex præscripto
contra hoc Domus Hasso-Cassellanae postulatum omni meliori modo prote-
staremur, & quare ipsi deferendum non sit, ostenderemus. Nihil quic-
quam scilicet ex ita dicta Successione Marburgensi ad Domum Hasso-Cassel-
lanam ullo jure, ullave justa vel probabili causa pertinere, prout hoc soli-
dissime & clarissime per scripta typis excusa Celsitudo Sua omnibus notum
fecerit, nec plus de possessione prædictam Celsissimam Domum prætere-
dere posse. Licet enim nuperrime, sine prævia denunciatione Domina Land-
gravia Cassellana Marburgum cum aliis Principatus ejusdem locis vi armata
invaserit, & adhuc dum eadem violentia ea detineat, nulla tamen ratione
titulum possessionis imo nec colorem inde allegare posse: Nam cum id
contra Jura Communia & Imperii Leges sacratissimas, contraque antiqua
& nova Familiae Statuta, Pacta sanctissima, patratum sit; tantum abesse,
ut invasio illa pro possessione haberi vel in æternum justificari possit, ut
potius semper & ubique pro injustissima usurpatione & viciosissima deten-
tione haberi debeat: nec dubitare Celsitudinem Suam, si Excellentiae Ve-
stræ Regis Christianissimi Domini Legatis Plenipotentiarum postulati hujus
Cassellani iniquitatem demonstrare haud graventur, illos ex formula obe-
stationum suarum, justitiæ & æquitati locum concessuros, si coram ipsis
repetitum fuerit, quantum vitii Domus Hasso-Cassellanae petitio, quantum
labem haberet, jamdum Orbi Christiano publicis scriptis ostensum esse, nec
invasionem Celsissimo Principi Domino Landgravio HERMANNO fratri &
Patruo Seniori ob amorem fidei probari, sed huic ab ipso contradictum esse,
ire in exemplum omnibus gentibus abominandum, quæ nunquam quietem
agere possent, si Divinam Legitimi Magistratus auctoritatem, si publicas

Deo

1646. Deo teste firmatas, bene & libere initas, totiesque ratificatas Conventiones, 1646.
 Junius. detortis ex falsa narratione ratiunculis, impugnare liceret, aversum esse
 Christiano nomini, dum post se traheret tot millium juramentorum volun-
 tario praestitorum contemptum, injuriosum esse in Caesaream Majestatem,
 torum Collegium Electorale, complurimos Imperii Principes Ecclesiasti-
 cos & Seculares, qui omnes, quotquot scilicet ea de re requisiti fuissent,
 & sententiam in causa civili nihil eum tumulto & bello praesenti commune
 habente, post legitimam per octodecim annos judicialem ventilationem, la-
 tam & infecutam Transactionem unanimi consensu approbarint, & ut vim
 legis Imperialis haberet, intercesserint, hoc etiam praesenti Tractatu a Stati-
 bus agnitus esse: nullum enim ex tribus Collegiis in instituta deliberatione
 inventum fuisse, qui Lineae Castellanae dicta loca restituenda esse putaverit.

Rogare proinde Celsitudinem Suam Excellentias Vestras, ut in hac
 causa, prout tantorum vinculorum exigit veneratio, versentur, neque
 patiantur ad iniqua praerudicia se induci, nec Suam Celsitudinem ejusque
 Lineam Darmstadinam hoc injusto postulato gravari, verum eo allaborare
 velint, ut, quae semel & toties inter utramque Lineam placuerint, & tantis
 vinculis sancita fuerint, religiose & constanter serventur, ne ira Dei magis
 nominis sui sanctissimi violatione provocetur, causa & fomes perpetui dis-
 fidii inter utramque Lineam creetur; nihil enim magis durum vel intolera-
 bilius esse posse, quam si Princeps vicino, & quidem sanguine juncto, iis-
 dem legibus Patriae & eidem Magistratui subjecto, a quo contra leges pa-
 trias communes & particulares in familia conditas & sanctissimis vinculis
 munitas tot injuriis & damnis affectus, sua tanquam in praemium relinquere
 cogeretur, justitia vel aequitate privaretur: haec vero impossibilia esse,
 nec Sacram Caesaream Majestatem in ea condescendere velle, Celsitudinem
 Suam ex ipsius elementissima declaratione pro certissimo habere. Id quod
 Excellentis Vestris ad praescriptum mandatum proponere easque rogare
 debuimus, ulteriora tamen Celsitudini Suae reservantes, gratiae & propen-
 sioni ipsarum nos debito modo recommendantes, Datum Osnabrugae 7.
 Junii Anno 1646.

Confiliarii ad hos praesentes Pacis Tractatus
 Legati Darmstadini.

§. XXI.

Verstellung
 des Wetter-
 rauhischen
 Grafen-
 Standes ge-
 gen das von

Was des Wetterrauischen Grafen
 Standes Abgesandte, wieder das von
 Schwarzenburg praetendire Vorum
 Singulare, worgegen bereits das gesam-
 te Chur- und Fürstliche Haus Sachsen

protestirt hatte, vorgestellet, und dabey Schwarzen-
 gezeiget, wie solches ohne Confusion in burg praeten-
 dem ganzen Gräfflichen Collegio nicht dirte Votum
 zum Effect gebracht werden möge; ergiebt Singulare.
 folgendes Memorial:

Präsent. d. 15. Junii & Dictat. d. 20. ej.
 Osnabrück Anno 1646.

Gegen-Protestation und Reservat des Wetterrauischen Grafen- Standes
 Abgesandten, contra dem Schwarzenburgischen Gräfflichen Ge-
 sandten, in puncto Admissionis.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen zu diesen General-Frie-
 dens- Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte,
 Hoch und Wohl-Edle. etc.

Großgünstige hochgeehrte Herren.

Als gestrigen Tages der Gräfflich-Schwarzenburgische Herr Gesandter, nebst sei-
 Dritter Theil. 311 2 ner

1646. Junius. ner gegen das hochlöbliche Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wegen der Gräfflichen Schwarzburgischen Admission und Session abgelegter Repprotestation, eine anderwärtige Protestation, krafft deren seinen gnädigen Grafen und Herren, an dem in Anno 1576. erlangten und bisshero verschiedlichen confirmirten, aber doch noch auf der allgemeinen Reichs-Stände Heimstellung beruhenden Singulari Voto, durch die von ihme dismahls auf der Wetterauischen Grafen-Banck genommene gemeine Session, nichts präjudiciret noch nachgegeben haben wolte, annectiret und beygefüget; Wir aber den rechten Verstand wegen eilfertigen AbleSENS und AnbringENS, so bald nicht, sondern erst auf erlangte Copiam anmercken und begreifen können, so haben wir auch darauf in continenti und mit Bestande uns nicht vernehmen, noch dagegen uns herauslassen wollen noch sollen.

1646.
Junius.

Nachdem wir aber uns darin nunmehr recht ersehen, befinden wir ein zumahl an sich selbst undienlich, unerhört, und dem gangen Wetterauischen, Schwäbisch- und Fränckischen Grafen-Stande hoch präjudicirliches und nachtheiliges Beginnen, daher es auch ohne Zweifel seit Anno 1576. nun in 70. Jahren in seinem fieri gestanden, und biß auf diese Stunde nicht maturiret oder zeitig werden können, also die Protestation als qualitas non entis noch allzustrüh herausbricht, zumahl auch, da es noch nicht determiniret, auf welche Grafen-Banck das hochlöbliche Gräffliche Haus Schwarzenburg eigentlich gehörig, angesehen in anderthalb hundert Jahren dasselbe auf der Wetterauischen Grafen-Banck nur viermahls in den Reichs-Abschieden, nemlich Anno 1641. 1603. 1594. und 1582. sich befinden thut, so wir doch an seinen Ort gestellet seyn lassen; wir wollen jeso nicht melden, daß dergleichen Votum Singulare einem Fürstlichen Voto æquipolliren, und also entweder vor oder nach allen dreyen Gräfflichen Corporibus obhochwohlermeldt, geführt werden müsse, den Vorsig werden diese Corpora nimmer ohne Abbruch ihrer gesammbten hergebrachten Dignität und Präeminenz nachgeben können oder mögen. Es würde auch dem gangen hochlöblichen Fürsten-Stande nachtheilig fallen, daß ein Particular Gräffliches Haus einem Fürstlichen Hause disfalls auf der Seite gleich sitzen solte. Der Nachsig würde dem hochlöblichen Gräfflichen Schwarzburgischen Hause zu schlechten Respekt gereichen, indem man sich einem gangen dreyfachen Corpori des gesamten Grafen-Standes, durch sothane suchende Neutralität vorzuziehen vergeblichen bemühet hätte. So seynd auf solchen Fall noch viele uhralte Gräffliche Häuser, die dergleichen Singularität auch suchen, und da es practicabel, leichtlich am Kayserlichen Hoff erlangen könten. Was aber solches für eine Confusion und Emulation nach sich führen würde, das ist an den Fingern zu zählen und abzunehmen.

Solchem nach haben wir keinen Umgang nehmen können noch sollen, diesem des Gräfflichen Schwarzburgischen Herrn Gesandten Anbringen, Suchen, Protestiren und Reserviren, im Nahmen und von wegen des hochlöblichen Grafen-Standes, als unsrerer gnädigen Herren Principalen, in optima forma zu contradiciren, zu widersprechen, und in omnem eventum, da darauf wieder Zuversicht beharret werden wolte, alle gedeyliche Nothdurfft suo loco & tempore solennissime vorzubehalten, mit Bitte, diese unsere abgenöthigte Gegen-Protestation und Reservat nicht allein ad Protocollum zu nehmen, sondern auch per dictaturam publici juris zu machen. Actum Dfnabrück den 11. Junii Anno 1646.

Des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes

Abgesandte

Johann Geißel, Dr.

Jost Heinrich Heidsfeldt.

§. XXII.

1646.

JUNIUS.

Des Erzbischoffs
Mayns Territorial-Superiorität

§. XXII.

1646.

JUNIUS.

Superiorität über die Stadt
Erfurth betreffend.

An seiten des Erzbischoffs Mayns nachgesetzte Deduction sub N. I. auf den Friedens-Congress gebracht und per Superiorität über die Stadt Erfurth Dictaturam bekandt gemacht.

N. I.

Dictat. d. 12. Junii st. nov.

Anno 1646. Monast.

Summarischer Bericht, mit kürzlicher Anführung unwiederleglicher Fundamenten, warum das Hoch-löbliche Erzbischoffs Mayns in dessen Stadt Erfurt des Juris Superioritatis, Ober-Vorherrschaft und der Gerichtsbarkeit & omnimodæ Jurisdictionis in Geist- und Weltlichen Civil- und Criminal-Sachen, neben des Erzbischoffs hohen Regalien von vielen hundert Jahren bis auf gegenwärtige Zeit, sine interruptione aut turbatione (ausser derjenigen Beeinträchtigungen, deren sich der daselbstige Stadtrath jeweils, bevorab bey jetziger Kriegs-Unruhe, unverantwortlich angemasset) berechtiget gewesen und noch ist, solche seine Jura auch jederzeit ruhiglich exerciret, und per continuatam possessionem wohl hergebracht, ohne das einiger Chur- oder Fürst demselben Erzbischoff mit einigem Schein Rechts oder Befugnis darin Eintrag zu thun, weniger besagtes Jus Superioritatis in toto vel in parte des Orts præ-tendiren kan.

I. Und zwar anfänglich ist aus bewehrten Scribenten und Historicis bekandt, auch sonst erweislich, und gestehet es zum Ueberflus der Erfurthische Stadtrath selbst, daß das Land zu Düringen samt jetzt-gemeldeter Stadt Erfurth als dessen Metropoli, schon vor 800. Jahren durch Kayser OTTONIS des Ersten und Grossen Herrn Sohn, WILHELMUM Archi-Episcopum Moguntinum, ex donatione Patris dem Erzbischoff zugebracht worden, der auch von solcher Zeit an besagtes ganze Land anfänglich per suos Vice-Dominos (welche folgend, da solches Ampt an den Ludovicum Barbatum und dessen Söhne gelanget, zu Land Grafen erhoben worden) mit vollkommener Landes-Obrigkeit besessen und unnen gehabt.

Und obwohl nachgehends durch Freygebigkeit etlicher gefolgter Erzbischoffen zu Mayns und in andere Wege ein Theil desselbigen Landes und etliche darin gelegene Graff- und Herrschaften an andere Fürsten, Grafen und Herren gelanget, so hat dennoch das Erzbischoff die Stadt Erfurth, als Metropoli Thuringiæ, samt unterschiedlichen um dieselbe gelegene Graff- und Herrschaften, und unter denselben in specie Gleichen, Blanckenheim, Cranichfeld, Thondorff und Mühlberg ic. mit ihren Pertinentiis, neben etlichen der Stadt angränzenden Dorffschaften zum Theil jure pleni, theils auch durch Investituren jure directi domini cum omnimoda Jurisdictione & Superioritate ihme jederzeit conserviret und erhalten.

Es hat auch II. insonderheit mehr-gedachte Thüringische Haupt-Stadt Erfurth bey dem Erzbischoff in die 600. Jahren und länger getreulich gehalten, und von demselben sich keiner gestalt wollen separiren lassen, und dadurch von ihm, dem Erzbischoff, gewisse Privilegia, und unter denselben ein absonderliches Insigul mit dieser Epigraphen, Erfordia fidelis Sedis Moguntinæ filia, zu gebrauchen erlanget. Quo sigillo in vim Privilegii concessio una cum dicto encomio fidelitatis, illis sigillo (utinam sicuti priorum ita posterorum cordibus) inscripto eadem Civitas in hanc usque horam utitur. Welches dann so wohl ex ipsa activâ Privilegiorum concessione tanquam indubia Superioritatis nota, als auch ex passiva receptione & prædicato fidelitatis eine klare Anzeige des Erzbischoffs Superiorität und der Stadt Subjection nach sich führet.

1646.
Junius.

Es thut auch III. der Rath daselbst in seinen von vielen 100. Jahren von sich gegebenen vielfältigen Schrifften (der Originalien so wohl alte als jüngere in guter Anzahl vorhanden) diese Stadt vor des Erz-Stifts Eigenthum und einen regierenden Erz-Bischoffen zu Maynz vor ihren rechten natürlichen Erb-Herrn, Ordinarium, und von Gott ohnmittelbare hohe Obrigkeit selbst erkennen. Ohne ist es zwar nicht, daß bey dem im Jahr 1459. zwischen Herrn Diethero, Grafen zu Jfenburg, und Herrn Adolphen, Grafen zu Nassau, beyde gewesenen Erz-Bischoffen zu Maynz, entstandenen Schismate, gedachter Stadt-Rath (unangesehen derselbe kurz vorhero, newlichen Mittwoch nach Oculi 1451. occasione selbiger Stadt mit Graf Henrichen von Hennenberg gehaltenen Behde, Herrn Erz-Bischoff Theodorum um Hülffe und Rettung mit diesen Formalien angeruffen: „Ihr wollet ansehen gnädiglich die grosse Herrlichkeit, Nutz, Renten und Gefälle, die Euer Gnaden bey uns hat, und daß Ihr je unser rechter natürlicher gnädiger Erb-Herr seyd, und wir bey Niemand würcliche Hülffe und Trost zu suchen und zu empfinden, als bey Euer Gnaden, Eurem Stiff und den Euren &c.) in trüben Wassern zu fischen, und sich von des Erz-Stifts Subjection zu eximiren unterstanden, auch der Occasion des damaligen Disturbii also meisterlich bedienet, und die Sache dahin gebracht, daß die darauf im Erz-Stiff succedirte, benandlich Herr Albertus desselben Erz-Stifts gewesener Administrator, im Jahr 1483. und folgendes der Herr Erz-Bischoff Bertholdus Anno 1497. sich mit ihm, dem Rath, um Friede und Ruhe auch die Stadt beym Gehorsam zu erhalten in hochbetheuerte zu ewigen Tagen verbindliche, und in nachgefolgten Zeiten in allen Articulis so viel deren in litern durch den Rath zu Erfurth widerrechtlich gebracht worden, durch Richterliche Erkenntniß des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer bekräftigte Concordata und Verträge eingelassen. Es giebt deren heiterer Buchstaben, bevorab des Vertrags de Anno 1483. §. 1. was wasfen die Herren Paciscenten ihrem Erz-Stiff das Jus Superioritatis, merum & mixtum Imperium, und andere ihm, dem Erz-Stiff, neben der Obrigkeit zustehende Jura, Rechte und Gerechtigkeiten reserviret, und also der Stadt ein mehrers nicht, als was salvis ejusmodi juribus reservatis die Litera deren Verträgen vermag, und sie vom Erz-Stiff in einem und dem andern hergebracht, concedirt und eingeräumet haben.

1646.
Junius.

Wie dann IV. jehzbedeuteter Vertrag vom Jahr 1483. klärllich ausweist, erstlich Art. 1. daß der Stadt-Rath und die Gemeine daselbst gegen einem regierenden Erz-Bischoffen und dem Erz-Stiff Maynz als der Stadt rechten Erb-Herrn, deme dieselbe von Alters zustehet, sich ihrer Eide und Pflichten nach getreulich mit herkommener Verwandniß halten und beweisen. Item Art. 2. dem Erz-Stiff seinen Obrigkeiten und Herrlichkeiten, auch Gerichten Geist- und Weltlichen, hohen und niederen gewöhnlichen Gerichts-Gefällen, Nutzen und andern des Erz-Stifts Rechten, Gütern und Zinsen nicht irren, nicht tragen, oder durch die Bürgere oder andere, deren sie mächtig wären, tragen lassen, in keine Wege, sondern ermeldten Gerichten ihren freyen Lauff vollend gehen lassen. Ferners Art. 5. dargegen kein Geleit geben, noch sonst, vermöge anderer Articuli desselben Vertrags, dem Erz-Stiff in- und außershalb der Stadt zustehenden Juribus keinen Eintrag, Schaden und Hinderniß thun oder zugehehen verstaten, auch die Feilschafften nirgend anders, als in des Erz-Stifts Cammer-Häusern und Städten gehalten werden solten, und was dergleichen das Jus Superioritatis designirende Vorsetzungen mehr darin enthalten. In ebltichen andern Articulis bemeldten Vertrags aber wird dem Rath das nudum Ministerium und die Handbiethung in exequendo auf gewisse Maasse aufgetragen, als Art. 3. den in Erfurth gelegenen Chur-Maynischen Hof mit denen Obrffern, Leuten und Gütern darzu gehörend, auch des Erz-Stifts Aempt-Leute und Dienere getreulich zu entscheiden, und dieselbe an ihrem Leib und Gut, so viel an ihnen, Raths-Verwandten, ist, nicht verunrechten zu lassen. Articulus 7. zu Bestrafung deren, so wieder des Erz-Stifts Obrigkeit gehandelt, desselben Beampten unverzüglich die Hand zu biethen. Articulus 12. zu Handhabung Ehre und Würde des Erz-Stifts Gerichte wieder

1646. wieder diejenige, so sich an denselben mit lästerlichen Worten vergriffen, in der Stadt
 Junius. 16. auf gedachter Berichte Executoriales die Hülffe innerhalb 14. Tagen unverzüge-
 lich zu vollenziehen. Und *Artic. 22.* die, so Wunden gethan, zu Abstattung der dar-
 durch verwickelten Busse anzuhalten, und sie nicht in der Stadt zu dulden, es seye dann
 des Erz-Stifts Schuldheissen deswegen gebührender Abtrag geschehen.

Zumassen auch V. oft-berührter zweyter Vertrag vom Jahr 1497. gleichmässi-
 ge Reservationes in sich begreift, als *Artic. 1.* ihrem Erb-Herrn, einem Erz-Bischof-
 fen zu Maynz, Huldigung und den daselbst deswegen vorgeschriebenen Eyd zu thun.
Artic. 15. sich in Arrest-Sachen nicht zu mischen, noch deren zu unterfangen. Item
Artic. 17. allein in Sachen Erb-Fälle betreffend, die Partheyen nach der Stadt Wills-
 kühr oder Statuten zu entscheiden, in allen andern Fällen aber sich der Jurisdiction
 und Erkenntniß zu enthalten. Es würde allzuweitläuffrig fallen, alle in beyden ob-
 gemeldten Verträgen enthaltene Articuli zu examiniren, dieses aber ist mit wenigen
 zu berühren nöthig, daß obchon in aliis Articulis oder §§. derselben Concordato-
 rum der Stadt Erfurth ein und anders eingeräumet worden, solches jedoch, wie es
 der Textus giebt, aus Gnaden der Herren Concedenten, und dabey aller Derter
 unterschiedene des Erz-Stifts Superiorität cum aliis juribus denotirende Refer-
 vationes beschehen, wie man dann disfalls den contravenirenden Erfurthischen
 Stadt-Rath ad ipsa Concordata, als welche von sich selbst klare Ziel und Maaß
 geben, kürzlich verweist.

Zu solchen Concordatis kommt VI. der zwischen Herrn Erz-Bischoffen
 ALBERTO und jetztbesagtem Stadt-Rath Anno 1515. aufgerichter Vertrag, aus wel-
 chen man nachfolgenden Extract ihm, Stadt-Rath, vorstellen wollen; verba Con-
 tractus sunt hæc: „Daß wir Uns als Erz-Bischoff zu Maynz und der Stadt
 „Erfurth rechter Erb-Herr, mit Verwilligung der würdigen und Ehrfahnen unsern
 „lieben andächtigen Dechant und Capittels unser Duhm-Stifts zu Maynz, mit dem
 „Ehrfahnen unsern lieben getreuen obgemeldten Bürgermeistern, Räten, Vormün-
 „der von Viertel und Handwerker und ganger Gemeinde gemeldter unser Stadt Erf-
 „furth, und sie sich wiederum mit uns solcher Irrung und Spenne halber, Folge, Rei-
 „se und Dienst betreffend, gütlich vereiniget und vertragen haben, und thun das ge-
 „genwärtiglich in krafft dieses Brieffes wie hernach folget, nemlich das Bürgermei-
 „ster, Räte, Vormunde und Gemeinde gedachter unser Stadt Erfurth Uns, unsern
 „Nachkommen und Stift Maynz, als ihrer rechten Herrschaft, in unseren und un-
 „ser Stift Maynz anliegenden Nöthen und Sachen auch in des heiligen Christli-
 „chen Glaubens desgleichen in des heiligen Reichs Zügen und Geschäften, darin
 „Wir, unsere Nachkommen oder Stift Maynz von Päpstlicher Heiligkeit oder des
 „heiligen Reichs wegen neben andern Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
 „jederzeit erfordert oder ermahnet werden, mit und neben andern unsern und unser
 „Stifts Maynz Untertanen, auf unser, unser Nachkommen oder Stifts Erfordern
 „und Besinnen, nach ihren Vermögen ungefährlich folgen, reisen und dienen sollen,
 „getreulich &c.

Daß aber VII. solche Reise, Folge und Dienste, nicht erst damahlen oder ex
 post facto dem Erz-Stift erhandelt worden, solches ihut der immediatē darauf
 folgende Contextus; „Zumassen ihre Vorfahren und Eltern unsern Vorfahren
 „und Stift Maynz gereiset, gefolget und gedienet haben und zu dienen schuldig ge-
 „west seyn &c. klärlich ausweisen. Es kan auch solche Schuldigkeit der Reisen, Folge
 „und Dienste, wie wenigens nicht der Steuer und anderer des Erz-Stifts des Orts ha-
 „bender hoher Obrigkeitlichen Jurium, aus sein, des Raths, an die in vormahligen
 „Zeiten geweste Herren Erz-Bischoffe zu Maynz abgangenen flehentlichen Ersuchungs-
 „und Submission-Schreiben (deren man etliche als in specie drey an Herrn Erz-Bi-
 „schoffen Adolphum alle drey de Anno 1475. deren das erste Montags nach St. Ste-
 „phans-Tag, das zweyte Dingstags nach Epiphania Domini und das dritte Ding-
 „stags

1646.
Junius.

stags nach der heiligen Achtehenden datirt ist. Item eins an Herrn Erzbischofen *Dieterum* de dato Mittwoch Quasimodog Anno 1478. weiters zwey andere an Herrn Erzbischoffen *Bartholdum* de datis Dinstags nach Decollationis Johannis und Montags nach unser lieben Frauen-Tag, Anno 1490.) im Fall der Noth originaliter beybringen kan, und bey ferner Nachsuchung bey dem Chur-Maynßischen Archivo sich in noch weit größerer Anzahl zu befinden seynd, ad oculum remonstrirret werden.

1646.
Junius.

Imò, als zum VIII. in jetztgemeldten 1478. Jahr Kayser Friederich von dem Erfurtischen Stadt-Rath Hülff wieder den König in Frankreich begehret, hat derselbe hochgemeldte Erzbischoff *Dieterus*, mit diesen formalibus um Vertretung bey dem Römischen Kayser gebethen, „damit sie in einen solchen bey dem Stifte Maynß ungesondert verbleiben und des Inbruchs unbeschwehrt erledigt werden mögen, dann sie sich in vorgangenen Zeiten auf dergleichen Erforderung, hinter dem Stifte, dem Reiche in besondere Dienste nicht geben hätten, noch sich vom Stifte sondern noch scheiden lassen wollen; daß auch hinter dem Stifte also zu thun noch nicht in Meynung seyn etc. Gleichwie nun der damahlige Rath zu Erfurth mit solcher gehorsamster Submissions-Bezeugung anderst nicht als seine schuldige Pflicht in Acht genommen, also hat derselbe in nachfolgenden Zeiten dem Erzbischoff bald in diesem bald in einem andern Jure zu turbiren und sich des Gehorsahms allgemach zu entziehen unterstanden.

Dessen aber unerachtet ist er IX. zu voriger schuldiger Subjection von solchen Turbationibus und Beeinträchtigung abzustehen, den Erzbischoff pro superiore zu erkennen, demselbigen Huldigung und Pflichten zu leisten, dessen Gerechtigkeiten in Ecclesiasticis & Politicis sich zu untergeben, darin und in andern des Erzbischoffs Juribus keinen Eintrag zu thun, und sonst als gehorsamen Unterthanen gebühret, sich zu verhalten, durch verschiedene Kayserliche sowohl Cameralische als andere Mandata und End-Urtheil angewiesen und condemnirret worden, deren dann man etliche sub Lit. A. B. C. dieser Information Kürze halber abschriftlich beylegen wollen.

Adjunct.
A. B. C.

Adj. D.

Demselben auch X. Extracts weiß sub Lit. D. zu adjungiren dienlich erachtet worden, wasmassen er, der Stadt Rath zu Erfurth, am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer den 16. October Anno 1510. in seinen damahls gegen eßliche Bürgern zu Franckfurt eingewendeten Exceptionibus fori delinatoris selbst allegiret, daß vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. 300. 600. 800. mehr und minder Jahren, dieselbe Stadt mit ihren Bürgern und Inwohnern und dem ganzen Rath des löblichen Stiffts zu Maynß, auch ein Erzbischoff zu Maynß ihr rechter Herr und ordentlicher Richter ohne Mittel gewest und noch sey, und was dergleichen mehr in solhanem Extract enthalten, so des Erzbischoffs Superiorität über die Stadt Erfurth, in vim Judicialis Confessionis adeoque probationis omnium fortissimæ ausdrücklich bejahet.

Betreffend ferner XI. vorbedeutete Steuer, ist solche vom löblichen gemeldten Kayserlichen Cammer-Gericht den 14ten Septembris Anno 1585. dem Erzbischoff durch Urtheil und Recht adjudiciret, und darauf vom Stadt-Rath pariret, auf dessen abermahliges tergiversiren aber deren und in specie der Lürcken Hülff Entrichtung halber, den 29ten April Anno 1595. per Mandatum de solvendo sine clausula, vermög obangezogener Lit. B. an den Erzbischoff gewiesen worden.

Es hat auch der Rath XII. von selbiger Zeit hero bis zu gegenwärtigen Kriegs-Troublen dem Erzbischoff die Steuer zu entrichten niemahls sich difficultirt, noch mit einigem Schein Rechtens difficultiren können, sondern nach Besag seines eigenen vorgehandenen Auszugs, allein vom 20ten Martii des Jahrs Anno 1618. bis auf die Franckfurther Herbst-Messe 1627. in eilff unterschiedlichen Terminen des Erzbischoffs Einnehmern

1646. nehmern an Reichs- und Kriegs-Steuer salvo Calculo 142000. fl. ohne was er noch 1646.
über solche gemeldte Summa damahls zu entrichten hinterstellig verblieben, bezahlet. Junius.

Ingleichen XIII. in einem an den noch regierenden Herrn Chur-Fürsten zu Maynz den ^{Junii} 27. ^{May} Anno 1636. abgangenen Schreiben, um gnädigste Moderation deren damahls in Praagern Frieden verwilligten 120. Wonden einfachen Römmer Zugess angehalten.

Wenigers nicht XIV. in einem anderweiten an höchst-gedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden den ^{August.} 25. ^{Julii} ejusdem Anni 1636. abgangenen Schreiben sich zu Abtragung ihres noch vor dem Schwedischen Kriegs-Wesen dem Erz-Stift schuldig verbliebenen Restants unterthänigst erbietig gemacht, also, daß der Erz-Stift Maynz in continua quasi Possessione desselben Juris Collectandi jederzeit gewesen, und daher ein fremdes Ding zu hören seyn wolte, wann sein des Orts hergebrachtes Jus Superioritatis, utpote basis & fundamentum Juris Collectandi, in controversiam gezogen werden wolte.

Adj. E.

Man verlese unbeschwehrt XV. die sub Lit. E. beyliegende vom Stadt-Rath daselbst an mehr löblich-gedachtes Kayserliches Cammer-Gericht zu Speyer contra Chur-Maynz angestellte Reconventions-Klage, und das subjungirte in rem judicatam erwachsene Urtheil, und judicire nach Gestalt deren darin enthaltenen Sachen, ob auch Unterthanen einer Lands-Fürstlichen Subjection mehr heim gewiesen werden könnten, als die Stadt Erfurth in sothanen Urtheil von des heiligen Reichs höchstem Tribunali dem Erz-Stift Maynz heim gewiesen worden.

Man überlege ebenfals XVI. wasmassen derselbe Stadt-Rath das liberum Exercitium Religionis vom Erz-Stift Maynz in vim specialis Privilegii zu erhalten sich mehrmahlen angelegen seyn lassen. Ingleichen, wasgestalt mehr höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden nochmahls gegenwärtiglich in selbiger Stadt Erfurth, gleichwie in übrigen ihres Erz-Stifts Haupt-Städten, als Maynz, Aschaffenburg &c. Ihren Bisthumb oder Vice-Dominum, Stadt-Schult-Heißen und neben andern Geist- und Weltlichen Bedienten, ein mit Assessoren und andern dessen angewandten Persohnen bestelltes ordentliches Gericht halten, und vermittelst solcher Beamten und Gerichten, Dero Jurisdiction sowohl in Criminalibus als Civilibus, in- und ausserhalb der Stadt, auch in denen zu demselben Bisthumb Amt gehöbrigen Dorffschafften, vor dieser Kriegs-Unruhe ohne männliches Einreden jederzeit und noch, so viel gegenwärtige des Raths Thätlichkeiten nicht im Weg liegen, exerciren lassen.

Einmahl ist unverneinlich XVII. daß von jetztgedachten Erz-Stifts Gerichten und deren des Orts Unterthanen in- und ausländischen daselbst litigirenden Partheyen die Appellationes an das Chur-Fürstliche Hof-Gericht nacher Maynz je und allewege ihren richtigen Lauff gehabt, und bis auf gegenwärtige Stund haben. Wie wohl Er, der Stadt-Rath, durch allerhand Gewaltthaten die Appellanten dießfals abzuschrecken, öfters untersehret, und hat der Erz-Stift, so viel jetztgedachte von dessen Gerichten zu Erfurt nacher dem Chur-Maynzischen Hof-Gericht gehdrige, und bis auf diese Stunde in continua quasi possessione herbrachte Appellationes betriefft, zum Überfluß rem judicatam Judicii Camerae Imperialis vom Jahr 1497. vor sich, welche Receptio Appellationum, utpote quae non nisi ad Superiorem interponi possunt, ein ferners ohnwidersprechliches Argumentum der Superiorität und Jurisdiction klärlich nach sich führet.

Es geben auch noch ferners in specie XVIII. sein, des Erfurthigen Stadt-Rathes, an offthöchst-gedachte Chur-Fürstliche Gnaden noch vor wenig Jahren abgelassene Schreiben, in welchen Er, Stadt-Rath, sich mit denen gebrauchten vor
Dritter Theil. A a a ters

1646.
Junius.

ters üblichen Formalibus: Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden gehorsamste Unterthanen, subscribiret, und also des Erzbischoffs des Orts hergebrachtes Jus Superioritatis damahls nothwendig in keinen Zweifel gezogen hat. Es hat auch derselbe Rath solches in einigen Zweifel zu ziehen, oder dem Erzbischoff in mehr-bedeutetem Jure Superioritatis oder andern dessen Recht und Gerechtigkeiten Eingriff zu thun, die geringste befugte Ursach nicht.

1646.
Junius.

Zumahl die Stadt Erfurt XIX. tempore suae primordialis conditionis, als sie zum Erzbischoff kommen, aller Privilegien cariret, sondern selbige erst von denen Herren Erzbischoffen zu Maynz obbesagter massen per Concessionibus, Concordata & Pacta nach und nach erlangt, also nichts ex jure proprio gehabt, consequenter sich mit solchen Concessionibus & Pactis, welche insonderheit in tali alienationis casu per modum Transactionis in iura stricta zu interpretiren, befehlen, & non expressum in literis pro non concessio achten muß, in sonderbarer Erwegung, quod reservatio Superioritatis, Jurisdictionis aliorumque Jurium Principi competentium, etiam sine ulla verborum expressione Concessionibus inesse censetur, nec Princeps seipsum juribus suis principalibus exinanire velle praesumatur: Gestalt vorgedachte Concordata Herrn Administratoris ALBERTI de Anno 1483. Articuli. I. daß selbige Stadt vom Erzbischoff Maynz mit etlichen Freyheiten begnadet und begabet sey, buchstäblich nach sich führen, und in eodem contextu disponiren, daß ein Erzbischoff zu Maynz solche Stadt in ihren Juribus, was sie vom Stifft Maynz herbracht hat, bleiben lassen, und also a contrario sensu, derselben ein mehrers, als was sie vom Erzbischoff hergebracht, zu gestehen nicht schuldig.

Wie nun aber derselbe Stadt-Rath sich nun von vielen Jahren mit dem hergebrachten nicht begnügen wollen, sondern ad majora aspiriret, und daher zu Behauptung seiner auf eine gängliche Exemption vom Erzbischoff gerichteten Intention, am Hochlöblich-ernannten Kayserlichen Cammer-Gericht, bey vorbesagten die Steuer betreffenden Mandat-Sachen, beydes tam in causa principali, quam in subsequuto restitutionis in integrum Processu, allerhand berühmte jedoch nichtige Documenta noviter reperta zwar produciret aber deren unangesehen:

Adj. F.

XX. dem Erzbischoff Maynz als mere subditi nachmahls anheim, und mit seinem damahls recte & implicite affectirten Reichs-Stand per binas in Judicio Restitutorio repetitas sententias Camerae Imperialis ab- und zur Ruhe gewiesen worden, als hat man solchen damahlen von Stadt-Rath produciren vermeynlichen Documenten eine kurze Designation diesem Bericht zu dem Ende sub Lit. F. hierbey zu fügen vor dienlich ermessen, damit ein jedwedem ohnpartheyliches Gemütthe, im Fall mehrgedachter Stadt-Rath sich einiger weitem angemessenen Fundamenten, als in dieser Summarischen Deduction enthalten, zu beruhmen, und per veritatis suppressionem einen oder andern Reichs-Stand sich anhängig zu machen unterstehen würde, darab tanquam ex indice seu Epitome klärllich ersehen möge, daß solches alles hievor, auch speciose auf die Bahn gebracht, aber doch cum plenissima causa cognitione tam in judicio ordinario, quam intentato extraordinario restitutionis remedio, und also durch unterschiedliche in rem judicatam ergangene Urtheil vorlängst abgesprochen und verworffen worden.

Wann nun die oberzehlten Notae, Signa & Documenta des Erzbischoffs Maynz zu Erfurt herbrachten Superiorität und derselben Medietät also klar seynd, daß ipsa evidentia, notorietas, Concordata, Privilegia, Sententia & propriae tam judiciales quam extrajudiciales confessiones das Urtheil vor dem Erzbischoff selbst sprechen, als können diejenige Turbationes, Beeinträchtigungen, Gewaltthaten und Spolia, deren sich der Stadt-Rath daselbst dargegen in vielen unterschiedlichen Fällen, und gleichsam in toto unterwunden, auch noch täglich unterwundet, nullo jure justificiret werden, allermassen man alle solche unjustificirliche That-Handlungen im Nahmen Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz omni meliori modo contradiciret, und seiner Chur-Fürstlichen Gnaden gegen vielgedachten Rath Dero Stadt Erfurt, wegen obbedeuter von ihme verübten und noch täglich verübenden sich gleich-

1646.
Junius.1646.
Junius.

gleichsam in infinitum hinaus erstreckenden Turbationen, Violentien und Spolien, alle competirende Rechts-Mittel bester gestalt reserviret und vorbehalten haben will, nicht zweifelnd, es werde eine ganze unpartheyische Welt, von ihm, seiner von Gott vorgefesten ordentlichen Obrigkeit ungehorsamen und widerspänstigem Rath der Stadt Erfurt, und dessen unverantwortlichen Actionibus eben dasjenige judiciren, was Weyland Kayser RUDOLPHUS II. allerglorigsten Andenkens in seinem an denselben den 26. Febr. Anno 1588. abgelassenen allergnädigsten Befehlgs-Schreiben judiciret, in welchem Ihro Majestät Dero Kayserliche Gemüths-Meynung mit diesen gebrauchten Formalien ausdrucket; „Daß Sie mit Mißfallen so viel vermercken, „daß sie (nemlich der Stadt-Rath) des thätlichen Turbiren und Eingreifens kein End „zu machen, sondern sich gleichsam zu ihrer Obrigkeit zu nöthigen, und von allem Gehor- „sam auszusehen gemeynet; welches Ihro Majestät, obliegenden Kayserlichen Amtes „halber, also zuzusehen nicht gebühren wolte ic.

Sonsten hat man Chur-Maynsischen Theils bey denen jüngst den 27. April allhier zu Dinsabrick in pleno vorgangener Ablefung der dreyen Reichs-Räthe Re- und Correlationen in puncto der auswärtigen Cronen Replicen, mit Befremdung angehöret, wasmassen der Fürstlich-Sachsen-Altenburgische Herr Abgesandter, in einer von ihm occasione der Stadt Erfurt eingewendeten vermeynten Reprotestation, das Jus Superioritatis in jetztbesagter Stadt Erfurt denen Chur- und Fürstlichen Häusern zu Sachsen anmaßlichen zuzuschreiben sich unterstanden. Gleichwie man aber solches Fürstlich-Sächsisches Attentatum gleich damahlen stehenden Fußes, ex parte Chur-Mayns widerprochen, also thut man es auch nochmals zum kräftigsten contradiciren und widersprechen, und dafür halten, daß solche Fürstlich-Sächsische nichtige Reprotestation mehr ex errore und aus Mangel genugsamer Information geschehen, welcher gestalt beyde höchst- und hochgedachte Chur- und Fürstliche Häuser zu Sachsen, im Jahr 1483. luna in Festo Purificationis Mariæ sich des Schutzes, gegen 1500. Rheinischen Gulden Jährlichen Schutz-Geldes, zwar angemasset, gleichwohl Artic. 26. des darüber aufgerichteten Vertrags den Erb-Stift Mayns davon mit Nahmen ausgezogen, und eo ipso nicht allein dem Erb-Stift vor des Orts ordentliche Obrigkeit erkennt, sondern auch durch Übernehmung solches Schutzes, und Vergleichung des dabey bedingten Schutz-Geldes (ohne daß der Bestand und Gültigkeit all solches per contractum vermeyntlich acquirirten Juris Protectionis niemahln, wie noch, ex parte des Erb-Stifts Mayns gestädiget worden) das jeso widerrechtlich anmassende Jus Superioritatis vor sie, die Chur- und Fürstlichen Häuser, excludirt und ausgeschlossen: zumahlen bekandt, daß einem Landes-Fürsten das Jus Protectionis ohne das competiret, und dasselbe per speciale factum zu acquiriren, nicht allein nicht nöthig, sondern auch so weit überflüssig, oder vielmehr dem Paciscenten präjudicial, daß durch dessen Special-Erhandlung die Exclusion der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und des Juris Superioritatis richtig ans Tages-Licht gegeben würde. Es haben zwar die Fürsten zu Sachsen sich in vorzeit und sonderlich erst um das Jahr 1509. als eben damahlen eine starcke Execution gegen eglische des Rathes daselbst vorgangen, vor der Stadt Erfurt hohe Obrigkeit und Landes-Fürsten in einem Sonnabend nach Lucia Tag illo Anno an denselben Rath abgangenen Schreiben auszugeben unterstanden, aber vom Rath darauf zur Antwort bekommen, daß er nicht verhoffen wolte, in sie (nemlichen den Stadt-Rath) als Ihr Fürstlichen Gnaden Landsassen und Unterthanen Fürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit zu schöpfen oder zu haben, dann sie oder die Stadt Erfurt mit solcher Obrigkeit und Gerechtigkeit Niemand anders als einem Erb-Bischoffen zu Mayns, als ihrem rechten Erb-Herrn verwandt seyn, und möchten sich den Pflichten nach, mit welchen sie demselben verbunden, ohne dessen Verwilligung Niemand anders dergestalt fürderhin unterwerffen ic. Was auch, der Stadt-Rath solcher Fürsten Anmassung halber, an Herrn Erb-Bischoff URIEL Mittwoch nach S. Francisci im Jahr 1511. schriftlichen gelangen lassen, und darin vermeldet, daß die Stadt vom Erb-Stift Mayns als ihrem 800. jährigen Erb-Herrn nicht aussetzen wolte, solches thut der mit Lit. G. bezeichnete Extract mit mehrern besagen; wenigens nicht hat das Fürstliche Haus zu Sachsen sich auch in andern dem Erb-Stift zuständigen in vorhergehenden

Dritter Theil.

Aaaa 2

benand.

Adj. G.

1646. benannten Graff- und Herrschafften, unterm Prætexe der Landgraffschafft Thüringen, 1646.
 Junius. der Superiorität dabeyorn anmassen wollen, es ist aber solchem Vornehmen nicht allein vom Kayserlichen Fiscal vermittelst gewöhnlichen Exemption-Proceß schon vor 50. Jahr dermassen begegnet worden, daß dasselbe Fürstliche Haus in puncto probationis nicht fortkommen können, und das Werck bißhero gar ersitzen lassen müssen, sondern es haben auch die jetztregierende Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz, als Herr Herzog Ernstens zu Sachsen Fürstliche Gnaden, sich Anno 1642. abermahls der Superiorität an gedachten im Land von Düringen gelegenen dem Erb-Stift angehörigen Graff- und Herrschafften unterfangen wollen, Seiner Fürstlichen Gnaden gleich sobalden mit einer ausführlichen Contradictions-Schrift begegnet, und aus denen Reichs-Abschieden, wie auch mit vielen andern unhintertreiblichen Gründen erwiesen und dargethan, daß mit solchen Graff- und Herrschafften der Erb-Stift Maynz je und allwegen in continua possessione der Reichs-Immedietät begriffen gewesen, und biß auf gegenwärtige Stund verblieben. Und gleichwie vorangedeuteter massen der Erb-Stift in- und außserhalb der Stadt Erfurt in seinem gewissen District die hohe Obrigkeit pro indiviso allein hergebracht, also ist auch mit vielen Präjudiciis erweislich, und unverneinlich darzuthun, daß die Chur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen, den Erb-Stift vor derselben Stadt und besagten Districten Obrigkeit erkandt, in unterschiedlichen Fällen dessen Beamten um Administration der Justiz, sowohl in Criminal- als Civil-Fällen ersucht, Dero Geleits-Bediente solche auch sogar wieder sich selbst exerciren lassen, und als sie im Jahr 1587. in dem nechst bey der Stadt gelegenen des Erb-Stifts Dorff-Flur, Daberstadt genandt, in unterschiedlichen Fällen sich der Jurisdictionen occasione des Geleits anmassen wollen, das Fürstliche Haus Sachsen durch Kayserliche Mandat-Proceß zu würcklich-erfolgten Partion und Abtrag angehalten worden.

Adj. H. I. K. Damit man sich nun disfalls nicht lange aufhalte, so thut man es kürzlich mit deme beschließen, daß sowohl die jeho regierende Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit selbst, als auch beyde Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden Herrn Wilhelm und Herrn Ernst Herzogen zu Sachsen, dem Erb-Stift Maynz das Jus Superioritatis Ober- und Botmäßigkeit in- und außserhalb der Stadt Erfurt und deren Districts in ihren an Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und dero Beamten Anno 1636. 1637. und 1641. abgangenen, die Reichs-Steur und gewisses Holzschößen durch das Chur-Maynsische Gebieth um Erfurt betreffende, sub Lit. H. I. K. Copeyllich beyliegende Schreiben gestanden haben, und nochmahln geständig seyn müssen. Salvo &c. und mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß man über obausgeführte, des Erb-Stift Maynz Jus Superioritatis in Erfurt und in andern benahmten Dertern betreffende, summarische Information sich an seiten desselben Erb-Stifts, als in einer von vielen Jahren mehrmahls abgeurtheilt selbst redenden klaren Sachen, mit jemanden in einige Controversiam oder unnöthiges Disputat einzulassen nicht gemehnt ist &c.

Lit. A.

Dickat. d. 13. Junii.
 Anno 1646.

Des Kayserlichen Cammer-Berichts Mandat an die Stadt Erfurt, die Anno 1594. zu Regensburg bewilligte Türcken-Hülffe in duplo zu erlegen, den 1. April. 1595.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser &c.

Entbieten unsern und des Reichs lieben getreuen N. N. Rathsheisern und Rath der Stadt Erfurt unser Gnad und alles Guts, liebe getreue. Unsern Kayserlichen Cammer-Bericht hat der Ehrwürdig Wolfgang Erb-Bischoff zu Maynz, des heiligen

1646. gen Römischen Reichs durch Germanien Erb-Canzler, unser lieber Neffe und Chur-
 Fürst, supplicirend zu erkennen geben, ob wohl bey jüngsten verschieenenen 1594. 1646.
 Junius. Jahres der wenigern Zahl zu Regensburg gewesen Reichs-Versammlung, Uns durch
 Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs eine ansehnliche Hülff an Geld wie-
 der den jeso einbrechenden Krieges: Gewalt des übermächtigen Türcken, gemeiner
 Christenheit abgesagten Erb-Feinds, zu Rettung der hochbedrängten Christlichen Lan-
 den und Leut in Ungarn und daran stossenden andern Christlichen Grenzen, einhellig-
 lich eingewilliget, und würcklich zu erlegen versprochen, darum auch allen und jeden
 Ständen zugelassen worden, ihre Unterthanen, die seyn exempt, gefreyet oder nicht,
 niemand ausgenommen, mit Steuer nach eines jeden Anlage zu belegen, welche die
 Unterthanen ihren Obern selbst zu den bestimmten Terminen ohnverzüglich sub
 poena dupli mit der That zu verwürcken, zu erlegen schuldig seyn sollen, deswegen
 auf den Inhalt bemeldtes Abschieds bezogen.

Wiewol nun Seiner Liebden, vermöge dessen, Euch Rathsheisern und Rath
 Ihrer Liebden Stadt Erfurt, als Dero ohngezweifelte Unterthanen, obgemeldter all-
 gemeiner Türcken-Hülff und Contribution der Gebühr erinnern lassen, und von euch,
 als einer mächtigen Commun, zu eurem schuldigen Antheil 48000. fl. Seiner Lieb-
 den verordneten Einnehmern in Dero Hoff zu Erfurt, auf die in gedachten Abschied
 bestimmte Zahlfristen unterschiedlich zu erlegen ersodert, doch mit dieser angehängten
 milden Erklärung, dieweil euch in jüngstverschieenenen 1592. Jahr 2. Remter, als
 Kondorf und Mühlberg abgeldset worden, euch dagegen gebührliehen Abzug zu ver-
 statten, alles mit ausführlicher überflüssiger Erinnerung, klahren Inhalts zwischen
 ihrer Liebden und euch in erster und anderer Mandat-Sachen die Türcken-Hülff be-
 langend, an oberbrühertem unserm Kayserlichen Cammer-Gericht den 15. September
 Anno 1587. pravia causa cognitione vorgezeigter Abschriften ausgeprochener bey-
 der Urthel, welchen ihr auch nachgehends, nach Befage derwegen geübter Acten und
 beschriebenen Protocolls, wie billig schuldigen Gehorsam geleistet. Dessen jedoch al-
 les ohnangesehen, habt ihr vor euch und gemeine Bürger-schafft dafelbsten Seiner Lieb-
 den diese angeforderte gebührliehe hülffliche Steuern, auf Ziel, als oben angeregt, zu
 erlegen und zu entrichten endlich verweigert, und also in dem gegen deroselben Seiner
 Liebden eurem eigenen Herrn und Obern euch sträfflich und contumaces erzeiget,
 dadurch ihr dann ipso facto in poenam dupli gefallen seyd.

Wann dann in mehrangezogenem Reichs-Abschied aus sonderm Bedencken aus-
 drücklich statuiret und geordnet, daß Chur-Fürsten und Ständen an besagten Kay-
 serlichen Cammer-Gericht wieder ihrer Unterthanen, deroselben gethanen Verweigerung
 und Ungehorsams halben, zu Einbringung dero auferlegten Anlagen und verwürckter
 Pbn dupli, mandata poenalia ad solvendum mit angehängter Ladung, wie recht
 dazuthun, daß sie ihre Schuldigkeit ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und
 hören sich in die comminirte Pbn gefallen zu seyn, zu erklären erkennen werden solle;
 solchem nach, um diß unser Kayserliches Mandat und Ladung wieder euch zu erken-
 nen und mitzutheilen, ernstiges Fleißes anrufen und bitten lassen, inmassen erlan-
 get, daß Seiner Liebden gebetene Process an heut dato erkennen worden seynd.
 Hierum so gebietzen wir euch von Römisch-Kayserlicher Macht bey Pbn zehen Marc
 lötiges Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil
 Seiner Liebden unmachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr in 4.
 Wochen demnechsten nach Überantwortung oder Verkündung diß Briefes, Seiner
 Liebden klagenden Chur-Fürsten, euren schuldigen Antheil und Gebührniß solcher all-
 gemeinen Türcken-Hülff und Anlage samt verwürckter Pbn, und also gedoppelt, erle-
 get, entrichtet und bezahlet, hierinnen länger nicht säumig noch ungehorsam seyd, als
 lieb euch sey obbestimmte Pbn zu vermeiden, daran thut ihr unsere ernstliche Mey-
 nung.

Wir heischen und laden euch auch von berührter unser Kayserlichen Macht hie-
 mit auf den 27ten Tag demnechsten nach Endschafft obbestimmter Frist der 4. Wochen

1646.
Junius.

anzurechnen, deren wir euch 9. vor den ersten, 9. für den andern, 9. für den dritten und letzten Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den ersten Gerichts-Tag darnach selbst oder durch einen Vollmächtigen Anwaltden an denselben unserm Cammer-Gericht erscheinet, glaublich Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, und wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, euch eures Säumnis und Ungehorsams wegen in oheinverleibte Pdn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber rechtmäßige beständige Ursachen, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht beschehen soll, dagegen in Recht gebühlich vorzubringen, unser Kayserlichen Cammer-Gerichts endlichen Entscheids und Erkenntnis darüber zu warten. Wann ihr kommet und erscheinet alsdann oder nicht, so wird doch nichts destominder auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalts anrufen und erfordern hierin im Rechten mitgedachter Erkenntnis, Erklärung und andern gehandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach wisset euch zu richten. Geben in unser und des heiligen Reichs-Stadt Speyer den 15ten Aprilis nach Christi unser lieben Herrn Geburt 1595. unserer Reiche 12.

1646.
Junius.Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris
proprium.

An den Rath zu Erfurt.

Schweickhard Kögler, Lt.

Lit. B.

Extracte etlicher Con- und Reconvencion Klagen und darauf gesprochenen Urthel so vom hochlöblichen Erz-Stift Maynz am Kayserlichen Cammer-Gericht wieder die Stadt Erfurt einkommen und erhalten worden.

Anfänglich ist bey allen und jeden Convention-Klagen in 10. unterschiedlichen Articulis pro fundamento gesetzt, daß die Stadt Erfurt den Erz-Stift Maynz als ihrem rechten Ober- und Erbherrn jederzeit zuständig gewesen und noch, auch daselbst die Fürstliche Hohe und Niedere Obrigkeit allewege besiglich herbracht, ihren Vicethum, Schuldheiß, Voigt, Schöpffen und andere Diener setzen, verordnen, recht administriren und exequiren lassen, den Zoll zu Erfurt eingenommen, daß auch der Rath in den Verträgen Maynz vor einen Erb-Herrn und also sich vor Unterthanen erkennen.

Dritter Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, daß auch in Verträgen versehen, es soll der Rath Maynz in seiner Obrigkeit und Gerichten nicht eintragen, daß Maynz auch die Jurisdiction in Erfurthischer Flur herbracht, daß aber der Rath deme zugegen in Erfurthischer Flur und Gemarck zu greiffen sich unterstanden, bittet zu erkennen, daß demselben solches nicht gebühre.

Urthel.

In Sachen weiland Herrn Albrechten und Herrn Sebastian, iso Herrn Daniel, Erz-Bischoffen zu Maynz, Chur-Fürsten & Consortum Klagen eines, wider Burger-Meister und Rath der Stadt Erfurth andern Theils dritter Convention, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß den Beklageten nicht geziemet noch gebühret habe die Klägere an ihrer Jurisdiction in Erfurthischer Flur geklagter maffen zu turbiren und zu verhindern, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, auch davon abzusehen und hinfort ernannte Klägere bey ihrer angeregter Gerechtigkeit mit Erstattung des Interesses bleiben zu lassen schuldig seyn, als wir Sie hiermit dazu condemniren und verdammen, compensatis expensis.

Zünff-

1646.

Junius.

Fünfter Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum, daß auch Mayns der Wald die Wache-Weide genannt, alle Wege zugestanden, daselbst die hohe und niedere Obrigkeit hergebracht, daneben die Bürger so weiters Holz gehauen, als der Vortrag zugiebt, alle Wege gepfändet, daß aber dagegen die Bürger viel Schadens mit hauen gethan, der Rath habe das Pfänden gewehret, bittet zu erkennen, daß ihnen nicht gebühret solche Turbationes zu thun.

Urtheil.

In der fünften Convention inter eosdem ist allen Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß bemeldten Beklagten die Klägere an ihrer Jurisdiction und Gerechtigkeit des Pfändens im articulirten Wald oder Wachen-Weide articulirter Massen zu turbiren und zu verhindern nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, daß sie auch solches abzustellen, und sich dessen hinführo zu enthalten, und derowegen gnugsame Caution samt Erstattung des Interesse zu thun, auch die Gerichts-Kosten dessentwegen aufgelauffen, nach richterlicher Mäßigung ihnen den Klägern zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir Sie zu solchen allen hiemit condemniren und verdammen.

Sechster Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum, daß auch Mayns der Zoll zu Erfurth alle Wege aufgehoben, doch sey vertragen, daß des Rahts Frohn- und Zins-Wägen kein Zoll geben sollen, auch die Bürgere nicht von ihren Frohn-Wägen, doch daß sie darunter aufrichtig handeln, und einen Zeddel den Zoll-Dienern vorzeigen solten, dessen sie sich aber verweigerten; bittet zu erkennen, daß sie demselben zu geleben schuldig.

Urtheil.

In Sachen sechster Convention-Klage zwischen ernannten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagte ihre Frohn- und Zins-Wägen der Kläger Zöllner durch Zeddel zu vermelden, vorzuzeigen schuldig seyn, compensatis expensis.

Achter Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum, daß der Geistliche Richter auch in Bürgerlichen Sachen um Schuld, Zins und dergleichen zu erkennen habe, auch solches zwischen den Layen in Prophan-Sachen alle Wege geübt, daß dargegen der Rath die Bürger zwinget, die Geistlichen Processen fallen zu lassen.

Urtheil.

In der achten Convention-Sache zwischen ermeldten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß den Beklagten so viel den 13. 15. und alle nachfolgende Articul betrifft, nicht geziemet noch gebühret, die Klägere articulirter Massen zu turbiren und zu verhindern, sondern davon abzusehen und sich dessen hinführo zu enthalten. Aber die übrige Articul betreffend, daß ermeldte Beklagte zu absolviren und zu erledigen, doch daß sie auf Ersuchen des Sieglers die gefangene geistliche Personen ohnverzüglich auszuantworten schuldig seyn, als wir sie auch hiemit respective condemniren und erledigen compensatis expensis.

Neundter Convention-Klage.

Reperitur idem fundamentum und das vertragen, daß alle Gewandt-Schnitt und Kirchner-Werck zu Erfurth nirgends anders sollen feil haben, dann in Maynsischen Cammern und Häusern, wie von Alters, darob auch der Rath mit Ernst halten solle, daß aber deme zuwieder gehandelt; bittet zu erkennen, daß ihnen solches nicht gebühret.

Ur-

1646.

Junius.

1646.
Junius.

Urtheil.

1646.
Junius

In der neunnden Convention-Sache zwischen gedachten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß dem Rath zu Erfurth nicht geziemet noch gebühret den Gewand-Schnitt und Kürschner-Werck außershalb der Kläger-Cammer nach Endung bewilligter Zeit feil zu haben, zu gestatten, sondern daran zu viel und unrecht gethan, und vermöge in Actis angezogenen Vertrags, das solches hinsfürder auch geschehe, festiglich darob zu seyn, auch den Klägern die außständige Zinse und erlittene Schaden samt den Gerichts-Kosten derohalben aufgelauffen, nach Richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir Sie zu solchem allen hiemit condemniren und verdammen.

Zehendter Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, und daß die Handwerker und Händler, als Tuchmacher, Schmiede, Schuster u. jährlich von Vice-Dom oder Schultheissen zu Erfurth die Bestätigung ihrer Handwerker, auch Heiligen Grab und Innungen zu empfangen, und davon ihre Gebühr zu thun schuldig, daß aber der Rath und Handwerker in demselben sich widersetzen, und der Rath solches an sich ziehen will, bittet zu erkennen, daß ihnen solches nicht gebühre.

Urtheil.

In der zehenden Convention-Sache zwischen ermeldten Partheyen ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachtem Rath zu Erfurth nicht geziemet noch gebühret die Klägere an ihrem Besitz, die Innunge denen in Actis gesetzten Handwerken zu verleihen, zu turbiren und zu verhindern, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, sich dessen hinsfür zu enthalten, auch Kosten und Schaden derwegen aufgelauffen, nach Richterlicher Mäßigung den Klägern zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir sie zu solchem allen hiemit condemniren und verdammen, doch ermeldtem Rath sonst an seiner Gerechtigkeit unabbrüchig.

Eilffter Convention-Klage.

Idem fundamentum repetitur, und daß die Kohl-Maass von Maynß wegen justificiret werden solle, daß aber der Rath sich dessen anmasset, bittet zu erkennen, daran unrecht gethan.

Urtheil.

In der eilfften Convention-Sache inter eosdem ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß den Beklagten sie, die Beklägere, an ihrer Gerechtigkeit des Kohl-Maasses geklagter Maassen zu turbiren und zu verhindern nicht geziemet noch gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben, davon hinsfür abzusehen, auch das in Actis angezogene Eisen, denjenigen so an das Kohl-Maass geschrieben, zuzustellen; darzu die Gerichts-Kosten derhalben aufgelauffen, ihnen, den Beklagten, nach Richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, als wir sie zu solchem hiemit condemniren und verdammen.

Zwölffter Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, und daß man das Salz zu Erfurth allein aufm Maynßischen Salz-Marekt feil haben soll, welches nicht gehalten, bittet zu erkennen.

Urtheil.

In der zwölfften Convention-Sache zwischen denselben Partheyen ist allem Vorgeben nach zu Recht erkannt, daß den Beklagten außershalb der Klägere Salz-Marekt u. vor den Thoren und auf den Strassen Salz feil zu haben zu gestatten nicht gebühret, sondern davon unrecht gethan haben, sich auch hinsfür dessen zu enthalten, und dergleichen nicht zuzulassen, und sollen gedachte Beklagte die Gerichts-Kosten

1646. Junius. sten derowegen aufgelauffen, ihnen, Klägeren, nach Richterlicher Mäßigung entrichteten und bezahleten. 1646. Junius.

Dreyzehender Convention-Klage.

Repetitur idem fundamentum, daß aber dem Rath, insonderheit über Erb-Fälle zu erkennen vergünstiget, aber dessen unangesehen weiters greiffe, und über andere liegende Güter erkennen will, die Kummere verhindert, Verboth auf die Gütere leget, die Verwundeten zu besichtigen, den Schuldheissen und Gerichte verhindern, will es selbst verrichten und die Busse haben. Sicuti narratur in Sententia.

Urtheil.

In der 13. Convention-Sache zwischen denselben Parthenen, ist allem Vorbringen nach, zu Recht erkannt, daß den Beklagten über liegende Güter ausserhalb der spänniger Erb-Fälle auch über Geld-Schulden und dergleichen Sachen an das weltliche Gericht zu Erfurt gehdrig zu erkennen und zu urtheilen; Desgleichen die durch solch Gericht erkannte und verkündte Kummer zu halten, zu verbieten und selbst abzunehmen, auch Verbot auf Güter zu legen, ernannte Gericht die Verwundeten auf ihren Eyd zu befragen, und den Maynsischen Schuldheissen Busen von Beulen, braun und blau einzunehmen, zu wegern, darzu solcher Busen und nach erlangter Rechtlichen Gewehr die Ueberantwortung der Häuser ihnen selbst zuzueignen, zudem von der beklagten Sprüchen und Urtheilen an einen Erg-Bischoff zu Mayns zu appelliren, die Appellation zu insinuiren nicht zu gestatten und darüber die Bürger zu straffen, festlich das Vicie einzuschreiben, und vermög der Vertrag in denen in Actis angezogenen, Jobst Brengbieres und anderen Sachen, die Hülffe und Execution auf Ersuchen, ergehen zu lassen, zu verweigern; Also die Kläger an ihren Gerichts-Zwang und desselben Jurisdiction geklagter massen zu turbiren, zu verhindern nicht gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan, sich dessen förder zu enthalten, und derowegen Caution zu thun, auf des von Claussen Otterers erklagten Gütern verhinderte Hülff-Geld zu erstatten schuldig seyn, als wir sie zu solchen allen hiemit condemniren und verdammen, doch gedachten beklagten des angeregten weltlichen Gerichts bestraffen, urtheilen gar oder zum Theil, Bey- und Abfall zu thun, auch sonst verweigerter Execution halber in andern Fällen ihre Nothdurfft und Ursachen, ob sie wollen, in Rechten auszuführen, hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten; die Gerichts-Kosten derowegen aufgelauffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Libel oder Klage dero Geistlichen halber am Cammer-Gericht einbracht.

Maynsischer Anwald und Syndicus setzet, daß Erfurt im Maynsischen Bisthum und Chriesam gelegen und ein Erg-Bischoff über Menschen Gedencen, laut der bey erster Klag gesetzten 1. 10. Artic. daselbst die Fürsliche und Nieder-Notmäßigkeit besüglich hergebracht, item daß Priester gefreyet in Rechten, daß weltliche Obrigkeit ihre Leib und Güter in keinem Weg zu verletzen, noch ihnen einige Exaction aufzulegen haben, Item die Beklagten seyn schuldig die Clerisey, vermög der Vertrag dabey zu handhaben, dessen ohnangesehen sie dieselbe beschwehret und gedrohet, kleine Maas zu schencken, Schlacht-Geld zu entrichten, Geld von ihrem Gesind und fremden Bier, so sie für ihre Haushaltung gebrauchet, zu geben; imgleichen ihnen sonst mit gewaltsamen Handlungen so lange zusehen lassen, bis sie gemeine Aufsätze zu tragen bewilliget, und eine grosse Summa zu geben sich verschrieben: bittet zu erkennen, daß angeregte Aufsätze und Beschwehrungen auch die Verpflichtungen und Verschreibungen darüber aufgerichtet, und was daraus gefolget, alles ohnbündig, nichtig und krafftlos sey, daß auch die beklagten die Priesterschaft dermassen zu beschwehren, beschädigen oder beschädigen zu lassen, und die Stifte sich also zu verpflichten und aufgelegt Geld zu bezahlen nicht Macht gehabt, auch noch nicht haben, daß auch

Dritter Theil.

Bbb b

solche

1646.
Junius.

solche Aufsätze, Beschwehungen und Verschreibung, als der Freyheit der Kirchen wiederwärtig und Anwaldens Principals dem Erg-Bischoff zu Maynz nachtheilig, hochbeschwehlich und verleslich zu cassiren, und die beklagte articulirte Schäden gemeldten Kirchen und Pflögern an Verwüstung, Zerbrechung und Entwärtigung der Häuser, Fenster, Ofen, Kisten, Schräncken, Kleider, Bücher, Provision, Haus-Raht und andern, wie angezeigt zugefüget, auch das Geld, in Krafft articulirter Verschreibung ausgegeben, zu wiederkehren, erstatten und wieder zu geben schuldig und sie dazu zu condemniren seyn.

1646.
Junius

Urtheil.

Zwischen obbestimmten Partheyen und in Sachen die Clerisey betreffend ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Beklagten die der Kläger, Stifft daselbst zu articulirten Aufsätzen und Summa Geldes zu verpflichten und zu verschreiben, auch dergleichen zu beschwehren und beschädigen zu lassen nicht geziemet noch gebühret, und daß solche Aufsätze, Beschwerungen und Verschreibungen ohnbündig, nichtig und krafftlos, daß auch ernannte Beklagte, die an den verschriebenen 10000. fl. ausgelegter Summa samt angeregter Verschreibung und abgenommene Aufsätze zu wieder kehren und herauszugeben, auch dem Stifft zugefügte Schäden, so viel deren wie Recht liquidiret und dargethan werden, demselben zu erstatten, dazu die Gerichts-Kosten, derothalben aufgelauffen, nach Richterlicher Mäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn; als wir sie zu solchem allen hiemit condemniren und verdammen.

Lit. C.

RUDOLPHI II. Imperatoris Mandat an den Rath zu Erfurt, die Appellationem von Gericht und Rath daselbst an das Chur-Fürstliche Hof-Gericht zu Maynz betreffend. d. d. den 26.

Febr. 1588.

RUDOLPH &c.

Ehrsame Liebe Getreue, unter andern mehr Neuerungen und beschwehlichen Eingriffen, so dem Ehrwürdigen Wolfgang v. Erg-Bischoffen zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erg-Canslern, unserm lieben Neffen und Chur-Fürsten, eine Zeitlang hero von euch begegnet, hat uns Seine Liebden auch diese Klage vorbracht, wie daß ihr seine Untertanen und Bürger zu Erfurt um deswillen, wann sie von euch mit beschwerlichen Bescheiden belästiget werden, und an Seine Liebden als ihre ohnmittelbare Obrigkeit appelliren und beruffen, zu Abstrickung solcher Rechtlichen zugelassenen und von Alters herkommenen Mittel und Beneficien, beyden Köpfen nehmet, und gleich den Ubelthätern mit besorglichem Nachtheil und Gefahr ihres Leibes und Lebens einstecken laffet; Eines Theils auch von Furcht wegen solcher erschrecklichen Gefängniß sich der Stadt, mit verderblichem Verlust ihrer zeitlichen Nahrung, entäußern müssen, und ob sie gleich bey Seiner Liebden Hof-Gericht Mandata de relaxando captivo, de non offendendo und andere Rechtliche Mittel erlangten, sich deren gebrauchten, auch dieselbe euch insinüiren ließen, so wäre doch euch allererst am meisten angehoffen, daß ihr die armen unschuldigen Bürger, welche mehr und anders nicht, als sich der zugelassenen Rechtlichen Mittel zu gebrauchen begehrten, eines Grads tieffer und in die schndeste ärgste Gefängniß, welche eines Theils in 60. Jahren nicht gebrauchet worden, einsetzet, und dennoch vorgebet, daß es nicht von wegen der interponirten Appellationen, sondern von wegen vermeynthes Ungehorsams, und daß man euch (wie ihres vermeynlich und hochmüthlich nennet) in Euere höchsten Regalia und Jurisdiction Eingriff thue, beschehe, und solche ernste Straff und Fängniß fügenommen werde: immassen dann neulicher weilen beyder Seiner Liebden Bürger und Untertanen zu Erfurt, Sinderum Fensterer und Wolff Müllwizen, mit beschwerlicher Einziehung, gefänglicher Enthaltung und Verunschädung ihrer

1646.
Junius.

rer Persohnen, dann auch Michel Weidling und Jacob Heu, welche beyde um der Furcht willen solches unbilligen Streckens und Flockens, mit höchstem ihrem Nachtheil, der Stadt sich entäußern müssen, und bey ihrer häußlichen Wohnung nicht sehen noch finden lassen dürfen, beschehen sey, und dieses alles zu dem End und Intention, (wie ihr euch verlauten lasset) den Bürgern zu Erfurt das Appelliren zu verwehren, und solte es die halbe Stadt kosten, deswegen ihr dann auch sonderliche Conspiraciones und Versammlungen angestellt haben sollet.

1646.
Junius.

Die weil dann dieß Vornehmen allen Rechtlichen Verordnungen auch Reichs Abschieden, und darneben Euren Raths-Pflichten, gestrackt zuwieder, und eine eigentliche Anzeig ist, daß ihr weder gedachtem Euren Herrn von Mayns, noch Seiner Liebden Hof Gericht zu gehorsamen gedencet, dabey euch unterseheth, Seiner Liebden Bürgere durch tyrannisch thürnen und straffen dahin zu nöthigen, Seiner Liebden gleichgestalt für euren Herrn und Obrigkeit nicht zu erkennen, sich des heylsamen Beneficii Appellationis zu begeben, und leßlich durch solche Gradus und Schlipffe dahin zu gelangen, daß weder Seiner Liebden als der nähern, noch uniere als der höhern Obrigkeit Befehl und Jurisdiction weiter bey euch icht was gelten noch haften solte, sondern ihr einen eigenen im Reich ungewöhlichen Dominat anrichten möchtet: als hat Uns Seine Liebden darauf demüthiglich angeruffen und gebeten, Wir geruhen, obliegenden Kayserlichen Amts wegen, jetzerzeith und so gar unbillige Neuerungen und unleidentlich Vornehmen bey euch ab- und einzustellen, und euch vermittelst ernstlichen Einsehens zur Gebühr und Billigkeit anzuweisen, sintemahl Wir dann aus diesen und andern vorgehenden euren Handlungen, sonderlich aber auch demjenigen, was unter andern eben dieser Appellationen halber an unserm Kayserlichen Cammer Gericht unlängst hier von firsungen und geurtheilet worden, die Unbilligkeit solchen neuen Furchmens, und darbey mit Mißfallen so viel vermercken, daß ihr des thätlichen Turbirens und Eingreifens kein End zu machen, sondern vielmehr euch gleichsam zu eurer Obrigkeit zu nöthigen, und von allem Gehorsam auszuziehen gemeynet, welches Uns obliegenden Kayserlichen Amts wegen also zuzusehen nicht gebühret.

Dero halben befehlen Wir euch hiemit ernstlich und wollen, daß ihr anfänglich beyde obgemeldte verhasstere Bürger, Sinderum Fensterer und Wolfen Mülwizen, ihre Verstrickung und abgendschte Urfesche, als gleich und ohne alles Entgelt erlasset, und wieder heraus gebe, die andern beyde aber, nemlich Michel Weidling und Jacob Heu aus Sorgen und sicherlich zu ihrer häußlichen Wohnung zu kommen, sie alle dabey unberübet und unangefochten bleiben, ihrer Nothdurfft nach frey sicher aus und einziehen, handeln und wandeln lasset, und dann fordert die jetzernandte und alle andere Bürger, wann die Rechtlicher Ordnung nach an vorgedachte von Mayns appelliren, an Insiuirung und Prosequirung ihrer Appellation, Proceß und Rechtsens mit nichten irret noch hindert, in keiner Weiß, weder durch euch selbst noch jemand anders. Daran thut ihr die Gebühr und schuldigen Gehorsam auch unsern endlichen Befehl und Willen, ihr sollet auch innerhalb 8. Wochen demnächst nach Überantwortung dieses unsers Kayserlichen Briefes, daß ihr dann demselben alles Inhalts nachkommet, und würckliche Bollziehung geleistet, glaublichen Schein an unserm Kayserlichen Hof fürbringen, oder aber andern unsers ernstlichen Einsehens gewarten. Datum Prag den 26. Febr. 1588.

Lit D.

Extractus Exceptionum fori declinatoriarum, presentatum am Kayserlichen Cammer Gericht zu Speyer von dem Erfurthischen Anwald wieder etliche der Stadt Creditores den 16. Octobr. 1510.

An Dritten so saget Syndicus, im Rahmen wie erst, es sey vor 10. Jahren 20. 30. 40. 50. 60. 100. 300. 600. 800. noch mehr und minder Jahren in und um Erfurth, auch allen andern umgelegenen Landen und Landschaften ein kündliches
Dritter Theil. B 5 5 2 und

1646.
Junius.

und offenbares gewest und noch, daß die Stadt Erfurth mit ihren Bürgern und Inwohnern und dem ganzen Rath des Edblichen Stiffts zu Maynz, daß auch je zur Zeit ein Ers-Bischoff zu Maynz daselbst ihr rechter Herr und ordentlicher Richter ohne Mittel gewest und noch sey. Item sezet und saget auch, von den Urtheilen, so je zur Zeit durch E. Erbahren Rath zu Erfurth gesprochen worden, pfeget ohne Mittel für den Ers-Bischoff zu Maynz appelliret zu werden, und nirgends anders wohin. Item sezet und saget, es sey auch wohl und bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ein offenbares, daß dieser Brauch in contradictorio Judicio ohngefährlich in 97. Jahren zwischen Conradum Kellner und Friederich Reindobsten, beyden Bürgern zu Erfurth mit Urtheil erhalten worden sey. Item sezet und saget, daß der Edbliche Stifft zu Maynz, neben den obgerührtem gemeinen des Reichs und der Kirchen Recht des sonderlich gefreyet sey, daß des Stiffts zu Maynz Dienst-Leute, Mann und alle andere seine Leute, so ihme ohne Mittel unterworfen seyn, um einige Sachen anderswohin zu Recht nicht sollen gezogen noch gefodert werden, biß daß dem Kläger auf sein gebührlisches Ansuchen das Recht gesäumt oder verzogen wird, und ist solche Freyheit deme Stifft gegeben von weiland Hochlöblich gedachtem König Ludwig, im Jahr als man zählet nach Christi unsers Herrn Geburt 1314. Jahre. Zum Siebenden saget Syndicus, daß solcher Meynung und Gestalt der Edbliche Stifft von weiland Hochlöblich gedachtem Divo CAROLO IV. Rom. Imperatore, gleich den Ers-Bischoffen von Eßln, Trier, und andern Chur-Fürsten in der Constitution der Gülden Bull in der Rubricen, *de immunitate Principum Electorum*, in Capitulo XI. in princ. *statuimus etiam quod nulli Comites, Barones, Nobiles &c.* so viel, daß auf eines Klägers Ansuchen keiner des Stiffts Unterthan in erster Rechtfertigung, um was Sache das wäre, außershalb des Stiffts Zwang und eines Ers-Bischoffs Richter nicht soll gefodert noch gezogen werden, er soll auch ob es geschehe, auf Gerichts Erfodern der außerslichen Richter und Gericht zu erscheinen oder zu antworten nicht schuldig seyn, und was dawider fürgenommen wird, das soll an ihm selbst krafftlos und nichtig seyn, und ist solch Privilegium redigiret worden in Constitutionem, dahin sich Syndicus zeuget und hieran will gezogen haben.

1646.
Junius.

Lit. E.

Extract ander Convention-Klage des Raths zu Erfurth am Cammers Gericht angestellet. 1523.

Daß von undenklicher Zeit hero die Gegen-Klägere allein und gänzlich gehabt und ruhig herbracht, daß sie, ein Rath zu Erfurth, der Stadt Heimlichkeit und Vorrath allein gewußt, ohne daß sie jemand und vornehmlich einem Ers-Bischoff es zu offenbaren schuldig gewesen oder seyn. Item, daß sie angefeste Zeit frey herbracht haben, ohne daß sie aus Pflicht Maynz in eigenen ihren Sachen mit Leib und Gut zu dienen oder zu folgen schuldig. Item, daß sie eine sondere Form haben, in ihren alten Statuten und Willkühren, wie der neue Rath dem alten schweren und geloben pfeget, dessen aber ohnangesehen haben sich die verordnete Diätre Ers-Bischoff Uriels im Jahr als man 1510. zählete, zu Erfurth eingedrungen und alle Heimlichkeit eines Raths und der Stadt, und den Vorrath mit der That wissen wollen und besichtiget, Nicolaus Engelmann habe alle Gelegenheit zu wissen alle Rechnung überleget, wieder angeregten Articul des Vertrags. Item in solcher Zeit oder je kurz dars nach haben dieselbe Rätze samt etlichen Vormunden der Gemeine, etliche vornehme Bürger in den Viertels gendthiget einen Brieff zu versiegeln, der zuvorn mit einem Secret verdeckt, daß die Siegelnden nicht wissen möchten, was der Inhalt desselben gewesen, dadurch wolte, als sie berichtet, gesucht werden, sie mit Dienst außershalb Landes zu beladen. Item sie haben auch einen neuen Eyd zu schweren eingeleibet wieder die Form in Ers-Bischofflichen Verträgen begriffen, und haben die, so der Zeit in Regiment gewesen, gendthiget, die alte Form des Eydes zu verändern und eine neue, die der alten Form ohngemäß, zu schweren, daß alles sey beschehen durch Furcht, die in einen standhafften Mann fallen mögen, wieder gedachten ersten Articul.

1646. rical; bittet erkennen, daß die dadurch schwerlich injuriert und ihrer hergebrachten Gewohnheit spoliiret, und derothalben solche thätliche Handlung und Vornehmen billig in vorigen Stand durch richterlich Ampt zu setzen, und sie ihrer hergebrachten entwehrten Gerechtigkeit vor allen Dingen zu restituiren, und erkennen, daß ein Erzbischoff und Stifft solches also zu thun schuldig sey ic.

Junius.

1646.
Junius.

Urtheil.

In Sachen Rath-Meister und Rath der Stadt Erfurth, Klägern eines, wider weiland Herrn Albrechten, auch Herrn Sebastian, amiso Herrn Daniels, Erzbischoffen zu Maynz, Chur-Fürsten und Consorten zweyter Reconvention Beklagte andern Theils, ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagte noch gestalt und Gelegenheit dieser Sache von eingeführter Gegen-Klage zu absolviren und erledigen, als wir sie auch hiemit davon absolviren und erledigen, *compensatis expensis.*

Lit. F.

Designatio Documentorum; so der Rath zu Behauptung seines angegebenen Reichs Standes am Cammer-Gericht in Mandat-Sachen die Türcken-Steuer betreffend in causa principali und in puncto petite restitutionis in integrum produciret, aber deren ohnangesehen dem Erzbischoff zu Maynz als mere subditi nochmahls anheim gemiesen worden, welche vielleicht bey dem jetzigen Friedens-Tractaten abermahls vorkommen werden.

1. Imp. SIGISMUNDI an Rath zu Erfurth ic. Datum Brün Montags nach dem Heiligen Christi Tage Anno 1434.
2. *Conradi* Archi-Episcopi ad Senatum &c. Datum Bopardiae Dominica Latare Anno 1421.
3. Imp. SIGISMUNDI ad eundem &c. Datum Pressburg Sonntag vor S. Thomæ 1430.
4. *Ejusdem* an Rath, Datum Nürnberg Sonntag nach S. Bartholomæi, 1431.
5. *Ejusdem* an Rath, Datum Pressburg am Sonntag vor Valentini, 1435.
6. Imp. FRIDERICI ad Senatum, Datum Lins Freytags vor Reminiscere, 1467.
7. Kayserlich Anwald Hugo, Grafe zu Wartenberg ic. an Rath, Datum Nürnberg am Freytag nach Martini Anno 1480.
8. Imp. SIGISMUNDI ad eosdem, Datum Pressburg Sonntag Misericordias Domini 1429.
9. *Ejusdem* an Rath, geben zu Pressburg an S. Lorens Tage an. eod.
10. Imp. CAROLI IV. ad eundem, geben Prag am Palm-Abend 1368.
11. *Conradi* zu Maynz, Otten zu Trier, Dieterich zu Edlin Erzbischoffe, Ludwig Pfalz Graf bey Rhein ic. Friderich Herzog zu Sachsen ic. und Friderich Marggraff zu Brandenburg alle Chur-Fürsten, an Rath ic. Datum Franckfurth Dienstag nach Andrea 1427.
12. *Conradi* Archi-Episcopi Moguntini an Rath, Datum zu Rudesheim Sonntags nach Exaltat. Crucis 1428.
13. Item Bruder Dieterich Kusendach, Datum Nürnberg Freytags vor S. Dionysii 1428.
14. Imp. FRIDERICI ic. an Rath, Datum Wien den 16. Augusti 1482.
15. *Conradi* Archi-Episcopi Moguntini ad Senatum in monte S. Victoris

1646. Storis prope Moguntiam, Dominica sexta post Festum Ascensionis Domini Anno 1428. &c. 1646. Junius.

Lit. G.

Extract des Raths an Herrn Erzbischoff Urieln abgangeren Schreibens.

Und die Sache von Fürsten zu Sachsen allein dahin gesetzt, daß sie durch Kayserliche Majestät verschaffen, ohne andere einige Gründe, Gerechtigkeit in und an an Erfurt haben wollen, daß sie, noch ihre Vor-Eltern, nie angezogen auch ihnen nicht gestanden, und die Stadt und unsere Vorfahren keinen andern Fürsten dann einen Erzbischoff zu Maynz als Erb-Herrn nun bey den 800. Jahren erkant und geachtet, haben wir solches bisshero auch nicht wollen einräumen, alsß wir auch, ob Gott will, nimmermehr unsers Willens einräumen wollen, halten aber dafür, dieweil solches von Ew. Fürstlichen Gnaden und unsern Vorfahren so lange erhalten, und das die Fürstliche Obrigkeit betrifft, Ew. Fürstliche Gnaden werden ein solches einräumen mit allem Vermögen helfen wehren, dazu wir unser Vermögen bey Ew. Fürstlichen Gnaden zusetzen wollen, und unsern Nachfolgern nicht aufserben, daß solche Obrigkeit bey uns williglich eingeräumet wäre &c. Geben unter unserm Secret, Mittwochens nach Francisci Anno 1511.

Lit. H.

Copia Schreibens Johann Georg, Chur-Fürsten zu Sachsen an den Chur-Fürsten zu Maynz

Unser freundliche Dienst &c. Hochwürdigster besonder lieber Freund,

Ew. Liebden verhalten wir freundlich nicht, ob wir wohl, als Kayserlicher Generalissimus über ein ansehnliches Corpo der Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Armada sowohl Kayserlicher Commissarius und des Obren Sächsischen Erayses Obrister, an Rath zu Erfurt gnädigst begehret, sie wolten ohn fernern Verzug die 3. bereits verfallene Ziel an die 120. Monaten, wie auch aus unterhängster Gutwilligkeit die übrigen zwar noch nicht gefälligen, aber 180 ohnentbehrlichen 3. Ziele auf einmahl durch Wechsel oder sonsten nach Leipzig übermachen und allda gegen Leistung auszahlen lassen, daß doch gegen uns ermeldter Rath dawieder excipiret, sie wären Ew. Liebden und Dero Erzbischoff die jederzeit im Reich verwilligte Steuern zu entrichten angewiesen worden, dahero sie sich befahreten, es möchte von Ew. Liebden und deme Erzbischoff übel aufgenommen werden, wann ohne Begrüssung und eingeholten Consens, sie mit Auszahlung der verfallenen Ziel an einen andern Ort sich einstellig machten und von den Kayserlichen angezogenen Mandatis und deren Herkommen dergestalt einen Absprung nehmen solten. Nun ist unsere Intention und Meynung gar nicht, dem Rath etwas anzumuthen, daß dem Herkommen wolle zuwieder lauffen, sondern lassen es billig bey dem, was Ew. Liebden und Dero Erzbischoff distals herbracht, bewenden, ersuchen aber Ew. Liebden hiemit freundlich, weil die hohe Nothdurfft erfordert, die Soldatesca bey gutem Willen und Begierde wieder den Feind zu sechten zu erhalten, Sie wollen sich nicht beschwehren, solche Anstalt zu machen, damit die erste drey verfallene Termine Rechtens nach, die übrige aber noch nicht fällige Ziele, deme Publico zum besten, auf einmahl per anticipationem erlegt und eingebracht werden mögen. Des wir uns zu Ew. Liebden freundlich versehen,

1646. Junius. den, und seynd ic. Datum in unserm General-Haupt-Quartier Grossen Salze den 10ten Maji Anno 1636.

1646. Junius.

Von Gottes Gnaden Johann Georg Herzog zu Sachsen ic. (Tit.)

An Chur-Maynz.

Johann Georg Chur-Fürst.

Lit. I.

Vom Fürstlichen Hause Sachsen wird bey dem Chur-Fürstlich-Mayntzischen Beamten zu Erfurt, um Verstattung einer Holz-Feldse aufm Gera-Strom, durch des Erbstifts Gebiet und Fluhr eines nechst bey gedachter Stadt gelegenen Mayntzischen Dorffs Hochheim, unterschiedliche mahlen schriftlich angesuchet; Erstlich von Ihro Fürstlichen Gnaden Herzog Wilhelm zu Sachsen, wie folget.

Unser freundliche Dienst ic. Hochwürdigster besonders lieber Herr und Freund.

Ew. Liebden mögen wir freundlich nicht verhalten, wie daß wir auf der Apffelstätt eine Holzfeldse bis nacher Erfurt anzurichten Vorhabens, und das Holz dazu von unsern Thüringischen Wäldern einwerffen lassen wollen. Dieweil dann nicht allein solche Feldse Ew. Liebden Dorff Hochheim unter Erfurt gelegen berühren, sondern auch zu Erbauung eines Rechen und Aussetzung des Holzes etwas Raums bedürfen wird: Alß haben Ew. Liebden wir es freundlich zu notificiren nicht umgehen mögen, ohngezweifelt, Ew. Liebden werde uns den bedürffenden Raum vergönnen, dagegen seynd wir erbietig vor solchen Raum, und da etwa durch die Feldse Ew. Liebden Unterthanen zu besagtem Hochheim ichtwas Schaden zugesüget werden solte, billigmäßigen Abtrag zu thun; und nachdem wir berührten Rechen auf unsere Unkosten erbauen, dazu aber etliche Stämme Eichen vonnöthen, so bitten Ew. Liebden wir freundlich, Sie wolle Dero Beamten zu Erfurt Befehl thun, daß sie uns gegen Bezahlung solche eichene Stämme in Ew. Liebden nahe gelegenem Holze anweisen und folgen lassen, dann wir gern noch diesen Monath mehrberührten Rechen setzen wolten. Erwarten hierauf Ew. Liebden willfährige Antwort, und seynd ic. Datum Weymar den 5. Septemb. Anno 1637.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Herzog zu Sachsen ic.

An Chur-Maynz.

Lit. K.

Zum andern von Ihro Fürstlichen Gnaden Herzog Ernst zu Sachsen ic. folgenden Inhalts.

Von Gottes Gnaden Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic.

Beste und Hochgelahrte liebe besondere ic. Wir geben euch hiemit zu vernehmen, was massen wir, weilm amigo derer noch dieser Orten continuirlich schwebenden Krieges-Gefahr und Landes-Verderbung halber, sonst von dem Lande nichts zu erheben, und damit in Mangelung Holzes die Gebäude auf dem Lande nicht so gar zu Grund getrieben und hinweg geschleppt werden, mit dieser noch währenden Fluht ein Anzahl Elern-Scheite in Erfurt zu fällen, schon lange Vorhabens gewesen; und uns aber bewußt, daß wir damit des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden Gebiet berühren müssen; so hätten wir zwar hochgedachte Seine Liebden hierunter selber ersuchen wollen, wann wir bishero nicht damit in Zweifel gestanden, ob solches Werck seinen Fortgang noch nehmen könnte oder nicht. Nun aber wir vor gut

1646. Ihre Liebden Resolution wir erlangen könnten, so haben wir im Nahmen Gottes
 Junius. einwerffen und zu stößen den Anfang machen lassen, und darbey euch solches hiemit no-
 tificiren wollen, gnädig gesinnende, ihr solches bey mehrwohlernennter Ihrer Lieb-
 den im besten, und daß wir dadurch Ihre Liebden an ihrer Hoheit einigen Eintrag
 zu thun nicht gemeynet seyn, entschuldigen zu helfen, sondern auch uns hierinnen
 derentwegen keinen Inhalt zu thun, gestalt dann an Seine Liebden wir selbstn auch
 noch gebührende Schreiben abgehen lassen wollen, nicht zweiffend, Sie sich hierinnen
 gegen uns gutwillig erzeigen werden; Den Schaden, der dadurch an der Fischweide
 irgend verursacht werden möchte, wollen wir abtragen, und entweder von euch ver-
 nehmen, was wir davor sollen gut machen, oder aber wir wollen selbstn eine Anzahl
 Klaffter Holtz euch dafür liefern lassen, und sonstn auch gegen euch in Gnaden erken-
 nen zc. Datum Gotha am 6ten Aprilis Anno 1641.

Ernst Herzog zu Sachsen.

Denen Besten und Hochgelahrten unsern
 lieben besondern, Chur-Fürstlich-Mayn-
 zischen wohlverordneten Vice-Doim und
 Beamten zu Erfurt.

§. XXIII.

Württembergische Deduction, wegen der Herrschafften, Blaubeuern, Hohenstauffen, Achalm und Hohentwiel.

In dem Kaiserlichen Project Instrumenti Pacis (Tom. III. p. 67.) war Art. 3. Erwähnung geschehen, daß dem Hauff Oesterreich, sein in dem Herzogthum Württemberg, gelegnes, und durch den Tod, Herzogs Rudewigs Anno 1595. erledigtes Lehen, Blaubeuern, ingleichen die ehehin, pignoris Jure, an die Herzogae zu Württemberg gekommene Herrschafften,

Hohenstauffen und Achalm, verbleiben solten. Hierwieder, und daß das Schloß Hohentwiel nicht demoliret werde, deducirte nun der Herzog seine Jura, und suchte, in nachfolgender Deduction sub N. I. das Gegentheil, auch, daß es sich in facto anderster verhalte, zu zeigen.

N. I.

Württembergische Deduction, die Herrschafften Blaubeuern, Hohenstauffen, Achalm und Hohentwiel betreffend.

Asserit Serenissima Domus Austriaca, per Excellentissimos Dominos Cæsareos Plenipotentiarios, in suo Serenissima Coronæ Sueciæ, exhibito Projecto Instrumenti Pacis, Art. 3. Baronatum Blaubeuram, utpote Feudum Austriacum, finita generatione Primi acquirentis, ad eandem Domum devolutam, Dynastias vero Achalm & Hohenstauffen, pignoris jure, à Domino Württembergica hæcenus detenta esse, adeoque Serenissima Domui Austriacæ restitui, Arcem etiam Hohentwielam ex antiquis novisque Pactis Domui Austriacæ debitam destrui & funditus deleri debere, eosdem Plenipotentiarios Cæsareos postulare dicitur.

Negat id Illustrissimus atque Celsissimus Württembergicæ Dux & constanter asserit, neque rem ratione Feudi, neque ratione Pignoris, neque ratione Pactorum, ita se habere, prout in dicto Projecto Pacis & alibi ex parte Serenissima Domus Austriacæ assertum fuit, ideoque Dynastias belli tempore ejusque occasione ab Austriacis Domui Württembergicæ erepras, ut & Castrum Twiel eidem, utpote vero ac antiquo earundem Domino, omnino restitui debere. Dynastiam enim Blaubeuren quod attinet, falsa quidem est Domus Württembergica semper & adhuc dum non diffi-

1646.
Junius.

diffidetur, certas quasdam ejusdem Dynastiae portiones, Castrum nempe Ruch cum Pago Gerhausen, & Advocatia Monasterii in Blaubeuren Feudum Austriae, sed negat ea post mortem *Ludovici Ducis* ad Domum Austriae devoluta esse. E contra vero suis in Jure & facto satis fundatis rationibus nixa, constanter semper asseruit & adhucdum asserit Feudi hujus successorem ad inclitae memoriae Principem Württembergiae Ducem *Fridericum* moderni Celsissimi Principis Avum legitimum successorem, ut totius Ducatus, ita et harum partium Dynastiae Blaubyrensis legitime pervenisse, jureque meritoque praedictum Principem Regnantem super hisdem a Domo Austriae adhuc infeudari debere; prout & inclitata Domus Württembergica in quiete ejusdem possessione, usque ad violentam & occasione hujus belli factam destitutionem continue permansit, in vestituram sibi desuper conferri sapissime periiit, & se ad omnia vassallagii onera praestanda paratam semper exhibuit. Ipsum autem oppidum Blaubeuren cum caeteris suis omnibus usque plurimis villis, pagis, vicis atque pertinentiis, quae omnia sub praetextu Feudi Domus Austriae occasione hujus belli violenter occupavit & adhuc iniquissime detinet, est & a plus quam ducentis annis (quibus a Comitibus Helfensteinensibus, ad Comites Württembergicos emptionis titulo pervenit, haecenusque eodem Jure multis atinentiis adaucta est) semper fuit legitima pars Ducatus Württembergici, nulli alii Domino vel Feudi, vel quocunque alio Jure, nisi solis Comitibus & postea Ducibus a Württemberg affecta, neque super eo, vel a Domo Austriae, vel a quocunque alio his eidem unquam mota vel facta fuit, nec adhucdum de Jure moveri vel fieri potest; Ideoque merito mirandum, qui fat, quod Austriaci asserere audeant, extra controversiam Blaubeuram Feudi Jure ad Domum Austriae pervolutam esse eoque pertinere.

Comitatum Achalm quod attinet, Domus Württembergica illum Comitatum jam a trecentis ferme annis, usque ad nuperam tempore hujus belli factam Austriacorum destitutionem quiete semper possedit, de Jure pignoris vero quod Austriaci in illum habeant, illi, praesertim vero Celsissimo Duci *Eberhardo* nihil quicquam unquam constitit, nec adhuc constat, quin imo ejusmodi impignorationis praetensionem per expressum contradictum: Ideoque merito in eum statum restitui postulat, in quo ante hoc bellum fuit, eoque magis, quod non contenta Domus Austriae, occupatione Achalmici (quem pignus esse praetendit) Comitatus, praeter eum totum etiam ferme Comitatum vicinum Vracensem, qui matrimonii Jure ante trecentos itidem annos ad Comites Württembergenses devenit Sacrique Romani Imperii Comitatus Venatoris titulo indigitatus fuit, cum totius Zwifaltensis Foresti maximo amplissimoque districtu, nec non plurimis ad sustentationem Academiae Tubingensis pertinentibus Decimis per violentiam ad se, sub praetextu pertinentiarum Achalmensium & respective Blaubeurensium traxit, atque ita praedictum Celsissimum Principem possessione sua justissima per bellum hoc injustissime deiecit, quod nec ipsa Caesarea Majestas unquam approbavit.

Eadem ratio est Dynastiae Hohenstauffensis, in qua nec minimum prioris, aut alterius alicujus Juris praetensionem Domui Austriae Illustrissimi Württembergici Principes unquam falsi sunt, nec adhuc fatentur: Austriae vero Domus in aeternum non probabit, praesertim nunquam docebit, quod oppidum & Praefectura amplissima Gbppingen cum pluribus suis pagis, villis atque pertinentiis ad Hohenstauffensem Dynastiam unquam pertinuerit aut adhuc pertineat, cujus tamen possessione Domus Austriae saepedictum Celsissimum Principem penitus sed iterum iniquissime, praesentem

Dritter Theil.

Ecc

sen

1646. Junius. sentis belli occasione usa, dejecit & simul omnibus Archivis & Documentis in Arce & Residentia Stuetgardt super omnibus præfatis Dynastiis inaudito ferme inter Principes præsertim sanguine junctos, amicos non hostes, exemplo spoliavit. 1646. Junius.

Sed & hoc expresse contradicitur, Castrum Hohentwiel unquam pertinuisse ad Nellenburgensem Landgraviatum, multo minus ad Domum Austriacam, de hoc vero plane nihil constat, Pactis novis vel antiquis illud Domui Austriacæ a Domo Württembergica tradi debuisse, nisi Reversales nuperas (quas extorsit) allegare Austriaci velint, quæ per Amnistiam penitus sublata sunt. Cum Helvetiis fida semper fuit vicinitas atque amicitia Domui Württembergicæ, ideoque induci non potest, ut credat Helvetios destructionem hujus Castri unquam quæsisisse aut adhucdum postulare.

Quæ cum ita sint, repetit Ducis Württembergicæ Legatus petitionem oretenus factam, firmiterque confidit, non tam Augustissimum Imperatorem, vigore Amnistie, Celsissimum Württembergicæ Ducem in omnibus prænominatis Dynastiis, utpote non minimam aut contemnendam, sed magnam totius Ducatus Württembergici partem constituentibus plenarie restitutum, sed ut id fiat Serenissimum & Christianissimum Regem Gallicæ atque Navarræ, per Celsissimos & Excellentissimos Legatos suos clementissime atque fidelissime allaboraturum esse.

§. XXIV.

Der Kayserlichen Gesandten An-
sichtung gegen
die Chur-
Trierischen,
daß der Chur-
fürst zu Trier,
sich von neu-
em in Fran-
zösischen Pro-
tection bege-
hen haben
solle.

Nachdeme man Kayserlicher Seits in Erfahrung gebracht, daß Chur-Trier sich in Französische Protection begehen haben solte; so liessen die Kayserliche Gesandten zu Münster, Graf von Nassau und Wolmar, auf Erinnern des, nach Ohnabrück verreiseten Kayserlichen Principal-Gesandten, Grafen von Trautmansdorff, die Chur-Trierische Gesandten, Sonnabends den 16. Junii zu sich erfordern, und thaten ihnen um die rechte und eigentliche Beschaffenheit der Sache zu erkundigen, nachstehenden Vortrag: Man habe kurzverwichener Tagen Nachricht erlangt, daß der Herr Chur-Fürst zu Trier, sein imhabendes Bistum Speyer, samt andern Prælaturen, der Erone Frankreich, in eine Erb-Protection unterwürffig gemacht, auch ihnen, den Abgesandten, gemessenen Befehl, Instruction und Commission zugefertiget haben solte, solches nicht allein bey den Französischen Plenipotentiaris zu negotiiren, sondern auch gar in alle drey Reichs-Räthe zu notificiren.

„Nun wäre leicht zu erachten, daß solches Beginnen Ihro Kayserlichen Majestät sehr befremdlich fürkommen, Sie auch

„dafür halten werde, daß Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht dergleichen weit aussehende Anhängung zu suchen, und sich, ohne Ihro Majestät als Dero höchsten weltlichen Ober-Haupts Consens Wissen und Willen, darüber verbündlich einzulassen nicht gebühre, sondern Deroselben viel mehr obgelegen wäre, gleichwie von Ihro Kayserlichen Majestät alles dasjenige, was von Ihro sich gegen Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu thun gebührete, Kayserlich, aufrecht und gnädigst vollzogen worden; daß also auch selbige, was Sie Ihro Majestät in Schriften und eydlich zugesagt, in mehrer Obacht genommen, und dergleichen weitaussehende Sachen, zu Nachtheil Ihro Kayserlichen Majestät und des gangen Römischen Reichs, auch dieser ansehnlichen Chur- und Fürstlichen Stifter, nicht negotiiret haben solte. Und dierweil dann Ihnen, als Kayserlichen Ministris, darzu stillzuschweigen nicht gebühren wolte; als erfuchten Sie die Abgesandten, sie wolten nicht allein mit weiterem negotiiren und publiciren dieser Handlung inhalten, sondern auch Ihro Chur-Fürstliche Gnaden selbst davon beweglichst abmahnen, Deroselben auch zu Gemüthe legen, wann

1646. „wann Sie darinnen wider Verhoffen fort-
Janus. fahren und künfftiger Zeit Ihre selbst und
Ihren Stiffiern, mehrere Ungelegenheit
über den Haß ziehen würden, daß
Sie alsdamm Ihre Majestät keine
Schuld zumessen, sondern solche an sich
selbst zu suchen und zu bereuen haben
würden.

Der Chur-
Trierischen
Gesandten
Antwort und
Entschuldigung
darauf.

Die Chur-Trierische Abgesand-
ten thaten hierauf nachfolgenden Bericht:
Es wäre ihnen vor ungetehr 6. Wochen,
von Ihrem Gnädigsten Herrn ein Patent
zu kommen, darinnen Seine Chur-Fürstliche
Gnaden Dero Bissum Speyer, die
„Probstey Weisenburg, Udenheim,
die Abteyen Prüm, und S. MA-
„XIMIN, in einen Erb-Schutz der Cron
„Frankreich, doch salva Libertate Im-
„perii, & Immunitate Ecclesiastica,
„submittiren thäten; mit der weiteren
„Commission, daß sie solches den Fran-
„kösischen Gesandten überlieferten, und die
„Ratification bey ihnen sollicitiren solten,
„in dem Schreiben aber wäre gemeldt, daß
„Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden Mey-
„nung nicht wäre, die Chur-Fürstlichen
„Erb-Stifter in solche Protection zu zie-
„hen: dieweil aber gleichwohl im Patent
„der Abtey Prüm, so denselben incor-
„poriret sey, vermeldet werde, so hätten
„sie dieser und anderer mehr Ursachen wil-
„sen, sonderlich, daß ihnen bewußt, wie sol-
„ches sine præviâ deliberatione &
„consensu Capitulorum, vorgenom-
„men und verhandelt werde, die anbefohle-
„ne Inquisition nicht vollziehen wollen,
„sondern ihr Bedencken dem Herrn Chur-
„Fürsten beweglich vor Augen gestellt, und
„gebethen, solches Vorhaben zu unterlas-
„sen. Es hätten aber Seine Chur-Fürst-
„liche Gnaden, bald hernach dem Dr.
„Scherer ein verschlossen Paquet an die
„Frankosen überschrieben, zugeschickt, und
„ernstlich befohlen, selbiges alsbald zu über-
„lieffern, auch darauf eine Antwort zu sol-
„licitiren, und neben andern Conditioni-
„bus auch dies an die Französische Ge-
„sandten zu begehren, daß die Cron Frank-
„reich schuldig und verbunden seyn sollte,
„Ihme wiederum zu Einräumung derjeni-
„gen Geistlichen Güter zu verhelffen, so in
„seiner Trierischen Diocesi, durch Unca-
„tholische, seither des Passauischen Vertra-
„ges entzogen worden wären.

Dritter Theil.

„Als nun die Frankosen ihre Re-
„solation, etwas aufgezoget; wäre Ih-
„nen sämtlichen ein Befehl zukommen, als-
„bald, und insgesammt, bey denselben
„auf eine Antwort zu dringen, welches sie
„gethan, und selbige dahin gangen, daß sie,
„die Frankosen sich noch zur Zeit hauptsäch-
„lich nicht erklären könten, es wäre eine sehr
„wichtige Sache, und müste förderst an den
„Königlichen Hof referiret werden;
„was aber die Verhelffung zu Wieder-
„Erlangung der entwandren Geistlichen
„Güter anlangte; da würde man Fran-
„kösischer Seits, dessen so weit erbietig
„seyn, wannes solche Güter wären, welche
„nach Anno 1618. in derer Uncatholischen
„Hände kommen, da könte die Cron Frank-
„reich in præjudicium derselben nichts
„vornehmen; dann obwohl Chur-Trier
„mit Frankreich confederiret; so wären
„doch hingegen die Uncatholische Dero
„Confederati ebenfalls, und müsten bil-
„lig gehandhabet werden.

„So viel hiernächst Philipsburg
„anlange, daß solches von den Franko-
„sen länger nicht, als nur solange, biß ein
„Universal-Friede mit dem Hause Dester-
„reich geschlossen würde, besetzt seyn solte,
„dazu könte sich Frankreich nicht verse-
„hen, sondern wann die Protection erb-
„lich seyn sollte, so müße auch die Besatzung
„erblich seyn.

„Quoad Jura Metropolitana über
„die Episcopatus Metz, Tull und Verdun,
„da begehrete man zwar selbige nicht zu ent-
„ziehen, man könte aber auch nicht gestat-
„ten, daß die causa occurrentes auf-
„serhalb derselben Bistümer districtu,
„nach Trier gezogen würden, sondern es
„möchte der Chur-Fürst einen Judicem
„Metropolitanum nach Metz verordnen,
„welcher allort solche causas terminiren
„thäte.

„Sie, Trierische Abgesandten, hätten
„zwar hiebey nicht unterlassen, damit ih-
„nen inskünfftige dieser Expedition hal-
„ber nicht etwan Ungelegenheit zugezoget
„würde, sich auch absonderlich mit gebüh-
„renden Protestationibus zu verwahren.
„Als Sie nun diß alles ihrem Churfürsten
„referiret, dieser aber vermercket hätte, daß
„es nicht nach seinem Wunsch bey den
„Eccc. 2

1646.
Janus.

1646. „Fransosen ablauffen wolte; so wäre in
 Junius, „einem, an Dr. Scherer abgangenen
 „Schreiben, wohl so viel zu verstehen gege-
 „ben worden, daß man zu Trier den Kau-
 „kauff bekommen, und daher gerne sehen
 „wolte, daß die Kayserliche Plenipoten-
 „tiarii sich der Sachen starck opponiren
 „möchten, dann Seine Churs Fürstliche

„Gnaden erkannten, daß solches allein zu
 „thun, in Ihrer Macht nicht gestanden habe,
 „wissen dahero nicht, wie sie mit Glimpff
 „wieder daraus kommen könten.

1646:
 Junius

Über welche Entschuldigung die Kay-
 serliche Gesandten weiter nachzuden-
 cken, sich vorbehielten.

§. XXV.

Vorstellung,
 weswegen der
 Herzog von
 Lothringen
 aus dem Uni-
 versal-Frie-
 den nicht aus-
 geschlossen
 werden
 könne.

Obwohl der Herzog von Lothringen,
 durch den Verdunischen Gesandten auf
 den Congress, im Reichs-Rath, das Vo-
 tum führen lassen; So wollten dennoch
 die Fransosen, die Lothringische Sache
 selbst keineswegs bey den gegenwärtigen
 Friedens-Tractaten, in die Behand-
 lung kommen lassen, sondern berufften sich
 dieserhalb theils auf die Hamburgische
 Preliminarien, theils auf den, zu Paris
 Anno 1641. mit Lothringen getroffenen
 Tractat. Es erachtete aber dieser Her-
 zog vor allzunachtheilig und gefährlich, als

daß Er entweder ganz von dem Frieden
 ausgeschlossen, oder zu neuen einseitigen
 Tractaten mit einer so mächtigen Crone,
 verwiesen werden sollte. Dahero Er in
 der Repräsentation sub N. I. viele nach-
 drückliche Gründe vorstellig machte, wes-
 wegen Ihre Kayserliche Majestät und das
 Reich, mit Ausschließ- und Ubergung
 seiner, keinen Frieden mit Frankreich be-
 handeln möchten; Zu welchem Ende auch,
 Innhalt N. II. die von Fransösischer
 Seite bißhero geäußerte vornehmste Zweif-
 fel, besonders wiederlegt wurden.

N. I.

Dictat. d. 18. Julii
 Anno 1646.

*Repräsentatio ex parte Ducis Lotharingici nullam, ipso præterito, cum
 Gallia Pacem tractari posse.*

Circa negotium Serenissimi Ducis Lotharingiæ in Pacis Universalis
 Tractatu absentis, & tres Episcopatus Metensem, Tullensem
 & Verdunensem ultro Gallis oblatos, ejusdem Serenissimi
 nec non Reverendissimi Episcopi Verdunensis declaratio, om-
 nibus & singulis Sacri Romani Imperii Principibus & Ord-
 nibus exhibita Monasterii Westphalorum.

Dicitur, Serenissimum Ducem satis mirari non posse, nec rescire, cur
 a Cæsare & reliquis Imperii Statibus, cæteris pejus habeatur, cum Ipsi-
 us Legatis Salvi Conductus, ut ad Tractatus Pacis Universalis venirent, huc
 usque procurati non fuerint, siquidem illi adesse & interesse, necessario
 & sine ipso vel ejus Legatis ulterius nihil tractari aut concludi debeat, ut
 tuta & Universalis Pax fiat. Illud est enim invictissimi Cæsaris, omnium
 Sacri Romani Imperii Ordinum, & eorum, qui Pacem volunt durabilem
 & generalem, summum interesse. Nam quoad Cæsarem, ipsius honos
 periclitatur, si à Gallia non obtineantur Salvi Conductus pro Duce Serenif-
 simo, cum ille durantibus Preliminaribus Hamburgi Tractatibus, Verbo,
 Scriptis & per Legatum promiserit, se non daturum Galliæ Confederatis
 Salvos Conductus, quin simili modo ipsi pro Domino Duce Serenissimo
 traderentur: & hæc est ratio honoris.

Altera est officii & muneris Imperatorii, quia Cæsar fidelem Imperii
 Vasallum sic derelinquere privatam juribus, quæ ipsi competunt, non
 potest

1646. potest nec debet, cum nempe hoc minimi nominis feudatario legitime
 Junius. concedi justum & solitum sit.

1646.
 Junius.

Tertia, quæ & Cæsari & Ordinibus Sacri Romani Imperii communis est, quod foret pessimi exempli, si Princeps ille, qui Imperio sic fideliter infervivit, ut ea de causa bonis omnibus ab Imperatoris & Imperii hostibus spoliatus fuerit, cæteris Imperii Ordinibus pejus tractaretur, & iis specialiter, qui contra Cæsarem & Imperium bella gerunt, ac ad hunc Universalem Cœtum non admitteretur, cumque omnes Ordines, quos singulariter consilio & armis juvit, sic eum derelinquerent, ut non solum sine ipso, sed etiam in ipsius præjudicium, Pacem iniquissimis conditionibus inire vellent, & pati, ut ille unicus de cunctis Vasallis federatis & sociis, Imperii Princeps, singulariter cum hoste communi tractaret, & à cæteris Imperii membris divideretur: siquidem præter mali ominis exemplum speciales Tractatus semper pluribus nocuisse, & hac in occasione si derelinqueretur Serenissimus, legem a potentiore subeundam potius, quam Tractatum Pacis cum ipso ineundum fore, notum sit. Præterea omnium interest, qui firmam quærunt Pacem, & dictus Serenissimus illius Tractatus compositioni & conclusioni adsit, & in eo comprehendatur, siquidem is plus quam ullus alter Imperii Princeps huic bello implicatus & involutus, adeoque constitutus, ut in meliori consideratione habendus sit: Exinde omnium interest, ut ille, qui solus ex universis Imperii Ordinibus hic non adest, convocetur, & veniendi media, seu Salvi Conductus necessarii a Gallia procurantur, ut ejus sicut & reliquorum Gravamina audiantur, & Pax Universalis firma cum universis tractetur, componatur, concludatur, ipsiusque bona, eo inaudito, ita libere hostibus non cedantur, quemadmodum, si non explicitè, tacite tamen & effective exhibita fuerunt, in oblatione Episcopatus, cujus Vasallus est, Metensis. Qui si Gallia per Tractatum relinquatur, ob dependentiam, connexionem & viciniam dicti Episcopatus, ut & Tullensis & Verdunensis plerarum scilicet ditionum ratione, iis commixtarum, & specialiter ob jurisdictionem in illis tribus, ut vocant, de la Marche, e dignitate sua Marchisi dependentem, ab Imperio separandus esset, non obstante clausula ratificationis restrictiva dictæ oblationi inserta. Quolibet modo fiat ea cessio, si non animo, limitibus tamen & opportunitate, Germaniæ impostero assistendi, sicut hætenus fecit, & posthac assistere tenetur & cupit, privabitur, & Gallia eo modo, quasi in victimam pro cæteris immolanda erit. Certe si aliquis cum suis ditionibus pro Imperii bono sacrificandus, & membrum aliquod a tali corpore rescindendum esset, alius alterius notæ quærendus foret. Princeps, qui immolaretur, nisi ingratitude lata Cæsar, Principes & Ordines Sacri Romani Imperii affecti esse vellent, Serenissimum Lotharingæ Ducem a se removendo, ejusque bona hostibus tradendo, maxime si ipsius & prædecessorum felicitæ Lotharingæ Ducum reddita fideliter pluribus ab hinc seculis Romanorum Imperatoribus & Imperio considerent obsequia. Inter Prædecessores videbunt Godefridum Bulleoneum, priusquam in Palæstinam proficisceretur, Cæsari Henrico IV, diversis in bellis adstisse, Ducem Matthæum Imperatori Barbarossæ, Ducem Fridericum Imperatori Friderico, ejus difficultates varias cum Philippo Augusto Gallia Rege in loco de Vau Couleur composuit, Ducem Ravul vel Rulphum fortiter pro Imperio in pugna de Greyc bellando cecidisse, Carolum II. Imperatori Rudolpho adfuisse, Antonium cum fratribus & Cognatis, cæsis & dissipatis plus triginta mille rebellibus villicis, Alsatiam & Würtembergam quietasse, Ducem Franciscum, Antonii filium, Pacis Mediatorem inter Cæsarem Carolum V. & Franciscum I. Gallia Regem fuisse, belloque acerrimo in Tractatu Nicensi sua finem industria posuisse, Johannem &

1646.
Junius.

Carolus Tertium similia præstitisse officia. Ac, ut de Prædecessoribus sciamus, agnoscent etiam nolentes, Serenissimum Carolum IV. modo regnantem Lotharingæ Ducem, de quo agitur, videbuntque eum tenerioribus ab annis, Cæsari & Imperio interfuisse, & adempto Principatu, Gallum Suecumque vastu superbissimo in aquila conjurantes interitum, stipendiaria proprio ære conscripta acie foriter propulsasse, illum ab Imperii, cui imminabat, limitibus arcendo, huic, in quem jam præceps incumbebat victoria, palmam extorquendo eum dignoscent inter Nordlinganæ victoriæ actores & autores primarios, sicut & ad Rheni & Danubii ripas victorem sæpius triumphantem scient illum esse, qui ea de causa suis pulsus est ditioribus, eo quod antehac Sacro, sicut in hodiernum usque diem sumptibus innumeris, centum mille & plus hostibus ad hoc consumptis, Romano addititerit Imperio.

1646.
Junius.

Quibus attentis, non videtur juris & justitiæ esse, ut ejusmodi Princeps Imperii hostibus præ cæteris tradatur, hoc ipse Serenissimus de Augustissimo Cæsare & Sacri Romani Imperii Ordinibus credere non potest, illud ipsum eis in mentem venisse, percepit tamen, non sine maximo animi sensu, in hoc celeberrimo Cætu conclusum fuisse ea de causa, quod præsens non foret, Tractatum Pacis Universalis differendum non esse, quasi deterioris esset conditionis, quam reliqui Ordines Imperii, ille, qui pro viribus suis Imperium huc usque tutatus est, ferè perditum sublevavit, & quantum penes eum stetit, conservavit. Verum etiam audivit generosioris procedendi conclusionem, qua dictum hic fuit, eum præsentis Tractati absolute inferendum esse, propter quam illius autoribus gratias rependit, & omnes ac singulos requirit, ut non solum in eadem permaneant sententia, sed etiam non sinant contra eum & sine ipso quippiam ulterius tractari vel concludi. Esset enim contra Jus Gentium, contra omnem humanam societatem & æquitatem, si hic ulterius de Pace ageretur, non audito & per honesta & tuta media non accessito Domino Serenissimo.

Ex supradictis inferitur, insistendum esse necessario petitioni Salvorum Conductuum a Gallia tam diu donec concessi fuerint, nihil ulterius tractandum, in quo vel ex quo minimum habere possit præjudicium qualibet via, ratione vel modo, & deinceps in singulis propositionibus tenaciter restitutioni Domini Serenissimi cum Serenissima Domo sua in omnes & singulas ditiones suas & jura, tam ab Imperio dependentia, quam propria & libera, specialiter in tribus Episcopatibus sita, inhærendum, oblationemque dictorum Episcopatum revocandam, singulatim vero nomine Reverendissimi & Serenissimi Principis Francisci à Lotharingia, ratione Episcopatus sui Verdunensis, cui oblationi directe fit oppositio, & contra eam iterata protestatio (cum præsertim sic conclusum fuerit, unum vel plura Sacri Romani Imperii membra alterius ditiones & bona offerre non velle, nec posse, nec debere) item & etiam nomine Serenissimi Regnantis Domini Ducis, ratione eorum, quæ ad eum spectant in tribus Episcopatibus.

Rationes autem fundamentales oppositionum & protestationum omnibus, nisi iis, qui eas ignorare volunt, notæ sunt, tamen de iis aliquid pertransennam dicendum.

I. Ratione *Episcopatus Verdunensis* jure merito ratione Reverendissimi & Serenissimi Episcopi oppositio fit & protestatio, siquidem ipsius fidelissimi Imperii Principis bona, ab Imperio in Gallia Coronam, eo non consentiente, transferri non possunt, & offerri non debeant. Hoc enim est omnibus Constitutionibus, Consuetudinibus & Justitiæ contrarium: vellentne Augustissimus Cæsar injustitiæ culpari? Nequaquam, cum nulla unquam possit

1646. Junius. possit esse necessitas, quæ ullum Principem ad injustitiam committendam obliget, & consequenter Verdunensis Episcopatus, nescio & invito Episcopo, alienari cum injustitia non potest.

1646. Junius.

Nec obstat opposita Ratificationis clausula: scit enim Reverendissimus, quid sit cum Gallia agere, & præsertim, quando debilior ab amicis derelictus, cum Potentissimo Rege vicino contendere debet, quomodo ab illo tractetur, quia per hoc certo certius bonis suis & Regalibus privabitur Reverendissimus, sicut & Imperator cum Imperio suis juribus, quibus ultro renunciarunt. Experientia, proh dolor! nimis multos hoc docuit, & certe, si omnes Sacri Romani Imperii Ordines apud se perpenderent (quod ut faciant, enixe rogatur) quanta sustulerit incommoda Reverendissimus, quot itinera Parisios versus, quot pericula incurrerit, quot & quantos sumptus exposuerit, ut Augustissimi Imperatoris & Sacri Romani Imperii jura in suo conservaret Episcopatu, & quot Abbatibus, quantisque bonis patrimonialibus, ratione fidelitatis suæ in Imperium, privatus fuerit, de satisfactione, quam legitime prætereundum potest, ipsi danda potius, quam de Episcopatu suo ab Imperio alienando tractarent.

Igitur jure merito contra factam oblationem protestatur, eique se directe opponit et revocandam censet Reverendissimus.

II. Jam vero, quod *Metensem Episcopatum* spectat, cujus Vassallus est Serenissimus Lotharingæ Dux, in quo multo plura, quam Episcopus, territoria & bona possidet, tum etiam ad Verdunensem & Tullensem eodem plane modo se opponit & protestatur Serenissimus, dicitque, illos cum justitia, cum honore, sine præjudicio Sedis Apostolicæ, sine perditione Burgundiæ, magnoque periculo Lucenburghensis Ducatus & Belgii aliorumque Imperii Statuum, manifesta violatione Imperii Recessuum & salutarium Conventionum, extirpatione Serenissimæ Domus Lotharingæ, sine denique evidenti imminentissimaque Imperii ruina, tres Episcopatus ab Imperio cum juribus, quæ Cæsar & Imperium in illos habent, per Tractatum separari non posse.

1) *Cum justitia.* Constat enim, ejusmodi alienationem de jure fieri non posse, cum ejus qualitatis Dominia, secundum Leges & omnes Consuetudines alienari nequeant, & ex his habita conclusione, *Art. 9. II. Classis, in §. Disceptatione, utrum Satisfactio danda*, dicitur expressè. *Das die geistliche und weltliche Länder, welche ihre rechtmäßig dazu berufene Herren haben, denselben absque summa injustitia nicht können entzogen werden; & Artic. 6. I. Classis de Satisfactione danda*, dicitur, quod pars Legatorum begehren keinen Fürsten und Stand durch ihre Vota an seinen Landen und Leuten etwas abzuspochen, quia cum justitia non possunt, & tamen hoc Serenissimis Principibus per hanc cessionem advenit, & justorum nomen aliter sentientes justè mereri non possunt.

2) *Cum honore.* Turpissimum namque foret, si Reverendissimo Verdunensi Episcopo, satisfactionis ratione damnorum perceptorum & sumptuum, in tuitione jurium & privilegiorum Imperii consumptorum, præter privationem omnium Abbatiarum & patrimonialium bonorum, quibus Gallia fruitur, Episcopatus demeretur & Coronæ Franciæ, etiam eo invito, donaretur & cederetur.

Idem & plus est de Serenissimo Duce Lotharingæ. Quomodo enim possent impostum tam Cæsar quam Sacri Romani Imperii Ordines Serenissimi Ducis expostulationes perlegere, si jura Imperii, quæ legitime possidet, ab Imperio ipso sine causa tollerentur, specialiter in Episcopatu Metensi,

1646.
Junius.1646.
Junius.

tenfi, cujus Vasallus est, in Verdunensi, cujus Protector, in Tullensi, ubi plurimos habet redditus, in tribus, ubi gaudet titulo & dignitate Marchisi, annexa Coronæ Lotharingicæ, cujus ratione plerisque fruitur juribus, quæ per hanc alienationem Gallia relinquerentur. Semper enim suos habuit Judices & Præfectos de la Marche, ut vocant, qui absolutè in Imperii limitibus, etiam inter Episcopatum subditos de cunctis accidentiis, litibus, jurgiis, homicidiis & latrocinii justitiam exercuerunt. Justum & honestum foret, pro tot obsequiorum Imperio redditorum satisfactione, cum suis bonis, honoribus & dignitatibus a Cæsare & Ordinibus Imperii privari.

3) *Sine præjudicio Sedis Apostolicæ, & periculo Religionis Catholicæ.* Jam etenim videmus, Galliam, mediante Parlamento Metensi, Episcoporum & Cleri pleraque jura invasisse, contra immunitatem Ecclesiasticam, Concordata Germaniæ & jura Sui Sanctitatis.

4) *Et sine perditione Burgundiæ, magnoque periculo Lucenburgenfis Ducatus & Belgii.* Nam, qui situm & amplitudinem Metensis Episcopatus norunt, sciunt quoque, quod, illo a Gallis occupato, omnes commercia, & consequenter regiones istæ illorum manibus traduntur.

5) *Et aliorum Imperii Statuum.* In hac quippe oblatione Metensis Episcopatus, ut de reliquis taceatur, gravissime læduntur insignia Romani Imperii Membra & Status, qui non solum inviti sed inauditi quoque in infestissimorum dicti Imperii hostium potestate relinquuntur. Nam, præter Dominum Serenissimum Lotharingicæ Ducem, sunt & alii maximæ notæ, Bipontanus & Birekfeldensis, sunt Comites de Nassou, Hanau, Eberstein, Sarwerden, Linangæ, Chrehunge, Ribaubiere, Renigraviæ, Salmenfes & alii. Quo animo tantam perferent injuriam potentia Imperii Membra? ut ex liberis Imperii Statibus, Gallicæ Coronæ additissimi subditifiant. Creduntur tam parvi animi, vilisque sanguinis, ita viribus animi & opibus destituti, ut illam vindicare non conentur, & quod tali subjectioni acquiescant?

6) *Manifesta violatione Imperii Recessuum & Statutarum Conventionum.* Quis nesciat, Serenissimum Ducem, vi Tractatus Norimbergensis, obligatum Imperio, & Imperium ipsi, ut invicem in necessitatibus alter alteri certis conditionibus opitularetur. Ignoratne quispiam Pragensem Tractatum & Conclusum Ratisbonense, in quibus unanimiter & generose ratihabutum fuit, arma non fore deponenda, nec Pacem ullam ineundam, quin Serenissimus Lotharingicæ Dux in sua restitueretur, sicut vicissim Serenissimus Imperio & ejus membris semper adstitit. Modo vero, non obstantibus ejusmodi Recessibus & fide publica, de Pace non solum tractatur, absente & reclamante Domino Serenissimo, sed in ipsius etiam præjudicium tres Episcopatus cum juribus Imperatoris & Imperii, quorum ille, ut superius dixi, respectivo Vasallus, Protector & in iis maximum habens interesse tanquam Marchisus, offeruntur & pure & simpliciter offeruntur cum omnibus juribus a Cæsare & Imperio dependentibus, quos Gallia, quæ iis solis contentissima fuisset, si non ita contra jura oblata fuissent, acceptavit, cum pro illorum sola cessione bellum hactenus gesserit, licet, pro leniendo vulneris infestissimi ictu quasi insanabili, addita postmodum sed ferius medicamenta, nomine ratihabitionis partium interesse habentium requirendæ; sed in hoc post mortem Medicus.

7) *Exstirpatione Domus Lotharingicæ.* Apertissima est consequentia. Nam separatis, quæ supererunt Serenissimæ Domui, juribus ac ditionibus ab Imperio & Belgio, iisque in Gallia sinu contentis, dubium non est, quin omnia voracissimo statim consumantur stomacho; cum hæc Serenissima Do-

1646.
Junius.

Domui, iuribus ac ditionibus ab Imperio & Belgio, iisque in Gallia sinu contentis, dubium non est, quin omnia voracissimo statim confumantur stomacho: cum hæc Serenissima Domus, omni spe auxilii destituta, potenti Regno, in ejus everfionem conjurato, sola se opponere & resistere non possit. Ideo concluditur nomine Serenissimi, & dicitur, quod, cum Serenissimam Familiam suam in extremis constitutam, & Lotharingiam viribus, hominibus & vivendi mediis penitus exhaustam videat, quippe qua pro Imperii salute plus quam centum millia subditorum, in præteritis ac præsentibus bellis produxerit & perdidit, nihilominus Norimbergensi, Pragensi, Ratisbonensi Tractatibus confidens, adhuc hodie pro dicto Imperio & ejus Membris, eorumque tuitione personarum &, quod reliquum est, substantiæ, liberaliter exponat; tamen perliberam hanc ex suo ab aliis factam cessionem agnoscit, se imposterum, si res ex proposito offerentium successerit, Imperio fore inutilis, & tanquam ejusdem refecatum membrum, Gallicæ fortunæ expositum, per eam a Germania separationem, interpositione scilicet dictorum Episcopatum, & additione jurium, quæ in limitibus Imperii & ipsis habet Episcopatibus. Erit certe egregia gratiarum actio, eximia satisfactio, gratissimorum animorum testimonium, fida Imperii securitas & bene observata fides; Licet speret, oblationem illam executioni mandandam non fore, tamen illi directe solenniterque se opponit, sicut & omnes Episcopi, amici, vicini, vassalli, & in iis interesse habentes, & protestatur, se & ultimam proprii sanguinis guttam effusurum, si necesse sit, ut ejusmodi cessionis executionem impediatur, ac, ut illa revoceatur, instantissime à Cæsare & omnibus ac singulis Imperii Statibus requirit.

1646.
Junius.

8) Evidenti, imminentissimaque Imperii ruina. Districtus enim Metentis Episcopatus ad Rhenum usque porrigitur, cujus si ripam specioso Gallia titulo possideret, prima data occasione illum pertransiret, vicinas provincias, quibus diu inhiavit, occuparet: Vidimus jam dudum projecta fortalitorum molimina, quorum ad Rhenum extructionem cogitat.

Haberet deinde sua in potestate (præter duos Suecorum vinculis irretitos) quatuor Electores præcipua Imperii membra, quæ semel & semper cum supradictis maximi nominis Vassallis, pro eorum libidine se gerere, & eorum nutibus victi & devincti obtemperare cogerentur.

Quibus ita constitutis, Bavaria & Bohemia facile secum ipsis debellarentur, sulcatis adhuc fumantibus in hac rebellionum focus, & vi attritis in illa omnibus obstaculis, quæ intervenire possent: Siquidem ex hac cessione antimuralium & propugnaculorum, nihil aliud quam desolatio & ruina totius Imperii expectanda sit, pro qua avertenda nihil minus, quam de ejusmodi cessione trium Episcopatum cogitandum.

Quin imo pro eorum recuperatione tres in medio Imperii locupletiores provinciæ prius offerendæ essent, quam illæ tres derelinquendæ.

Speratur itaque, quod Reverendissimi Illustrissimi Proceres unitis agent viribus & animis. Res eo redactæ non sunt, ut memoriæ suæ æternam ingratitude labem posteris tradere velint aut necessitentur. Serenissimum Lotharingiæ Ducem unanimiter convocent, ejusque interesse, quod omnibus commune esse debet, hac in occasione ex prædictis & aliis rationibus generose ferant, non sinentes, quippiam in ejus nec amicorum, Serenissimæ scilicet Familiæ & Reverendissimi Episcopi Verdunensis præjudicium fieri. Cum præsertim multis rationibus ingentes illis gratias & satisfationem præstare debeat Imperium, & speratam ab illis justam Ducatus, di-

Dritter Theil.

Dddd

tio.

1646. tionum, Episcopatus, Abbatiarum aliorumque bonorum restitutionem 1646.
Junius. Serenissimæ domui procurare teneatur. Junius.

Cum vero Gallia objiciat Tractatum Anno 1641. exponendum videtur, quod dictus Serenissimus allectus & fidens literis Regis Christianissimi Ludovici XIII, a Cardinali Richelieu, cum etiam Salvo Conductu Regio, quibus invitabatur Parisios venire, ut eorum difficultates facilius componerentur, cum promisso expresso libertatis in reditu, adeo, ut ad suas copias, si difficultates non componerentur, tuto redire posset. Et cum in eo statu constitutus esset Serenissimus, ut iisdem copiis suis ubicunque hyberna denegarentur, obtento tandem tam a Cesare, quam Cardinali Infante consensu cum Rege Galliarum tractandi, iit Parisios: Ubi audivit duras & inexpectatas condiciones non tam pacis quam servitutis ineundæ, quas admittere multum diuque recusavit, petiit effectum promissæ libertatis ad copias suas redeundi, & huic petitioni per tres hebdomadas institit, sed incassum. Nihil enim præter minas obrinuit, non modo contra eandem libertatem, sed vitam ipsam, nisi propositis articulis subscriberet, & tunc ob imminens periculum, instantiaque amicorum Consilia, cessante omni alio remedio, & interclusa reditus omni ex parte via, tandem subscripsit; ipraviam tamen protestatione inter domesticos parietes (cum aliter fieri non posset) se quamprimum huiusmodi subscriptionem revocaturam, ubi ab imminente periculo liber esset: cum hoc proposito Parisiis discessit.

Et cum Barroductensem Urbem pervenisset, præsidio Gallico munitam, eadem vi, qua ante, coactus fuit, quod Parisiis Instrumentum subscripserat, ratum habere, ut, quo præterea Tractatu primum Galli recesserunt, minime urbs Marfal prædicto Duci restitueretur.

Ex quibus evidenter constat omni jure, nullum ab ipso initum fuisse huiusmodi Tractatum, nec non ex post facto, cum illius executioni Galli defuerint, & utrinque rursus partes ad arma descenderent: de quibus posterioribus actibus & novis offensionibus adhuc locus est, compositionem novam admittendi, ut & de præteritis difficultatibus, quæ nullibi nisi in conventu Pacis generalis tractari & iniri potest, ubi adsunt ejusdem Pacis Mediatores & hinc elidantur penitus inanes Gallorum objectiones & petitiones, præcipue dum respondent, Serenissimum Ducem posse mittere Legatos in Galliam, ubi nihil tuti aut securi suo exemplo ipsis sperandum esset; minusque ad contractum ineundum, quam ad iudicium subeundum ire viderentur, sese hostium potestati & libidini submittentibus, quod omni juri & consuetudini diametraliter repugnat, & etiamnum hodie ipsorum Gallorum exemplo constat, quod Serenissimum Würtembergicum Ducem, & Serenissimam Landgraviam Hassiæ Castellanam, Dominum Marchionem Durlacensem, aliosque suos adherentes voluerunt hic suam causam agere, non vero in Aula Cesaris, cujus tamen sunt subditi, inde multo magis & id admitti debere in Serenissimo Duce Lotharingæ, manifestum est.

N. II.

Dictatum d. 29. Julii
Anno 1646.

Refutatio dubiorum à Gallis, contra admissionem Ducis Lotharingæ ad Pacis Tractatus, oblatorum.

Præterea iidem Galli objiciunt Præliminarem Tractatum Hamburgensem, à quo dicunt exclusum ea de causa Serenissimum, quod Parisiis

1646. tractasset, cum ex supradictis rationibus & causis Tractatus Parisiensis 1646.
Anni 1641, nullitas satis cognita sit, evidens est, sublata causa, tolli & ef-
fectum, nec ex illo capite derogationi Salvorum Conductuum pro dicto
Junius. Serenissimo eos diutius inharere posse, aut cum justitia debere. Nec etiam
obstat, quod dicunt, Serenissimum Ducem ab illo Tractatu Ham-
burgensi exclusum, siquidem in illo nulla sit ejus mentio, cum illud silen-
tium pro exclusione haberi non debeat.

Licet asserant, quod tamen non conceditur, petitum tunc temporis,
sed denegatum eidem Serenissimo Saluum Conductum, at talis denegatio
ipsi præjudicare non potuit, nec impedire iteratam ejusdem petitionem,
cum præsertim tractetur hic, quod ibi non agebatur de statibus Serenissi-
mi vel conservandis, vel alienandis, vel immutandis, vel, ut melius di-
cam, auferendis, & Gallia: in satisfactionem plane cedendis & relinquen-
dis, siquidem illa petit expressè, ut Casar se obliget de non molestando
unquam Coronam Gallia: in possessione statuum dicti Serenissimi Ducis.
Quæ quidem satisfactio est potissima pars hujus Tractatus Generalis, &
cum ejus assecuratio & executio sint etiam ipsius partes essentialis, effect
omnibus juribus contrarium, & sua natura impossibile, inaudito &
absente dicto Serenissimo, circa talia quippiam firmi & solidi tractari, vel
stabilem pacem componi, foretque evidens consequentia, Gallos pacifica-
tionem hanc inanem & frustraneam reddere velle, si pertinacius sine ulla
ratione, vel saltem ejus specimine, in denegatione dictorum Salvorum
Conductuum persisterent; siquidem ex illo capite esset illius rupturæ sem-
per locus apertissimus, pro alterutrius partium libitu.

Est & tertia objectio, quæ Serenissimum Ducem potissimum movit:
Dicunt Galli, si hic a majori parte Ordinum Imperii conclusum fuerit,
quod ea de causa, quod esset absens Serenissimus, Tractatus Pacis suspen-
dendi non essent, nec habita ulla dicti Serenissimi propter absentiam inter-
esse ratione vel consideratione, ulterius tractandum se a propriis Sociis &
ejusdem corporis membris, eo modo derelictum Principem huc accersere
non teneri, nec velle, per ejus interventionem majores sibi difficultates
procurare, quippe qui generosum ejus animum causeque justitiam, de
sua diffidentes, agnoscunt, & eo titulo denegationem eorundem Salvorum
Conductuum protequant. At, cum hæc objectio originem suam ex iis du-
cat, quæ hic & Osnabrugæ jam pridem conclusa, sed primum hic 23. Ju-
nii & 11. Julii dictata fuerunt, instantissime rogantur S. R. J. Principes &
Ordines, ut ad ejusmodi objectionis propositæ everisionem concurrentes
cooperentur, & illis revocatis, quæ contra Serenissimum sunt, vel saltem
pro illo non sunt, fidelissimi Imperii Principes justissimam causam gene-
rosius amplectentes, petitionem aquisitimam junctis viribus prosequen-
tur, & per aliquos ex singulis Collegiis Deputatos mentes suas, in tuitione
causæ & jurium dicti Serenissimi propensiores ostendant, ac alium in sen-
sum quam eo modo, quo Galli modo interpretati sunt, illis explicare, &
per Dominos Mediatorez significare velint, ac unitis fortiter animis, peti-
tionibus Salvorum Conductuum insistant, illosque continuo procurare di-
gentur, quod ex supradictis & aliis rationibus infinitis, ab ipsorum justitia
speratur & requiritur.

§. XXVI.

Der Reichs-
Städte Vor-
stellung in
puncto Prä-
cedentie vor
der Reichs-
Ritterschaft.

Mit was vor Nachdruck die freyen
Reichs-Städte, die Präcedenz vor der
freyen Reichs-Ritterschaft, zu vertheidi-
gen, sich bemühet haben; giebt nachgesetz-
ter Theil.

te Vorstellung, N. I. und die darinnen
enthaltene Auslegung der in contrarium
angezogenen Reichs-Constitutionum zu
erkennen.

Ddddz

Pra.

1646. Present. S. Diät. Osnabrug.
Junius. d. 18. Junii 1646.

1646.
Junius.

N. I.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgesandten Bericht und Antwort, auf der Befreyten Reichs-Ritterschafft eingeschobene Memorialia, mit in eventum angehängter Protestation, Contradiction und Reservation.

Es dringet Anwesenden der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgesandten zu schmerzlichen Herzen und Gemüth, daß ihrer allerseits Herren und Oberrn, ja des ganzen löblichen Städtischen Collegii, welches neben Chur-Fürsten, Grafen und Herren, den Dritten Reichs-Rath machet, nachdem es pro assertione Jurium & Libertatis sein äußerstes an Guth, Muth und Blut getreulich dargestreckt, und bey dieser zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs angesehenen Allgemeinen Reichs-Versammlung schon zu verschiedenen mahlen, als 1) in der Königlich-Schwedischen Proposition, 2) der Römisch-Kaiserlichen Majestät darauf ertheilten Responzion, 3) der Evangelischen Fürsten und Stände ausgehändigten Gravaminibus, 4) der Catholischen Stände dagegen übergebenen Beschwerden, 5) der Evangelischen in eodem puncto, Sessione sexta gethanen Vortrag, 6) der Catholischen Stände hauptsächlich Erklärung und anderswo, der Befreyten Reichs-Ritterschafft antekeriret und vorgezogen worden, Reichskündige und weit über Menschen-Gedächtniß, auf allen Conventibus Publicis ruhig-hergebrachte oh-mittelbare Folge, auf die Freyen Reichs-Grafen und Herren, im Ende erst und da es zum Schluß ankommet, Dieselbe durch Prapostoration und Vorsehung der Befreyten Reichs-Ritterschafft, nicht ohne sonder Nachdencken und Präjudiz, in Zweifel gezogen, und dadurch zu neuer Diffidenz, Trennung und Confusion, Anlaß, ohne einziges vorbringendes Fundament, gegeben werden will.

Dann daß der nicht von gesamnter Ritterschafft, sondern etlichen allein Depu- tirter (mit deme man diß Orts sonderlich zu thun, sonsten aber weder dem Ohn- noch Mittelbaren Adel zu nahe zu treten begehret) zu colorirung der von ihme, wieder seiner Principali (vigore propriae confessionis) expressen Befehlig angespon- nenen Weitläuffigkeit, vorzugeben sich nicht entblödet hat, daß vermöge des Her- kommens, und aller und jeder Reichs-Satzungen, keine davon ausgenommen, da- rinnen der Städte und Ritterschafft zugleich gedacht, diese vorzusehen, solcher Perpe- tuus Stylus auch nicht einmahl interrumpiret worden sey, kan man sich Städtischen Theils nicht genngsam darob verwundern; weisen das Contrarium nicht allein aus dem Wort Stände, darunter die Erb-Frey- und Reichs-Städte eben sowohl, als die Reichs-Grafen, Freyherren, Prälaten und Aebte, so der Ritterschafft undisputirlich vorgehen, begriffen, sondern auch aus vielen Reichs-Abschieden, als in der Regi- ments-Ordnung de Anno 1500. Rubric. von der Steuer der Frey- und Reichs- Städte und Communen. cum quatuor sequentibus, Policey-Ordnung, de Anno 1530. rubric. Bürger in Städten. cum sequenti. & de Anno 1548. ru- bric. von Bürgern. cum sequenti, & Rubric. des Adels. c. §. Item Welche Gra- fen. c. & de Anno 1577. Tit. 1. §. Würde aber eines Chur-Fürsten. c. & Tit. 4. §. Item welche Grafen & Tit. 10. cum sequenti, Reichs-Abschied de An- no 1576. §. Wir wollen auch zu mehrer. c. & sequenti, de Anno 1582. §. Wir wollen daneben. c. cum sequenti de Anno 1613. §. Und damit dem Erb- Feind. c. und andern mehr Reichskündig und bekannt ist.

Dieweil nun zugleich hieraus erhellet, daß aus deme in etlichen Reichs-Abschie- den promiscue gebräuchten ordine Scripturae, so gar keine beständige und unbe- triegliche Consequenz zu machen, daß vielmehr, da man ihn eatenus pro au- thentico, perpetuo & immutabili halten wolte, mannigfältige Absurditäten und

Con-

1646. Confusiones daraus erfolgen würden: so ist sich desto weniger zu verwundern, daß im Religions-Frieden, nachdem des gesamten Städtischen Collegii zuvor unter dem Wort Stände, schon unterschiedliche mahl implicite gedacht, und die Regula, wie es mit Ständen des Reichs zu halten, generaliter gesetzt gewesen, folgend die Freye Reichs-Ritterschafft, weil sie kein Stand des Reichs ist, *subjecta materia ita postulante*, extensive mit eingenommen: sodann in ordine Statuum denuo fortgeschritten und specialiter erläutert worden, wie es mit denen Städten, darinnen beyde Religionen in Übung und Gebrauch seyn, künftiger Zeit zu halten sey. Deswegen auch die Ritterschafft weder dazumahl, noch hernach bis ad Annum 1619. einiger Prærogativ sich dannenhero angemasset, geföhlig auch die Städte, ob zuweilen vorgangenen Präposterationen sich zu beschwehren keine Ursach und Bewegniß gehabt, wie igo, da der übel fundirte Vorgang an seiten der Gefreyten Reichs-Ritterschafft ungewollmächtigten Abgeordneten, sowohl in hinterrücklich eingeschobenen Memorialien nach Möglichkeit bestritten, als mit Hülf und Assistenz seiner Favoriten, den Städten gleichsam mit Gewalt benommen und unterschlagen werden will.

Gleichwie aber außer allen Zweifel waltet, daß die *Qualitas Status Imperii*, die höchste Dignität, Präeminenz und Würde post Imperatoriam Majestatem auf sich habe, und die Majestas realis bey den Ständen des Reichs beruhe, dahero auch die Vermunft von selbst gibt, daß die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, als undispurirliche Stände des Reichs, höher denn die Gefreyte Reichs-Ritterschafft, welche kein Stand des Reichs ist, wie in der Ferdinandischen Declaration vom 30. Augusti 1555. §. Daß aber Durch ic. mit truckenen und unbewundenen Worten enthalten, und im Reichs-Abchiede de Anno 1548. §. Wann auch ic. fundiret, zu achten und zu halten sey: also ist, so ferne circa ordinem vor alten Zeiten etwas promiscue vel confuse vorgangen, nicht auf dasselbe, sondern das was billig und von Rechts wegen hätte geschehen und in Acht genommen werden sollen, sich zu reflectiren, und das Absehen mehr auf præsentem rerum faciem & statum hodierni temporis, als die Præterita zu richten: zumahlen, da männiglich bewust, daß die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte bey hergebrachter Präferenz, nicht allein auf dem Correspondenz-Tag zu Nürnberg Anno 1619. sondern auch im Jahr 1631. und 1634. zu Franckfurth, ungeachtet der Ritterschafft hefftigen Opposition und Renitenz gelassen worden, und bis dahero in unverrückten Stand geblieben seyn: dannenhero auch, da sie aus solcher ihrer quasi Possession, de facto verdrungen werden wolten, anders nichts, dann gefährliche Trennung, schädliche Confusion, und beständige Diffidenz erfolgen könnte.

Was im Prager-Frieden geschehen, weil bey desselben Aufrichtung die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte nicht gewesen, noch re ad huc integra einige Erinnerung der differenz halben beybringen können, mag ihnen aus obberogen Fundamenten eben so wenig schaden und præjudiciren; vorab weil die Stände, darunter die Städte unwidersprechlich mit gemennet, der Ritterschafft in vorhergehenden §. §. zu vielen verschiedenen mahlen vorgezaget, sonderlich aber in §. die Römisch-Kayserliche Majestät haben ic. der Unterscheid gar recht und wohl in Acht genommen worden. In reliquo vero spectandum, non quid factum sit, sed quid fieri debuerit: nec exemplis, sed legibus & rationibus judicandum. Magis autem dignum minus digno præferendum esse, indubitatum & inter Status in confesso est; wiewohl in dergleichen Sachen an Affection des Concipisten auch etwas gelegen ist: ut propterea non res scripturæ, sed scriptura rei inservire debeat.

Daß es eine unerhörte, und der von Natur allen Völkern eingepflanzeten Ordnung zuwider laufende Sache sey, wann die Städte dem Adel vorgezogen werden, da in Franckreich, Spanien, Engelland, Italien ic. den Vereinigten Niederlanden und in der ganzen weiten Welt derselbe über alle Städte den Vorzug habe, bestehet auf blossen Worten und ungnugsamer Wissenschaft des passionirten Supplicanten;

Westphälischer Friedens-Handlung

1646.
Junius.

sintemahl die Erbaren Frey- und Reichs-Städte nicht als Privat-Personen, sondern als Republicæ & Universitates, und zwar mit der inseparabili qualitate Status Imperii, welche neben den Höhern Ständen Sessionem & Votum in Comitibus haben, anzusehen seynd, um deren willen Sie dem Adel nicht weniger vorzuziehen, als dieser dem Reich notorie cediret: dergleichen man auch an etlichen Bischöffen, Aebten und Prälaten wahrnimmt, welche, ob sie gleich schlechten Herkommens seyn, dennoch um des Reichs-Standes Hoheit willen, Grafen und Herren vorgezogen werden. Wie wohl auch sonsten, daß eine Republica libera, dem Adel sowohl conjunctim, als divisim vorgehe, aus der Schweizer, theils Italiänischen und anderer Rerumpublicarum exemplis eben so wenig fremd und unbekandt, als, daß Grafen, Frey-Herren und unmittelbare Edelleute, in Reichs-Städten sich verbürgern, und nicht allein mit in dem Rath, sondern auch zum theil derselben Hinterlassen seyn. In etlichen finden sich solche uralte Geschlechter und Familien, welche sobald sie es begehren, in die Adelige Societät der Freyen Reichs-Ritterschaft auf und angenommen, auch zu Turniren, und andern Ritterlichen Exercitiis, ohne einig disputat admittiret und zugelassen werden. Was in andern Königreichen und Provinzien der Adelligen Ritterschaft tribuiret und eingeräumet seyn möchte, bleibet billig, wie eingangs angereget, an seinen Ort gestellet; läset sich aber auf das Teutische Römische Reich darum nicht accommodiren, weil bey ausländischen Städten, die den Reichs-Städten competirende sonderbare Qualität nirgends befindlich ist: in deren consideration sie nicht allein in der Reformation de Anno 1436, sondern auch an andern Orten mehr, von Römischen Kaysern selbst, Nobiles ac nobilia & sancta Imperii membra; Illustres, fulcra & Columnæ Imperii; Ecclesiarum & Scholarum Seminaria &c. genennet, und mit andern elogiis mehr digniret worden.

Derer den Städten aus der Hülffenen Bull und anderen Reichs-Satzungen competirender Regalien und Gerechtigkeiten, als Gold und Silber zu vermünzen, mit und neben der Römisch-Kayserlichen Majestät allgemeine Gesetze und Ordnungen zu machen, mit Ausländischen Potentaten und Benachbarten Fürsten sich in Bündnisse einzulassen, Frieden und Krieg zu schließen, und dergleichen, dessen sich die Ritterschaft nirgends berühmen kan, anjese zu geschweigen. Dannerhero zweifels-frey geschehen, daß der Titul: Ehrsame, welchen Ihre Kayserlichen Majestät den Städten in allen Schrifften geben, dem Titul: Edel, gemeinlich in Reichs-Ab-schieden vorgeleget; der Ritterschaft aber aus der Kayserlichen Cansley ohne einig Prædicat biß dato zugeschrieben worden.

Noch ungereimter ist, daß der Ritterschaftl. Abgeordneter begehren darff, dem Adel um des Ritterlichen militarischen Standes willen, zu gratificiren: da er doch wohl weiß, daß die Soldaten im Kriege nicht als Stände, wie die Reichs-Städte seynd, sondern als Privat-Cavalliers, und zwar um Sold und Gage dienen; darzu die Städte bißher nicht den geringsten Theil contribuiret, und noch darzu viel tausend ehrliche Stadt- und Land-Kinder im Krieg abfolgen lassen, daß jedes mahl zwanzig oder mehr derselben, gegen einen Edelmann gestanden, welche das Ihrige eben sowohl gethan, und deßhalb pro nudis gregariis gar nicht zu achten seynd.

Des sogenannten Treisprachs ausgesprengtes Tractätlein hält man Städtischen Theils so lang pro scripto spurio, biß der Autor sich benahmset, könnte demselben auch, da die Sache hujus loci und die Fundamenta der Würden oder Nachdruck wären, seine Abfertigung gar bald und dergestalt gegeben werden, daß sich der Abgeordnete seines Vorgebens wegen, eines unbenannten vornehmen Städtischen Abgesandten Bekantniß schämen solte.

Wann dann ab dieser zwar kurzen aber gründlichen und unwiedertreiblichen Remonstracion so viel erhellet, daß vor den Erbaren Frey- und Reichs-Städten die gefreyte Reichs-Ritterschaft einiger Præcedenz sich nicht anzumassen habe; als können sich selbige, denen es nicht um die Ehrsucht, sondern Manutenez und Erhaltung

1646.
Junius.

haltung ihrer so lang unstreitig hergebrachter Standes-Gerechtigkeit und davon dependirender Prærogativ, lediglich und allein zu thun, weder durch Præposteration, Alternation oder Confusion davon verdringen noch geschehen lassen, daß durch wiederige Actus, Ordines und Collocationes, besonders bey diesem zu Erhaltung der Jurium Libertatis angesehenen Pacifications-Convent, ihre offenbare unwiderprechliche Gerechtfame labefactiret, oder zum wenigsten, velut res dubia in Disputat gezogen, und da- gegen des zu gegenwärtigen Tractaten unbeschriebenen Supplicanten über-angemessene Freuerung, sive directo sive per indirectum gut geheissen und approbiret werden.

1646.
Junius.

Es getrüben sich auch Deroselben Abgesandten ungezweifelt, es werde auf dem widrigen doch unterhofften Fall, da einige Confusion oder Angelegenheit, zu des allgemeinen Wesens Nachtheil, aus der neuerlichen Præposteration entstehen sollte, die Schuld denjenigen, welche die Erbaren Frey- und Reichs-Städte in ihrer lang-hergebrachten quasi Possession zu turbiren, und gleichsam mit Gewalt daraus zu stoßen sich bemühen, imputiret und beygemessen werden; deren per cuniculos eingeschobenen Memorialien und darin begriffenen nichtigen Inhalt, auch darauf gefolgeten Præposterationen und vorgangenen Actibus die Städtische Abgesandten über dasjenige, was bereits sowohl publice als privatim mündlich geschehen ist, hiemit nochmahls und in Schrifften per generalia widersprochen, und mit Stillschweigen im geringsten nichts gestanden, sondern ihrer allerseits Herren und Obern, ja dem gangen Corpori und Collegio Civitatum Imperii liberarum, alle dawieder zustehende Jura & Beneficia und derselben künftige Verfolgung solennissime protestando referviret und vorbehalten haben wollen.

Salvo &c.

§. XXVII.

Wetterauischer Grafschaften Contradiction gegen die Verwittibte Gräfin zu Sayn, die Saynische Succession betreffend.

Wider die, von der vermittelten vierdten Paragrapho dieses Buchs etwas vorgekommen ist, bedienere sich dieser der Assistentz des gesammten Wetterauischen Reichs-Gräfflichen Collegii, welches folgende Contradiction exhibiren lieg:

Diſſat. Osnabrug. d. 29. Junii Anno 1646.

Des Wetterauischen Grafen Standes Abgesandten Contradiction, contra die Frau Gräfin zu Sayn und Wittgenstein.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Ständen zu diesem General-Friedens-Tractaten höchst- und hochansehuliche Herren Abgesandte, Hochwürdig etc. Gnädiger Fürst, Gnädige Grafen und Herren, auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Es hat die Hochwohlgebohrne Gräfin und Frau, Frau LOUISE JULIANA, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein etc. gebohrne Gräfin zu Erpach, Wittve, eine Schrifft contra deren Herrn Schwagern und Vettern, den auch Hochwohlgebohrnen Herrn Christian, Grafen zu Sayn und Wittgenstein etc. unsern gnädigen Herren Commitenten, die Succession der Graffschaft Sayn betreffend, den 30. Maji jüngsthin eingegeben, so hernacher per Diſſaturam communiciret, und von uns ge- höriger Orten überschicket worden.

Ob Wir nun zwar vermeynet, es würde darauf einige fernere Handlung uns zukommen seyn; so ist doch ein mehrers nicht befohlen, als allen wiederigen Andrin- gen,

1646.
Junius.

gen, wegen handgreiflichen der Sachen Unfugs und ungleicher Erzählung der Geschichten, per generalia Juris & facti, in optima forma zu widersprechen, und mit Still-
schweigen der Frau Wittwen Gräflichen Gnaden zumahl nichts einzuräumen, und dar-
auf an statt Special-Handlung und Wiederlegung, dasjenige Anti-Manifestum,
so Wir neulich distribuiren und präsentiren lassen, anhero zu repetiren und zu wie-
derholen; Gestaltsam Wir solches hiermit besten Fleißes verrichtet haben sollen und
wollen, unterthänig und dienstlich bittende, Euer Hochwürden, Fürstlichen, Gräfl-
ichen, Freyherrlichen Excellenzen und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren,
geruhen sich zum wenigsten in denen Marginalibus oder Summariis ohnbeschwehrt
zu ersehen, werden Sie der Sachen Ausschlag leicht finden, und hiebevot gebetener
massen nicht zugeben, daß unser gnädiger Herr Principal wieder die kundbare Lehn-
Rechte, Herkommen, Gewohnheit, Pacta Familiæ usque splendorem und der-
gleichen Jura, sive in Petitorio, sive in Possessorio, von jemanden ferners gra-
viret, sondern vielmehr aller Dero de facto von den jetzigen Herren Inhabern abge-
nommenen Lehnen und derselben Pertinentien, vermittelst gegenwärtiger General-
Friedens-Handlung, wiederum fähig und dabey geschüzet und gehandhabet werden
möge.

Daß sonsten der Gräflichen Frau Wittwen Gnaden hoch-wohl-ermelbt, unsere
Vollmacht zweifelhaft machen wollen, dessen könte Sie leicht geübrigt seyn, wann
sie nur Dero Herrn Bettern und Schwagern ob hoch wohlgedacht selbst deswegen be-
sprechen ließen, da sich dann befinden würde, daß berührtes Anti-Manifestum nicht
unser Gedicht, auch zu Dfnabrück nicht gedrucket, sondern daselbst und anderswo
aus gnädigen Special-Befehl distribuiret und übergeben worden. Was Gott der
Herr und die Rechte Ihro Gräflichen Gnaden und Dero Gräflichen Fräulein Töch-
tern geben und gönnen, daß sollen und wollen Derofelben Wir nicht widersprechen
noch mißgönnen, als die weder einem noch dem andern Theil, ausser dieser Special-
Commission und Instruktion, mit Eyd, Pflicht oder andern respect obligiret und
verbunden. Signatum Dfnabrück den 19. Junii Anno 1646.

Des Hochlöblichen Wetterauischen Grafen-
Standes Abgesandte,

Johann Geißel, Dr.
Gräflicher Hanauischer Rath.

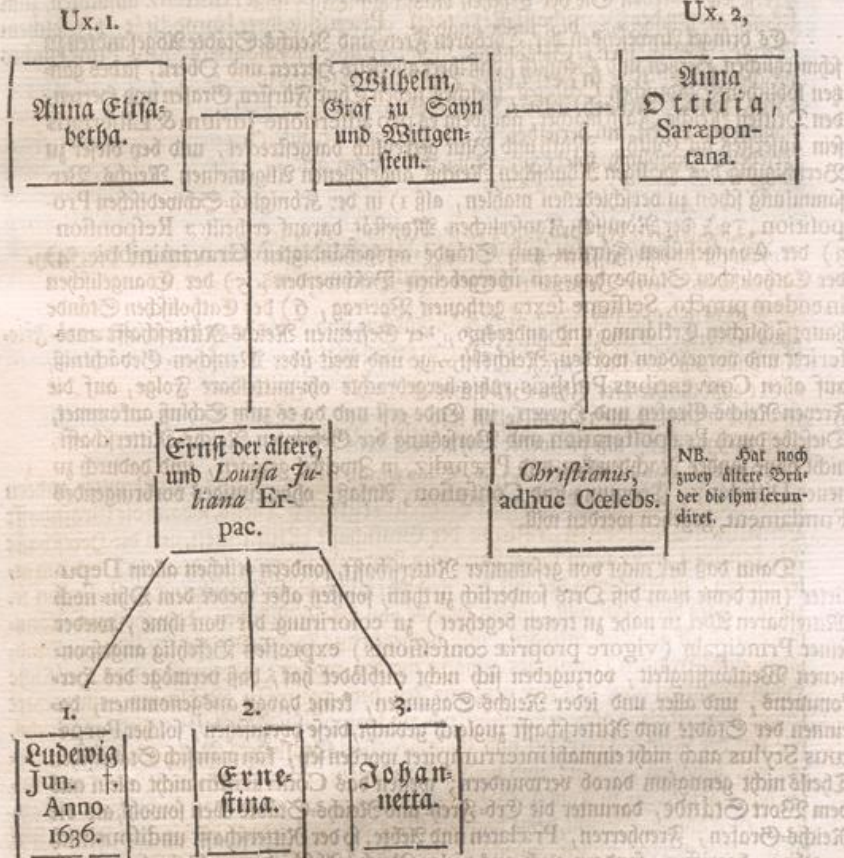
Jost Heinrich Heidsfeldt,
Gräflicher Nassau-Cagenelnbog-
scher Rath.

Pro

1646. Junius.

1646. di Junius.

Pro faciliori informatione.



NB. Hat noch zwey ältere Brüder die ihm succediret.

De hujus Successione quaritur inter sorores & patrum Dn. Christiani, qui est in possessione.

1646.
Junius.Gräflich-Han-
nauische und
Leiningische
Vorstellung,
ihre Imme-
diat in dem
Elsaßischen
betreffend.

Die Gräflichen Häuser Hanau und Leiningen-Dachsbura, waren bey dem Französischen Satisfactions-Punct nicht ohne Ursachen besorgt, es möchte ihre Immediat und Religions-Freyheit, jenes wegen der Lichtenberaischen, dieses aber wegen der Graffschafft Riringen und Herrschafft Fleckenstein, noch mehrere Gefahr lauffen, gestalten bereits das Gräfliche Haus Leiningen, respectu

S. XXVIII.

1646.
Junius.

der Graffschafft Riringen von dem Französischen Parlament zu Toul dergleichen Ansechtung wirklich erfahren hatte; Wannenhero dieselbe in folgendem Memorial N. I. bey denen Reichs-Ständen um die nöthige Assistenz ansuchten, zum Prajudiz ihrer Immediat, bey welchem Französischen Satisfactions-Punct nichts zu verhängen.

N. I.

Præsent. S. Dictat. d. 19. Junii
Anno 1646.

Der Gräflichen Wetterauischen Abgesandten Memorial an die Kayserlichen Plenipotentiarios.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herrn Abgesandten,

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Demnach der Königlische und Französische Satisfactions-Punct unter andern auch die Gräflichen Häuser Hanau Lichtenbergischen Theils, sodann die Graffschafft Leiningen-Dachsbura, racione der Graffschafft Riringen, und die Herrschafft Fleckenstein, nicht allein soviel Land und Leute anlangend, sondern auch und am allermeisten, in Ansehung der mit der Zeit periclitirenden Evangelischen Religion ic. zumahl hart berühren will, indem dieselbe ohn ihr Verschulden, dem Heiligen Römischen Reich gänglich entzogen, und hingegen aus Freyen Reichs-Ständen zu Landmassen eines fremden Dominats gemacht werden wollen: allermassen das Gräfliche Haus Leiningen ohne das eine geraume Zeit hero respectu Riringen, unerachtet selbige jederzeit gleich andern Ständen vor ein Immediat-Stand und Glied des Reichs, wie mit der Reichs-Matricul und Cammer-Gerichts-Unterhaltung genugsam zu bezeugen, gehalten worden, und noch also zu halten ist, von der Cron Frankreich unter das Parlament zu Toul de facto gezwungen, und dagegen von hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, deme doch ein Weg als den andern, die Unterhaltungs-Zieler gereicht werden müssen, wenig Schutz und Assistenz gehabt, und daher andere Gründe des Heiligen Reichs derselben um so vielmehr sich anzunehmen, Ursach und Anlaß hoffentlich ergreifen werden;

Hierum so ist und gelanget an unsere hochgeehrte und großgünstige Herren unser dienstleißigstes Ersuchen und Bitten, die geruhen großgünstig, an allen dienlichen Orten, dieses hochwolermeldter Gräflichen und Herrschafftlichen Häuser sonderbares schweres Anliegen dergestalt münd- und schriftlichen zu recommendiren, damit dieselbe bey ihrem Allerhöchsten Ober-Haupt und andern dero Mitgliedern im heiligen Römischen Reich beständig verbleiben, und fremden Dominat wieder ihre Affektion und natürliche Zuneigung nicht unterworfen, sonderlichen aber auch die Graffschafft Riringen von der Tonlischen Jurisdiction und Gerichts-Zwang wieder eximiret und befreyet werden möge.

Wie nun hierdurch des Heiligen Römischen Reichs selbst eigenes Interesse beobachtet wird: Also obligiren unsere hochgeehrte Herren mehr hochwohlgedachte Häuser

1646. Junius. ser und derselben Posterität zu aller möglichen Dankbarkeit und ohne des schuldwilligen Dienst-Bezeigen. Signat. Dñabrück den 27. Jun. Anno 1646. 1646. Junius.

Gräßliche Wetterauische Abgesandten

Johann Geißel, Dr. Jost Heinrich Heidsfeldt.

§. XXIX.

Chur-Bayerische Vorstel-
lung gegen die
Alternation
des Electo-
rats mit
Pfalz.

Die Franzosen sowohl, als auch einige Reichs-Stände, hätten zu Beylegung der Pfälzischen Sachen auf eine Alternation der Chur, zwischen Bayern und Pfalz, angetragen, um, durch Einführung des Achten Electorats, desto weniger die Guldene Bulle zu infrigiren. Es hat aber der Chur-Fürst von Bayern, gegen solche Alternativam, in nachstehenden Schreiben, N. I. welches an die mehresten Reichs-Stände in particulari abgegangen, triffige Vorstellung dagegen gethan, und davor gehalten, daß, wann Pfalz einmahl wieder in die Possession der Chur-Dignität käme, sodann die Alternativam nicht lange dauern dürfte, sondern wieder neue Unruhen im Reich entstehen möchten.

N. I.

Maximiliani Chur-Fürstens in Bayern Schreiben, die Alternativam in der Chur-Würde mit Pfalz, betreffend.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir Liebes und Gutes vermögen, zuvorn, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim und Schwager.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Liebden werden von ihren bey den General-Friedens-Tractaten anwesenden abgeordneten Rätthen, allbereit ausführlichen Bericht empfangen, und auch selbst aus denen von den Kayserlichen Commissarien beyder Cronen Frankreich und Schweden Plenipotentiaris zugestellten Friedens-Project mit mehrern erschen haben, welchergestalt bey diesen Handlungen auch die Pfälzische Sache in die Negotia mit eingelauffen, und auf was für Conditiones, Mittel und Wege Ihre Kayserliche Majestät dieselbe gerichtet und verglichen haben wollen, nemlich, daß die auf Uns rechtmäßiger weise transferirte Chur-Würde mit allen ihren Prærogativen und Juribus, wie Wir dieselbe bißhero possedirt und exercirt haben, samt der Obern Pfalz bey uns und unserm Haus eigenthümlich und beständig verbleiben, den Pfalz-Grafen von Heidelberg aber die ganze Unter-Pfalz wiederum eingeräumt: auch damit sie von den Chur-Fürstlichen Collegio nicht allzeit ausgeschlossen bleiben, sondern aus sonderbarer Kayserlicher Gnade wiederum drein kommen, und desto weniger Ursach haben mögen, ins künfftige einige neue Unruhe und Morus im Reich zu erwecken, wie zu besorgen wäre, da sie von dem Chur-Fürstlichen Collegio gang excludirt bleiben, der Octavus Electoratus aufgerichtet, und den Pfalz-Grafen mit dem Geding assignirt worden, daß sie hinführo ultimum locum unter den Chur-Fürsten intra & extra Collegium haben sollen: welchen Vorschlag dann nicht allein die Französische Plenipotentiarii für billig und rathsam befunden, und selbige bereits in ihren schriftlichen, und noch mehrers in Ihren den Kayserlichen Commissarien und beyden Mediatoribus auch unsern eignen Gesandten geschenehen mehrfältigen mündlichen Erklärungen, allerdings acceptirt, den Schweden hiervon part gegeben, und ihnen solches Medium gleichfals bestermassen recommendirt, sondern auch jetztgedachte Schwedische Plenipotentiarii nicht weit geworffen, so wie nicht weniger die sämtliche der Catholischen Herren Chur-Fürsten und Stände Abgeordnete bey den Friedens-Tractaten selbst für das bequemste und sicherste Mittel gehalten haben.

Wir mögen aber Ew. Liebden darbey nicht verhalten, wasmassen Wir unlängsten aus Münster und Dñabrück berichtet worden, daß esliche aus gedachten Aug-Dritter Theil. Eeee 2 spur-

1646.
Junius.

spurgischen Confessions-Berwandten zu Osnabrück sich anjehz ihren vorigen Erklärungen etwas zuwieder erzeigen, und mehrers zu Alternations-Mitteln in der Chur-Würde, sollen incliniren wollen. Nun stellen Wir aber in keinen Zweifel, Ew. Liebden werden mit Uns und allen Friedliebenden der beständigen einhelligen Meynung seyn, daß diese Pfälzische Differentien förderlichst lopiet, und von Grund aus verglichen, auch hierdurch dem lieben Vaterland ein rechter völliger und standhaffter Friede verschafft werden müsse, darzu Wir aber einige Alternation, pro vero & adaequato medio an unserm Ort nicht halten können, sondern je mehr Wir den Sachen reifflich nachsinnen, je mehr befinden Wir, daß dardurch den Pfalz-Grafen nur Anlaß und Gelegenheit gegeben wird, wann sie einmahl durch die Alternation wieder in die würckliche Possession dieser Chur-Würden kommen, sich durch allerhand Practiquen, wie vor 300. Jahren auch beschehen, darbey zu manutreniren, und unser Haus gang davon auszuschliessen, und also wiederum neue Krieg und Unruhe im Reich zu erwecken: Gestalt Ew. Liebden diese und andere mehr bey dem Modo Alternationis ereignete grosse Difficultäten und schwere Ungelegenheiten und Zweifel selbst erkennen, und bey sich wohl ermessen werden.

1646.
Junius.

Wiewohl wir nun nicht dafür halten, daß unter angeregten Abgesandten, welche von ihrer vorigen Meynung wieder abweichen, und anjehz zu der Alternation incliniren, Ew. Liebden Råthe begriffen seyn, so haben Wir jedoch nicht unterlassen können, deroelben in freundlicher Wohlmeynung hiervon part zu geben, und dieselbe zu erfuchen: Sie wollen selbst auch der Sachen Nothdurfft erwegen, und Ihren Abgeordneten gemessene Instruction ertheilen, daß sie nicht allein ihres theils an dem medio Octavi Electoratus und Ihro Kayserlichen Majeståten der Pfälzischen Differentien fúrter gründlichen und beständigen Vergleichung halber, ob verstandener massen eröfneten gnådigsten Intention begnúgen, und selbige besten Fleißes secundiren, sondern auch die andere Augspurgische Confessions-Berwandte, welche dieser guten Meynung verbleiben, darinn noch mehr besteißen, die andere aber, so auf die Alternation gehen, die vorangedeute und mehr andere erhebliche Bedencken wohl zu Gemúth führen und demonstriren wollen, daß einmahl aus der Alternation, darzu Wir Uns auch nimmermehr einverstehen könnten oder würden, keine sichere und beständige Vergleichung der Pfälzischen Sache zu hoffen, sondern vielmehr neue morus und gefährlichere Weiterungen zu besorgen, und daher denselben mit gutem Bestand, und aus dem Grund vorzubauen kein bequemers und practischeres Mittel zu erfunden sey, als der von Ihro Kayserlichen Majeståt vorgeschlagene und von andern obbedeuter massen schon placidirte Achte Electoratus. Und ob wohl diejenigen, welche die Alternation vorgeschlagen, des gemeldten andern medii halber dieses Bedencken haben möchten, daß solches der güldenen Bull etwas zuwieder sey; Wann man jedoch auf dieselbe so striete sehen will; So ist auch die Alternation gedachter Bull nicht gemåß. Wofern derowegen propter publicam salutem & quietem Imperii, insgemein für rathsam und nothwendig gehalten wird, bey der Vergleichung der Pfälzischen Sache, etwas in der güldenen Bull zu verändern, wie Wir bishero aus mehrangedeuter Ihrer Kayserlichen Majeståt und der Chur-Fürsten und Stånde Meynungen anderster nicht vernehmen können; So zeigt die Vermunft selbst, daß diese Veränderung auf solche Weise und Mittel beschehen soll, daraus man die sicherste und gewisseste Hoffnung schöpfen kan, den vorgezielten Zweck publicæ salutis & quietis zu erreichen.

Wie Wir Uns nun versichert wissen, daß Ew. Liebden mit ihren Confilien und Actionen selbst auch dahin zielen, damit einsten das Blutstúrzen und Land-Verderben, auch dieser Differentien halber, nicht länger continuire, sondern eingestellt werde, und alle Stånde des Reichs zur Tranquillitåt und einst zur Ruhe gerichtete Intention auch an ihrem vornehmen Ort auf alle Wege secundiren und befördern helfen, und uns, samt unserm Haus, Ihro und Ihrem Haus noch mehrs obligiren: Also Wir hingegen Ew. Liebden jederzeit mit angenehmer freundlicher

Dienst-

1646. Dienst-Erweisung, wohl zugerhan verbleiben, Datum München den 27. Junii An- 1646.
 Janius. no 1646.

MAXIMILIAN Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, Churfürst.

§. XXX.

Chur-Mayn-
isches
Schreiben die
Reichs-Rit-
terschaftliche
Præcedenz
betreffend.

Zu Beförderung der Reichs-Ritterschaftlichen Intention, die Præcedenz vor denen Reichs-Städten betreffend, ließ der Chur-Fürst zu Mayng, folgendes Schreiben N. I. an den Kayserlichen Principal-Gesandten Grafen von Trautmansdorff abgehen, welcher sich in gewießer Antwort sub N. II. hinwie-

der darauf vernehmen lassen: Nichtweniger intercedirte der Erz-Herzog LEOPOLD WILHELM bey Ihro Kayserlichen Majestät, die Reichs-Ritterschaft bey ihrer einmahl erlangten Præcedenz allergnädigst zu schützen, wie ab den beyden Anlangen sub N. III. und IV. zu ersehen.

N. I.

Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mayng Schreiben an des Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz, den movirten Præcedenz-Streit zwischen der Freyen Reichs-Ritterschaft und den Reichs-Städten betreffend.

N. I.
Chur-Mayn-
isches
Schreiben an
Graf Traut-
mansdorff die
Præcedenz
der freyen
Reichs-Rit-
terschaft vor
den Reichs-
Städten be-
treffend.

Unsere Gruss zuvor, Hochwohlgebohrner Herr Graf, besonders Lieber und Getreuer; Wir mögen Ew. Excellenz nicht verhalten, was gestalt Uns der beständige Bericht eingelanget, ob solten sich die zu Dnabrick befindende der Reichs-Städte sämtliche Abgeordnete äusserst bemühen, dahin zu gelangen, damit sie, die Reichs-Städte, auf erfolgenden Schluss in dem Friedens-Diplomate der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschaft vorgefetzt werden möchten; dieses aber eine Sache, so dem in den löblichen Reichs-Constitutionibus, dem Religions-Frieden, und allen Reichs-Schlüssen in litera Buchstäblich begriffenem contextui, dem modo & forma Sanctionum Imperialium, auch dieses Reichs-Freyen ohnmittelbaren Ritter-Status hergebrachten Privilegien, und dem alten Herkommen schurstracks zuwider lauffet, dahero auch von Uns vielweniger einigem Weges zuzulassen ist: Als ersuchen Wir Ew. Excellenz hiermit freundlich, Sie auf erfolgenden Frieden-Schluss und expedirung angeregten Diplomatis, nicht allein, sondern auch sonst in andern sich ereigenden Vorfällen, die zeitliche Vorsehung ohnbeschwehet thun wollen, damit gedachte löbliche Reichs-Ritterschaft, wie bisanhero, also auch anjeko denenselben vorgezogen werden, und Ihro nichts nachtheiliges zu wachsen möge. Dessen versehen Wir uns zuverläßig, und verbleiben beneben Ew. Excellenz zu freundlichen Willen, Gnaden und allen Guten wohlgenogen. Datum Franckfurth den 20. Junii Anno 1646.

ANSELMUS CASIMIRUS,
 Archiepiscopus Moguntinus.

N. II.

Dictat. d. 23. Julii.
 Anno 1646.

Des Grafens von Trautmansdorff Antwort-Schreiben an Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mayng.

N. II.
Des Grafen
von Traut-
mansdorff
Antwort-
Schreiben.

Hochwürdigster Chur-Fürst,
 Gnädigster Herr.

Was Eure Chur-Fürstliche Gnaden mir unterm dato 20. nächst-abgewichenen

Eeee 3

Mo-

1646.
Junius.

Monaths Junii, wegen der zwischen der Freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft und denen Reichs-Städten, in puncto Præcedentia sich ereignenden Differenz gnädigst zugeschrieben und recommendiret haben, daß ich auf erfolgenden Friedens-Schluß bey Expedition des Friedens-Diplomatis so wohl, als in andern sich ereignenden Vorfällen meines Orts mit wirken wolte, und damit denen Städten, welche in dem Friedens-Project der ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschafft vorgekehrt zu werden begehren, keines weges gewillfahret, sondern besagte Edbliche Ritterschafft denselben, wie bis anhero, also auch antzo vorgezogen werden möchte, solches habe ich mit gebührender Reverenz empfangen. Wie ich nun meines Orts mich selbst wohl zu bescheiden weiß, es auch die Reichs-Abchiede und Acta klärllich ausführen, daß angeregte Ritterschafft jederzeit vorgekehrt worden; also werde ich meines Orts allezeit darob halten helfen, daß es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben haben möge. So Eure Chur-Fürstlichen Gnaden ich zu gehorsamster Antwort nicht bergen, und Ihro mich darben zu beharlichen Chur-Fürstlichen Hulden und gnädigster Wohlgewogenheit unterthänigst empfehlen sollen. Münster, den 3. Julii 1646.

1646.
Junius.

Eurer Chur-Fürstlichen Gnaden

gehorsamster

M. G. zu Trautmansdorff.

N. III.

Præsent. d. 22. Julii.

Anno 1646.

Des Grafen von Hatzfeld Schreiben an den Chur-Maynzischen Rath und Ober-Amtmann zu Höchst, des Erb-Herzogs Leopold Wilhelms Intercession an Kayserliche Majestät vor die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.

Hoch-Edelgebohrner, Gestrenger, Hochgeehrter Herr Better.

N. III.
Des Grafen
von Hatzfeld
Schreiben, et-
ne Interces-
sion vor die
Freye Reichs-
Ritterschafft
in puncto
Præcedentia
betreffend.

Was mein Herr Better ohnlängst wegen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken, und an dem Rheinstrom, den durch die Reichs-Städte mo-
virten Præcedenz-Streit betreffend, an mich gelangen lassen, habe ich Ihrer Erb-
Fürstlichen Durchlaucht, meinem gnädigsten Herrn Generalissimo unterthänigst
hinterbracht, welche darauf an Ihro Kayserliche Majestät intercedendo geschrie-
ben, wie mein Herr Better aus dem copyslichen Anschluß zu ersehen. Bitte dienst-
lich ein solches den andern Herren Mit-Interessenten gleichfalls zu notificiren. Da
an meinem Ort etwas mehrs zu dienen vermag, werden sie mich allezeit bereitwillig
finden. Verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Better's

Im Haupt-Quartier bey Grimberg,
den 18. Julii 1646.

Bereitwilligster treuer Diener

M. G. v. Hatzfeld.

Dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolff
Hartmann, Cämmerern von Worms,
genannt von Daalberg, Churfürstlich-
Maynzischen Rath und Ober-Amt-
mann zu Höchst. ic.

N. IV.

1646.
Junius.

N. IV.

1646.
Junius.

Erst-Herzog Leopold Wilhelms Intercession-Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die Präcedenz der Freyen Reichs-Ritterschafft vor den Reichs-Städten betreffend.

Aller-Durchlauchtigster etc.

Gnädigster Herr und viel-geliebtester Herr Bruder.

N. IV.
Erst-Herzogs
Leopold Wil-
helms Inter-
cession-
Schreiben an
Ihre Kayserliche
Majestät.

Es beschwehret sich die Freye Reichs-ohnmittelbare Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, welcher gestalt bey jehigen Friedens-Tractaten die Reichs-Städte einen ambiciofen und zumahl unbefugten Präcedenz-Streit motivirten, und in dem Instrumento Pacis nicht allein, sondern auch in allen andern schriftlichen Handlungen, der gülden Bulle, Religions-Frieden, Passauischem Verträge, Reichs-Abschieden, auch gewöhnlichem herkommenen Stylo zuwieder, ihr, der Ritterschafft, in ordine präferiret zu werden, pretendirten, mit beweglicher Bitte, ich wolte mich ihrer bey Eurer Kayserlichen Majestät und Liebden annehmen, damit sie bey ihrer wohl-hergebrachten und im Reich üblicher Prærogativa manuteneiret und geschüzet werden möchten.

Wie nun gleichwohl diesem Adel so wohl hart und beschwehret als an ihm selbst sehr nachtheilig seyn würde, wann sie, die Reichs-Städte, ihr Propositum gleichwohl wider Recht und Billigkeit behaupten solten: als bitte Eure Kayserliche Majestät und Liebden ich gehorsamst, Sie geruhen Dero hohe und Kayserliche Auctorität gnädigst zu interponiren, ermeldte Städte in ihrem Postulato ab, und zur Ruhe zu weisen, und mehrgemeldte Ritterschafft bey ihrer einmahl erlangten Präeminenz gnädigst zu schützen. Solche hohe Gnade wird Dieselbe mit ihrer bisshero erwiesenen Fidelität um Eurer Kayserlichen Majestät und Liebden hinwiederum aller gehorsamst zu verdienen sich bemühen, und Ich ic. Geben im Feld-Lager bey Homburg den 12. Julii Anno 1646.

LEOPOLD WILHELM.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät etc. Meinem gnädigsten Herrn und vielgeliebtesten Herrn Bruder etc.

§. XXXI.

Hessen-Casselsche Vorstellung die Huldigung der Professoren und Geistlichen zu Marburg betreffend.

Das Hoch-Fürstliche Haus Hessen-Cassel, nachdem sich selbiges des Fürstenthums Marburg, durch die Waffen mehrentheils bemächtigt hatte, wolte die Huldigung bey der Universität zu Marburg und andern Landes-Bedienten einnehmen, welches aber der Land-Gräf zu Hessen-Darmstadt mit nachdrücklichen

Befehlen zu verhindern suchte, weil Er sein Recht auf die Kayserliche Judicata und beschworne Vergleiche gründete. Was nun dagegen Casselischer Seits, zu Justificierung des neuerlichen Unternehmens, vorstellig gemacht worden, giebt das nachgesetzte Memoriale cum Adjunctis, sub N. I. dann n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. zu erkennen.

Præ-

1646. Präsent. Osnabr. d. 21. Jun. & Diß.
Junius. d. 23. Ej. Anno 1646.

1646
Junius

N. I.

Der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Schreiben an die Evangelische
Abgesandten, die Huldigung der Professoren und Geistlichen zu Mar-
purg betreffend, mit Subadj. 1. ad 7.

Von Ottes Gnaden Amalia Elisabeth, Land-Gräfin zu Hessen, geborne Grä-
fin zu Hanau-Münzenberg u. Gräfin zu Caseneubogen, Diez, Ziegenhain und
Nidda u. Wittve und Vormünderin.

Unsere günstigen Gruss zuvor, Wohl-Edle, Beste und Hochgelahrte, Liebe
Besondere.

Was die Herren wegen deren zwischen den beyden Fürstlich-Hessischen Häusern
Cassel und Darmstadt schwebender Differentien, und in specie die den Professoren
und Geistlichen zu Marpurg auf die herkommene Huldigungs-Formul zugemuthete
Pflicht- und Hand-Geldbühn betreffend, an uns nächsthin unterm dato Dñabrück
den 29. Martii gelangen lassen, dasselbe haben wir darab wohl vernommen, und hät-
ten zwar darauf die Herren ehe beantworten sollen und wollen; indeme wir aber von
einer Zeit zur andern der Hoffnung gewesen, ermelde Herren Professores und das
Ministerium sich selbst dießfals zur Schuldigkeit und Billigkeit bequemen würden, so
aber nicht erfolgt, als ist berührte Antwort bisdaher zurück geblieben; welches
Verzugs halber die Herren zuversichtlich uns vor entschuldiget halten werden.

Gleichwie wir uns aber sonst gegen die Herren des guten Anerbietens, daß
Sie an statt ihrer gnädigst- und gnädigen Fürsten und Herren, zur Güte zwischen bey-
den obgedachten so nahe einander verwandten Fürstlichen Häusern gerne mitwirken,
und dasjenige, was zu Hinlegung derer unter ihnen entstandenen Streitigkeiten im-
mer diensam und ersprießlich seyn möchte, mit emsigem Fleiß und Sorgfalt anzu-
wenden, nicht entsehn wollen, gehörrig bedanken: also ersuchen Wir Dieselbe hiemit
gebührrlich, daß Sie bey solchem guten Vorhaben beständig verharren, und diese Sa-
che, welche Wir den Königlich-Französischen und Schwedischen hochansehnlichen
Herren Plenipotentiarien, um Deroselben auf einen oder andern Weg der gültlichen
Vermittelung, oder wie sonst unsere mit den Cronen getroffene Alliance vermag,
bey den jetzigen allgemeinen Friedens-tractaten abzuhelffen, anheim gegeben, zum
guten Ende durch ihre viel vermögende cooperation besten Fleisses befördern zu helf-
fen, sich gefallen lassen wollen; gestalt man dann an dieser Fürstlich-Casselschen Sei-
ten zu einem billigmäßigen Vergleich nach wie vor geneigt ist.

Wir können aber aus allen daß Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Liebden bis-
hero geführten Actionen und ausgelassenen so wohl gedruckten, als andern Schrifften
nicht allein gar nicht befinden, daß Sie ihres Theils darzu gleichfals incliniren, zumahl da
Dieselbe ausdrücklich sich verlauten lassen, daß Deroselben, was Wir von dem Antheil
des Ober-Fürstenthums, so der Casselschen Linie von Gott und Rechtswegen gebühret
und entzogen, darunter obgedachte Universität Marpurg sonderlich mit begriffen ist, wie-
der occupiret und in Besitz genommen zuorderst restituiert werden solle, sondern Ihre
Liebden auch die uns rechtmäßiger weise gehuldigte Unterthanen durch allerhand un-
zünftliche Mittel wieder abwendig zu machen, und die noch nicht Gehuldigte durch schmach-
füchtige, lästerhafte und hochbetrueuliche Schreiben von ihrer Schuldigkeit abzumahn-
en und abzuhalten sich zum höchsten bemühen, wie die Herren ab den Beulagen sub N.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. mit mehrern zu sehen, dadurch es dann so weit kommen, daß etliche
der Professoren, deren Familien doch unter unsern Schutz und Schirm bis noch bez-
griffen, und dessen ohne alle Beschwerde genießen, kein Scheu tragen, sich wider Uns
und diese Fürstlich-Casselsche Linie in Rathschlägen und sonst gebrauchen zu lassen,
auch

1646.
Junius.

auch öffentlich und zum Theil anzüglich gegen Uns zu schreiben, wie nicht weniger die Pfarr-Herrn, welche unsern Geboten und Verbotten nicht zu pariren gedencken, sondern Hochgedachten Herrn Landgraf Georgens Liebden einen Weg wie den andern, da Sie doch gleichergestalt in unsern Schutz, und zwar ebenmäßig gleich den Professoren ohne alle Beschwörung sitzen, anhangen, und was Dieselbe ihnen gegen Uns befehlen, zu Werck richten, ja vor sich selbst die gehuldigte Unterthanen sowohl in offenen Predigten als bey der Ohren-Beicht, Maynenßs, beschuldigen, und ihnen derowegen hart zusehen, dadurch leichtlich im Lande eine Rebellion und Aufstand gegen Uns erwecket werden könnte, daher Wir dann beykommenden Tractat, beständige wolgegründete Remonstrations tituliret, zu Beruhigung der Ober-Hessischen Unterthanen Gewissen, ohnlängst in offenen Druck ausgehen zu lassen, und ihnen aus Göttlichen, Natürlichen, Geist- und Weltlichen, wie auch aller Völker Rechten, so dann alten und neuen bewehrten Historien, ja der heutigen Praxi und Experienz selbst, ihren Unfug hierdurch für Augen zu stellen, bewogen worden.

1646.
Junius.

Und ob Uns wohl so beschaffenen Dingen nach, mit Fugen kein unpassionirter Mensch verdencken könnte, wann Wir, zu Verhütung dessen allen, und zu unserm einmahl erlangten Rechts Manutenez, bey Erforderung des bey der Universität herkommenen Cyds, bey den Pfarr-Herrn aber hergebrachter Hand-Geldbniß an Cydesstatt, auf die Huldigungs-Formul befänden, und da Wir ihnen schon fast vier ganzer Monath Zeit, nach Communication unser im Druck ausgelassenen Schriften, sich zu bedencken gegeben, Sie ohn weiterm Nachsehen entweder dazu mit Ernst anhalten, oder auf fernere Verweigerung, wohin ihnen gefällig, sie abziehen lassen, auf welchen Fall ihre Stellen in andere Wege zu ersetzen, es uns an qualificirten Subjectis nicht ermangeln würde. Damit aber doch die Herren zu verspühren, daß wir um ihrer Intercession willen disfalls so viel nur immer möglich und dienlich, gerne nachgeben wollen: So haben Wir sie sowohl des Huldigungs-Cyds als der Hand-Geldbniß noch zur Zeit zu erlassen, uns gnädig gegen sie erkläret, und weiter nichts als eine schriftliche Zusage, daß sie stille sitzen, gegen Uns und diese Fürstliche Cassellische Linie nichts moliren, machiniren oder wideriges vornehmen, weniger mit Schriften oder negociiren sich gebrauchen lassen, noch weniger aber die Uns gehuldigte Unterthanen wegen des Uns rechtmäßig geleisteten Cyds, betrüben, oder ihnen derowegen weder publice, noch in der Beicht oder sonsten privatim zusehen, noch auch Herrn Land-Graf Georgens Mandatis, mit Hindankung der unserigen, gehorchen wolten, von ihnen begehret, wie beykommende unserm an sie deswegen gethanen Schreibens Abschrifft mit mehrern ausweist.

Und nachdem sie zumahl keine Ursach haben, weil Wir sie bey ihren Diensten, Religion und Ceremonien, auch allen Privilegien und Immunitäten, sodann aller Beschwörung frey bleiben zu lassen, erbietig sind, sich hierinne zu beschwehren und ihre anbefohlene Herde zu verlassen; So wollen die Herren sich belieben lassen, wann etwa weiter bey ihnen dieser Sachen halben, von Fürstlich Darmstadtischer Seiten etwas angebracht oder gesucht werden sollte, den Anbringern ihren Unfug zuremonstriren, und Uns gewislich zutrauen, daß Wir bey dieser Huldigungs-Sachen also verfahren werden, wie wir es für Gott und der ehrbahren Welt zu verantworten gedencken. Dasselbe gleichwie es an sich selbst den Sachen Beschaffenheit und Billigkeit gemäß, als wird es den Herren zu sonderbahren Lob und Ruhm, Uns aber zu Danknehmigen Gefallen gereichen, und Wir thun uns zu demselben samt und sonders also versehen; denen Wir mit günstig geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Datum Cassel den 12. Junii Anno 1646.

Der Herren

geneigtwillige allezeit,

AMALIA ELISABETH.

Dritter Theil.

Ffff

Diät.

1646. Dißat. Osnabr. d. 27.
Junius. Junii 1646.

1646.
Junius.

Subadjunct. I.

Land-Graff Georgs zu Hessen-Darmstadt Rescript an die sämtliche Rauen zu Holzhausen Landfassen, der Nieder-Hessischen Infestacion ungeachtet, Ihme treu und hold zu verbleiben.

Von Gottes Gnaden, Georg Land-Graf zu Hessen, Graf zu Casselnsbogen ꝛc.

Beste, Liebe Getreue, welchergestalt in jüngst verwichenem Octobri der Nieder-Hessische General-Major Geiß mit etlichen unterhabenden Regimentern unserer Stadt Buzsbach, und in wenig Tagen hernach, unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Marburg sich gewaltsamlich bemächtiget, und an beyden Orten Guarnison eingelegt, endlich gar vor unser Fürstlich Haus und Schloß daselbst gerücket, dasselbe anfänglich über 6. Wochen lang blocquirt gehalten, zuletzt aber verschiedene grobe Stück Geschütz davor geführt und solches mit Macht angegriffen, beschossen und demselben mit Canoniren und Feuer-Einwerffen zugesetzt, auch dessen samt verschiedener anderer unserer Berg-Häuser und Schlößer sich endlich bemächtiget; dieses ist nummehr Land- und Reichs-kündig.

Ob Wir nun wohl in unserm Herzen und Gewissen versichert seyn, auch hierin den Beyfall der ganzen ehrbaren Welt und aller Christlichen unpassionirter Herzen vor Uns und auf unserer Seiten haben, daß vor Gott und der Welt Uns dißfalls Unrecht geschicht; gestalt es dann sowohl die in der Marburgischen Succession-Sache ergangene gerechte Kayserliche Urtheil, als auch die, auf weyland unserß Vettern Land-Graf Wilhelms zu Hessen, Christmilden Andenkens Liebden, selbst eigene Veranlaß und Ersuchung, mit beyderseits gepflogenen reiffen Rath, gutem Wissen und Willen, ungezwungen und ungedrungen getroffener hochbetheuerter Haupt- und Erb-Vertrag im Buchstaben ausdrücklich ausweist und bezeuget, und demnach angeregte solche Hessen-Casselschen Theils verübte Gewaltthaten auf keine Weise oder Wege immer verantwortet werden können oder mögen: massen dann Wir zumahl nicht zweiffeln, der getreue und gerechte Gott (vor dessen heiligen Augen hochseelig-ermeldter unser Vetter, Land-Graf Wilhelm selbst, vor sich und alle seine Erben und Nachkommen Fürsten zu Hessen, und also auch sonderlich für seiner Liebden jetzigen Herrn Sohn, in dero gülden Saal zu Cassel, diesen theuren Eyd mit erhobenen Fingern leiblich abgelegt, daß auch dieselbe alles dasjenige, was der Haupt-Vertrag, die Kayserliche Confirmation und der neue Erb-Vertrag ausweist, treulich thun, steif, fest, unverbrüchlich und Fürstlich halten, dagegen weder selbst, noch durch andere handeln sollen und wollen, in keinen Weg, so wahr derselben Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum, ꝛc. und welcher aller bey seinem heiligen Nahmen abgelegter Eydschwüre, strenger Beschützer und Rächer ist,) werde uns demnach beystehen und uns bey demjenigen, was dergestalt mit lautern unrechten Gewalt durchgedrungen, und Wir dabey eigenthätlich turbiret werden wollen, Uns gnädiglich und kräftiglich schützen und handhaben.

Dieweil euch aber vorhin genugsam wissend, daß man Hessen-Casselschen Theils dißfalls bloß de facto und mit unrechtmäßiger Thätigkeit verfahren, auch allem Ansehen nach nichts, so neben dem hoch-verbohtenen Land-Fried-brüchigen Gewaltthaten auf dem Lande zur Aufwiegelung unserer getreuen Land-Stände und Ritter-schaft dienlich seyn mag, so viel an ihnen, unterlassen möchte: So zweiffeln Wir zwar nicht, ihr werdet euch dessen, was ihr bey jüngst gehaltenem Land-Tag also beschließen und theuer versprechen helffen, erinnern, und demnach für euch selbst in Erweg- und Betrachtung Göttlichen und weltlichen Geboths, auch des Heiligen Römischen Reichs hoch-verpönten Constitutionen und Ordnungen, da dergleichen Aufwiegelung vorgehen sollte, auch der Gebühr in Christlichen Herzen zu bescheiden wissen, und in

1646.
Junius.

dergleichen straffbares Beginnen keines weges einwilligen oder gehelen, sonderlich aber gedencken, mit was schweren und theuren Huldigungs- Eyden und Pflichten Uns als euren gehuldigtem und geschwornem Landes- Fürsten und rechtmäßigem Erb- Herrn und Besigern des ganzen Ober- Fürstenthums Hessen ihr zugethan und verbunden seyd, deren euch kein einiger Mensch auf der ganzen weiten Welt ohne unsern ausdrückten Consens und Willen erlassen kan noch mag. Demnach und da die allbereit angeregte und auch wohl- belandte hoch- verbotene Casselische Gewaltthaten, dergleichen Evocationes oder mehrer Ungebühr fürgehen: So bedingen Wir Uns ist als dann und dann als ist öffentlich, daß Wir in diese 170 und andere Hessen- Casselischen Theils vorgehende höchst- straffbare Land- Friedbrüchige, und wieder die, zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, von so viel hundert Jahren hergebrachte hoch- betheuerte Erb- Verbrüder- und Erb- Einigung, sodann wieder die Anno 1628. theuer geschworne Erb- Verfassung, Haupt- und Erb- Verträge unsers Fürstlichen Sampt- Hauses Hessen, laufsende Gewaltthaten einiges Weges nicht geheelen, sondern hiemit ein- und vor allemahl dagegen öffentlich protestiret, und unser erlangtes und habendes Recht per expressum reserviret haben wollen, und dieses so wohl racione possessionis, quam proprietatis, so wohl was unsern Besitz, als auch all unser Recht anlanget. Thun solches auch hiemit in der allerbesten, beständigsten und kräftigsten Maas, Form und Gestalt, als es von Rechts- und Gewohnheit wegen immer geschehen soll, kan oder mag.

1646.
Junius.

Erinnern euch demnach eurer theuren Pflichten samt und sonders, und befehlen euch gnädig und ernstlich, daß ihr, ungeachtet alles dessen, so euch von niedriger Seite zugemüthet und begehret werden möchte, in schuldiger verpflichteter Devotion gegen Uns beständig verharret, an einige Widerwärtigkeit und Gewalt euch nicht kehret, noch von Uns euch dadurch abwendig oder irre machen laisset, sondern deren Uns theuer geleisteten Eyden und Pflichten jederzeit eingedenck bleibet und dabey fest bestehet, auch in nichts wiedriges gehelet, sondern in allem, wie solches getreuen Land- sassen eignet und gebühret, euch verhaltet, und neben Uns nicht zweiffelt, solche Land- Friedbrüchige hoch- straffbare und hoch- verbotene Gewaltthaten, dergleichen niemahls langen Bestand gehabt, noch haben können, werden von Gott und dem ganzen Heiligen Römischen Reich der Gebühr geahndet, geisfert und gerochen, auch Wir, unser Ober- Fürstenthum und Lande durch des Allerhöchsten Beystand und durch ordentliche Mittel demnach gerettet werden. Wiedrigensfalls, und da wieder alle unsere viel bessere Zuversicht Wir ein anders vernehmen sollten, werden Wir solches dermassen zu behörender Zeit zu ahnden und zu straffen wissen, daß andere gewißlich ein Exempel und Beypiel davon nehmen, und vor dergleichen sich hüten werden. Versehens uns und seynd euch mit Gnaden wohlgevoegen. Datum Gießen den 10. Februar. Anno 1646.

GEORG.

Denen Besten, unsern respectiven Rät-
ten und lieben Getreuen, sämtlichen
Rauen zu Volkshausen ic.

Subadjunct. 2.

Ejusd. Post Scriptum ad eosdem, die spargirte Nieder- Hessische Schrifften
und deren Wiederlegung betreffend.

Als auch, Beste, liebe Getreue, Hessen- Casselischen Theils vermeynte Manife-
sta und andere nichtige Scripta spargiret werden, ihre gegen Uns verübende Land-
Friedbrüchige in alle Ewigkeit unverantwortliche Gewaltthaten damit zu bemänteln,
massen uns davon allbereit etwas vorkommen; so haben Wir allen und jeden in sol-
chen Casselischen spargirten vermeynten Manifestis, und in jure & facto unbe-
gründeten nichtigen Deductionibus und andern angemasserten Schrifften enthalte-
Dritter Theil. Tiff 2 nen

1646.
Junius.

nen anzüglichen unerfindlichen und ganz unverschämten Impurationibus, auch theils offenbaren Calumnien, und allen wiedrigen bereits solennissime und ausdrücklich anderwärts widersprochen, und thun denselben allen hiemit auch nochmals ausdrücklich widersprechen, und uns dagegen alle rechtliche Nothdurfft reserviren, und tragen zu euch das gnädige Vertrauen, ihr werdet euch durch solche nichtige Schein-Scripta nicht irre machen lassen; gestalt Wir dann auch im Werk begriffen sind, in kurzen derselben Ungrund und Nichtswürdigkeit, sodann allen ihigen Casselischen grossen Unfug, und daß sich mit Gott und so theuren Eyden nicht scherzen lasse, männiglich in offenem Druck dergestalt klar vor Augen zu legen, daß man denselben gleichsam mit Händen soll greiffen können. Datum ut in literis.

1646.
Junius.

Georg, Landgraff zu Hessen.

Subadj. 3.

Landgraf Georgs zu Hessen: Darmstadt Rescript an den Rath zu Marburg, sich durch die abgedruckene Huldigung von den Pflichten gegen Ihn, ihren Erb-Herrn, nicht abhalten zu lassen.

Von Gottes Gnaden, Georg Landgraf zu Hessen, Grafe zu Kasselndorfen ic.

Ehrsame, liebe Getreue, Wir haben mit höchster Befremdung und Mißfallen vernommen, daß ihr euch, eurem Uns als euren rechtmäßigem Landes-Fürsten und Erbherrn geleisteten theuren Eyd und Pflichten ganz und gar zu entgegen, auch denen in Anno 1628. von Euren Bevollmächtigten zu Cassel im gülden Schloß-Saal, in eurem und unserer ganzen Bürgerschaft zu Marburg Nahmen, hoch und theuer beschwornen Haupt- und Erb-Berträgen; auch darüber in vim Sanctionis Pragmaticæ erfolgter Kayserlicher Confirmation (vermöge deren und aus mehr andern erheblichen Ursachen, Uns und sonst keinem Menschen, unser ganzes Ober-Fürstenthum Hessen, neben andern Inhabungen gebühret und zustehet) schnurstracks zuwieder, durch der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel gen Marburg geschickter Rähte und Diener ungerechte Gewaltthaten und Bedrohungen, zu einer neuen vermeynten Huldigung verleiten lassen. Daß man nun Hessen-Casselischen Theils ihiger Zeit durch solchen unverantwortlichen Gewalt und Unrecht die Gewissen unserer armen Unterthanen dergestalt hochgefährlich zu beschwehren, sie zu Meineyd zu zwingen, und dieselbige also (nachdem sie ihnen bishero ins dritte Jahr alle Leibes- und Lebens-Mittel durch ihre undarmherzige unerhörte Pressuren aus Marck und Weimen gleichsam ganz ausgezogen) nunmehr auch um ihre arme unschuldige Seelen zu bringen sich unterfänget, solches befehlen Wir, gleichwie anders mehr, dem nicht ausbleibenden Bericht des Allerhöchsten gerechten Richters, der seines hochheiligen Nahmens darunter mitwaltende Ehre nicht ungerochen lassen wird.

Gleichwie aber Land- und Reichs-kündig, daß ihr nicht durch dergleichen ungerichte, in des Heiligen Reichs Constitutionibus und Satzungen, sonderlich aber dem hoch-verpönten Prophan- und Land-Frieden höchst-straßbarlich verbotene, und in alle Ewigkeit unverantwortliche Gewaltthaten, und also durch unrechtmäßige Wege, sondern durch die höchsten von Gott dem Heiligen Röhmischen Reich zur Gerechtigkeit und sonst vorgesezte Obrigkeit, nach langem rechtlichen Process, des Heiligen Reichs Fundamental-Constitutionibus und Satzungen gemäß, ergangene und vollzogene Urtheil und Recht, wie auch ferner darauf getroffenen gültlichen Vergleich, und also durch rechtmäßige Wege in unsere theure Eyde und Pfichte kommen und getreten: also ist es in alle Ewigkeit unläugbar, daß weder Gott oder die rechtmäßige Obrigkeit, vielweniger einig Geistlich oder Weltlich Recht der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, oder dero Dienern jemahls, oder auch sonst jemand die Macht oder den Gewalt gegeben, euch von solchen Uns rechtmäßig geleisteten theuren Eyden und Pflichten

1646. ten zu absolviren oder loszusprechen, und also eure Gewissen zu tranquilliren oder
 Junius. zu betreyen, sondern Wir erkennen und halten euch und eure ganze Mit-Bürger-
 schafft einen Weg als den andern, vor unsere gehuldigte und in unsern Eyd und Pflich-
 ten annoch stehende Erb-Untertanen; widersprechen nochmahls allem ungerechten
 Hessen-Casselschen Gewalt, so disfalls und sonst an euch und euren Mit-Bürgeren,
 oder sonst wieder alle Götliche und Weltliche Rechte, offenbarer Land-Friedbrüchiger
 Weise verübet und begangen worden, oder noch künftig weiter verübet und began-
 gen werden möchte, dargegen solennissime protestirend; behalten uns auch und un-
 serm ganzen Fürstlichen Hause Hessen-Darmstädtischer Linie, alle rechtliche und andere
 Nothdurfft dargegen expresse bevor, und befehlen euch als unsern rechtmäßigen ge-
 huldigten Untertanen, ob ihr schon ismahls durch der Hessen-Casselschen ungerech-
 ten und zumahl keinen Bestand habenden Gewalt, etwa eine Zeit von Uns und eurer
 Schuldigkeit abgehalten werden soltet, daß ihr dennoch euer Uns rechtmäßig geleis-
 tete Eyd und Pflicht, einen Weg als den andern, vor Augen haltet, auch alle euer
 Mit-Bürgere zu ebenmäßiger Schuldigkeit treulich erinnert, euer Gewissen recht be-
 dencket, die durch eigenthätlichen Gewalt, ohne der ordentlich von Gott vorgesezten
 Obrigkeit, und also ganz unverbündlich und nichtiglich, ja wieder alle Götliche und
 Weltliche Rechte abgedrungene Huldigung, euch daran nicht irre machen, oder hindern
 lassen, sondern wohl erweget, wann solches wieder Versehen, von euch nicht geschicht,
 daß Wir als euer rechtmäßig gehuldigter Landes-Fürst und Erb-Herr euch alsdann zu
 seiner Zeit als meynendige Untertanen zu halten und zu straffen Ursache haben, und
 nicht unterlassen werden, hingegen aber, und wann euch von Hessen-Casselscher Sei-
 ten einige Ungemach zugefüget würde, daß ihr solches alles als unschuldige Untertha-
 nen leidet, und daß der höchste gerechte Gott nicht euch, sondern diejenige, so euch
 wieder seine Götliche Ordnung, Gebot und Rechte, solchen ungerechten Gewalt an-
 thun, schon zu seiner Zeit unaussbleiblich straffen werde. Verlassen Uns also zu euch
 und seynd euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum Gießen den 18. Februarii
 Anno 1646.

Georg.

An Bürger-Meister und Rath
zu Marburg.

Post Scriptum.

Auch, Ehrsame, Liebe Getreue, kommt uns euer den Hessen-Casselschen vermeint-
 lich geleistete Huldigung, auch von deswegen um so viel desto mißfälliger vor, weilten
 ihr euch euers den 19. verwichenen Monats Januarii, auf unser euch eingeliefertes
 Schreiben, neben unserer Bürgerschaft dafelbst, dahin erkläret, wann euch wieder euer
 Uns geleistete Eyd und Pflicht auch schon etwas widriges zugemuthet werden solte,
 daß ihr dennoch vor euch nichts thun, sondern Uns, als euren Landes-Fürsten an eu-
 rem Ort, gehorsam, beständig und treu verbleiben, und unsern gnädigen Schutzes er-
 warten wöllet. Welchem euren unterthänigen Versprechen ihr dann neben unserer
 Bürgerschaft auch billig also härter nachkommen sollen. Und gleichwie ihr ohnschwer
 zu ermessen, wie hoch und schwer ihr euch hierdurch vergriffen; also werdet ihr euch
 um so viel destomehr anliegen lassen, euren begangenen schweren Fehler zu erkennen,
 Gott um Verzeihung zu bitten, euren Uns geleisteten theuren Eyd und Pflichten
 (als deren Wir euch nicht erlassen können noch wollen) destomehr künftig nachzuge-
 hen, und an Uns als euren rechtmäßigen Landes-Fürsten und Erb-Herrn euch zu hal-
 ten. Datum Gießen den 19. Febr. Anno 1646.

Georg.

An Burgermeister und Rath
zu Marburg.

§ fff 3

Subz

1646.
Junius.

Subadj. 4.

1646.
Junius.

Land-Grav Georgs zu Hessen-Darmstadt Rescript an den Rentmeister zu Allendorff in eodem puncto.

Georg Land-Grav zu Hessen &c.

Lieber Getreuer, Wir haben mit höchster Befremdung und Mißfallen vernommen, daß unsere Unterthanen und Bürgerschaft unsers dir anbefohlenen Städtleins Allendorff, ihren Uns, als ihrem rechtmäßigen Landes-Fürsten und Erb-Herrn geleisteten theuren Eyden und Pflichten ganz und gar zu entgegen, auch denen in Anno 1628. im güldenen Schloß-Saal zu Cassel, im Nahmen der ganzen Landschaft und aller unserer Unterthanen, hoch und theuer beschwornen Haupt- und Erb-Verträgen, auch darüber in krafft eines Reichs-Gesetzes erfolgter Kayserlichen Confirmation, (vermöge deren und aus mehr andern erheblichen Ursachen, Uns und sonst keinem Menschen in der Welt unser ganzes Ober-Fürstenthum Hessen, nebenst andern Inhabungen gebühret und zusiehet) schnurstracks zuwieder, durch der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, gen Marburg geschickter Räte und Diener ungerechte Gewaltthaten und Bedrohungen, zu einer neuen, ungültigen und nichtigen Huldigung bewegen lassen. Daß man nun Hessen-Casselschen Theils jederzeit durch solchen unverantwortlichen Gewalt und Unrecht, die Gewissen unserer armen Unterthanen dergestalt hochgefährlich zu beschweren, sie zum Meyneyd zu zwingen, und dieselbigen also, nachdem sie ihnen bisshero ins dritte Jahr alle Leibes- und Lebens-Mittel durch ihre unbarmerhige, unehörte Pressuren aus Marck und Beinen gleichsam gesogen, nunmehr auch um ihre arme unschuldige Seelen zu bringen sich unterfänget, solches befehlen Wir, gleich wie anders mehr, dem nicht ausbleibenden Gericht des Allerhöchsten gerechten Richters, der seines heiligen Nahmens darunter mitwältende Ehre gewißlich nicht ungerochen lassen wird.

Gleichwie aber Land- und Reichs-kündig, daß unsere Unterthanen nicht durch dergleichen ungerechte, in des Heiligen Reichs Constitutionibus und Satzungen, sonderlich aber den hochverpönten Prophan- und Land-Frieden höchlichst-verbottene und in alle Ewigkeit unverantwortliche Gewaltthaten, und also nicht durch unrechtmäßige Wege, sondern durch der Höchsten von Gott dem Heiligen Römischen Reich zur Gerechtigkeit und sonst vorgesezten Obrigkeit, nach langem rechtlichen Proceß des Heiligen Reichs Fundamental-Constitutionibus und Satzungen gemäß, ergangene und vollzogene Urtheil und Recht, wie auch ferner darauf getroffenen gültlichen Vergleich, und also durch rechtmäßige Wege in unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn Vaters, Weyland Herrn Landgraf Ludwigs zu Hessen &c. und sörders in unsere theure Eyde und Pflichten kommen und getreten: Also ist in alle Ewigkeit un-leugbar, daß weder Gott, noch die rechtmäßige Obrigkeit, vielweniger einig Geistlich- oder Weltlich Recht, der Fürstlichen Frau Wittib zu Cassel, oder Dero Dienern jemahls, oder auch sonst jemand die Macht oder den Gewalt gegeben, sie von solchen uns rechtmäßig-geleisteten theuren Eyden und Pflichten zu absolviren, oder loszusprechen, und also ihr Gewissen zu stillen, oder zu befreyen, sondern Wir erkennen und halten sie einen Weg, als den andern, vor unsere gehuldigte und in unsern Eyd und Pflichten annoch stehende Erb-Unterthanen, widersprechen nochmahls allen ungerechten Hessen-Casselschen Gewalt, so disfalls und sonst an die und unsern Unterthanen wieder alle Götliche und Weltliche Rechte, offenbahrer Land-Friedbrüchiger weise verübet und begangen worden, dargegen solennissime protestirend. Behalten Uns auch unserm ganzen Fürstlichen Hause Hessen-Darmstädtischer Linie alle rechtliche und andere Nothdurfft dargegen expresse bevor, und befehlen dir demnach hiemit gnädig allen unsern Unterthanen, Unsers dir anbefohlenen Amtes, so gut du kannst, anzuzeigen und wissend zu machen, ob Sie jeztmahls durch der Hessen-Casselschen ungerechten und zumahl keinen Bestand habenden Gewalt, etwa eine Zeit von Uns und ihrer Schuldigkeit abgehalten werden solten, daß sie dennoch ihre Uns recht-

1646.
Junius.

rechtmäßig geleistete Eyde und Pflichte, deren Wir sie nicht erlassen könnten noch wolten, in welchen sie auch noch stünden, und durch die Casselische Gewaltthaten davon gang und zumahl nicht erlediget wären, einen Weg als den andern, vor Augen halten, ihr Gewissen recht bedencken, die durch eigenthätlichen Gewalt, ohne der ordentlichen von Gott vorgesehten Obrigkeit, ja wieder alle Göttlich- und Weltliche Rechte, und also gang unverbündlich und nichtiglich abgedrungene Huldigung, sich daran nicht irre machen oder hindern lassen, sondern wohl erwegen, wann solches von ihnen, wieder Versehen, nicht geschicht, daß Wir als ihr rechtmäßig gehuldigter Landes-Fürst und Erb-Herr sie alsdann zu seiner Zeit als meynendige Unterthanen zu halten und zu straffen, gnugsame Ursach haben, und solches zu thun nicht unterlassen werden. Hingegen aber und wann ihnen von Hessen-Casselischer Seiten einig Ungemach darüber zugefüget würde, daß sie solches unschuldig leiden, und der allerhöchste gerechte Gott nicht sie, sondern diejenigen, so ihnen wieder Seine Göttliche Ordnung, Gebot und Rechte, solchen ungerechten Gewalt anthun, schon zu seiner Zeit unausbleiblich straffen werde. Gleichmäßig hast du unsere Unterthanen auch dahin ernstlich zu erinnern, daß sie unsere Renthe und Gefälle niemand anders als Uns liefern, bey Vermeidung, da sie solches anders wohin liefern würden, der Nachforderung und unausbleiblichen schweren Straffe.

Darzu verlassen Wir Uns, und seynd Dir mit Gnaden wohl gewogen; Datum Gießen den 18. Februarii Anno 1646.

Georg, Land-Graf zu Hessen.

An den Rentmeister zu Allendorf
Michael Schäferm.

Subadj. 5.

Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Befehl an den Pfarr-Herrn zu Obern- und Niedern-Rostphe, sich und seine Pfarr-Kinder durch nichts zur Nieder-Hessischen Huldigung bewegen zu lassen.

Von Gottes Gnaden Georg, Land-Graf zu Hessen, Graf zu Cageneinbogen ꝛc.

Würdiger, lieber getreuer: Es ist Land- und Reichs-kündig, welchergestalt unser Ober-Fürstenthum Hessen, Marburgischen Theils, mit Urtheil und Recht, an unsern in Gott ruhenden Herrn Vater, weyland Herrn Land-Graf Ludewigen des Jüngern zu Hessen Gnaden, hochseeligen Andenkens, und fürters an Uns, seinen Erben und Successorn am Fürstlichen Regiment, rechtmäßig gelanget, und Wir desselben und anderer unser Lande und Inhabungen rechtmäßiger Herr und Besitzer, auch alle derselben Unterthanen und Einwohner, Uns mit theuren Huldigungs-Eyden und Pflichten verbunden seynd; wie dann unser unvermeidlicher Besiz und Recht schon längst durch offenem Druck gleichsam zum Ueberflus, und auch den auswärtigen und unberichteten zur Information, in offenen Druck gebracht worden. Was auch Hessen-Casselischen Theils also in Druck gleichsam durch die spargirte nichtige in facto & Jure unbegründete vermeinte Manifesta und sonst ganz nichtiglich eingestrenet werden will, wie es an sich selbst unbegründet und ganz bodentlos ist; also wird es auch cheft durch offenen Druck wiederleget und zunichte gemacht werden.

Nachdem nun die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, ohngeachtet aller Göttlichen und Weltlichen Rechte, sonderlich auch mit Hindansetzung deren zwischen dem Herrn und Ehe-Gemahl, unsern in Gott ruhenden Vetteren, Herrn Wilhelm, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Cageneinbogen, Christmilden Andenkens, und Uns, Anno 1627. und 1628. vor Uns, alle unsere allerseits Erben und ganze Fürstliche
Eimen,

1646.
Junius.

Einien, bedächtlich und gütlich aufgerichteter, nicht allein von beyden regierenden und andern Fürsten zu Hessen, sondern auch der gesamten Prälaten, Ritter- und Landschafften des Ober- und Nieder-Fürstenthums Hessen, mit leiblich-geschwohrnen Eyden, bestärckter und bekräftigter Haupt-Erb- und anderer Verträge, sich nicht entblüdet, Uns und unseren Landen und Leuten so vielfältige Gewaltthaten, Pressuren, Zufügungen, Bedrängnissen und Verfolgungen zuzufügen, verschiedener unserer Städte und Häuser sich Land-friedbrüchiger Weise zu bemächtigen, auch nunmehr ihr lang bedeckt gewesenes Vorhaben und Beginnen gar an Tag zu geben, und in alle Ewigkeit unverantwortlicher Weise sich eigenthätig einiger vermeinten Possession und Huldigungs-Einnehmung anzumassen, auch etliche unserer Unterthanen mit ungerechter Gewalt zu anderwärtiger Huldigung und offenen Meineyd zu zwingen, auch unsern Geistlichen Bedienten wieder Angefobungen zuzumuthen; und dieses aber solche Gott und Menschen mißfällige, wieder des Heiligen Römischen Reichs Verfassungen und Befehle, wieder den Land-Frieden und alle gemeine Rechte, zumahl auch wieder die hochberheuerte Erb- und Haupt-Verträge unsers Sammt-Hauses Hessen laufende Unthaten seynd, denen kein Mensch in der Welt unpassionirten ehrbaren Gemüths, deme nur etwas Bericht von den Sachen beywohnet, beyfallen kan, sondern dafür billig einen Abscheu und Eckel haben muß, Wir auch alle unsere Rechte dawieder, sowohl was den Besitz, als das Eigenthum und alle Zubehörungen anlangt, solennissime protestando Uns vorbehalten haben, auch hiermit nochmahls vorbehalten.

1646.
Junius.

Als befehlen Wir euch hiemit in gnädigem Ernst, das ihr nicht allein in der Uns gelobten Treu und in euren Dienst-Stellen standhaftig verbleibet und euch davon nichts abwendig machen oder schrecken lasset, sondern auch eure Pfarr-Kinder aus Gottes Wort, ihres von dem Allerhöchsten allen Unterthanen, und also auch ihnen stark eingebundenen Gehorsams gegen Uns, ihre rechte Obrigkeit, und Schuldigkeit, zumahl aber ihrer Uns geleisteter theurer Eyden und Pflichten, deren Wir sie nicht erlassen können noch wollen, und daß sie der Casselischen angemesseten Geboten nicht gehorchen, ernstlich erinnert, sie vor Meineyd treulich verwarnet, an Uns und unsere Regierung und Beamte sie weist, und sämtlich wohl bedencket, daß euch derjenigen Pflichten, womit Uns ihr zugethan seyd, kein Mensch in dieser Welt ohn unsern Willen ledig zählen, noch auch euch ein wiederiges befehlen, vielweniger man Casselischen Heils ohne die größte Absurdität und Gottlosigkeit sagen, oder man vorgeben kan, als ob durch ihre abscheuliche wieder Eyd und Pflicht laufende Gewaltthaten, die Uns rechtmäßig geleistete Eyd und Pflichten sollen erloschen seyn. Daserne auch deswegen hart in euch gedrungen und Gewalt verübet werden wolte, habt Uns ihr davon förderlich zu berichten und euch inmittelst und sonst in nichts wiederiges einzulassen. Uns zweifelt nicht, es werde männiglich, auch ein halb-verständiger der Hessen-Casselischen Unfug und die Abscheulichkeit des in alle Ewigkeit unverantwortlichen Land-Friedbruchs und Violirung theurer beschwohrner Verträge, bey sich genugsam finden, und wer eine redliche Ader in seinem Leibe hat, sich vor schänden Abfall von Uns, vor Meineyd und erschrecklichen Straffe desselben hüten, die Pflicht, vergessene aber werden des Allerhöchsten, über ordentliche Obrigkeit und Eyde haltenden Gottes, unausbleiblicher Rache und unserer ersten Bestrafung zu seiner Zeit gewiß nicht entgehen.

Versehen uns ꝛ. Datum Gießen den 19. Februar. Anno 1646.

Georg, Landgraf zu Hessen.

Subadj. 6.

Land-Grav Georgs zu Hessen-Darmstadt Rescript und Warnungen an sämtliche Wiltlingen von und zu Schönstadt, sich für die Nieder-Hessische Huldigung zu hüten.

Von Gottes Gnaden Georg ꝛ.

Beste, liebe getreue, Uns ist berichtlich vorkommen, daß über alle Hessen-Casselischen

1646.
Junius.

selichen Theils in unserm Ober-Fürstenthum Hessen, bishero vielfältig und fast unzählig verübte Ungerechtigkeiten und Land-friedbrüchige Gewaltthaten, die zu Marburg anwesende deputirte Casselische Bediente, nunmehr auch unsere treu gehorsahme Aedeliche Landsassen auf den Donnerstag den 5ten instehenden Monats Martii, zu einer vermeynten, an ihr selbst gang ungültigen, nichtigen, in alle Ewigkeit unjustificirlichen Huldigung in unserer Stadt Marburg beschrieben haben sollen.

1646.
Junius.

Nun werdet ihr euch erinnern, wasmassen Wir auch den Unfug und Abscheulichkeit dieser, wieder die nicht nur von beyderseits Fürsten zu Hessen, sondern auch von euch und den gesamten Prelaren, Ritter und Landschafften, und also im Nahmen des gangen Landes theuer geschwöhner Haupt- und Erb-Verträge jezo vorgehenden Hessen-Casselischen, ungerechten und friedbrüchigen Gewaltthaten und Anmassung der Huldigungs-Einnehmung, durch verschiedene Schreiben schon genugsam vor Augen gestellt, und welchergestalt Wir euch, bey Verlust euer von Uns und unserm Fürstlichen Hause tragender Lehn, auch anderer Bestrafung anbefohlen, auf der Casselischen Zumuthen und Gefinnen, in nichts wiedriges zu gehellen, sondern euere Uns theuer geleistete Eyde und Pflichte wohl zu bedencken, an Uns in schuldiger verpflichteter Standhaftigkeit euch fest zu halten, und hingegen an einige Wiederwärtigkeit und Hessen-Casselischen ungerechten Gewalt (dergleichen niemahls langen Bestand gehabt, noch haben könnte) euch nicht zu kehren, noch von Uns dadurch abwendig oder irre machen zu lassen, haben auch zu euch samt und sonders das gnädige Vertrauen, ihr werdet solchen Unsern Befehl in schuldige reife Consideration und Obacht ziehen, und euch darauf in allem, wie solches verpflichteten treuen Aedelichen Landsassen eignet und gebühret, verhalten.

Und gleichwie es nochmahls in der That und Wahrheit an dem ist, daß euch derjenigen Eyden und Pflichten, damit Uns ihr zugethan seyd, kein Mensch in der gangen Welt ohne unsern Willen ledig zehlen, noch auch euch ein wiedriges befehlen, vielweniger von den Hessen-Casselischen mit einigem Grunde, und ohne die grössste Absurdität und Gottlosigkeit gesaget und vorgegeben werden kan, als ob durch ihre abscheuliche, wieder so viele geleistete Eyde und Pflichte lauffende Gewaltthat, die Uns rechtmäßig geleistete Eyde und Pflichte solten erloschen seyn oder erlöschen können: Also wiederholen Wir unsere vorige an euch ergangene Befehl-Schreiben und den gangen Inhalt samt darin gethanen Protestationibus und Warnungen anhero, und befehlen euch hiemit nochmahls ernstlich und gnädig, auf eure Uns geleistete theure Eyde und Pflichte bey Verlust euerer von unserm Fürstlichen Hause Hessen habenden Lehen, auch habender Güster und anderer unausbleibender Bestrafungen, daß ihr auf der Hessen-Casselischen zu Eingang berührte vermeynte Citation gang und zumahl nicht erscheinet, vielweniger euch in einige neue Huldigung, als dadurch ihr an Uns kundbarlich werdet treulos und meinendig werden, und daher in Gottes und unsere ohnauusbleibende Straffe fallen, einlasset, sondern euere Uns geleistete theure Eyde und Pflichte, vermöge deren ihr Uns, und zu dieser Zeit sonst niemand, treu, hold und gehorsam zu seyn verbunden seyd, stets vor Augen haltet, an Uns standhaftig bleibet, und wohl bedencket, wann wieder alles unser Verhoffen auf der Hessen-Casselischen vorgebende, äußerlich süß scheinende, glat und geschmückte Worte euer einer oder ander sich wieder eure Pflicht-Schuldigkeit zu etwas wiedriges verleiten lassen solte, (welches Wir euch doch zumahl nicht, sondern vielmehr ein bessers zutrauen) daß sie dadurch ihre Seelen und Gewissen zwar höchlich würden beschweren und beunruhigen, dieselbe aber hingegen in Ewigkeit nicht wieder tranquilliren, oder euch in eurem Gewissen (wenn dasselbe hiernächst aufwachen solte) Ruhe schaffen, vielweniger von den schweren Straffen, so über alle Meinendige zeitlich und ewiglich ergehen, retten können: sintemahl sie ja weder von Gott oder Menschen einige Macht oder rechtmäßigen Gewalt darzu haben. Uns zweiffelt nicht, es werde männiglich, auch ein Halb-Verständiger der Hessen-Casselischen Unfug und die Abscheulichkeit des in alle Ewigkeit unverantwortlichen Land-Friedbruchs und Violirung theurer geschwöhner Verträge bey sich genugsam finden, und wer eine redliche Ader in seinem Leibe

Dritter Theil.

G 999

hat,

1646.
Junius.

hat, sich vor schnndem Abfall von Uns, vor Meineyd und erschrecklicher Straffe derselben hüten, die Pflicht-Bergessene aber werden des Allerhöchsten über ordentliche Obrigkeit und Eyde haltenden Gottes unaussbleiblicher Rache und unserer ernstest Bestraffung zu seiner Zeit gewiß nicht entgehen.

Und Wir seynd euch mit Gnaden wohlgeuogen. Datum Gießen den 28. Februar. Anno 1646.

Georg.

Subadj. 7.

Landgraff Georgs zu Hessen-Darmstadt Warnungs-Schreiben an etliche Lehen-Leute sich durch die Nieder-Hessischen von ihren Pflichten nicht abwenden zu lassen.

Von Gottes Gnaden, Georg ꝛ.

Beste, Liebe Getreue, Wir zweiffeln nicht, ihr werdet unser am 10ten dieses an euch abgelaßenes Schreiben empfangen und darob gehorsamlich vernommen haben, was Wir euch bey gegenwärtigen der Hessen-Casselschen Land-Friedbrüchigen in alle Ewigkeit uderantwortlichen, wieder alle Götliche und Weltliche Rechte, so theuer geschworne und hoch-befestigte Haupt- und andere Verträge lauffenden Beginnungen, und wessen ihr euch dabey, euren Uns theuer geleisteten Pflichten und Schuldigkeit nach, gehalten, und in nichts wiedriges geheelen sollet, in gnädigem Ernst anbefohlen, welchem ihr dann auch also gehorsamlich nachzukommen und eure Pflicht-Schuldigkeit disfalls zu beobachten wissen werdet; und wollen Wir den Inhalt solchen Schreibens nochmahls anhero ernstlich wiederhollet haben.

Und nachdem sich Casselschen Theils bey so ungescheueter Fortübung eines Land-Friedbruchs über den andern nicht entblidder werden möchte, auch unsere getreue Vafallen und Lehen-Leute von Uns abwendig zu machen, zu versuchen und zu begehren, daß sie die von Uns empfangene Lehen von der Casselschen Linie anderverts nuthen und empfangen solten: Und aber solches nicht weniger auch allen Rechten, und zumahl den obangezogenen hoch-bethenerten Verträgen, und denen Uns von euch geleisteten auf solche Verträge fundirten Lehn-Pflichten schnurstracks zu entgegen, Wir auch solches nimmermehr zu begeben, oder einiger Gestalt einwilligen werden: als befehlen Wir euch hiemit in gnädigem Ernst, und bey Verlust euer von Uns tragender Lehn und ander Straffe, daß ihr euch bey der Casselschen Linie, obichon mit scharfser Bedräuung deswegen an euch gesetzt würde, wegen derjenigen Lehn-Güter, so ihr bis hieher von Uns und Unserer Fürstlichen Linie zu Lehn getragen, zu keiner Lehns-Muht-oder Empfangung verstehet, noch auch einiger Gestalt einlasset, so lieb euch ist obgedachte Straffe und unaussbleibliche scharffe Ahndung zu vermeiden. Ob auch schon Casselschen Theils sich unterstanden werden wolte, euch deswegen oder zur Huldigungs-Leistung, oder auch auf einigen Land-Tag oder andern Conuenc zu beschreiben; so sollet ihr doch bey Vermeidung ebenmäßiger Straffe keines weges erscheinen, sondern vielmehr euren Uns geleisteten Pflichten, obliegender Schuldigkeit unausssetzlich inharriren, standhafft bleiben, euch vor dem leidigen Meineyd hüten, und mehr auf Gott und euer Gewissen, als dergleichen bedrohliche und thätliche Zusehung euer unverrücktes Absehen behalten.

Darnach ihr euch zu achten und also zu erweisen wissen werdet, wie es gehuldigten Lehnleuten eignet und gebühret; massen Wir Uns dessen auch zu euch in wohlgeuogenen Gnaden festiglich verlassen. Datum Gießen den 17. Februar. Anno 1646.

Georg, Landgraff zu Hessen.

§. XXXII.

1646. Junius. Schwarzbürgisches Memorial die Herrschafft Hohenstein betreffend.

Der Gräfliche Schwarzbürgische Gesandte stellet bey dem Congress in nachgesetztem Memorial sub N. I. cum Adj. A. & Subadj. 1. & 2. umständlich vor, wie die Grafen von Schwarzburg und Stollberg mit denen Grafen zu Hohnstein, in einer Erb-Verbrüderung gestanden wären, worinnen diese insonderheit das Schloß und Herrschafft Kohra, benebst den Städtelein Elrich und Bleicheroda, dann die Herrschafft Clet-

tenberg, eingebracht hätten. Ob nun wohl jene, nach Absterben des letztern Grafens, Ernst von Hohnstein, solche Herrschaffen in Besiß genommen; So wären Sie doch von dem Stadthalter des Stifts Halberstadt, Johann Reinhard von Metternicht, de facto daraus entfegget worden: dahero die Restitution derselben, mit Inserirung der Schwarzbürgischen Befugniß in das Friedens-Instrument verlanger würde.

Pres. Osnabr. d. 18. Jun. 5 Diß.

d. 19. Eiusd. 1646.

N. I.

Des Gräflich-Schwarzbürgischen Abgesandten Elias Augustin Hueslering Memoriale an die Evangelische Reichs-Ständische Gesandten, die Graffschafft Hohenstein betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände hochansehnliche Räte, Botschafften und Gesandten, Hoch-Edle, Bestrenge, Beste, Hochgelahrte, besonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Meine Großgünstige ic. Herren wollen sich nicht beschweren lassen, aus beggefügter Deduction Bericht einzunehmen, wasmassen die Hochwohlgebörne Grafen zu Schwarzburg ic. und Stollberg, mit den Herren Grafen zu Hohenstein in einer beständigen und Confirmirten Erb-Verbrüderung gestanden, die unter andern dahin gerichtet gewesen, daß die Letztere von den überbleibenden Stämmen, den andern als Lebens-Folgere succediren sollen, wie dann in diese Erb-Einigang Hochwohlermeldte Grafen zu Hohenstein, Christmülden Gedächtniß, das Schloß und Herrschafft Kohra, beneben den Städtelein Elrich und Bleicheroda, und Herrschafft Klettenberg mit deren Odrffern und Pertinentien eingebracht. Ob nun wohl auf eräugneten Fall, durch selbtigen Ableiben des letztern Herrn Grafen Ernst zu Hohenstein ic. diese Herrschafft an die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg verledigt, von denselben auch die Possess so bald ergriffen und die Unterthanen in Pflicht genommen, aber hingegen von des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Julii, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. Fürstlicher Gnaden, Hochblblichen Andenkens, wiederum thätlich entfeket, so ist doch durch den Process, so wohltermeldte Herren Grafen zu Schwarzburg ic. und Stollberg ic. ex constitutione Imperii super litigiosa possessione, in Camera angestellet, es dahin kommen, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Restitution zuerkennet worden: und als innmittelst Ihre Fürstliche Gnaden Todes verblichen, und binnen folgenden Jahren, des gleich Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Ulrich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Fürstliche Gnaden solcher Herrschaffen sich angemasset, die Sache zu einem gütlichen Vergleich kommen, auch so weit bracht, daß dem jetzigen Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stollberg, meinem gnädigen Herrn, die Graffschafft bis auf wenige Derter, so Ihre Fürstliche Gnaden ad vitam behalten, Anno 1634. wirklich eingeräumet, und als dieselbe nach Gottes Willen Todes verblichen, von Dero Fürstlichen Herren Successoren Zellischer Linie gänglichen abgetreten, und also die völtige Posses beneben allen Ruzungen erlanget, die Aemter bestellet, und Unterthanen huldigen lassen.

1646.
Junius.

Ob nun zwar hochwohlermelde Herren Grafen nicht vermeynet, daß dieselben ferner von jemand turbiret und beeinträchtigt werden solten, so hat doch der damalige Stadthalter des Stifts Halberstadt, Herr Johann Reinhard von Metternicht, aus blosser eigener Bemächtigung sich unterstanden, die Gräfliche Bediente mit Gewalt von den Häusern Lohra und Klettenberg abzutreiben, dieselbe mit Soldaten besetzt, und alle Mobilien, sowohl Dero Bedienten, als dem Herrn Grafen zuständige Vieh und Früchte abführen lassen, massen aus der Deduction und was gestalt der von Metternicht solche Gewaltthat zu justificiren vermeynet, mit mehrern zu verstehen.

1646.
Junius.

Wann aber solche thätliche Procedur des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und allen Rechten und Billigkeit entgegen, und da auch das Stift Halberstadt einige Præntension an der Grafschaft zu haben besugt seyn wolte, doch der Proceß auf solche gewaltsame Masse, & ab executione militari nicht anzusehen, sondern durch ordentlichen Weg Rechts zu erdrtern ist; als habe meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren aus mehrgedachter Deduction dieses und anders zu erkennen geben sollen, mit hoch- und dienstfleißiger Bitte, Dieselbe ohnschwer solches alles hochverständig dahin vermitteln zu helfen, belieben wollen, damit hochwohlermelde Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg der gewaltsam-entsetzten Grafschaft mit allen Rechten und Gerechtigkeiten wiederum fähig, und dieselbe restituiret, auch da es zu einem, Gott verleihe mit Gnaden, glücklichen Frieden-Schluss gelangen wird, dasselbe dem Friedens-Instrumento mit eingerückt werden möchte. Würde im übrigen jemand an dieser Grafschaft etwas prætendiren wollen, und solches ordinaria Juris via, als im Heiligen Römischen Reich die Constitutiones vermdgen, solches ausführlich machen, werden auf solchen Fall offthochwohlermelde Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, meine gnädige Herren, gehörige Dertter Antwort zu geben, sich willig finden lassen, wie dann auch hiernächst hochwohlermelde Dero Gräfliche Gnaden diese aufgenommene Mühewaltung mit günstigem geneigten Willen und besondern Dank-Nehmen erkennen werden, und meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren verbleibe ich zu angenehmen vermdgenden Diensten stets schuldig und geßissen. Datum Osnabrück am 17. Junii Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Herren,

Stets Dienstgeßissener Gräflich-Schwarzburgischer Abgesandter,

Elias Augustin Huestering.

Subadj. A.

Præsent. d. 7. Sept. 1636. S. Diß. Osnabr.
d. 19. Jun. 1646.

Gründliche und beständige Deductio Jurium der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, an die Hohensteinische Herrschaften Lohra und Klettenberg, mit Beylagen 1. & 2.

Es ist Anno 1433. zwischen denen dreyen Gräflichen Häusern Schwarzburg, Stolberg und Hohenstein u. eine Erb-Verbrüderung aufgerichtet worden, unter andern auch dergestalt, wofern ein Haus oder Stamm ohne Männliche Leibes-Lebens-Erben abgehen würde, daß die andere überbleibende Stämme in denen Gütern, so in die Erb-Einigung oder Zusammenfügung gebracht, succediren und Lehn-Folgere seyn, auch ein Stamm den andern bey den Lehen-Herrn in die gesammte Hand bringen sollte. In diese Erb-Einigung haben die Grafen von Hohenstein gebracht, das Schloß und Herrschaft Lohra, samt denen beyden Städtlein Elrich und Bleicheroda mit allen Zugehörungen, wie auch die Herrschaft Klettenberg mit dersenelben Dörffern und

1646.
Junius.

andern Pertinentien. Damit nun solche Erb-Einigung beständig und kräftig seyn möge, haben nicht allein die Hohensteinische Unterthanen in eventum den Grafen zu Schwarzburg und Stolberg von Fälln zu Fälln gehuldiget, sondern auch die Lehn-Herren ihre Verwilligung dazu gegeben, wie dann, soviel die Herrschaft Lohra, Städtlein Elrich und Bleicheroda, samt deren Pertinentien, als Fürstlich-Sächsische Lehen anreicht, von denen in GOrt ruhenden Hochlöblichen Fürsten, Land-Graf Friederichen, bald anfangs gedachte Erb-Einigung approbiret und confirmiret, und denen Grafen zu Schwarzburg und Stolberg die gesamte Hand bekennet, dann solches von Herzog Wilhelms zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, Anno 1461; von Herzog Georgen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, 1498, 1518, 1533, von Herzog Heinrichen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, Anno 1540, renoviret, und von denen Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Chur-Fürst Moritzen und Chur-Fürst Augusto, Glorwürdigsten Andenkens, bis auf Annum 1573. continuiret worden.

In diesem Jahre haben Chur-Fürst Augusti Gnaden die Herrschaft Lohra samt obgedachten Pertinentien dem Dom-Capitel zu Halberstadt sede vacante gegen andere Mansfeldische Gütere erblich verwechselt, bejage des Permutation-Contractus de dato den 26. Octobris Anno 1573. worinnen aber klahr versehen, daß diese Mutation denen Grafen zu Schwarzburg und Stolberg an ihren Rechten unschädlich, auch das Dom-Capitel schuldig seyn solle, es dahin zu richten, daß von denen künftigen Herren Bischöffen die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg beliehen werden sollen. Die Herrschaft Clettenberg, als Stifftlich-Halberstädtisch Lehen betreffend, ist gleichgestalt denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg die gesamte Hand von Herrn Bischoff Gebhardo, Anno 1459. Herrn Bischöffen Ernesto, Anno 1494. Alberto Anno 1515. Sigismundo Anno 1557. bekant, und auch förder sede vacante von dem Dom-Capitel continuiret worden bis in Annum 1579. da der Durchlauchtige hochgebohrne Fürst, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg zum Bischoff zu Halberstadt postuliret worden, dann ob zwar die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg bey Ihrer Fürstlichen Gnaden die gesamte Hand in obgedachten beyden Hohensteinischen Herrschaften zu unterschiedlichen mahlen gesucht, haben sie doch jederzeit verzögerliche Antwort bekommen, endlich auch, als Herr Graf Ernst von Hohenstein ic. der letztere dieses Stamms, um Belehnung angehalten, haben zwar Ihre Fürstliche Gnaden den 1. Decemb. Anno 1583. bestimmet, jedoch Herrn Graf Ernstten dabey ausdrücklichen verwarnet, daß er vor seine Person allein, ausgeschlossen die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg, zur Belehnung erscheinen solle, mit der angehengten Bedrohunge, da dieselben Herrn Grafen ihre Gesandten auch dazu schicken würden, daß Herr Graf Ernst von Hohenstein nicht beliehen werden solte, dessen ungeachtet ist er erschienen. Als er aber aus denen abgefasten Lehn-Briefen, so er ihm durchlesen zu lassen gebeten, vernommen, daß die alte Form geändert, die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg daraus gelassen, und der Samt-Belehunge gar nicht gedacht worden, hat er solche Investitur anzunehmen Bedencken getragen, demnach Ihre Fürstliche Gnaden der Erb-Einigung und hergebrachter Samt-Belehunge ermüert, und die mehrerwehnte Erb-Vereinigte zu gesamter Hand dem Herkommen gemäß, zu beleihen gebeten, aber über Verhoffen nichts fruchtbarliches erlangen mögen.

Unter währendem diesen Disputat und unbilliger Verweigerung, ist Graf Ernst von Hohenstein am 8ten Julii Anno 93. in GOrt verschieden, dadurch dann obgesetzte Erb-Einigung, Samt-Belehnung und Investituren zu Fall kommen; darauf die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg noch desselben Tages beyde Häuser Lohra und Clettenberg in würckliche Possels gebracht, auch die Unterthanen in neue Pflicht nehmen lassen; Es ist aber hochgedachter Herzog Heinrich Julius mit Präension einer vom Stifft erlangten Belehnung de facto zugefahren, und hat den 9. und 10. Julii gedachte beyde Schloßer manu armata eingenommen, auch der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg Diener, theils mit Gewalt davon wejagen, theils gefänglich ins Fürstenthum Braunschweig führen lassen. Diemeil aber die Herren Gra-

606
1646.
Junius.

Westphälischer Friedens-Handlung
 fen sich dergestalt ihres Rechts nicht haben entsetzen lassen wollen, haben sie ex Con-
 stit. Imperii super legitimis possessione, am Kayserlichen Cammer-Gericht Pro-
 cesss wieder Ihre Fürstliche Gnaden erhoben; Es ist auch in einem am 8ten Febr.
 Anno 1605. erdnueten Urtheil vor die Herren Grafen erkannt, die darwider von
 Ihre Fürstlichen Gnaden eingestreuete Revision per Sententiam zweymahl verworfen
 und Deroselben in dreyen unterschiedlichen Bescheiden; als am 12. Febr. Anno
 1618. u. Martii 1619. und 30. Martii 1620. die partition auferlegt worden. Wor-
 auf der Durchlauchtige hochgebohrne Fürst, Herr **Friedrich Ulrich**, Herzog zu
 Braunschweig und Lüneburg u. hochlöblichen Gedächtnis, zu gütlicher Handlung sich
 anbietern lassen, auch gewisse Personen deputiret, ehe aber etwas vorgenommen
 werden können, ist das Braunschweigische Krieges-Weien angegangen, und nicht
 allein von den Kayserlichen Officieren Anno 1625. die Häuser Lohra und Cletten-
 berg occupiret, sondern auch hernach von der Römisch-Kayserlichen Majestät, un-
 serm allergnädigsten Herrn, die ganze Grafschaft Hohnstein Herrn **Christof Si-
 mon**, Freyherrn von Thum, gegen 60000. fl. Pfandweise eingeräumet worden.

Nichts destoweniger und ob gleich erzehlet massen die Herren Grafen an ih-
 rer rechtmässigen Befugnis turbiret und die verkaufte Restitutio prostrahiret wor-
 den, seynd von der Römisch-Kayserlichen Majestät Anno 1597. ihnen die Bergwerk-
 Freyheiten, Kayserlicher Schutz, Strassen-Berechtigung und andere Regalia in der
 Grafschaft Hohnstein, beneben dem Titul, Wapen und Rahmen, der Grafen zu
 Hohnstein allergnädigst conferiret, solches ist auch continua serie von Kaysern zu
 Kaysern bis hiehero renoviret, und seynd die Herren Grafen auf alle Reichs-Tage,
 auch noch jüngst Anno 1640. nach Regensburg, als Grafen zu Hohnstein beschrie-
 ben worden und erschienen, haben auch viel tausend Gulden von dero Cammer-Gü-
 tern wegen der Grafschaft Hohnstein u. an Reichs-Contribution abgetragen, und
 als die Herren Grafen in Erfahrung bracht, das des hochwürdigsten, Durchlauchtig-
 sten Fürsten, Erz-Herzogs **Leopold Wilhelms** Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit
 zum Bischoff im Stift Halberstadt postuliret worden, haben sie sich gebühlich ange-
 geben, und bey Deroselben die Lehne unterthänigst gesucht, auch unterm dato Neu-
 stadt den 15ten Decembr. Anno 1628. darüber eine sonderbahre Recognition er-
 halten.

Endlich nachdem hoch-ermeldten Herzog **Friedrich Ulrichs** zu Braunschweig
 und Lüneburg Fürstliche Gnaden Anno 1631. mehr-gedachter Grafschaft sich wieder
 impatroniret, seynd die vorigen gütlichen Tractaten reallumiret, und eine solche
 Transactio in vim partitionis abgehandelt worden, das Ihre Fürstliche Gnaden
 denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg die Herrschaft Lohra am 2ten
 April Anno 1634. wiederum würcklich übergeben und eingeräumet, die Herrschaft
 Clettenberg und Städtlein Elrich aber auf Lebens-Zeit vor sich behalten, welche dann
 hernach als Ihre Fürstliche Gnaden mit Tode abgegangen, von dero Fürstlichen
 Herren-Successoren der Zellischen Linien am 29. Novembr. Anno 1635. den Herren
 Grafen ebenmässig völliglich eradiert und eingeräumet worden, haben die Herren
 Grafen zu Schwarzburg und Stollberg solcher wieder-erlangten Herrschafften sich als
 rechtmässige Domini und Possessores angemasset, die Huldigung eingezoget, und
 die Unterthanen sämtlich aufs neue in Pflicht genommen, die Caubeley zu Weichero-
 da und alle Nempter mit nothwendigen Rächten und Dienern bestellet, und die ver-
 wüstete Vorwerke mit Aufwendung schwerer Unkosten wieder in etwas angebauet,
 auch so wohl bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, als des Lehn-Herrn Hoch-Fürst-
 lichen Durchlaucht und dem Stift Halberstadt, was wegen Insinuation und Con-
 firmation der mit dem Hause Braunschweig aufgerichteten Transactio und würck-
 licher Beleihungs-Suchen ihnen obgelegen, bestes Fleisses beobachtet, und also ohne
 einiges Menschen Wiederrede und Eintrag ihre erstrittene und würcklich erhaltene
 Possession in allen Actibus geruhiglich continuiret.

Wiewohl nun diese erzehlte Beschaffenheit größten Theils Reichs-kündig, auch al-
 le an-

1646.
Junius.

le angezogene Facta mit klahren Documenten und Urkunden gnugsam bescheiniget werden können, und ohne diß allen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwieder, daß einiger Reichs-Stand seiner Possels ganz ungehörter Dinge mit Gewalt destituiret werde, so hat sich doch begeben, daß Herr Johann Reinhard von Metternicht, des hohen Thums-Stifts Mayns Probst und Statthalter zu Halberstadt, am 20sten Aprilis und folgende Tage Anno 1636. die Häuser Lohra und Elettenberg, durch den Obristen Philipp Christoffer von Cragsch und andere Krieges-Officirer, ganz unversehens gewaltsam occupiren, mit Soldaten besetzen, und der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg dahin verordnete Diener mit Zurückhaltung alles des Ihrigen schimpflich abtreiben, auch was auf der Herren Grafen Kosten an Pferden, Geschir, Vieh, Frucht und dergleichen dahin verschafft gewesen, wegnehmen lassen, dann fürder die ganze beyden Herrschafften, und darunter auch die halbe Boigren Berckenstein, welche doch nicht Halberstädtisch Lehn ist, eingezo- gen, und also die Herren Grafen deroelben, wieder alle Billigkeit und Herkommen im Reich, vi & facto entsehet.

1646.
Junius.

Gleichwie nun die Herren Grafen wieder solche militariße Proceduren und Gewalt sich nicht sezen können, also haben sie gleichwohl diesen violentis actibus als- bald widersprochen, ihre Jura protestando reserviret, und so wohl bey der Ad- mitsch-Kayserlichen Majestät, als auch Erz-Herzogs Leopold Wilhelms, als Bi- schoff zu Halberstadt Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, unsern allergnädigsten und gnä- digsten Herrn, aller- und unterthänigst sich beklaget, darneben nicht allein dem Hoch- gebornen Fürsten, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cle- ve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Chur-Fürsten, Un- fern gnädigsten Herrn, sowohl dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten, Herrn Georgen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm gnädigen Herrn, ab- sonderlich, sondern auch bey währendem Reichs-Conventu zu Regenspurg, Anno 1636. dem gangen Hoch-Eddlichen Chur-Fürstlichen Collegio, indignitatem rei unterthänigst und unterthänig remonstrirret, darauf Ihre Chur-Fürstliche und Fürstliche Durchlaucht und Gnaden auch mit hochansehnlichen Intercessionibus bey aller- und höchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und Hoch-Fürstlichen Durchlaucht gnädigst und gnädig ihnen zu statten kommen.

Worauf dann gedachtem Herrn Johann Reinhardten von Metternicht seinen Bericht zu thun befohlen worden, nachdeme aber die Krieger- Unruhe je länger je mehr überhand genommen, darbey auch oft-erwehnte Hohnsteinische Herrschafften bald von diesem, bald von andern kriegendem Theil occupiret worden, so haben die Herren Grafen diese Sache in suspenso lassen und zu Wiedererlangung ihres Rech- tens mit dem so lange erwünschten Frieden, einer bessern Gelegenheit erwarten müssen. Unterdessen und zwar kurz verrückter Zeit ist den Herren Grafen ein Memorial, so in den Reichs-Hoff-Rath mehr-ermeldter Herr Johann Reichard von Metternicht am 7. Septembr. 1636. übergeben lassen, communiciret worden, welches Nro. 1. zu Ende angeführet, worinnen denn alle vermeynte Fundamenta und Ursachen, durch welche die ergangene gewaltsame Destitutio justificiret und behauptet werden solle, angeführet worden: Als 1) weil nach Ableiben hochgedachten Herzog Friederichs Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstlichen Gnaden, oft-erwehnte Hohn- steinische Herrschafften Lohra und Elettenberg dem Stifte Halberstadt pleno jure heimgefallen, 2) die Possession ledig befunden, und von denen abgeordneten Com- missarien, nemine contradicente, ergriffen worden, daß aber 3) ordinaria via juris wieder die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg nicht procediret, sondern ipsi non auditis & sine causa cognitione die Occupation gewalt- sam zu Werck gerichtet worden, wird zur Ursach angeführet, weil die Grafen zu Schwarzburg von langer Zeit einen Zuspruch an die Herrschafften Lohra und Eletten- berg pretendiret, auch mit dem Hause Braunschweig in Camera Imperiali des- wegen langwierige Process geführet, und daher zu befahren, sie möchten das Stiff Halberstadt ebener massen mit unnöthigen Process und Unkosten zu fatigiren und bes- schwer-

N. I.

1646.
Junius.

schwerlich zu seyn sich unterfangen. Da auch gleich 4) den Herren Grafen zu Schwarzburg an gedachte Herrschaften das beste Recht competiren sollte, wären sie doch zu dergleichen Lehn-Stücken nicht zu gestatten, weil a) Sie bey Pfalz-Gräf Friederichen, als König in Böhmen, die Lehnen gesucht. b) Mit dem Könige in Schweden es gehalten, und demselben in allen Vorschub und Hülffe geleistet. c) Wegen ihrer Genealogia und ex prohibito matrimonio Herkunft, solcher Reichs-Lehnen unfähig.

1646.
Junius.

So viel nun das 1) belanget, ist ob ausführlich bengebracht, wie länger als vor 200. Jahren die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stolberg an dem Dominio utili der Herrschaften mit Kaiserlicher Majestät, auch der Lehn-Herren Consens und deren Samt-Belehnunge ein Jus quæsitum gehabt, solches auch in viridi observantia biß auf offthochgedachten Herzog Heinrich Juliu zu Braunschweig u. Anno 1593. vorgangene thätliche Turbation unstreitig erhalten, welches dann denenselben sine ipsorum facto durch die hocheverehrten Herzogs Fürstliche Gnaden wieder fahren, an derwärtige Belehnung mit Bestande Rechtens nicht hat entzogen, noch mit dem Dominio Directo consolidiret werden können.

So ist 2) possessio keinesweges vacua gewesen, sondern, wie oben erzehlet, von denen vorigen Possessoren, auf die Herren Grafen vermittelst rechtmäßigen Tituls transferiret, würcklich apprehendiret, und biß auf erfolgte gewaltsame Entsetzung quiete continuiret worden, wie dann diesem Vorgeben auch in dem Instrumento apprehensæ possessionis, worauf der Halberstädtische Herr Stadthalter von Metternich in seinem Memorial sich Nro. 1. beziehet, ausdrücklich widerprothen und referiret wird, daß auf dem Hause Lohra drey Schwarzburgische und Stolbergische verpflichtete Personen, als Vögte und Amts-Dienere befunden, von dem abgeordneten Commissario ihrer, der Herren Grafen, Pflicht erlassen, und in Hochfürstlicher Durchlaucht Pflicht genommen worden; Ingleichen, als gedachter Commissarius nach Klettenberg kommen, daß vor dem Thor des Hauses ein Notarius mit etlichen Amts-Dienern aufgewartet, und ehe noch er, der Commissarius, angefangen zu reden, wie der dessen Vorhaben solenniter protestiret, und der Herren Grafen Jura dadurch zu conserviren bedinget, daher auch dahin fällt, daß nemine contradicente die apprehensio possessionis verrichtet seyn sollte. Da auch gleich zu dero Zeit, als von vorgedachtem Commissario die Possess, coram notario & Testibus apprehendiret worden, auf den Häusern keine Schwarzburgische und Stolbergische Beamten mehr vorhanden gewesen, so könnte es doch dem Gegentheil zu Behauptung vorgegebener vacuæ possessionis nicht zu statten kommen, dann diese Commission erst 14. Tage hernach, als die militärische Occupation vorher verübet und die Beamten weggejaget worden, erfolgt.

Bei dem 3) wollen die Herren Grafen männiglich judiciren und urtheilen lassen, ob ein solch nichtiges Vorwenden zu Justification dergleichen gewaltsamen Procedur und thätlichen Depossedirung im Rechten beständig und erheblich, halten auch nicht dafür, daß es mit einigem Wort abzuleinen würdig sey.

In dem 4) bemühet sich offtgedachter Halberstädtische Stadthalter den Herren Grafen zu Schwarzburg, insonderheit straffbare Verbrechen, durch welche sie sich der Lehn an offtgedachten Hohensteimischen Herrschaften verlustig gemacht, und Unfähigkeit zu solchanen Lehnen, wegen ihrer Herkunft, ganz Ehrenverleegerlicher Weise anzuhessen. Gleichwie nun die Herren Grafen solches schmerzlich empfinden, auch wünschen, daß ihnen diese Ehrenührige Schrift ehender, und da der von Metternich noch beym Leben gewesen, zu Händen gelanget wäre, damit sie solche gefährliche Beschmutzung hätten gebührlich ahnden, und ihre Gräfliche Ehrenrettung darwider nach Gebühr ausüben mögen; also getrüsten sie sich dessen, daß des uhralten Gräflichen Stammes Schwarzburg Ursprung, ihrer Vorfahren und Eltern ibleiches Verhalten, und ihrer

1646. Junius. aller redliche und unbesleckte Herkunft im ganzen Römischen Reich dermassen bekand, 1646. Junius. daß sie sich vor widrige Calumnien, als ob denenselben von jemanden Glauben beygemessen werden möchte, nicht befürchten dürffen.

Was die bey Herrn Pfalz Graf Friederichen geschehene Lehnsuchung wegen deren von Königlich Cron Böhmen zur Lehn tragende Güther betrifft, haben die Herren Grafen hierunter anders nichts, als bey dergleichen Fällen die Lehn-Rechte den Vasallis zulassen, begangen, seynd auch von der damaligen Römisch-Kayserlichen und Königlich Majestät mit ihren eingewendeten Entschuldigungen allergnädigst gehört worden: daß die Herren Grafen zu Schwarzburg gleich andern Reichs-Ständen, ober- neben und unter ihnen, auch dem Stifft Halberstadt selbst, zu der Contribution und andern Krieges-Hülffe der Königlich Cron Schweden gezogen worden, das ist unlauabar. Es können aber die Herren Grafen sich dessen mit redlichem Gewissen rühmen, daß sie darbey von ihrer pflichtschuldigen Treu und gehorsamsten Devotion gegen die Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich niemahls abgesezet, noch deswegen ungnädigst wären angesehen worden; Solte auch, welches doch nicht eingeräumet wird, disfalls etwas verweissliches begangen worden seyn, so stehet dem Stifft Halberstadt darüber keine Cognition, vielweniger diese Befugniss zu, daß es deswegen den Herren Grafen die Lehn selbstmächtig einzuziehen mögen. Es concerniret auch, was bey diesem vierdten Fundament angeführet wird, die Herren Grafen zu Schwarzburg alleine; nun seynd aber die Herren Grafen zu Stolberg an mehrerwehnten beyden Herrschafften zu gleicher Heltste interessiret, derowegen auf allen Fall ihnen nichts straffbares oder unfähigers beygemessen werden könte.

Wiewohl nun alle in dieser Deduction erzehlte und beygebrachte Facta, überdis daß sie mehrentheils Reichskündig seynd, mit beslaubten Urkunden stündlich verificiret und bescheinet werden können: so haben doch die Herren Grafen die Weitläuffigkeit zu Beförderung der Information jetziger Gelegenheit nach hinderlich zu seyn befürchtet, und demnach den ganzen Statum aufs kürzeste vor Augen zu stellen, am dienlichsten erachtet, seynd aber gefast, alles was jeto kürzlich vorgebracht, auf erforderende Nothdurfft, ausführlich darzuthun, und mit beständigem Grunde zu behaupten zc.

Subadj N. I.

Johann Reinhard von Metternicht, Stadthalter zu Halberstadt, Memoriale an die Römisch-Kayserliche Majestät um verponte Manutenez Possessionis der Graffschafft Hohnstein, und der darin gelegenen beyden Herrschafften Lohra und Clettenberg samt dem Closter Walckenried.

Aller-Durchlauchtigster zc.

Allergnädigster Kayser und Herr.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät gebe ich hiermit aller-unterthänigst zu erkennen, was gestalt, nachdem durch weyland des Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Grafen zu Hohnstein, ohne Männliche Eheidliche Lehens-Erben, tödtlichen Hintritt, die in selbiger Graffschafft gelegene Herrschafften Lohra und Clettenberg, samt dem Closter Walckenried, der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, Erz-Hertogs Leopold Wilhelms, als Postulirt- und Confirmirten Bischoffen des Hohen Stiffts Halberstadt zc. Meinem gnädigsten Herrn erdffnet und erlediget, und pleno jure unstreitig anheim gefallen, Ich, als erst-hochgedachter Ihwer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht in dem Hohen Stifft Halberstadt verordneter Stadthalter, solche in der Graffschafft Hohnstein erledigte und vacirende Herrschafften Lohra und

Dritter Theil.

h h h

Clet-

1646.
Junius.

Clettenberg samt dem Closter Walckenried, dem Hohen Stifft Halberstadt und Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, als Bischöffen mehr-gedachtes Hohen Stiffts (davon es hoch-benannter Herzog Friederich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, als Graff daselbst letztermahls zu Lehn recognosciret, empfangen und getragen hat) pleno jure Dominii & possessionis vor Notarien und Zeugen ergreifen lassen: allermaßen beykommendes Instrumentum apprehensæ possessionis ausführen thut, N. I. darvon bey der Expedition Copia vidimata beygebracht werden soll.

1646.
Junius.

Ob nun wohl billig, daß ein jeder bey seiner mit rechtmäßigem Titul wohl-erlangter Possess vel quasi geruhiglich und unbetrübet gelassen werden solle; so ist doch höchlich zu befahren, weil die Herren Grafen von Schwarzburg von langer Zeit hero an obgedachter Graffschafft Hohnstein die Herrschafften Lohra und Clettenberg præ-tendiret, auch deswegen mit des verstorbenen Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Herrn Batern, Herzog Heinrich Julien, und Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden Löblicher Gedächtniß selbst, an Hoch-Löblichen Kayserlichem Cammer-Gericht schwere Process geführet und continüiret, welche doch als res inter alios ex alia causa & fundamento acta, den Hohen Stifft Halberstadt und dessen pro tempore Herrn Bischoffs Hoch-Fürstliche Durchlaucht gar nicht concerniret, und morte partis alterius extinguiret ist, Sie möchten ex temeritate quadam litigandi auch den Hohen Stifft und des Herrn Bischoffs Hoch-Fürstliche Durchlaucht mit unnöthigem Process und Unkosten zu fatigiren und beschwehrlich zu seyn sich unterfangen.

Wann aber erk-benannte Herren Grafen aus denen in Rechten und Reichs-Constitutionen wohl-gegründeten Ursachen, zum Fall ihnen auch das nächste und beste Recht, wie doch nicht gestanden wird, an obgedachte Herrschafften competiren sollte, zu solchen Lehn-Stücken nicht zu gestatten, bevorab, weil sie anfangs von Pfalz-Graff Friederichen, als aufgeworffenem König in Böhmen, gleichsam davon dependirende Feuda recognosciret, und die Pfälzische sich cum annexis & dependentibus im Pragerischen Frieden-Schluss vorbehalten, darnach mit dem König in Schweden, als Eurer Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation offenbarem Feindes gehalten, demselben in allen ansehnlichen Vorschub und Hülffe geleistet: überdas, wegen ihrer Genealogiæ und ex prohibito matrimonio Herkunft, solcher Reichs-Lehen incapabel und unfähig zu seyn von den Ständen des Reichs bishero insgemein geachtet worden, und darum billig von diesen Lehn-Stücken zu excludiren: So ist und gereicht an Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät im Nahmen und von wegen der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Erz-Herzog Leopold Wilhelms, als Postulirt und Confirmirten Bischöffen des Hohen Stiffts Halberstadt, meines gnädigsten Herrn, meine aller- und unterthänigste Bitte, Ew. Römisch-Kayserliche Majestät geruben allergnädigst nicht allein die aus gutem rechtmäßigen beständigen Titul, mit Zulassung der Rechte, des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Abschieden, auch des Pragerischen Frieden-Schlusses, des Hohen Stiffts Postulation und Capitulation, ledig befundene und also durch die dahin geschickte Commissarien nemine contradicente, ergriffene Possession zu confirmiren, sondern auch ex hoc capite zu deren Manutenez in optima & patenti forma cum clausulis necessariis & opportunis sub certa pena etwa hundert Marck löbliches Goldes, Decretum Manutentiaæ allergnädigst erkennen und ansfertigen lassen, dessen sich mehr höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht, mein gnädigster Herr: gegen einen Turbanen, wer der auch seyn möchte, in zutragenden Fällen wegen des Hohen Stiffts nützlich zu bedienen haben können.

Solches gereicht zu Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Hohen Stiffts Halberstadt Welt- und Reichs-Kündigen guten Rechens-Erhaltung, ist auch an ihme selbst

1646. selbst billig und recht und um Ew. Kayserlichen Majestät bin ich es zu verdie- 1646. Junius, Junius,

Ew. Römisch Kayserlichen Majestät

aller unterthänigst allergehor- samster

Johann Reinhard von Metternicht, Stadthalter des hohen Stiffts Halberstadt.

Present: Obndr. d. 24. Nov. S. Di. Fat.

1646. d. 30. S. 1646.

Subadj. N. 2.

Johann Reichard von Metternicht, Stadthalters zu Halberstadt Memorial pro Matthias Glassing, die apprehensionem Possessionis des Hau- ses Lohra betreffend.

Wann er wird zu dem Herrn Obristen Krats nach Bleicheroda kommen, kan er die Credentiales überreichen; und darbey sich als einen Soldaten angeben und um Dienst bewerben, den Herrn Obristen bitten, Er möchte ihn aufs Haus Loh- ra unterdessen legen, wann er nun hinauf gelassen, mag er mit dem Schwarzbur- gischen Amtmann und Diener ein Parlament also anfangen, daß er genöthiger, ihn darüber beym Herrn Obristen zu verklagen. Wann nun der Schwarzburgische Diener hinunter, soll er dahin sehen, daß er nicht wieder werde hinauf gelassen, zu dem Ende ihm dann der Herr Obrister alle Assistenz leisten wird, kan um mehr Beglaubigung willen dieses Memorial vorgeigen. Actum Halberstadt den 21. Ma- j Anno 1636.

Johann Reichard von Metternicht,

(L. S.)

Stadthalter.

NB: Dieses Memorial soll er Niemand als dem Herrn Obristen Krats vorgeigen. Quod præsens hæc copia cum vero originali verbo- tentus concordet, attestari voluit manu hac sua & impressione sigilli

Johannes Colerus, Not. publ. Caf.

§. XXXIII.

Vorschriften an die Kayser- liche Gesand- ten, vor die Stadt Ulm, und andere Schwäbische Reichs- Städte pun- cto Moderationis &c.

Weil die Reichs-Stadt Ulm sowohl als andere Schwäbische Reichs-Städ- te, durch die erlittene Kriegs-Zufällen in einen sehr delabrirten Stand gerathen, gleichwohl auf Anhalten ihrer Creditoren mit Processen und Executionen sehr bez- dränget wurden; So extrahirten selbige

die sub N. I. hier befindliche Intercessio- nales an die Kayserliche Gesandten, es dahin zu vermitteln, damit besagte Städ- te, sowohl in puncto Militie eine erträgliche Moderation erlangen, als auch in puncto Justitie mit allzugeschwinden Processen verschonet werden möchten.

Dritter Theil.

§§§ 2

N. I.

1646. Junius.

Dictar. Dsnabr. d. 13. Junii. Anno 1646.

1646. Junius.

N. I.

Intercessionales vor Ulm und andere Schwäbische Reichs-Städte in puncto Moderationis & Justitia.

Der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät zu diesen allgemeinen Friedens Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Legati,

Hochwohlgebohrne Graffen, auch Wohl-Edle, Best-und Hoch-Gelahrte, Gnädige, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Welchergestalt vermittelst des Copensichen Einschusses die Ehrbare Freye Reichs-Stadt Ulm, durch ihren Abgesandten Doctor Sebastian Otten, ihre und anderer im Schwäbischen Craß begriffenen Reichs-Städte, besonders aber auch der Stadt Schwäbischen Hall, bis anhero erlittenen betrübten Zustand uns zu erkennen geben, mit der Anzeige, daß, wann denerselben durch die harte Contribution und starke geschwinde Hülfß-Processen dergestalt ferner zugeleget werden solte, nicht anders erfolgen würde, denn daß sie unumgänglich zu Boden geleyet werden müßten, da jedoch, wann ihnen Respiration gegönnet, sie vielmehr Gott zu Ehren und dem heiligen Römischen Reich zum besten, conserviret und erhalten werden kömten, und wie sie demnach uns um Intercessions-Ertheilung ganz inständig ersuchen lassen, solches alles geruhen Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien daraus mit mehrern zu vernehmen.

Gleichwie nun mit diesen, durch das langgewährte Kriegs- Wesen sehr adfligirten und äuserst erschöpften Reichs-Städten, billig ein Christliches Mitleyden zu tragen, und leichtlichen zu erachten, wann ihnen nicht Respiration gelassen werden solte, sie es in die Harre nicht auszudauren haben, sondern nothwendig ihr Untergang zu befahren seyn würde.

Also zweiffeln wir gar nicht, wann gemeldte Freye Reichs-Städte Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien hierunter selbst bittrlichen angelanget hätten, Sie würden ohne das derselben sich dahin anzunehmen gewillet gewesen seyn, damit deren Petito zur Billigkeit wäre Gnügen gethan worden.

Alldieweilm sie aber eine sonderbahre Confidenz zu unserer Intercession gesetzt, und verhoffet, es würde gedachten Reichs-Städten dadurch desto eher gerathen und geholffen werden; als haben von Ertheilung derselben, wir uns füglich nicht entbrechen können. Und gelanget demnach an Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien unser unterdienst-und hochfleißiges Bitten, Sie wollen nicht allein solches unser Anbringen und Bitten wohl aufnehmen, sondern auch mehrerührte Reichs-Städte, sich zu aller-unterthänigster erspriesslichen schriftlichen Recommendation an die Römisch-Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Kayser und Herrn x. und wo es sonst vonnöthen, dahin anbefohlen seyn lassen; damit sie in puncto Militiæ erträgliche Moderation erlangen, in puncto Justitiæ aber mit abgeschwinden Processen verschonet, und also dem Heiligen Römischen Reich zu fernern Ruhm und Nutzen tüchtige Mit-Glieder und Stände verbleiben und nicht gar zu Boden getrieben werden möchten.

Solches werden sie mit stetswährenden dancknehmendem Gemüth erkennen, und Ew.

1646. Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen seyn und verbleiben Wir zu angenehmen Dien- 1646.
 Janus. sten zu jederzeit ic. geflossen. Dsnabrück den 12. Junii Anno 1646. Janus.

Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen

unter dienst- und bereit-willigste

Der Evangelischen Fürsten und Stände zu den
 allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete
 Räte, Botschaften und Gesandten ic.

An die Kayserlichen Herren
 Legatos.

Summarischer Inhalt

des

Zwey und Zwanzigsten Buchs.

- §. I. Kayserliches Edict gegen das Auslauffen in den Erb-Ländern.
- II. Erz-Stift: Magdeburgische Vorstellung wieder die von Marggraf Christian Wilhelm gefuchte Aliment-Gelder.
- III. Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.
- IV. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in der Stadt Aachen.
- V. Die Franzosen verlangen, der Kayser solle dem König in Frankreich den Titul: *Majestät*, geben: Ursachen, weswegen der Kayser solches nicht thun könne.
- VI. Die Franzosen geben vor, daß zu HENRICI IV. Zeiten, dem Kayser der Titul: *Majestät*, nicht wäre gegeben worden.
- VII. Beweis, daß Frankreich dem Kayser allezeit die *Majestät* gegeben: Unterscheid der Kayserlichen Particular-Schreiben und solennen Cansley-Expeditionen.
- VIII. Ob das Schreiben, den Sterb-Fall der Römischen Kayserin betreffend, eigenhändig geschrieben, oder nur in der Cansley ausgefertigt solle werden.
- IX. Hessen-Darmstädtisches Bündnis mit Spanien.
- X. Weitere Vorstellung der Evangelischen Exulanten aus Böhmen.
- XI. Reichs-Ritterschafftliche Gravamina puncto Religionis &c.
- XII. Würtembergische Vorstellung wegen Achalm, Hohenstauffen, Blaubeuren und Hohentwiel.
- XIII. Der Stadt Lindau Vorstellung gegen die Kayserliche Besagung.
- XIV. Nassauische Protestation wieder den von Lothringen gebrauchten Titul: von Saarwerden.
- XV. Der Catholischen Capitulorum zu Minden und Verden Vorstellungen wieder die Vergebung solcher Stifter. N. I. Informatio Mindensis Ecclesiae &c. N. II. Informatio Ecclesiae Verdenensis.
- §. XVI. Von der Formula Clausulae, die Einverleibung der Reichs-Ritterschafft in das Friedens-Instrument betreffend. N. I. Reichs-Ritterschafftliches Memorial. N. II. Corrigirte Clausula, die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.
- XVII. Den Punctum Precedentiae zwischen den Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft betreffend. N. I. Protocollum. N. II. Der Reichs-Städte Resolution in puncto des Precedenz-Streits.
- XVIII. Des Verdischen Capituls Vorstellung, ihm durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.
- XIX. Hessen-Darmstadt will die Marburgische Successions-Sache coram Aulregis ausführen.
- XX. Grafen Christians zu Sayn Vorstellung, die Sannische Succession betreffend.
- XXI. Der Fränkische Crays legt in dessen Vor-schreiben die Guarantia in der Stadt Hoff betref-fend, dem Marggrafen zu Brandenburg den Ti-tul: Herzog in Preussen, bey. N. I. Des Deutschmeisterischen Gesandten Protestation ge-gen den Titul Herzog in Preussen. N. II. III. Brandenburg-Culmbachische Repestationes. N. IV. Münsterischen Fürsten-Raths Conclusum die Guarantia zu Hoff betreffend.
- XXII. Chur-Pfälzische Vorstellung contra Chur-Bayern, desselben völlige Restituitio betreffend.
- XXIII. Bericht von der Land-voigtey Hagenau und der Schutz-Gerechtigkeit über die zehn Elsasis-chen Reichs-Städte.
- XXIV. Die Königin in Schweden schencket das Lichsfeld und den Maynsischen Hoff zu Erfurt an Landgraff Friederich zu Hessen.
- XXV. Chur- und Fürstlich-Sächsische Protestation gegen